universität wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Die Praxis des Dolmetschens bei Asylverhandlungen in der Tschechischen Republik.“

Verfasserin

Kateřina Matějková, Bakk.phil.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (M.A.)

Wien, im September 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 065 331 342
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Masterstudium Dolmetschen
Betreuer:	Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pöchhacker

VORWORT

Mit dem Dolmetschen im Asylwesen beschäftigte ich mich bereits im Laufe des Masterstudiums im Rahmen einer Seminararbeit und hatte dabei die Möglichkeit, die Arbeit der DolmetscherInnen bei zwei Verhandlungen des damaligen Unabhängigen Bundesasylsenats in Wien „live“ zu erleben. Seitdem bin ich von dieser vielseitigen, spannenden und verantwortungsvollen Tätigkeit fasziniert und daher war für mich bei der Wahl des Themas meiner Masterarbeit klar, dass ich mich mit diesem Bereich des Dolmetschens weiterhin auseinandersetzen möchte. Aufgrund meiner tschechischen Herkunft interessierte ich mich ebenfalls für die Situation des Dolmetschens im Asylwesen der Tschechischen Republik und als ich feststellte, dass es bisher kaum Untersuchungen der Praxis der Dolmetschtätigkeit in diesem Bereich gibt, war es für mich eine besondere Herausforderung den ersten Schritt zu wagen und zunächst zu versuchen, einen ersten Einblick in die Praxis der Dolmetschtätigkeit zu gewähren.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei all jenen bedanken, die mich während der Entstehung dieser Arbeit moralisch unterstützten: Meiner Mutter, meiner Familie, Freunden und Arbeitskolleginnen. Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pöchhacker, der die Betreuung dieser Arbeit übernahm und mich beim Verfassen durch seine wertvollen Ratschläge und sein unentbehrliches Feedback unterstützte. Zudem möchte ich mich dafür bedanken, dass er mich ermutigte, die Herausforderung der Untersuchung der Praxis trotz vieler Hindernisse und Probleme bei der Umsetzung des Vorhabens anzunehmen.

INHALT

Vorwort....3
0 Einleitung....9
1 Dolmetschen in Asylverfahren als Handlungsfeld des Community Interpreting11
1.1 Definition Community Interpreting....11
1.2 Dolmetschen in Asylverfahren....12
1.2.1 Besonderheiten des Dolmetschens in Asylverfahren....12
1.2.1.1 Gesprächssituation....13
1.2.1.2 Sprachensituation....14
1.2.1.3 Protokoll....15
1.2.1.4 Verantwortung....15
1.2.2 Anforderungen an die DolmetscherInnen....16
1.2.3 Die Rolle der DolmetscherInnen....17
1.2.3.1 Berufsethische Prinzipien....17
1.2.3.2 DolmetscherInnen vs. Sachverständige....18
2 Ausgewählte Literatur....20
2.1 Community Interpreting - Wadensjö (1998)....20
2.2 Dolmetschen in Asylverfahren....22
2.2.1 Erweiterung der Rolle der DolmetscherInnen – Barsky (1996)....22
2.2.2 Qualitätssteigerung durch adäquate Ausbildung und professionelle Vorbereitung – Keselman et al. (2008)....23
2.2.3 Professionelle Zusammenarbeit von DolmetscherInnen und VernehmungsleiterInnen – Perez & Wilson (2007)....24
2.2.4 Kulturbedingte Missverständnisse – Kälin (1986)....25
2.2.5 Fallstudie: Dolmetschen bei Asylanhörungen – Pöllabauer (2005)....26
3 Rechtlicher und institutioneller Rahmen des Asylwesens der Tschechischen Republik....30
3.1 Internationale Bestimmungen....30
3.2 Nationale Bestimmungen....31
3.2.1 Asylgesetz (325/1999 Sb.)....31
3.2.2 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (36/1967 Sb.)....32
3.2.2.1 Novelle des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes....32
3.2.3 Sonstige rechtliche Bestimmungen....33
3.3 Asylverfahren in der Tschechischen Republik....34
3.3.1 Organisationen im Asylwesen....34
3.3.1.1 Internationale Organisationen....34
3.3.1.2 Staatliche Organisationen....34
3.3.1.3 Gemeinnützige Organisationen....34
3.3.2 Instanzen im Asylverfahren....35

3.3.3 Ablauf der Asylverfahren 35
3.3.4 Asylsituation in Daten 38
3.3.4.1 Asylsituation im Jahr 2008 38
3.3.4.2 Asylsituation im Juni 2009 39
4 Das Asylwesen der Tschechischen Republik als Tätigkeitsfeld für DolmetscherInnen 41
4.1 Community Interpreting 41
4.2 Dolmetschen im Asylwesen der Tschechischen Republik 43
4.2.1 Staatliche Organisationen 43
4.2.2 Gemeinnützige Organisationen 44
4.3 Publikationen zu Rolle, Rechten und Pflichten der DolmetscherInnen in Asylverfahren 46
4.3.1 Handbuch UNHCR „Interpreting in a Refugee Context“ 46
4.3.2 Handbuch UNHCR „Leitung der Einvernahmen von AsylwerberInnen“ .47
4.4 Publikationen zur Praxis des Dolmetschens im Asylwesen 48
4.4.1 Nakládalová (2005) – Community Interpreting in Asyleinrichtungen der Tschechischen Republik 48
4.4.1.1 Ergebnisse der Datenerhebung 49
4.4.2 Gutvirthová (2008) – Die Rolle der DolmetscherInnen im Asylverfahren mit Chinesisch sprechenden MigrantInnen 51
4.4.2.1 Ergebnisse der Datenerhebung 52
5 Methodik 56
5.1 Zielsetzung 56
5.2 Ursprüngliches Vorhaben 56
5.3 Planungsphase 57
5.4 Probleme und Hindernisse bei der Umsetzung 58
5.5 Tatsächliche Vorgangsweise 58
5.5.1 Vorgangsweise bei den Beobachtungen 59
5.5.1.1 Protokollierung 59
5.5.1.2 Interview mit den DolmetscherInnen 60
5.5.1.3 Darstellung der Ergebnisse der Datenerhebung: 60
6 Empirische Untersuchung 62
6.1 Eckdaten besuchter Verhandlungen 62
6.1.1 Termine der Verhandlungen 62
6.1.2 Ablauf der Verhandlungen 63
6.1.3 VerhandlungsteilenhmerInnen 64
6.1.3.1 DolmetscherInnen 64
6.1.3.2 AsylwerberInnen 65
6.1.3.3 Weitere VerhandlungsteilnehmerInnen 66
6.2 Informationen aus den Interviews mit den DolmetscherInnen 66

6.3 Beobachtung von Asylverhandlungen zweiter Instanz 69
6.3.1 Verhandlung 1 69
6.3.1.1 Ablauf *69*
6.3.1.2 Analyse *72*
6.3.2 Verhandlung 2 75
6.3.2.1 Ablauf *75*
6.3.2.2 Analyse *77*
6.3.3 Verhandlung 3 79
6.3.3.1 Ablauf *79*
6.3.3.2 Analyse *82*
6.3.4 Verhandlung 4 84
6.3.4.1 Ablauf *84*
6.3.4.2 Analyse *90*
6.3.5 Verhandlung 5 94
6.3.5.1 Ablauf *94*
6.3.5.2 Analyse *96*
6.3.6 Verhandlung 6 98
6.3.6.1 Ablauf *98*
6.3.6.2 Analyse *100*
6.3.7 Verhandlung 7 102
6.3.7.1 Ablauf *102*
6.3.7.2 Analyse *103*
6.3.8 Verhandlung 8 105
6.3.8.1 Ablauf *105*
6.3.8.2 Analyse *106*
6.4 Ergebnisse der Beobachtung 108
7 Schlusswort 113
Literaturverzeichnis 115
Übersicht Rechtsvorschriften 120
Abbildungsverzeichnis 121
Tabellenverzeichnis 121
Abkürzungsverzeichnis 122
Anhang 1 123
Abstract (dt.) 123
Abstract (eng.) 125
Lebenslauf 127
Anhang 2 129
Beobachtungsschema 129
Protokolle besuchter Verhandlungen 131

0 EINLEITUNG

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine erste Darstellung der Praxis der Dolmetschtätigkeit bei Asylverhandlungen in der Tschechischen Republik. Dabei soll insbesondere erörtert werden, wie das Dolmetschen im Rahmen der Asylverhandlungen zweiter Instanz abläuft, welche besonderen Herausforderungen sich in diesen Settings für die DolmetscherInnen ergeben und welche Rolle sie darin einnehmen.

Zunächst soll der Tätigkeitsbereich des Dolmetschens im Asylwesen und seine Besonderheiten im Detail beschrieben und anhand relevanter Literatur dargelegt werden. Zudem soll ein Überblick über die Situation des Asylwesens der Tschechischen Republik geboten werden. Dabei wird neben der Darstellung des rechtlichen und institutionellen Rahmens sowie der Asylsituation insbesondere auf die Tätigkeit der DolmetscherInnen in diesem Bereich eingegangen. Schließlich soll mittels einer strukturierten Beobachtung bei acht Asylverhandlungen der zweiten Instanz die Praxis des Dolmetschens untersucht werden.

Im ersten Kapitel wird der Bereich des Dolmetschens in Asylverfahren als Handlungsfeld des Community Interpreting vorgestellt und in weiterer Folge erläutert, welche Besonderheiten die Asylverhandlungen aufweisen und welche Herausforderungen und Rollenanforderungen sich dabei für die DolmetscherInnen ergeben.

Kapitel 2 legt die Komplexität der Dolmetschtätigkeit anhand einschlägiger Publikationen dar, wobei zuerst auf den Bereich des Community Interpreting und danach auf relevante Werke zum Thema Dolmetschen in Asylverfahren eingegangen wird. Bei Letzterem wird insbesondere die für die vorliegende Arbeit relevante Publikation von Pöllabauer 2005 im Detail besprochen.

Im Kapitel 3 folgt eine umfassende Darstellung von internationalen und nationalen Bestimmungen, die sich auf das Asylwesen der Tschechischen Republik und die darin tätigen DolmetscherInnen beziehen. Dabei wird die geplante Novelle des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes vorgestellt. Weiters wird näher auf die Asylverfahren eingegangen und über die im Asylwesen der Tschechischen Republik tätigen Organisationen, die Instanzen und den Ablauf der Asylverfahren informiert. Am Ende dieses Kapitels wird zudem anhand statistischer Berichte für das Jahr 2008 und für Juni 2009 die aktuelle Asylsituation präsentiert.

Kapitel 4 behandelt zunächst die Tätigkeit der DolmetscherInnen im Bereich des Community Interpreting in der Tschechischen Republik und diskutiert den Stand seiner Professionalisierung im Hinblick auf professionelle Standards und Normen, Berufsethik und Ausbildung. In weiterer Folge wird die Tätigkeit der DolmetscherInnen in Asylverfahren und –einrichtungen dargelegt und näher ausgeführt, an wen sich die Instanzen der Asylverfahren zwecks Bestellung von DolmetscherInnen wenden, wer diese Dol-

metscherInnen sind und über welche Qualifikationen sie verfügen. Erwähnt werden weiterhin zwei Publikationen der UNHCR-Zentrale zum Dolmetschen im Asylwesen, die unter Berücksichtigung der unzureichenden professionellen Regelung dieses Tätigkeitsbereichs möglicherweise als Leitfäden für die DolmetscherInnen und andere beteiligte Parteien dienen. Danach werden die einzigen vorhandenen Publikationen zum Thema Dolmetschen im Asylwesen der Tschechischen Republik, die Diplomarbeiten von Nakládalová (2005) und Gutvirthová (2008), die die erste Annäherung an die Untersuchung der Situation in der Praxis darstellen, im Detail besprochen.

Im Kapitel 5 werden die Methode und die Vorgangsweise bei der empirischen Untersuchung dargelegt. Anschließend werden im letzten Kapitel die Ergebnisse der Beobachtungen bei zweitinstanzlichen Asylverhandlungen präsentiert. Nach einer detaillierten Darstellung und Analyse der einzelnen Verhandlungen folgt eine Gesamtanalyse der Ergebnisse.

1 DOLMETSCHEN IN ASYLVERFAHREN ALS HANDLUNGSFELD DES COMMUNITY INTERPRETING

1.1 Definition Community Interpreting

> It is this great diversity of institutional settings and cultural backgrounds which makes for the tremendous complexity of community interpreting as a concept and renders it very difficult to describe. (Pöchhacker 1999:125)

Der Begriff Community Interpreting bezeichnet das Dolmetschen „für Einzelpersonen oder Kleingruppen (Familien) […], meist Einwanderer, Flüchtlinge oder Wanderarbeiter, für Gespräche bei Behörden und Sozialämtern, auch in Schulen, im Gesundheitswesen usw., des Aufnahmelandes“ (Bowen 2003:319).

Typisch für Community Interpreting sind Situationen, in denen für „ungleiche Gesprächspartner“ gedolmetscht wird (Bowen 2003:319). Angehörige einer ethnischen oder sprachlichen Minderheit stehen Behörden und Institutionen des Aufnahmelandes gegenüber und befinden sich somit – nicht nur wegen ihrer mangelnden oder nicht vorhandenen Sprachkenntnis - in Situationen, die von ungleicher Machtverteilung geprägt sind (vgl. Pöllabauer 2005:53). Durch diese asymmetrische Machtsituation und ungleiche soziokulturelle Hintergründe der beteiligten Parteien in institutionellen Settings müssen Community Interpreters anders als z.B. KonferenzdolmetscherInnen durchaus mehr für das kulturelle Vorwissen und die unterschiedlichen Erwartungshaltungen ihrer KlientInnen sensibilisiert sein, um zwischen ihnen erfolgreich Kommunikation zu vermitteln (vgl. Pöllabauer 2002:287).

Kennzeichnend sind für Community Interpreting zudem – im Gegensatz zum Konferenzdolmetschen – der dialogische Ablauf beim Dolmetschen sowie die Tatsache, dass die DolmetscherInnen ihren KlientInnen unmittelbar gegenüberstehen. Außerdem ist ein hohes Niveau an Sprachkompetenz in der Fremdsprache erforderlich, da im Rahmen von einzelnen Settings in beide Richtungen gedolmetscht wird (vgl. Gentile et al. 1996:18).

Obwohl das Community Interpreting vermutlich die älteste und am häufigsten ausgeübte Form des Dolmetschens weltweit ist (vgl. Wadensjö 1998:49), erfolgte eine genaue Abgrenzung und Definition der Disziplin erst am Anfang der 1980er Jahre. Erhöhtes Interesse an der Erforschung dieses Gebiets im Rahmen der Dolmetschwissenschaft wird seit den frühen 1990er Jahren verzeichnet (vgl. Pöllabauer 2005:49).

Insbesondere in traditionellen Einwanderungsländern wie Kanada, den USA, Australien und den skandinavischen Ländern (v.a. Schweden) hat sich Community Interpreting schnell etabliert. Die Regierungen dieser Länder räumen diesem Dolmetschbereich eine wichtige Rolle ein und unterstützen Projekte zu seiner Erforschung und Entwick-

lung, deshalb ist dort auch der Stand seiner Professionalisierung weiter fortgeschritten als anderswo (vgl. Pöllabauer 2002:289).

Seit 1995 werden zum Thema Community Interpreting alle drei Jahre Fachkonferenzen mit dem Titel „The Critical Link" veranstaltet, deren Inhalt und wichtigste Erkenntnisse in Sammelbänden publiziert werden. Im Rahmen dieser Konferenzreihe werden stets aktuelle Themen behandelt: z.B. in Stockholm, Schweden, 2004, lag der Schwerpunkt auf der Professionalisierung dieses Bereiches und die letzte Konferenz im April 2007 in Sydney, Australien, mit dem Titel "Quality in interpreting: a shared responsibility" behandelte verschiedenste Aspekte rund um das Thema Qualität. Die Tatsache, dass im Jahr 2007 die Anzahl der TeilnehmerInnen (489) fast doppelt so hoch war wie im Auftaktjahr 1995 spricht dafür, dass sich die Veranstaltungsreihe immer größerer Beliebtheit erfreut. Die nächste Konferenz ist für das Jahr 2010 geplant (vgl. Critical Link 2009).

1.2 Dolmetschen in Asylverfahren

Neben dem Dolmetschen vor Gericht[1], im Gesundheits- und Bildungswesen und in anderen sozialen und öffentlichen Einrichtungen ist auch das Dolmetschen im Asylwesen ein Handlungsfeld des Community Interpreting.

Die Besonderheit von Asylverfahren im Vergleich zu anderen Verwaltungsverfahren liegt darin, dass die AsylwerberInnen in den meisten Fällen weder die Sprache des Aufnahmelandes beherrschen noch das lokale Rechtssystem oder bestimmte institutionelle Abläufe kennen. Sie befinden sich in einer fremden Umgebung und kämpfen möglicherweise aufgrund negativer Erlebnisse in ihrer Vergangenheit mit schweren psychischen Traumata.

Die Dolmetschsituation in Asyleinvernahmen und -verhandlungen[2], die meistens von hoher Komplexität und Emotionalität geprägt ist, ist also sehr spezifisch und erfordert daher eine professionelle Herangehensweise seitens der DolmetscherInnen sowie aller anderen Gesprächsparteien.

1.2.1 Besonderheiten des Dolmetschens in Asylverfahren

DolmetscherInnen kommen von der ersten Einvernahme bis zur Berufungsverhandlung in allen Stadien des Asylverfahrens zum Einsatz. Der Dolmetschmodus im institutionel-

[1] In der Fachliteratur bleibt umstritten „ob der Bereich des Gerichtsdolmetschens zum CI gezählt werden kann, oder ob Legal Interpreting als Subkategorie des CI ausschließlich außergerichtliche Settings umfasst" und Community Interpreting somit als „'dritte' Variante des Dolmetschens neben den zwei etablierten Disziplinen Konferenz- und Gerichtsdolmetschen" bezeichnet werden kann (vgl. Pöllabauer 2002:287 f.). In der vorliegenden Arbeit wird Gerichtsdolmetschen als Teilbereich des Community Interpreting abgehandelt.

[2] Im Rahmen dieses Kapitels beides weiter nur als „Asylverhandlungen".

len Verfahren ist meist konsekutiv, manchmal kommt das Flüsterdolmetschen zum Einsatz (vgl. Pöllabauer 2006a:33). Die Rückübersetzung des Protokolls, welches in weiterer Folge als Entscheidungsgrundlage dient, erfolgt mittels einer Vom-Blatt-Dolmetschung. Außerhalb des rechtlichen Rahmens der Verfahren wird beispielsweise bei Beratungsgesprächen in den Aufnahmezentren und Unterkunftseinrichtungen gedolmetscht.

Wie bereits oben erwähnt, herrschen in Asylverhandlungen asymmetrische Machtverhältnisse und ungleiche Voraussetzungen der beteiligten Gesprächsparteien, was einen beträchtlichen Einfluss auf die Dolmetschsituation haben kann. Weitere Erschwernisfaktoren für die DolmetscherInnen stellen oft die Emotionalität der Gesprächssituation und die enorme Verantwortung, die mit ihrer Tätigkeit verbunden ist, dar. Dieses Kapitel soll die Besonderheiten der Dolmetschsituationen in Asylverhandlungen darstellen und erläutern, welche Schwierigkeiten und Herausforderungen sich in diesem Tätigkeitsbereich für DolmetscherInnen ergeben.

1.2.1.1 Gesprächssituation

1.2.1.1.1 Emotionalität

Im Laufe des gesamten Asylverfahrens werden die AsylwerberInnen zu sehr persönlichen und sensiblen Themen befragt. Die Gesprächssituationen können daher äußerst emotional werden, was eine Kommunikationsbarriere darstellen kann.

Die DolmetscherInnen sind häufig die ersten Ansprechpersonen der AsylwerberInnen im Aufnahmeland. Für die AsylwerberInnen kann es sehr emotional belastend sein, die schrecklichen Erlebnisse ihrer Vergangenheit oder Flucht zum ersten Mal in Worte zu fassen oder sie befinden sich noch immer in einem traumatisierten Zustand. Es ist einleuchtend, dass ähnliche Situationen noch mehr an Komplexität gewinnen, wenn die AsylwerberInnen minderjährig sind. Die DolmetscherInnen müssen daher wissen, wie sie in solchen heiklen Situationen adäquat reagieren sollen, um sich neutral und professionell zu verhalten.

1.2.1.1.2 Asymmetrische Machtverteilung

Eine weitere Herausforderung für die DolmetscherInnen liegt darin, mit der asymmetrischen Machtverteilung in Asylverhandlungen, die sich durchaus auch auf der Gesprächsebene bemerkbar macht, richtig umzugehen. Die VernehmungsleiterInnen übernehmen die Gesprächssteuerung und koordinieren den Ablauf der Verhandlung, die AsylwerberInnen müssen hingegen warten, bis ihnen das Wort erteilt wird und ihre Redebeiträge werden nicht selten von den VernehmungsleiterInnen unterbrochen (vgl. Pöllabauer 2005:69). Auch DolmetscherInnen werden gegebenenfalls von den Verneh-

mungsleiterInnen während der Dolmetschung unterbrochen (wenn z.B. Unklarheiten sofort beseitigt werden müssen) und können erst nach Aufforderung fortsetzen.

Für die VernehmungsleiterInnen kann das Arbeiten mit DolmetscherInnen bedeuten, dass ihre vernehmungstaktischen Strategien an Wirkung verlieren (vgl. Pöllabauer 2005:72). Manchmal erwarten sie, dass die DolmetscherInnen als „HilfspolizistInnen" agieren und sie bei der Vernehmung unterstützen (vgl. Pöllabauer 2005:76). Wenn dies passiert, kann es sich allerdings negativ auf den weiteren Gesprächsverlauf auswirken, da die AsylwerberInnen unter solchen Umständen nicht mehr auf die Neutralität der DolmetscherInnen vertrauen.

1.2.1.2 Sprachensituation

Community Interpreters allgemein und insbesondere die in Asylverhandlungen tätigen DolmetscherInnen sind mit einem „weit größeren Repertoire an sprachlichen Codes, Registern, Regionalismen bzw. Code-Switching-Operationen" konfrontiert als beispielsweise KonferenzdolmetscherInnen, die mit einem standardisierten Fachvokabular und für ein Expertenpublikum arbeiten (Pöllabauer 2002:293). Sie müssen also sowohl sprachliche als auch kulturelle Barrieren überwinden, da gerade in Asylverfahren Menschen mit sehr unterschiedlichen soziokulturellen Hintergründen miteinander kommunizieren.

Problematisch können Begriffe und Charakteristika der Kultur der AsylwerberInnen sein, die nicht adäquat in die Sprache des Aufnahmelandes übertragbar sind oder aber auch komplizierte, stark standardisierte institutionelle Abläufe und Strukturen der Asylverfahren in den Aufnahmeländern, die nicht immer für die AsylwerberInnen transparent und verständlich sind (vgl. Pöllabauer 2006b:43). Es gibt außerdem viele Begriffe, die in anderen Kulturen entweder gar nicht existieren oder unterschiedliche Konnotationen haben. Sind die DolmetscherInnen nicht ausreichend für diese Schwierigkeiten sensibilisiert, kann es leicht zu groben Missverständnissen kommen (vgl. Pöllabauer 2006c:63).

Die Asylbehörden sind zwar angewiesen, in erster Linie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen heranzuziehen, doch wenn diese z.B. bei Minderheitensprachen nicht verfügbar sind, werden ‚bloß' sprachkundige Personen beauftragt und ad-hoc beeidet (vgl. Pöllabauer 2006a:34).

Wenn es für manche Sprachen keine DolmetscherInnen gibt, kommt es durchaus vor, dass die AsylwerberInnen statt in ihrer Muttersprache in einer anderen, ihnen verständlichen Sprache vernommen werden. Ist in so einem Fall ihre Sprachkompetenz in dieser Zweit- oder sogar Drittsprache unzureichend, besteht die Gefahr einer Verzerrung des Sachverhaltes (vgl. Pöllabauer 2006c:63 f.).

1.2.1.3 Protokoll

Die Niederschrift der Einvernahme bildet einerseits eine Entscheidungsgrundlage für die erste Instanz und kann andererseits im Falle einer Berufung als Informationsgrundlage für die zweite Instanz dienen. Sowohl die AsylwerberInnen als auch die DolmetscherInnen bestätigen nach der Rückübersetzung des Protokolls mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Dokumentes. Deshalb müssen die DolmetscherInnen bei der Vom-Blatt-Dolmetschung sehr genau sein.

Missverständnisse und Unklarheiten, die während der Einvernahme nicht ausreichend aufgeklärt werden, sorgen auch später im Protokoll für Widersprüche. Zu beachten ist insbesondere die Tatsache, dass zwischen der Aussage der AsylwerberInnen und der Protokollierung zwei wichtige Schritte liegen – einerseits die Dolmetschung und andererseits die Formulierung der VernehmungsleiterInnen für die Schreibkräfte. Die Rückübersetzung ist also bereits der dritte Schritt, bei dem die Aussage kleineren oder größeren Veränderungen ausgesetzt sein kann (vgl. Pöllabauer & Schumacher 2004:24). Es kann durchaus passieren, dass in diesem komplizierten „Umwandlungsprozess" Teile der Angaben verändert werden oder vollkommen untergehen (Pöllabauer & Schumacher 2004:24).

Problematisch ist auch die Tatsache, dass im Protokoll das Bild der AsylwerberInnen verzerrt wird. Klare Formulierungen vermitteln oft den Eindruck, dass im Laufe der Einvernahme keine sprachbedingten Schwierigkeiten auftraten und die AsylwerberInnen selbstbewusste Persönlichkeiten sind, die ihr Anliegen präzise und ohne Verständigungsschwierigkeiten zum Ausdruck bringen können. Außerdem ist oft aus dem Protokoll nicht ersichtlich (außer der Unterschrift), dass DolmetscherInnen an der Verhandlung beteiligt waren, um zwischen den Gesprächsparteien Kommunikation zu vermitteln (vgl. Pöllabauer 2005:169).

1.2.1.4 Verantwortung

Wenn die Behörden über die Asylgewährung oder die Ablehnung eines Asylantrags entscheiden, spielt die Glaubwürdigkeit der protokollierten Aussagen der AsylwerberInnen eine zentrale Rolle. Das vorrangige Ziel der AsylwerberInnen ist demnach, ihr Vorbringen plausibel und logisch zu präsentieren (vgl. Pöllabauer 2005:63). Die DolmetscherInnen sollten sich dessen bewusst sein, dass sogar kleine Ungenauigkeiten im Laufe der Verhandlung zu großen Widersprüchen führen und sich auf den Ausgang des Verfahrens auswirken können. Eine schlechte Dolmetschleistung kann den Sachverhalt verzerren und somit bewirken, dass in weiterer Folge gegen eine Asylgewährung entschieden wird. Dies kann für die AsylwerberInnen verheerende Konsequenzen haben, da sie bei einer Abschiebung in ihr Heimatland möglicherweise eine Verfolgung oder sogar eine Todesstrafe erwartet (vgl. BMI 2006:14).

Die DolmetscherInnen spielen in Asylverfahren daher eine wesentliche Rolle, weshalb es wichtig ist, dass sie sich professionell verhalten, über erforderliche Kompetenzen verfügen und sich der großen Verantwortung ihrer Tätigkeit bewusst sind.

1.2.2 Anforderungen an die DolmetscherInnen

Die oben dargestellten Merkmale der Dolmetschsituation in Asylverhandlungen weisen darauf hin, dass für diese vielseitige Tätigkeit nicht nur perfekte Sprachkompetenz erforderlich ist, sondern auch eine umfassende Dolmetsch- und Kulturkompetenz.

Auf sprachlicher Ebene müssen die DolmetscherInnen mit verschiedenen Dialekten und Sprachregistern arbeiten. So ist es in manchen Situationen u.U. erforderlich, dass sie die formale Behördensprache und ihre Fachtermini für die AsylwerberInnen vereinfachen bzw. Erklärungen der jeweiligen Begriffe hinzufügen. Weiter muss aufgrund der kulturellen Unterschiede die unterschiedliche Semantik vieler Begriffe beachtet werden, um Missverständnissen vorzubeugen (vgl. Pöllabauer & Schumacher 2004: 23).

Die Kulturkompetenz der DolmetscherInnen sollte sich nicht nur auf das Gesprochene erstrecken, sondern auch auf die nonverbalen Elemente der Kommunikation. Verhalten, das der eigenen Kultur als „fremd“ oder unlogisch erscheint, kann die Gesprächssituation negativ beeinflussen oder sogar zu Verständnisproblemen führen. Die DolmetscherInnen sollten daher auch in der Lage sein, die Bedeutung der Körpersprache oder „paralinguistischer Phänomene“ (wie z.B. Lautstärke, Intonation, Sprechgeschwindigkeit, etc.) zu erklären, wenn es für das Gesamtverständnis einer Aussage relevant ist (Pöllabauer & Schumacher 2004:24).

Oft wird fälschlicherweise angenommen, dass Personen, die eine Sprache gut beherrschen, z.B. weil sie bilingual aufgewachsen sind, automatisch in und aus dieser Sprache dolmetschen können (vgl. Wadensjö 1998:53). Zweisprachigkeit ist jedoch keine Garantie dafür, dass jemand fähig ist, adäquat zu dolmetschen. Bei gewissen Minderheitensprachen kommt es in Asylverhandlungen vor, dass keine eingetragenen DolmetscherInnen zur Verfügung stehen und deshalb nur sprachkundige Personen als DolmetscherInnen bestellt werden. Dabei ergibt sich das Problem, dass die Sprach- und Dolmetschkompetenz von diesen Personen nur schwer feststellbar ist. Es mag den Anschein haben, dass das Gespräch gut verläuft, und dabei kann es zu groben Missverständnissen oder zu einer Verzerrung des Inhalts kommen, ohne dass es den VernehmungsleiterInnen auffällt (vgl. Pöllabauer 2006a:34). Zum Anforderungsprofil der DolmetscherInnen, die in Asylverhandlungen zum Einsatz kommen, sollte also unbedingt eine umfassende Dolmetschkompetenz gehören.

1.2.3 Die Rolle der DolmetscherInnen

In der Praxis wird meistens nicht transparent gemacht, welche Anforderungen und Erwartungen an die Dolmetscherinnen gestellt werden sollen. Einerseits ist erwünscht, dass sich die DolmetscherInnen professionell und erwartungsgemäß verhalten, andererseits gibt es nur wenige klar definierte Richtlinien, sodass sie oft erahnen müssen, welche Rolle sie in bestimmten Situationen einnehmen sollen (vgl. Pöllabauer 2006d:36).

Weit verbreitet ist die Meinung, dass eine genaue Rollenbestimmung der DolmetscherInnen nicht erforderlich ist, weil nur das Gesagte übersetzt wird (vgl. Pöllabauer & Schumacher 2004:20). Pöllabauer hält dazu fest, dass gerade im Handlungsfeld des Community Interpreting „[d]as traditionell überlieferte Rollenbild von Dolmetschern als unbeteiligte neutrale Sprachrohre oder mechanisch agierende Transkodierer“ an Gültigkeit verliert (Pöllabauer 2002:287). In der Praxis nehmen die DolmetscherInnen immer ein bestimmtes Rollenverhalten ein und dieses hat Einfluss auf die Dolmetschleistung (vgl. Pöllabauer & Schumacher 2004:20). „Die Leistungsparameter der Dolmetschtätigkeit sind“ also „maßgeblich von der zugrunde liegenden Rollenauffassung abhängig“ (Pöchhacker 2000a:240).

Um die Rolle der DolmetscherInnen genauer definieren zu können, bedarf es vorerst allgemeiner, grundlegender Richtlinien. Eine solche Basis bilden oft die Berufs- und Ehrenkodizes.

1.2.3.1 Berufsethische Prinzipien

Berufs- und Ehrenkodizes sollten als Richtlinien für das Verhalten der DolmetscherInnen dienen. In Österreich orientieren sich professionelle DolmetscherInnen wohl an den Berufskodizes der Berufsverbände (wie z.B. Universitas). Da für den Bereich des Dolmetschens in Asylverhandlungen in erster Linie eingetragene GerichtsdolmetscherInnen bestellt werden sollten, dient vermutlich der Ehrenkodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher als Orientierungshilfe.

Im vom österreichischen Innenministerium verfassten Handbuch *Dolmetschen im Asylverfahren* (vgl. BMI 2006) wurde erstmals versucht, berufsethische Prinzipien für die in Asylverhandlungen tätigen DolmetscherInnen aufzustellen. Neben Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit werden Professionalität und respektvolles Verhalten angeführt. Im Folgenden sollen einige Angaben, die sich von den meisten Berufskodizes etwas unterscheiden, herausgegriffen werden.

Zum Prinzip der ‚Genauigkeit und Vollständigkeit’ wird im Handbuch ausgeführt, dass beim Dolmetschen der Inhalt des Gesagten nicht verändert werden soll, auch unangenehme Inhalte wiederzugeben sind und dass spezifische nonverbale Verhaltensweisen oder die kulturspezifische Bedeutung bestimmter Ausdrücke zusätzlich erklärt werden

sollen. Letzteres nur, wenn es für das Gesamtverständnis notwendig ist, ansonsten haben sich die DolmetscherInnen einer Sachverständigentätigkeit zu enthalten. Weiters wird angeführt, dass das Sprachregister beizubehalten ist und nur mit Erlaubnis der VernehmungsleiterInnen verändert werden kann (vgl. Pöllabauer 2006e:49).

Beim Prinzip der ‚Professionalität' wird darauf hingewiesen, dass die DolmetscherInnen die Grenzen ihrer Rolle kennen, sich dementsprechend verhalten und ihre Rolle und Aufgaben auch anderen Gesprächsparteien erklären sollten. Die DolmetscherInnen übernehmen nicht die Rolle von anderen Gesprächsparteien. Wenn sie also z.B. aufgefordert werden, die AsylwerberInnen eigenständig zur Fluchtroute zu befragen, haben sie dies abzulehnen und die VernehmungsleiterInnen darüber zu informieren, dass diese Tätigkeit nicht in ihren Kompetenzbereich fällt. Beim Dolmetscheinsatz weisen sie gegebenenfalls auf eigene Fehler hin und korrigieren diese sofort. Falls ihnen bereits vor einem bestimmten Dolmetscheinsatz klar ist, dass ihre Kompetenz dafür nicht ausreicht, müssen sie dies den VernehmungsleiterInnen bekannt geben. Unter Professionalität fällt auch, dass sich die DolmetscherInnen auf Einsätze vorbereiten (z.B. durch Akteneinsicht, Erarbeitung von Glossaren mit asylspezifischer Terminologie, etc.) und auch bereit sind, sich weiterzubilden (vgl. Pöllabauer 2006e:50 ff.)

1.2.3.2 DolmetscherInnen vs. Sachverständige

In der Praxis scheint die Frage, inwiefern die DolmetscherInnen in Asylverhandlungen als Sachverständige agieren sollten, nicht ausreichend geklärt zu sein. Die DolmetscherInnen werden manchmal ersucht, zu sprach-, kultur- und länderspezifischen Sachverhalten Stellung zu nehmen (vgl. Pöllabauer 2006b:44), insbesondere dann, wenn sie derselben Ethnie wie die AsylwerberInnen angehören (vgl. Pöllabauer & Schumacher 2004:22). Diese Tätigkeit sollte allerdings nicht über die Rolle der KulturmittlerInnen hinausgehen, denn für komplexere Gutachten sind auf dem jeweiligen Fachgebiet speziell ausgebildete ExpertInnen zuständig (z.B. LinguistInnen, die eine Sprachvariante einer bestimmten geographischen Region zuordnen) (vgl. Pöllabauer 2006b:44).

Es sollte beachtet werden, dass die DolmetscherInnen im selben Verfahren nicht gleichzeitig als Sachverständige bestellt oder behandelt werden (vgl. Pöllabauer 2006b:44). Einerseits kann sich diese Doppelfunktion als überfordernd erweisen und andererseits besteht die Gefahr, dass die AsylwerberInnen nicht mehr auf die Neutralität der DolmetscherInnen vertrauen, wenn diese zu ihren Aussagen (und somit möglicherweise gegen sie) Stellung nehmen (vgl. Pöllabauer & Schumacher 2004:22).

Dieses Kapitel zeigt, dass sehr viele Faktoren Einfluss auf die Dolmetschleistung haben können, weshalb es wichtig ist, professionelle und kompetente DolmetscherInnen einzusetzen, die für die Problematik der Dolmetschsituation in Asylverfahren sensibilisiert sind. Zudem bedarf es klarer Richtlinien, die den Kompetenzbereich der Dolmetsche-

rInnen definieren und sowohl für sie selbst als auch für die AuftraggeberInnen bzw. Verfahrensparteien eine Orientierungshilfe hinsichtlich ihrer Rolle, Funktion, Rechte und Pflichten darstellen.

2 AUSGEWÄHLTE LITERATUR

Da die ersten Fachpublikationen zum Forschungsgebiet Community Interpreting erst in den frühen 1980er Jahren veröffentlicht wurden, handelt es sich um eine relativ junge Forschungsdisziplin. Der Bereich des Gerichtsdolmetschens wurde wohl am meisten erforscht und seine Professionalisierung ist aufgrund der Einhaltung internationaler Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte (wie z.B. der Genfer Flüchtlingskonvention oder der Europäischen Menschenrechtskonvention) und der Gesetze auf nationaler Ebene weiter fortgeschritten als in anderen Bereichen des Community Interpreting (vgl. Wadensjö 1998:51).

Auf dem Gebiet des Dolmetschens im Asylbereich blieb die dolmetschwissenschaftliche Perspektive lange Zeit im Hintergrund, denn die meisten Publikationen stammen aus angrenzenden Disziplinen, wie z.B. der Soziologie, Psychologie, Kommunikations- oder Rechtswissenschaft. Obwohl die Anzahl von einschlägigen Untersuchungen der Dolmetschtätigkeit in diesem Handlungsfeld im Vergleich zu anderen Disziplinen noch immer gering ist, gibt es mittlerweile zahlreiche Publikationen, die dieses Thema aufgreifen, z.B. Scheffer 1997, Fenton 1997 und 2004, Inghilleri 2005 und 2007, Maryns 2006, etc.

In Österreich wurde insbesondere das Dolmetschen in zweitinstanzlichen Asylverhandlungen in den umfassenden Studien von Pöllabauer (2005) und Kolb & Pöchhacker (2008) sowie beispielsweise von Maurer-Kober (2004) und Stroh (2007) thematisiert.

Im Folgenden soll zunächst auf eines der wichtigsten Werke zum Community Interpreting näher eingegangen werden. Danach werden die im Kapitel 1 beschriebenen Aspekte des Dolmetschens im Asylwesen anhand von ausgewählten relevanten Beiträgen dargelegt.

2.1 Community Interpreting - Wadensjö (1998)

Interpreting as Interaction wird als Meilenstein in der Erforschung des Community Interpreting betrachtet. Wadensjö erläutert die Charakteristik der Dolmetschtätigkeit in institutionellen Settings (samt detaillierten Ausführungen zur Kompetenz, Zuständigkeit und Rolle der DolmetscherInnen) und weist darauf hin, dass sich die Gesprächssituation durch die Beteiligung von DolmetscherInnen verändert. Das Hauptaugenmerk der Publikation liegt in der Vermittlung der Tatsache, dass die Beteiligung der DolmetscherInnen beträchtliche Auswirkungen auf die Dynamik der Gesprächssituationen[3] bzw. auf

[3] Zum Einfluss der DolmetscherInnen auf die Kommunikationsdynamik in institutionellen Settings vgl. Berk-Seligson 2002.

den Ablauf der institutionellen Settings hat, was den beteiligten Gesprächsparteien bewusst sein sollte.

Dabei sollen Unterschiede zu Situationen, in denen die Gesprächsparteien direkt miteinander kommunizieren, aufgezeigt werden. Wadensjö führte eine Untersuchung der Praxis anhand von Audioaufnahmen von institutionellen Anhörungen in Schweden durch, an welchen DolmetscherInnen für die Sprachen Schwedisch und Russisch beteiligt waren. Viele der Aufzeichnungen betrafen Anhörungen bei Einwanderungsbehörden oder Gespräche in Gesundheitseinrichtungen. Die Analyse des aufgezeichneten Materials erfolgte mittels detaillierter Diskursanalyse und Wadensjö konnte im Rahmen dieser umfassenden Untersuchung die Komplexität der gedolmetschten Situationen aufzeigen.

Wadensjö verweist auf den Kontrast zu "gewöhnlichen" Gesprächssituationen, in welchen die GesprächsteilnehmerInnen direkt miteinander kommunizieren und verweist darauf, dass die Beteiligung von DolmetscherInnen zur Komplexität der Situationen beitragen kann, da das Potential der Fehlerquellen höher ist: So kommt es z.B. häufig zu Unterbrechungen des Redeflusses und dadurch gibt es in vielen Situationen keine Möglichkeit, direkt auf das Gesagte zu reagieren: "At times, when complex messages are split into small pieces, and each piece is translated as a decontextualized whole, participants in conversation (including the interpreter) may draw premature conclusions about the points a speaker wishes to make." (1998:234 f.)

Wadensjö schließt aus ihrer Untersuchung, dass zu den Aufgaben der DolmetscherInnen sowohl die Sprachmittlung als auch die Koordinierung des Gesprächsablaufs zählt: "In dialogue interpreting the translating and coordinating aspects are *simultaneously present*, and the one does not exclude the other." (1998:105)

Eine wesentliche Rolle spielt außerdem die Kontextualisierung der Kommunikationssituationen. Wadensjö unterscheidet generell zwischen zwei grundverschiedenen Ansätzen bei gedolmetschter Kommunikation, dem monologischen (talk as text) und dialogischen (talk as activity) Modell. Der erste Ansatz „talk as text" definiert das Dolmetschen als eine linguistische Tätigkeit mit dem Ziel der genauen Übertragung von Texten aus der Ausgangs- in die Zielsprache. Dem gegenüber steht der Ansatz „talk as activity", der besagt, dass die Bedeutung der ursprünglichen Aussage nicht im Vorhinein gegeben ist, sondern erst in der Interaktion von allen Gesprächsparteien und der Kontextualisierung ihrer Redebeiträge entsteht (vgl. 1998:22). Daher kann die Bedeutung nicht nur anhand der Absicht des Redners oder des Charakters der Ausgangssprache definiert werden, sondern ist vielmehr situationsbedingt und muss im gesamten Kontext verstanden werden (vgl. 1998:41).

Aufgrund der Komplexität der Tätigkeit und den unterschiedlichen Bedingungen, unter welchen die DolmetscherInnen arbeiten, muss immer der Kontext der jeweiligen Situation berücksichtigt werden:

> In practice, there are no absolute and unambiguous criteria for defining a mode of interpreting which would be 'good' across the board. Different activity-types with different goal structures, as well as the different concerns, needs, desires and commitments of primary parties, imply various demands on the interpreters. (Wadensjö 1998:287)

2.2 Dolmetschen in Asylverfahren

2.2.1 Erweiterung der Rolle der DolmetscherInnen – Barsky (1996)

Barsky (1996) beschäftigt sich mit der Rolle und Funktion der DolmetscherInnen in Asylverhandlungen. Er vertritt die Ansicht, dass die DolmetscherInnen in diesen Settings eine aktivere Rolle spielen und insbesondere als KulturmittlerInnen agieren sollten (vgl. 1996:45 f.). Dies soll durch aktives Intervenieren und zusätzliches Erklären von kontextuellen Zusammenhängen bei kulturell bedingten Unklarheiten erfolgen. Da sehr viel von ihrer persönlichen Leistung abhängt, sollten die DolmetscherInnen auf diese Funktion speziell geschult werden.

Bei seiner 1994/95 in Kanada durchgeführten Untersuchung mit 84 beteiligten AsylwerberInnen ermittelte Barsky, warum diese ausgerechnet Kanada als Aufnahmeland gewählt hatten und wie sie diese Entscheidung artikulieren können. Er stellte fest, dass viele AsylwerberInnen anfangs aufgrund von komplexen institutionellen Abläufen und für sie undurchschaubarer Gesetzgebung unter einem Kulturschock stehen. Die AsylwerberInnen gaben in vielen Fällen an, dass für sie ausgerechnet in einer solchen Situation eine Ansprech- und Bezugsperson, die sowohl ihre Lage versteht als auch mit den Sitten und Bräuchen des Aufnahmelandes vertraut ist, sehr wichtig wäre (vgl. 1996:49). Barsky konnte ebenfalls feststellen, dass die AsylwerberInnen (oft infolge des Kulturschocks) eine gewisse Zurückhaltung bei den Einvernahmen zeigen, welche von den BeamtInnen als Desinteresse interpretiert werden und eine mögliche Abweisung des Asylantrags als Folge haben kann (vgl. 1996:50). Ausgebildete DolmetscherInnen sollten laut Barsky in solchen Fällen fähig sein, die Gefahr der Missinterpretation dieser Verhaltensmuster abzuwenden, indem die Ursache dafür für die BeamtInnen transparent gemacht wird (vgl. 1996:50 f.)

Barsky machte die Erfahrung, dass die simulierten Einvernahmen im Rahmen seiner Untersuchung zu insgesamt besseren Ergebnissen führten als die regulären Einvernahmen vor Gericht, da die GesprächsteilnerhmerInnen unter „freieren Bedingungen" arbeiteten, d.h. die AsylwerberInnen konnten ihre Geschichte frei und uneingeschränkt erzählen und die DolmetscherInnen hatten mehr Handlungsspielraum bei ihrer Dolmetschtätigkeit (vgl. 1996:52). Barsky ist der Ansicht, dass die DolmetscherInnen imstande sein sollten, die Ansuchen der AsylwerberInnen adäquat zu artikulieren und zudem in ein „akzeptables Format" (1996:53) zu bringen, um dadurch Fehlentscheidungen aufgrund von zögerlichen, inkohärenten und deshalb weniger glaubwürdigen Schilde-

rungen vorzubeugen (vgl. 1996:52). Die DolmetscherInnen sollten außerdem den potenziellen Schaden minimieren, indem sie kulturspezifische Verhalten(smuster) für die jeweilige Institution des Aufnahmelandes erklären, die oft grobe Missverständnisse verursachen können (vgl. 1996:55). Barsky hält fest, dass die Asylbehörden tagtäglich über sehr viele Anträge entscheiden und dabei die Gefahr besteht, dass die Schilderungen der AsylwerberInnen für sie nach einiger Zeit ähnlich klingen. Aus diesem Grund ist er der Ansicht, dass eine weitere Funktion der DolmetscherInnen darin bestehen könnte, die Schilderung sprachlich abzurunden, um den Sachverhalt klarer zu vermitteln und plausibler klingen zu lassen (vgl. 1996:56 f.). Dies unter der Voraussetzung, dass keine falschen Informationen gegeben und der Sachverhalt in keiner Weise verzerrt wird, was kompetenten DolmetscherInnen bekannt sein müsste (vgl. 1996:58).

Barsky plädiert insgesamt für die Erweiterung der Rolle der DolmetscherInnen und mehr Handlungsspielraum bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Sie sollen nicht nur als ‚Übersetzungsmaschinen', sondern vielmehr als KulturmittlerInnen arbeiten (vgl. 1996:61).

2.2.2 Qualitätssteigerung durch adäquate Ausbildung und professionelle Vorbereitung – Keselman et al. (2008)

In ihrer im Jahr 2008 veröffentlichten Studie thematisieren Keselman et al. die Kommunikation mit Minderjährigen in Asylverhandlungen und untersuchen gleichzeitig die Genauigkeit der Arbeit der DolmetscherInnen.

Bei dieser in Schweden durchgeführten Studie wurden Einvernahmen von 26 minderjährige AsylwerberInnen russischer Herkunft analysiert. Bei diesen Einvernahmen kamen 17 verschiedene DolmetscherInnen zum Einsatz, die VernehmungsleiterInnen wurden im Jahr 2003 speziell auf die Befragung von Minderjährigen geschult (vgl. 2008:4).

Keselman et al. weisen auf die Sensibilität dieser Settings aufgrund der Beteiligung von minderjährigen AsylbewerberInnen hin sowie auf die Bedeutung von professioneller Durchführung der Einvernahmen, die zu einer reibungslosen Vermittlung von Kommunikation und daher auch zu einer genauen und guten Dolmetschung führt.

Untersucht wurden einerseits der Vernehmungsstil (verschiedene Kategorien von Fragen) seitens der VernehmungsleiterInnen und andererseits die Genauigkeit der Dolmetschungen. Die Qualität des Ablaufs der Einvernahmen erwies sich als stark von der Kompetenz und Professionalität der VernehmungsleiterInnen abhängig, welche sich auch auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Schilderungen der minderjährigen AsylwerberInnen sowie in weiterer Folge die Genauigkeit und Vollständigkeit der Dolmetschleistungen auswirkte (vgl. 2008:2).

Es zeigte sich, dass die VernehmungsleiterInnen sehr eng mit den DolmetscherInnen zusammenarbeiten müssen, um gewährleisten zu können, dass die ermittelten Informationen so genau wie möglich sind. Dies kann beispielsweise mittels Verwendung kürzerer Sätze und weniger komplizierten Äußerungen, etc. erreicht werden. Eine solche Vorgangsweise führt bei gedolmetschten Einvernahmen zu einer erheblichen Qualitätssteigerung (vgl. 2008:10).

Die Ergebnisse der Studie machen deutlich, dass sowohl die VernehmungsleiterInnen als auch die DolmetscherInnen für diese Settings speziell ausgebildet sein sollten (z.B. adäquate Vernehmungstechniken beherrschen), damit effiziente und professionelle Zusammenarbeit erzielt werden kann.

2.2.3 Professionelle Zusammenarbeit von DolmetscherInnen und VernehmungsleiterInnen – Perez & Wilson (2007)

Perez & Wilson (2007) weisen auf die Wichtigkeit der professionellen Zusammenarbeit von PolizeibeamtInnen und DolmetscherInnen bei Polizeieinvernahmen hin. Bei dieser in Schottland durchgeführten Studie wird angenommen, dass die Beteiligung von DolmetscherInnen Einfluss auf die Rolle der PolizeibeamtInnen hat und umgekehrt die Rolle der BeamtInnen auf die professionelle Leistung der DolmetscherInnen. In dieser Hinsicht kann eine Paralelle zu Asyleinvernahmen gezogen werden. Werden die DolmetscherInnen beispielsweise zu sehr von den PolizeibeamtInnen in ihren Handlungen eingeschränkt oder oft unterbrochen, können sogar hochqualifizierte DolmetscherInnen keine zufriedenstellende Leistung erbringen (vgl. 2007:81).

Aus diesem Grund halten Perez & Wilson spezielle Schulungen für PolizeibeamtInnen, die sie auf die Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen vorbereiten und mit der Charakteristik von gedolmetschten Gesprächssituationen vertraut machen, für wesentlich.

Im Rahmen ihrer Studie haben Perez & Wilson seit dem Jahr 2000 unter der Bezeichnung „Phase I Training“ Schulungen von PolizeibeamtInnen in Schottland durchgeführt und seit 2001 Schulungen am Scottish Police College als Bestandteil der Ausbildung angeboten. Den Inhalt ihrer Studie bildete einerseits eine Befragung von 252 PolizeibeamtInnen unmittelbar vor 20 Sitzungen des „Phase I Trainings“, bei welcher die Ursachen für Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen genannt werden sollten, und andererseits das Feedback der TeilnehmerInnen nach der Schulung. Parallel dazu wurden 7 professionelle DolmetscherInnen zu den Schwierigkeiten der gedolmetschten Polizeieinvernahmen befragt (vgl. 2007:83).

Zu den häufigsten Besorgnissen bei der Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen zählen die PolizeibeamtInnen (sowohl mit als auch ohne Erfahrung mit der Arbeit mit DolmetscherInnen) die Verfügbarkeit, Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Dol-

metscherInnen sowie einen einwandfreien Gesprächsfluss bei der Einvernahme (vgl. 2007:84 ff.). Bei beiden befragten Gruppen herrschte Einigkeit darüber, dass vorbereitende Gespräche („pre-briefings“) mit den DolmetscherInnen sowie eine gute Planung von gedolmetschten Einvernahmen essenziell seien (vgl. 2007:86).

Beim Feedback zur Schulung erwies sich der Einblick in die Arbeit der DolmetscherInnen samt Informationen über ihre Rolle, Aufgaben und Kompetenz als der nützlichste Inhalt. Weitere Erkenntnisse betrafen die Wichtigkeit der „pre-briefings“ und der guten Planung der Einvernahmen, bei welchen die DolmetscherInnen künftig zwecks besserer Kommunikation und besseren Informationsaustausches mehr einbezogen werden sollten (vgl. 2007:88 f.). Dies wurde ebenfalls aus der Sicht der DolmetscherInnen bestätigt, die die fehlende Einsicht der PolizeibeamtInnen in den Prozess des Dolmetschens und die Arbeit der DolmetscherInnen im Allgemeinen sowie die (oft zeitbedingt) mangelnden Vorbesprechungen zwecks Vorbereitung als problematisch darstellten. Grundsätzlich wurde das ‚Phase I Training’ sehr positiv bewertet und die TeilnehmerInnen sprachen sich für weitere ähnliche Schulungen aus.

Insgesamt halten Perez & Wilson fest, dass für die professionelle Zusammenarbeit bei Polizeieinvernahmen der Einsatz von sowohl sehr gut ausgebildeten DolmetscherInnen als auch von speziell geschulten PolizeibeamtInnen essenziell sei.

2.2.4 Kulturbedingte Missverständnisse – Kälin (1986)

Kälin (1986) behandelt die Problematik der kulturell bedingten Missverständnisse bei Asylanhörungen. Ausgehend von einer Analyse von Asylanhörungen in der Schweiz definiert Kälin einige grundlegende Hindernisse in der reibungslosen Kommunikation zwischen den AsylwerberInnen und den BeamtInnen. Dazu zählen beispielsweise die Ausdrucks- und Schilderungsweise der AsylwerberInnen, die aus der Sicht des Aufnahmelandes oft als inadäquat bezeichnet werden, oder unterschiedliche Wahrnehmung und kulturelle Bedingtheit von Begriffen, Denkweisen, Zeitempfinden und Wertvorstellungen (vgl. 1986:231).

Die DolmetscherInnen können laut Kälin ebenfalls zu einem Hindernis im Kommunikationsprozess werden und zwar dann, wenn sie nicht imstande sind, kulturelle Aspekte und Zusammenhänge in der Dolmetschung zu übermitteln. Zudem weist er auf die Problematik der Bestellung von nicht qualifizierten DolmetscherInnen hin sowie auf die Tatsache, dass DolmetscherInnen, die derselben Ethnie wie die AsylwerberInnen angehören, von diesen oft nicht akzeptiert werden, da sie der Zusammenarbeit mit der Regierung im Herkunftsland verdächtigt werden. In solchen Fällen werden möglicherweise wichtige Informationen vorenthalten, was sich auf die Plausibilität des Sachverhalts auswirken kann. Umgekehrt, wenn die AsylwerberInnen Freunde oder Verwandte als DolmetscherInnen ihrer Wahl heranziehen dürfen, vertrauen die BeamtInnen nicht

auf die Richtigkeit der gedolmetschten Angaben. In beiden Fällen kann es daher zu Verzerrungen des Sachverhalts kommen, was negative Auswirkungen auf die Entscheidung über Asylgewährung als Folge haben kann (vgl. 1986:233).

Kälin stellt fest, dass sowohl die BeamtInnen als auch die AsylwerberInnen zu sehr in ihrer eigenen Kultur verankert sind. Doch gerade die BeamtInnen, die über die Asylanträge entscheiden, sollten seiner Meinung nach über zusätzliche Kenntnise über transkulturelle Kommunikation und den kulturellen Hintergrund der AsylwerberInnen verfügen, um mit den daraus resultierenden Schwierigkeiten kompetent umgehen zu können. Er schlägt vor, dass die BeamtInnen jeweils ein Zuständigkeitsgebiet haben sollten, das sich auf wenige bestimmte Länder mit ähnlichen kulturellen Mustern erstreckt, um kulturell bedingten Missverständnissen vorzubeugen. Zudem appelliert er daran, dass geschulte und qualifizierte BeamtInnen und DolmetscherInnen zum Einsatz kommen, damit den AsylwerberInnen ein objektives und professionell durchgeführtes Verfahren gewährleistet werden kann (vgl. 1986:239).

2.2.5 Fallstudie: Dolmetschen bei Asylanhörungen – Pöllabauer (2005)

Bei ihrer Publikation *I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanhörungen.* handelt es sich um die überarbeitete Version ihrer Dissertation, die im Jahr 2003 an der Universität Graz approbiert wurde. Pöllabauer machte im Zeitraum vom 1.10.2000 bis 5.7. 2001 Tonbandaufzeichnungen von Asyleinvernahmen am Bundesasylamt Graz und führte eine deskriptive Untersuchung der insgesamt 20 Aufnahmen durch.

Bei diesen Settings handelte es sich um Ersteinvernahmen oder erneute Einvernahmen von zwanzig verschiedenen englischsprachigen AsylwerberInnen (14 Männer und 6 Frauen), an welchen drei verschiedene Vernehmungsleiter und drei verschiedene Dolmetscherinnen beteiligt waren. Drei Viertel der AsylwerberInnen stammten aus Nigeria, die anderen Herkunftsländer waren Sierra Leone, Sudan und Liberia. Die durchschnittliche Länge der Einvernahmen betrug ca. 62 Minuten, die Aufzeichnungen wurden anonymisiert und gemäß HIAT transkribiert.[4] Als Analyseinstrumentarium diente die kritische Diskursanalyse von Norman Fairclough[5].

Der Schwerpunkt der Studie von Pöllabauer lag auf der Untersuchung des Handlungsgefüges in Asyleinvernahmen unter Beteiligung von Vernehmungsleitern, AsylwerberInnen und Dolmetscherinnen. Es wurden keine Fehler oder Unstimmigkeiten in der Dolmetschleistung selbst kommentiert, sondern es wurde eruiert, welche Rolle die Dolmetscherinnen in Asyleinvernahmen einnehmen, welche Rollenerwartungen ihnen von den anderen Gesprächsparteien zugeschrieben werden, wie sie mit der asymmetri-

[4] Halbinterpretative Arbeitstranskriptionen (Ehlich/Rehbein 1976)
[5] Vgl. Fairclough 1993, 1995

schen Machtkonstellation der Situation umgehen und welcher Strategien sie sich bei Machtkonflikten bedienen sowie ob sie sich bei ihrer Tätigkeit an bestimmten Verhaltensrichtlinien oder Normen bzw. an den Erwartungen anderer Gesprächsparteien orientieren (vgl. 2005:179).

Da sich die vorliegende Arbeit an einige Analyseaspekte der Studie von Pöllabauer anlehnt, soll hier genauer auf die Ergebnisse eingegangen werden. Die wichtigsten Ergebnisse ihrer Untersuchung stellt Pöllabauer anhand von folgenden Aspekten dar, die anschließend kurz erläutert werden:

- Eigeninitiative Gesprächssteuerung
- Weglassen „irrelevanter" Inhalte
- „Interne" Gesprächsrunden
- Protokolltaugliche Formulierungen
- Verantwortung für das Protokoll
- Imagewahrung
- Wir-Diskurs
- Verständigungsprobleme auf sprachlicher Ebene
- Fehlendes soziokulturelles Hintergrundwissen
- Metakommentare

Aus der Untersuchung ergibt sich, dass die Dolmetscherinnen durchaus „sichtbare" Gesprächsteilnehmerinnen sind, die aktiv an den jeweiligen Verhandlungen beteiligt sind. Die Dolmetscherinnen greifen oft eigeninitiativ ins Gespräch ein, stellen eigenständig Rückfragen, verändern das Sprachregister und machen erforderlichenfalls zusätzliche Erklärungen. Pöllabauer vermutet, dass diese Rolle eine umfassende Kenntnis der Institutionsabläufe voraussetzt, denn die Dolmetscherinnen scheinen zu wissen, an welchen Informationen die Vernehmungsleiter in bestimmten Situationen interessiert sind. Umgekehrt wird dieses Verhalten der Dolmetscherinnen nicht nur toleriert, sondern ist manchmal sogar seitens der Vernehmungsleiter erwünscht, z.B. wenn diese nur stichwortartig andeuten, an welchen Informationen sie interessiert sind und die Dolmetscherinnen somit auffordern, eigenständige Sätze auszuformulieren. Wenn die Dolmetscherinnen eigenständig ins Gespräch eingreifen, scheinen sie sich nicht verpflichtet zu fühlen, ihr Verhalten zu begründen, und selten bitten sie die Vernehmungsleiter um Erlaubnis, eigenständig zu intervenieren. Gelegentlich ist die Eigeninitiative so groß, dass die Dolmetscherinnen die Rolle der „Hilfspolizistinnen" annehmen, indem sie mehr als die Vernehmungsleiter die Beantwortung mancher Fragen forcieren (vgl. 2005:441 f.).

Die Dolmetscherinnen fassen längere Aussagen der AsylwerberInnen zusammen und eliminieren redundante Informationen. Wenn sie das Gefühl haben, dass die AsylwerberInnen nicht genau auf die Fragen der Vernehmungsleiter eingehen, schreiten sie eigenständig ins Gespräch ein und verlangen konkretere Antworten (vgl. 2005:443). Wenn es zu längeren Zwiegesprächen zwischen den Dolmetscherinnen und den Vernehmungsleitern kommt, werden diese häufig nicht für die AsylwerberInnen gedolmetscht, dasselbe gilt für Metakommentare der Vernehmungsleiter. Zwiegespräche zwischen den Vernehmungsleitern und den AsylwerberInnen erfolgen auf Englisch und kommen hauptsächlich dann zustande, wenn die Dolmetscherinnen bei Unklarheiten

mehrere Rückfragen stellen und es dadurch zu Verzögerungen kommt (vgl. 2005:443 f.).

Die Dolmetscherinnen versuchen grundsätzlich „protokolltaugliche“ Antworten zu formulieren, sodass seitens der Schreibkräfte keine großen Änderungen mehr erforderlich sind. In diesem Zusammenhang weist Pöllabauer jedoch auf die Problematik hin, dass dadurch in der Niederschrift oft ein verzerrtes Bild der AsylwerberInnen entsteht (vgl. 2005:444). Bei der Rückübersetzung des Protokolls scheinen die Dolmetscherinnen meist Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts zu übernehmen und erklären den AsylwerberInnen oft eigenständig die Bedeutung der Niederschrift. Wenn allerdings die AsylwerberInnen Korrekturen im Protokoll wünschen, zeigen sich die Dolmetscherinnen bei eigeninitiativen Interventionen zurückhaltender als sonst, um nicht für mögliche Missverständnisse, die in dieser finalen Phase der Verhandlung entstehen könnten, verantwortlich gemacht zu werden (vgl. 2005:447).

Zu einem Perspektivenwechsel kommt es dann, wenn gesichtsbedrohende Aussagen gemacht werden. Obwohl die Dolmetscherinnen immer alle Gesprächsparteien direkt ansprechen, steigen sie in solchen Situationen zwecks Imagewahrung aus ihrer Rolle aus und kennzeichnen in ihrer Formulierung den Urheber einer gesichtsbedrohenden Aussage. Wenn sie selbst einer Gesichtsbedrohung ausgesetzt werden, versuchen sie darauf hinzuweisen, was die Ursache für ein Missverständnis war oder durch wessen Verschulden es ihrer Meinung nach dazu kam. Danach ziehen sie sich eher zurück und versuchen weniger in die Gespräche einzugreifen. Es kommt auch vor, dass die Dolmetscherinnen inklusive Formulierungen verwenden und dadurch die Zugehörigkeit zu einer der Gesprächsparteien, meistens den Vernehmungsleitern, zeigen (vgl. 2005:445).

Zu sprachbedingten Verständigungsproblemen kommt es einerseits, weil die Ausdrucksweise der AsylwerberInnen nicht verständlich ist und andererseits aufgrund des oft gehobenen Stils der Dolmetscherinnen. Die Untersuchung zeigt, dass es den Dolmetscherinnen leichter fällt, das Sprachregister bei der Dolmetschung für das Protokoll anzuheben als komplizierte Sachverhalte für das bessere Verständnis der AsylwerberInnen zu vereinfachen. Weiters sorgen institutionelle Fachtermini für Verständnisschwierigkeiten. Manche Missverständnisse ergeben sich aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Dolmetscherinnen über kein ausreichendes soziokulturelles Hintergrundwissen über die Herkunftsländer der AsylwerberInnen verfügen. Pöllabauer schließt daraus, dass die Dolmetscherinnen der Rolle als Kulturmittlerinnen nicht ganz gerecht werden (vgl. 2005:446).

Die Tatsache, dass die Dolmetscherinnen nicht immer kulturell bedingte Missverständnisse als solche erkennen, hat auch einen Einfluss darauf, dass sie das Ungleichgewicht in asymmetrischen Machtsituationen nicht immer ausbalancieren können (vgl. 2005:448). Pöllabauer kommt auch zum Schluss, dass traditionelle Berufskodizes in

Konfliktsituationen keine ausreichende Hilfe für die Dolmetscherinnen darstellen. Diese orientieren sich vielmehr an den Erwartungen der Vernehmungsleiter (vgl. 2005:448).

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass zwischen den niedergeschriebenen Normen, die den DolmetscherInnen oft wenig Handlungsspielraum und Eigeninitiative einräumen, und der Situation in der Praxis beträchtliche Unterschiede bestehen. Insbesondere die Rollenanforderungen und –erwartungen an die DolmetscherInnen scheinen in der Praxis nicht transparent genug geregelt zu sein.

3 RECHTLICHER UND INSTITUTIONELLER RAHMEN DES ASYLWESENS DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Nach der Wende war die Asylproblematik in der damaligen Tschechoslowakei etwas völlig Neues, das Land hatte kaum Erfahrung mit Flüchtlingen. Im Laufe der Zeit und nach zahlreichen gesellschaftlichen Veränderungen wurde die spätere Tschechische Republik zuerst zu einem Transitland für Flüchtlinge und danach bis zum heutigen Tag auch zu einem Zielland für manche von ihnen. Es war daher notwendig, entsprechende legislative Maßnahmen zu ergreifen. Dies erwies sich anfangs als schwierig, nach und nach kam es jedoch zu wesentlichen Veränderungen. Mit der Zeit wurden eine organisatorische Struktur, die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie mehrere Aufnahme- und Integrationszentren für die AsylwerberInnen aufgebaut. Bei der Einführung des Asylgesetzes stellte die Aufnahme von international gültigen Normen und Bestimmungen in das Rechtssystem der Tschechischen Republik einen wichtigen Faktor dar.

Eine wesentliche Veränderung brachte der EU-Beitritt Tschechiens im Mai 2004. Bei der Annahme des EU-Rechts kam es zur Anwendung einzelner Bestimmungen in der Rechtsordnung der Tschechischen Republik mit dem Ziel, die Asyl- und Migrationspolitik europaweit zu vereinheitlichen. Das Asylwesen in der Tschechischen Republik hat daher seit dem Jahr 1993 zahlreiche Veränderungen verzeichnet, die Bedeutendsten wohl im Rahmen des EU-Beitritts.

Beim Vergleich der Situation im Jahr 1993, in dem sich innerhalb der Tschechischen Republik 80.000 ausländische Personen mit unterschiedlichen Formen der Aufenthaltsgenehmigung aufhielten, mit den aktuellen Angaben aus dem letzten Quartal des Jahres 2008, die über nahezu 425.000 in der Tschechischen Republik lebende ausländische Personen (mit unterschiedlichen Formen der Aufenthaltsgenehmigung) berichten, wird deutlich, dass die internationale Migration und ausländische Personen an sich ein wichtiges und mit Sorgfalt zu behandelndes Thema sind und in Zukunft sein werden (vgl. MVČR 2009).

Im Folgenden sollen zunächst die legislativen Rahmenbedingungen des Asylwesens der Tschechischen Republik im Hinblick auf die Dolmetschtätigkeit dargestellt werden.

3.1 Internationale Bestimmungen

Auf internationaler Ebene beinhalten das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention/GFK) von 1951, das am 31. Januar 1967 durch das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ ergänzt wurde, sowie die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK) wichtige Bestimmungen betreffend Asylver-

fahren und enthalten Paragraphen zur Bestellung von DolmetscherInnen, um die Rechte von Flüchtlingen zu wahren und den AsylwerberInnen ein faires Verfahren zu garantieren. So besagt zum Beispiel der Artikel 5 der EMRK mit dem Titel ‚Recht auf Freiheit und Sicherheit':

> (2) Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. (ECHR 2009)

Artikel 6 der EMRK mit dem Titel ‚Recht auf ein faires Verfahren' beinhaltet zudem Ausführungen zur Beiziehung von DolmetscherInnen:

> (3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:
>
> a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
>
> e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. (ECHR 2009)

Die ehemalige Tschechoslowakische Republik ratifizierte am 26. November 1991 sowohl die GFK als auch das Protokoll. Das Protokoll trat mit dem 26. November 1991 in Kraft, die GFK mit dem 24. Februar 1992[6] (vgl. Helcom 2009).

3.2 Nationale Bestimmungen

3.2.1 Asylgesetz (325/1999 Sb.)

In der Tschechischen Republik findet auf Asylverfahren das im Jahr 1999 erlassene und im Jahr 2000 in Kraft getretene Gesetz über die Gewährung von Asyl Anwendung (vgl. MVČR 2009). Die Hinzuziehung von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen wird u.a. im § 22 ausgeführt:

> § 22 (1) Der/die Verfahrensbeteiligte hat das Recht, im Verfahren in der Muttersprache oder in einer Sprache, in der er/sie sich verständigen kann, zu verhandeln. Zu diesem Zweck stellt das Ministerium dem/der Verfahrensbeteiligten für die gesamte Dauer des Verfahrens kostenlos eine/n Dolmetscher/in zur Verfügung. (325/1999 Sb.)[7]

Im Rahmen des Asylgesetzes wird zur Beiziehung der DolmetscherInnen weiterhin angeführt, dass der/die Verfahrensbeteiligte berechtigt ist, auf eigene Kosten eine/n Dolmetscher/in seiner/ihrer Wahl heranzuziehen (vgl. § 22 (2)) oder dass aus besonderen Gründen oder auf ausdrückliches Ersuchen des Asylwerbers/der Asylwerberin das Mi-

[6] Seit der Entstehung der Tschechischen Republik am 1.1.1993 sind die Bestimmungen der GFK gesetzlich unter 208/1993 Sb. (vgl. 208/1993 Sb.) verankert. Alle angeführten Gesetze vgl. Sammlung Rechtsvorschriften 2009.
[7] Übersetzung K.M.

nisterium, im Rahmen der Möglichkeiten, eine/n Dolmetscher/in gleichen Geschlechts zur Verfügung stellt (vgl. § 23 (3)).

3.2.2 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (36/1967 Sb.)

Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz enthält hinsichtlich der Dolmetschtätigkeit neben allgemeinen Angaben detaillierte Bestimmungen zu Ausnahmesituationen, in welchen z.B. für exotische Sprachen oder bestimmte Dialekte keine beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen herangezogen werden können: So räumt § 24 (1) den staatlichen Institutionen die Möglichkeit ein, eine nicht eingetragene, entsprechend qualifizierte Person für die Sachverständigen- oder Dolmetschtätigkeit zu ernennen, wenn:

> a) es für ein bestimmtes Fachgebiet (eine bestimmte Sprache) keine/n eingetragene/n Sachverständige/n (Dolmetscher/in) gibt,
>
> b) der/die in der Liste eingetragene Sachverständige (Dolmetscher/in) die Leistung nicht erbringen kann
>
> c) die Leistungserbringung durch den/die in der Liste eingetragene/n Sachverständige/n (Dolmetscher/in) mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre.[8] (36/1967 Sb.)

3.2.2.1 Novelle des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes

Momentan ist eine Novelle des SDG geplant, die noch im September dieses Jahres der Regierung vorgelegt werden soll. Wenn die Regierung diese Novelle annimmt und sie den gesamten legislativen Prozess durchläuft, könnte sie bereits mit 1. Januar 2010 in Kraft treten (vgl. eprávo 2009). An der Gestaltung der Novelle beteiligte sich ebenfalls die Kammer der Gerichtsdolmetscher[Innen][9] der Tschechischen Republik (vgl. ejustice 2009). Zum Ziel der Novelle äußerte sich Justizminister Jiří Pospíšil wie folgt: „Unsere Novelle regelt vor allem die Bedingungen der Auswahl dieser Expert[Inn]en, definiert ihre Verantwortung sowie die Überprüfung der Qualität ihrer Tätigkeit.“ (eprávo 2009)[10]

Das Hauptaugenmerk liegt auf der Erhöhung der Qualität der Sachverständigen- und DolmetscherInnentätigkeit. Definiert werden erweiterte und konkretere Voraussetzungen für die Nennung von Sachverständigen und DolmetscherInnen. Dabei gibt es drei wesentliche Änderungen: a) In Zukunft wird ein Hochschulstudium zur obligatorischen Voraussetzung, wenn für das jeweilige Gebiet ein solches existiert; b) vorausgesetzt wird eine verpflichtende Praxis von mindestens fünf Jahren im jeweiligen Fachgebiet; und c) zusätzlich wird künftig das Absolvieren von Kursen an der Justizakademie

[8] Übersetzung K.M.
[9] Geschlechtsneutrale Anpassung durch K.M. Geschlechtsneutrale Formulierungen sind in der tschechischen Sprache (noch) nicht üblich. Hinsichtlich der Struktur der Sprache ist eine Einbeziehung von geschlechtsneutralen Formulierungen sehr schwierig.
[10] Übersetzung K.M.

verpflichtend sein, die einen besseren grundlegenden Überblick über institutionelle Zusammenhänge verschaffen sollen (vgl. ejustice 2009).

Der Entwurf der Novelle beinhaltet auch verpflichtende kontinuierliche Weiterbildung, über die zwecks Überprüfung der fachlichen Kompetenz Eintragungen in einen speziellen Fachausweis gemacht werden. In diese Fachausweise wird ungefähr einmal jährlich Einsicht genommen. Künftig soll für diese Überprüfungen ein eigenes zuständiges Institut gegründet werden. Die Forderung der Weiterbildung wurde insbesondere von der Kammer der GerichtsdolmetscherInnen angestrebt (vgl. ejustice 2009). Insgesamt werden die Bedingungen sowie die Kontrolle der Tätigkeit von Sachverständigen und DolmetscherInnen strenger. Ebenfalls eine wesentliche Änderung ist die Ersetzung der neun bestehenden Sachverständigen- und DolmetscherInnenlisten durch eine übersichtliche zentrale Liste als elektronisches Register, das vom Innenministerium verwaltet wird (vgl. portál justice 2009).

Im Rahmen der Pressekonferenz zu dieser Novelle präsentierte die Vorsitzende der Kammer der GerichtsdolmetscherInnen der Tschechischen Republik ebenfalls die Standpunkte ihrer Organisation: Die Kammer würde grundsätzlich die Erlassung eines völlig neuen Gesetzes bevorzugen, da dies aber in Zukunft nicht umsetzbar sein wird, möchte sie künftig zumindest durchsetzen, dass die rechtliche Regelung eine Trennung von Sachverständigen und DolmetscherInnen vorsieht, da die einheitlichen, auf beide Gruppen anwendbaren Bestimmungen in der Praxis zu Komplikationen führen. Eine ähnliche Situation gibt es betreffend die Unterscheidung zwischen ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen: Hier wäre seitens der Kammer auch eine Trennung in den rechtlichen Bestimmungen erwünscht (vgl. ejustice 2009).

3.2.3 Sonstige rechtliche Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Beiziehung von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen finden sich in der Charta für Grund- und Menschenrechte (vgl. 23/1991 Sb.) als Bestandteil der Verfassung der Tschechischen Republik und weiters in der Verwaltungsordnung (vgl. 500/2004 Sb.) – insbesondere unter § 16 ‚Verfahrenssprache' –, in der Strafprozessordnung (vgl. 141/1961 Sb.) und der Zivilprozessordnung (vgl. 99/1963 Sb.). In diesen Dokumenten wird insbesondere hervorgehoben, dass sofort dann, wenn sich herausstellt, dass ein/e Verfahrensbeteiligte/r der tschechischen Sprache nicht (oder nicht hinreichend) kundig ist, ein/e Dolmetscher/in beigezogen werden muss. Enthalten sind ebenfalls Regelungen zur Beiziehung von DolmetscherInnen für Gebärdensprachen sowie Ausnahmeregelungen, falls für eine Sprache oder ein Dialekt keine eingetragenen DolmetscherInnen zur Verfügung stehen (vgl. Sammlung Rechtsvorschriften 2009).

3.3 Asylverfahren in der Tschechischen Republik

3.3.1 Organisationen im Asylwesen[11]

Bevor der Ablauf der Asylverfahren sowie die aktuelle Asylsituation in der Tschechischen Republik dargestellt werden, sollen zur besseren Übersicht kurz die im Asylwesen tätigen Organisationen vorgestellt werden.

3.3.1.1 Internationale Organisationen

Viele wichtige international tätige Organisationen wie z.B. das Amt des Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), die Internationale Organisation für Migration (IOM) oder der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE) und das Helsinki-Komitee für Menschenrechte haben ihre Niederlassungen in der Tschechischen Republik und kümmern sich um die Probleme und Anliegen der Flüchtlinge und AsylwerberInnen, überprüfen die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Bestimmungen sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Asylverfahren. Die MitarbeiterInnen dieser Organisationen registrieren ebenfalls mögliche Beschwerden betreffend die Leistungen der DolmetscherInnen in der ersten Instanz und nehmen gelegentlich an erstinstanzlichen Verhandlungen teil, um die Situation in der Praxis zu überprüfen (vgl. Nakládalová 2005).

3.3.1.2 Staatliche Organisationen

Das Ministerium für Inneres spielt eine sehr wichtige Rolle im Asylwesen der Tschechischen Republik. Die Abteilung für Asyl- und Migrationspolitik des Innenministeriums ist für Asylverhandlungen der ersten Instanz sowie die Bestellung von professionellen DolmetscherInnen zuständig. Eine weitere Abteilung des Innenministeriums, die ‚Verwaltung der Flüchtlingseinrichtungen'[12], befasst sich mit dem Betrieb von Asyleinrichtungen, bietet Unterkunft, Verpflegung, sowie soziale, gesundheitliche und andere Dienste (z.B. psychologische Beratung) an.

3.3.1.3 Gemeinnützige Organisationen

Es gibt zwei Arten von nichtstaatlichen Organisationen in der Tschechischen Republik: Solche, die während des Asylverfahrens mit den AsylwerberInnen arbeiten (z.B. Organisation für Flüchtlingshilfe (OPU)[13], die Beratungsstelle für Flüchtlinge (PPU)[14] und

[11] Für detaillierte Informationen über die im Asylwesen der Tschechischen Republik tätigen Organisationen vgl. Horniaček 2006.
[12] Bezeichnung gemäß Homepage des Innenministeriums: Refugee Facility Administration of the Ministry of the Interior
[13] OPU: Organizace pro pomoc uprchlíkům (vgl. OPU 2009)
[14] PPU: Poradna pro uprchlíky (vgl. PPU 2009)

die für MigrantInnen tätige Bürgervereinigung (SOZE)[15]) und solche Institutionen, die Menschen, denen bereits Asyl gewährt wurde, bei der Integration in die tschechische Gesellschaft helfen (z.B. Beratungsstelle für Integration (PPI)[16]). [17]

Einige dieser Organisationen schlossen sich im Jahr 2000 zum ‚Konsortium gemeinnütziger, mit Flüchtlingen arbeitender Organisationen' zusammen, um sich gemeinsam besser und effektiver um die Anliegen ihrer KlientInnen kümmern zu können. Seit dem Jahr 2001 veröffentlichen sie die Zeitschrift ‚Asyl', die sich mit der Problematik von Asyl und Integration beschäftigt. Am häufigsten bieten die Organisationen unentgeltliche rechtliche, soziale und psychologische Beratung an, arbeiten mit der Abteilung für Asyl- und Migrationspolitik des Innenministeriums zusammen und beteiligen sich an der Ausarbeitung von Berichten und Studien, insbesondere im Bereich der legislativen Problematik des Asylwesens (vgl. Konzorcium 2009).

Wie diese Organisationen mit DolmetscherInnen zusammenarbeiten bzw. welche DolmetscherInnen zum Einsatz kommen, wird im Abschnitt 4.2.2 erläutert.

3.3.2 Instanzen im Asylverfahren

Für die Asylverfahren ist in der Tschechischen Republik das Ministerium für Inneres als erstinstanzliches Organ zuständig. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann beim zuständigen Kreisgericht (Krajský soud) Berufung eingelegt werden. Die Verwaltungsordnung sieht in der ersten und zweiten Instanz mündliche Verhandlungen vor. Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts kann eine Kassationsbeschwerde[18] an das Oberste Verwaltungsgericht gestellt werden. Bei der Überprüfung durch das Oberste Verwaltungsgericht muss es nicht zwingend zu einer mündlichen Verhandlung kommen, das Gericht entscheidet häufig anhand von Akten und vorangegangenen Protokollen. Generell ist anzumerken, dass nur die Verhandlungen der zweiten Instanz öffentlich sind.

3.3.3 Ablauf der Asylverfahren

Ein Asylverfahren beginnt mit einer schriftlichen oder mündlichen Äußerung der betroffenen Person, aus der klar die Absicht des Anstrebens von internationalem Schutz (Asyl) hervorgeht. Dies kann beispielsweise bei der Polizei/Fremdenpolizei, an den Grenzübergängen oder in Aufnahmestellen geschehen (vgl. 325/1999 Sb., § 3a). Wird diese Absicht ausgesprochen bzw. schriftlich vorgelegt, ist diese Person verpflichtet,

[15] SOZE: Sdružení občanů zabývajících se emigranty (vgl. SOZE 2009)
[16] PPI: Poradna pro integraci (vgl. PPI 2009)
[17] OPU, PPU, PPI und SOZE sind Mitglieder des Europäischen Flüchtlingsrats
[18] Dabei handelt es sich um ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung der unteren Instanz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Entscheidungen können insbesondere aus Gründen der Gesetzwidrigkeit, die auf einer unrichtigen Beurteilung von Rechtsfragen niedrigeren Gewichtes beruht, oder wegen Nichtigkeit des vorangegangenen Gerichtsverfahrens aufgehoben werden. (Gerichtsbarkeit 2009)

innerhalb von 24 Stunden in einer Aufnahmestelle zu erscheinen, um dort einen offiziellen Asylantrag zu stellen. Dieser Schritt erfolgt mittels schriftlicher Ladung des Innenministeriums in der Muttersprache der AsylwerberInnen oder einer ihnen verständlichen Sprache, die unter anderen Angaben auch Ausführungen zu Rechten und Pflichten sowie der Möglichkeit, sich an eine/n Rechtsvertreter/in, an das UNHCR-Büro oder eine andere im Asylwesen tätige gemeinnützige Organisation zu wenden, beinhaltet.

In der Aufnahmestelle werden die Personaldaten der AntragstellerInnen (samt biometrischen Daten) aufgenommen und vorgelegte Dokumente registriert. Das Reisedokument (falls vorhanden) muss abgegeben werden. Es wird ebenfalls eine medizinische Untersuchung durchgeführt und die AntragstellerInnen erhalten wichtige Informationen über das Asylverfahren.

In weiterer Folge wird die erste Einvernahme durchgeführt. Die AsylwerberInnen werden zu ihrer persönlichen Situation und über die Gründe ihrer Flucht sowie über die genaue Fluchtroute befragt. Dabei soll u.a. erörtert werden, ob sie sich während ihrer Reise in die Tschechische Republik zuvor in einem Drittstaat aufgehalten haben. Falls dies zutrifft, ist der jeweilige andere Staat für die AsylwerberInnen zuständig. Wenn die Zuständigkeit eines Drittstaates ausgeschlossen werden kann, ist das Asylverfahren zugelassen und die AsylwerberInnen erhalten für seine gesamte Dauer eine gültige Aufenthaltsberechtigung und einen entsprechenden Ausweis. Danach werden die AsylwerberInnen in einem Unterkunftszentrum untergebracht.

In der nächsten Phase des Asylverfahrens kommt es zu einer weiteren Einvernahme (in manchen Fällen zu mehreren), in welcher die bereits angeführten Gegebenheiten im Detail geprüft werden und ermittelt werden soll, welche individuelle Gefahr für die AsylwerberInnen im Herkunftsland besteht. Die Angaben der AsylwerberInnen werden zu Protokoll gebracht und diese Niederschrift wird nach Beendigung der Vernehmung mittels einer Vom-Blatt-Dolmetschung rückübersetzt. Dies ermöglicht es den AsylwerberInnen, auf Fehler im Protokoll hinzuweisen und Berichtigungen oder Änderungen zu verlangen.

Nachdem alle Hintergründe und Gegebenheiten im Verfahren eingehend geklärt wurden, entscheidet das Innenministerium, ob die AsylwerberInnen als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannt werden und ihnen somit Asyl gewährt werden kann. Die Entscheidung wird ab dem Tag der Zustellung an den/die Asylwerber/in rechtskräftig. Gegen die Entscheidung des Innenministeriums kann innerhalb von 15 Tagen (in Sonderfällen innerhalb von sieben Tagen, z.B. wenn der Antrag als offensichtlich unbegründet befunden wird, die AsylwerberInnen in der Zwischenzeit eine Straftat begehen, etc.) Berufung eingelegt und eine Überprüfung durch ein zuständiges Kreisgericht angestrebt werden (vgl. MVČR 2009, 325/1999 Sb.).

Die AsylwerberInnen haben im Laufe des gesamten Verfahrens das Recht, in ihrer Muttersprache oder einer ihnen verständlichen Sprache zu kommunizieren. Zu diesem

Zweck werden ihnen in der ersten Instanz vom Innenministerium und in der zweiten Instanz vom zuständigen Kreisgericht kostenlos DolmetscherInnen zur Verfügung gestellt oder die AsylwerberInnen ziehen auf eigene Kosten eine/n Dolmetscher/in ihrer Wahl bei. Unter bestimmten Bedingungen versucht das Ministerium, sowohl für die Vernehmungsleitung als auch für das Dolmetschen eine Person gleichen Geschlechts des/der Asylwerbers/in beizuziehen. Die AsylwerberInnen haben außerdem das Recht, im Laufe des Verfahrens um Rechtsberatung anzusuchen und können sich ebenfalls von RechtsberaterInnen vertreten lassen. Minderjährige AsylwerberInnen müssen bereits bei der Antragstellung von ihren gesetzlichen VertreterInnen vertreten werden. Ist dies nicht möglich, wird ihnen ein Vormund zugeteilt. Während der gesamten Dauer des Verfahrens besteht für die AsylwerberInnen auch die Möglichkeit, sich an das Büro des UNHCR oder an andere im Asylbereich tätige gemeinnützige Organisationen zu wenden, deren Auflistung sie bereits zum Zeitpunkt des Asylantrags erhalten.

3.3.4 Asylsituation in Daten

Zwecks besserer Übersicht über die Asylsituation in der Tschechischen Republik sollen im Folgenden einige aktuelle Daten aus dem statistischen Bericht des Innenministeriums[19] präsentiert werden.

3.3.4.1 Asylsituation im Jahr 2008

Laut der Statistik des Innenministeriums stellten im Jahr 2008 insgesamt 1.656 Flüchtlinge aus 59 verschiedenen Ländern einen Asylantrag in der Tschechischen Republik. Davon wurde 157 AntragstellerInnen Asyl gewährt und weitere 132 Personen erhielten subsidiären Schutz. Die häufigsten Herkunftsländer der AntragstellerInnen waren die Ukraine (321 Anträge), gefolgt von der Türkei (251 Anträge) und der Mongolei (193 Anträge) (s. Abb. 1).

Distribution of International Protection Seekers by Countries of Citizenship 2008

Country of Citizenship	New applications	%
Ukraine	321	19,4%
Turkey	251	15,2%
Mongolia	193	11,7%
Viet Nam	108	6,5%
Belarus	79	4,8%
Russia	79	4,8%
Kazakhstan	73	4,4%
Nigeria	39	2,4%
Georgia	38	2,3%
Afghanistan	36	2,2%
Kyrgyzstan	36	2,2%
Syria	36	2,2%
China	33	2,0%
stateless	31	1,9%
Armenia	28	1,7%
Iraq	27	1,6%
Myanmar	26	1,6%
Kosovo	21	1,3%
Cuba	19	1,1%
Moldova	17	1,0%
Algeria	16	1,0%
Uzbekistan	15	0,9%
Pakistan	12	0,7%
Cameroon	9	0,5%
Serbia	9	0,5%
Dem. Rep. of the Congo	8	0,5%
India	7	0,4%
Macedonia	7	0,4%
Sri Lanka	7	0,4%

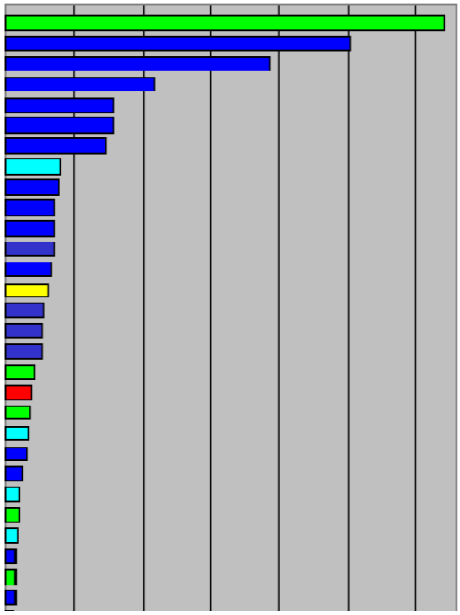

Abb. 1: Auszug aus dem Bericht für das Jahr 2008: Einteilung der AntragstellerInnen nach Staatsangehörigkeit (MVČR 2009, UNHCR 2009)

Nahezu 60% aller AntragstellerInnen stammten aus asiatischen Ländern. Die Anzahl der Asylanträge von BürgerInnen aus Europa belief sich auf 30%, wobei die AntragstellerInnen aus der Ukraine ganze 20% darstellten. Rund 7% der AntragstellerInnen

[19] Auf der Homepage des Innenministeriums werden die statistischen Berichte ausschließlich auf Tschechisch zur Verfügung gestellt, daher wird auf die Homepage des UNHCR verwiesen, die die englischen Fassungen enthält.

stammten aus Afrika. Nigeria war hier mit 39 Anträgen das am häufigsten vertretene Land. Im Falle von Amerika gab es im Jahr 2008 19 Asylanträge aus Kuba. Bei 31 AntragstellerInnen konnte keine Staatszugehörigkeit ermittelt werden (s. Abb. 2).

Distribution of International Protection Seekers by Countries of Citizenship 2008

Country of Citizenship	New applications	%
Asia	945	57,1%
Europe	538	32,5%
Africa	123	7,4%
stateless	31	1,9%
America	19	1,1%
Total	**1656**	**100%**

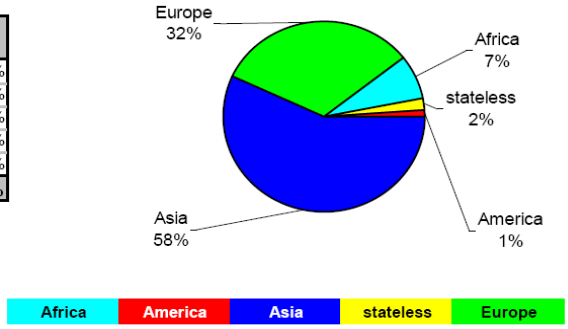

Abb. 2: Einteilung der AntragstellerInnen im Jahr 2008 nach Kontinenten (MVČR 2009, UNHCR 2009)

70,5% der 1.656 AntragstellerInnen waren Männer und 29,5% Frauen, 18,4% der AntragstellerInnen waren minderjährig. Insgesamt 64% der AntragstellerInnen stellten einen Erstantrag, in allen anderen Fällen handelte es sich um eine wiederholte Antragstellung (vgl. MVČR 2009, UNHCR 2009).

3.3.4.2 Asylsituation im Juni 2009[20]

In den Monaten Januar bis Mai 2009 wurden durchschnittlich 123 Asylanträge gestellt. Die häufigsten Herkunftsländer der AntragstellerInnen waren in diesem Zeitraum die Ukraine, die Mongolei und Kasachstan (vgl. MVČR 2009, UNHCR 2009).

Im Juni 2009 wurden 90 Asylanträge gestellt. Die häufigsten Herkunftsländer der AntragstellerInnen waren Kasachstan (22 Anträge), gefolgt von der Mongolei (12 Anträge) und der Ukraine (11 Anträge) (s. Abb. 3).

[20] Gemäß letzter Aktualisierung der Homepage des MVČR am 8.7.2009

Distribution of International Protection Seekers by Countries of Citizenship
June 2009

Country of Citizenship	New applications	%
Kazakhstan	22	24,40
Mongolia	12	13,30
Ukraine	11	12,20
Belarus	6	6,70
Russia	6	6,70
Viet Nam	5	5,60
Nigeria	4	4,40
stateless	4	4,40
Georgia	3	3,30
Turkey	3	3,30
Dem. Rep. of the Congo	2	2,20
Guinea	2	2,20
Kyrgyzstan	2	2,20
Bangladesh	1	1,10
Congo	1	1,10
China	1	1,10
Indonesia	1	1,10
Iraq	1	1,10
Serbia	1	1,10
Slovakia	1	1,10
Somalia	1	1,10
Total	90	100,00

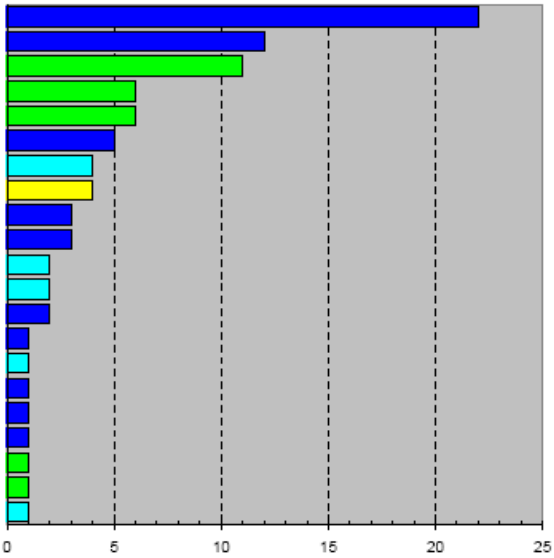

Abb. 3: Einteilung der AntragstellerInnen nach Staatsangehörigkeit im Januar 2009 (MVČR 2009, UNHCR 2009)

Nahezu 60% aller AntragstellerInnen stammten aus asiatischen Ländern. Die Anzahl der Asylanträge von BürgerInnen aus Europa belief sich auf ca. 30%, wobei die AntragstellerInnen aus der Ukraine beinahe die Hälfte (ca. 12%) darstellten. 11% der AntragstellerInnen stammten aus Afrika. Das am häufigsten vertretene Land war Nigeria mit 4 Anträgen. Im Juni 2009 gab es keine Antragstellung aus Amerika und bei 4 AntragstellerInnen (4,4%) konnte keine Staatszugehörigkeit ermittelt werden (s. Abb. 4).

Country of Citizenship	New applications	%
Asia	51	57,00
Europe	25	28,00
Africa	10	11,00
stateless	4	4,00
Total	90	100,00

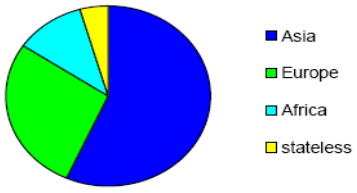

Abb. 4: Einteilung der AntragstellerInnen im Januar 2009 nach Kontinenten (MVČR 2009, UNHCR 2009)

63,3% der 90 AntragstellerInnen waren Männer und 36,7% Frauen, 24% der AntragstellerInnen waren minderjährig. Insgesamt 46% der AntragstellerInnen stellten einen Erstantrag, in 54% der Fälle handelte es sich um eine wiederholte Antragstellung (vgl. MVČR 2009, UNHCR 2009).

4 DAS ASYLWESEN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ALS TÄTIGKEITSFELD FÜR DOLMETSCHERINNEN

4.1 Community Interpreting

Community Interpreting gehört auch in der Tschechischen Republik vermutlich zu einer der am häufigsten ausgeübten Formen von Dolmetschen in der Praxis, erfreute sich jedoch bis jetzt als eigene Disziplin der Dolmetschwissenschaft nur geringer Aufmerksamkeit. Es gibt so gut wie keine offiziellen Richtlinien oder Standards, die dieses Handlungsfeld normieren würden, und ein Angebot an einschlägigen Ausbildungsmöglichkeiten ist kaum vorhanden. Deshalb befindet sich Community Interpreting noch in der Entstehungsphase und es werden noch einige wichtige Schritte erforderlich sein, bis es zur Professionalisierung dieses Bereichs kommen kann.

Eine Ausnahme stellt, wie in vielen anderen Ländern auch, das Gerichtsdolmetschen dar. Hier ist der Professionalisierungsprozess wesentlich weiter fortgeschritten. Die Kammer der GerichtsdolmetscherInnen sowie einige Berufsorganisationen in der Tschechischen Republik (z.B. ASKOT[21]) verfügen über eigene professionelle Kodizes, die Hinweise zu den Aufgaben- und Kompetenzbereichen der DolmetscherInnen beinhalten (vgl. Kammer GD 2009, ASKOT 2009). Inwiefern diese professionellen Standards als allgemein gültige Orientierung in der Praxis von DolmetscherInnen dienen, die keine Mitglieder von Berufsorganisationen sind, ist allerdings fraglich.

Es kann angenommen werden, dass der berufsethische Kodex der GerichtsdolmetscherInnen auch eine gewisse Relevanz beim Dolmetschen in Asylverfahren aufweist, da vor allem in den zweitinstanzlichen Asylverhandlungen im Rahmen der Kreisgerichte fast ausschließlich eingetragene GerichtsdolmetscherInnen zum Einsatz kommen (oder kommen sollten). Dieser professionelle Kodex hat viele Ähnlichkeiten mit den Ausführungen des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher zu den berufsethischen Prinzipien wie Unparteilichkeit, Verschwiegenheit, Verlässlichkeit, zum Auftreten in der Öffentlichkeit sowie zum Umgang mit Behörden, den Kollegen, etc. (vgl. ÖVGD 2009).

Der Grad der Professionalisierung hängt aber auch von Stellenwert und Relevanz der Arbeitssprachen ab: „Große“, häufig frequentierte Sprachen wie z.B. Englisch, Deutsch[22], Französisch oder Russisch erfreuen sich (insbesondere beim Gerichtsdolmetschen) einer größeren Aufmerksamkeit. So gibt es beispielsweise hauptsächlich in die-

[21] ASKOT: Asociace konferenčních tlumočníků v České republice [Vereinigung der KonferenzdolmetscherInnen der Tschechischen Republik]

[22] Diese Angabe gilt für den Bereich des Community Interpreting, im Asylwesen der Tschechischen Republik gelten Englisch und Deutsch allerdings eher als selten frequentierte Sprachen (siehe Abb. 1 und 3 ‚Einteilung der AntragstellerInnen nach Staatsangehörigkeit' im Abschnitt 3.3.4).

sen erwähnten Sprachen vermehrt Fortbildungskurse für GerichtsdolmetscherInnen. Die juridische Fakultät der Karlsuniversität in Prag veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Kammer der GerichtsdolmetscherInnen seit dem Jahr 1996 ein zweisemestriges Zusatzstudium für (Gerichts-)DolmetscherInnen und (-)ÜbersetzerInnen. Das Ziel dieser Weiterbildungsmaßnahme ist die Erhöhung der fachsprachlichen Kompetenz und der Erwerb einer grundlegenden Kenntnis auf dem juristischen Gebiet. Diese kontextuellen Kenntnisse sollten zu qualitätsvolleren Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen beitragen und die Absolvierung dieses Zusatzstudiums gilt bereits bei einigen Kreisgerichten als Voraussetzung für die Dolmetschtätigkeit.

Der Kurs ist als ein interdisziplinäres Studium mit dem Fokus auf die Tätigkeit der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen in der Praxis konzipiert und ist in zwei Teile gegliedert, wobei die InteressentInnen die Wahl haben, entweder beide Modi oder wahlweise nur einen Teil zu besuchen. Teil A findet in Form von Vorlesungen in der tschechischen Sprache zu ausgewählten Bereichen der Rechtswissenschaft statt. Teil B ist ein Sprachseminar in der jeweiligen Arbeitssprache der TeilnehmerInnen (Angeboten werden die Sprachen Englisch, Deutsch, Französisch und Russisch), das thematisch an den Inhalt von Teil A anknüpft. Die vorausgesetzte Sprachkompetenz für die Absolvierung von Teil B entspricht dem Niveau einer allgemeinen Staatsprüfung.

Der Unterricht wird in Form von Blockveranstaltungen (Teil A/B á 3 x 45 min) für die Dauer von 27 Wochen (insgesamt 162 Unterrichtsstunden) abgehalten und am Ende des Semesters mit einer Prüfung abgeschlossen (vgl. Zusatzstudium 2009).

Die Kammer der GerichtsdolmetscherInnen veranstaltet ebenfalls neben vielen Fortbildungskursen für eingetragene GerichtsdolmetscherInnen auch spezielle Sprachseminare für alle, die an dieser Thematik interessiert sind. Diese Seminare gibt es aber wiederum hauptsächlich für „größere“ Sprachen. Die Situation bei weniger frequentierten und Minderheitensprachen ist daher schwierig. Das Angebot an Weiterbildungskursen und -seminaren ist entweder klein bis gar nicht vorhanden und der Professionalisierungsprozess meist gar nicht eingeleitet.

Mit der Erforschung des Community Interpreting in der Tschechischen Republik steht es ähnlich wie mit der Professionalisierung dieses Handlungsfeldes. Bis zu diesem Zeitpunkt entstanden zum Thema Community Interpreting drei Diplomarbeiten im Rahmen des Instituts für Translatologie der Karlsuniversität: Tůmová (2002) untersuchte die Rolle der DolmetscherInnen in einer interkulturellen Gruppe, Nakládalová (2005) und Gutvirthová (2008) befassten sich mit dem Dolmetschen im Asylwesen. Der Inhalt der Arbeiten von Nakládalová und Gutvirthová soll im Abschnitt 4.4 dargestellt werden.

4.2 Dolmetschen im Asylwesen der Tschechischen Republik

4.2.1 Staatliche Organisationen

Wie bereits im Kapitel 3 erwähnt spielt das Innenministerium eine Schlüsselrolle im Asylwesen der Tschechischen Republik. Die Abteilung für Asyl- und Migrationspolitik des Innenministeriums ist nicht nur für die Durchführung der Verfahren in erster Instanz zuständig, sondern übernimmt auch die damit verbundenen organisatorischen Aufgaben, wie zum Beispiel die Bestellung von DolmetscherInnen. Die Abteilung arbeitet auf Vertragsbasis mit der Sprachagentur Skřivánek s.r.o. (vgl. Skřivánek 2009) zusammen, die über einen Pool von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen speziell für die Arbeit mit dem Innenministerium verfügt (vgl. Nakládalová 2005:29 f.). Laut telefonischer Auskunft bei der Agentur konnte festgestellt werden, dass die DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen regelmäßig mehrmals wöchentlich beim Innenministerium zum Einsatz kommen[23].

Die Auswahl der DolmetscherInnen bei der Agentur Skřivánek erfolgt in drei Runden: In der ersten Runde werden Gewerbeschein, die Sprachkompetenz (einschlägige Hochschulausbildung oder mindestens zwei Jahre Praxis als Dolmetscher/in oder eine Prüfung in der Sprache auf dem Niveau einer allgemeinen Staatsprüfung) und Flexibilität geprüft. Sind diese Bedingungen erfüllt, kommen die BewerberInnen in die zweite Runde, in der sie einen Test in Form einer Übersetzung absolvieren müssen. BewerberInnen, die diesen Test mit der Bewertung A oder B bestehen (von A-D), werden zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, in dem ihre sprachliche Kompetenz, Allgemeinbildung und Eignung für die Tätigkeit in Asylverfahren nochmals begutachtet werden. Die Agentur veranstaltet generell keine Sprach- oder Weiterbildungskurse, die DolmetscherInnen werden „nur“ darauf hingewiesen, dass sie beim Dolmetschen ihre eigene Meinung und sonstige subjektiven Kommentare unterlassen sollen (vgl. Nakládalová 2005:45).

Eine weitere Agentur, die DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen für die vom Innenministerium geführten erstinstanzlichen Asylverhandlungen zur Verfügung stellt, ist die Sprachagentur Slůně s.r.o. (vgl. Slůně 2009), die seit dem Jahr 2005 mit dem Ministerium arbeitet, allerdings nicht auf Vertragsbasis. Slůně stellt in der Regel DolmetscherInnen für exotische und weniger frequentierte Sprachen zur Verfügung. Die Aufnahmekriterien für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen sind jenen der Agentur Skřivánek sehr ähnlich; auch hier ist eine einschlägige Ausbildung in Dolmetschen oder Übersetzen nicht verpflichtend.

[23] Telefonat K.M. am 10.6.2009, ca. 10:00

Die Verwaltung der Flüchtlingseinrichtungen des Innenministeriums arbeitet seltener mit professionellen DolmetscherInnen zusammen, meistens im Falle von exotischen Sprachen wie etwa Vietnamesisch, Chinesisch, etc. Die MitarbeiterInnen der Asyleinrichtungen sowie die darin tätigen SozialarbeiterInnen oder medizinisches Personal müssen eine der Weltsprachen mindestens auf Maturaniveau beherrschen. Die LeiterInnen der Zentren und der Arbeitsgruppen müssen in einer Weltsprache mindestens das Niveau einer Staatsprüfung nachweisen (vgl. Nakládalová 2005:31).

Die Fremdenpolizei zieht in der Regel eingetragene DolmetscherInnen aus den Listen der Kreisgerichte heran. Falls für exotische Sprachen oder seltene Dialekte keine DolmetscherInnen eingetragen sind, ist gemäß dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz auch eine ad hoc Beeidigung möglich (vgl. Nakládalová 2005:32).

4.2.2 Gemeinnützige Organisationen

Das Büro des UNHCR in der Tschechischen Republik arbeitet nicht mit professionellen DolmetscherInnen zusammen, da die MitarbeiterInnen über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen. Manchmal werden freiwillige (Laien-)DolmetscherInnen für exotische Sprachen wie Vietnamesisch, Chinesisch, etc. herangezogen (vgl. Nakládalová 2005:28).

Sehr ähnlich verfahren auch die im Abschnitt 3.3.1.3 vorgestellten gemeinnützigen Organisationen der Tschechischen Republik: Mit professionellen DolmetscherInnen arbeiten die Organisationen nur selten, hauptsächlich aus finanziellen Gründen. Bei Bedarf ziehen sie für exotische Sprachen freiwillige (Laien-)DolmetscherInnen heran, darunter neben Familienmitgliedern, Bekannten und Landsleuten oft Studierende von höheren Abschnitten des Studiums Dolmetschen und Übersetzen, wie z.B. vom Institut für Translatologie der Karlsuniversität, und andere Studierende der jeweiligen Sprachen, wie z.B. Sinologie, etc. (vgl. Nakládalová 2005).

Gemeinnützige Organisationen sind oft bemüht, an Einvernahmen der ersten Instanz teilzunehmen und dabei die Dolmetschleistungen zu überprüfen. Die Organisationen werden auch oft mit Kritik an der Arbeit der professionellen DolmetscherInnen in der ersten Instanz der Asylverfahren konfrontiert. Die KlientInnen beschweren sich oft bei diesen Organisationen über die Arbeit der vom Innenministerium zur Verfügung gestellten DolmetscherInnen (vgl. Nakládalová 2005:33 ff.).

Der Grund der Beschwerden ist häufig die Tatsache, dass die Kommunikation eher zwischen den VernehmungsleiterInnen und den DolmetscherInnen abläuft und nicht mit den AsylwerberInnen selbst. Oft weisen die AsylwerberInnen auch auf die Ungenauigkeit und mangelnde Kompetenz der DolmetscherInnen hin, zum Beispiel in dem Zusammenhang, dass die protokollierten Aussagen nicht klar formuliert, ungenau, oder sogar vollkommen anders als ihre ursprüngliche Aussage sind. Weiters sprechen die

AsylwerberInnen dann von problematischen Situationen, wenn die DolmetscherInnen MuttersprachlerInnen sind oder derselben Ethnie angehören und eine antipathische Haltung gegenüber Flüchtlingen aus dem eigenen Herkunftsland haben. In solchen Fällen kommt es vor, dass sich dies negativ auf ihre Dolmetschleistung auswirkt und daher die gesamte Verhandlung negativ beeinflussen kann (vgl. Nakládalová 2005:35 ff.). Die AsylwerberInnen geben ebenfalls an, dass die DolmetscherInnen ihre Dolmetschleistungen um zusätzliche persönliche Bemerkungen ergänzen und somit die Verhandlung beeinflussen (vgl. Nakládalová 2005:38 f.).

Auf die unzureichende Qualität des Dolmetschens in Asylverfahren sowie die mangelnde Qualifizierung der DolmetscherInnen wird häufig seitens der gemeinnützigen Organisationen hingewiesen. Eine der kritisierten Tatsachen in der Praxis ist die Beiziehung von nicht akkreditierten (bzw. nicht ausgebildeten) DolmetscherInnen, d.h. sprachkundigen Laien, die ad hoc beeidet werden:

> Das Verwaltungsorgan verstößt regelmäßig gegen das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und erleichtert sich seine Verpflichtungen durch die Beiziehung von ad hoc beeideten, nicht in den Listen der Kreisgerichte eingetragenen Sachverständigen und DolmetscherInnen und dies ungeachtet dessen, dass ihm das Gesetz diese Möglichkeit lediglich in drei Ausnahmefällen einräumt. Aus eigener Erfahrung, bei meiner persönlichen Anwesenheit bei Einvernahmen kann ich bezeugen, dass die Qualität der Dolmetschleistungen häufig unzureichend ist, die TeilnehmerInnen in ihrer Möglichkeit eingeschränkt werden, sämtliche Einzelheiten ihrer Fälle und behaupteter Befürchtungen vor Verfolgung vollwertig auszudrücken, und ist meist die Ursache für die vom Verwaltungsorgan später befundenen Widersprüche oder Unklarheiten in den Aussagen der AntragstellerInnen und auch der Grund für das Ablehnen der Anträge wegen Unglaubwürdigkeit der Aussagen der AntragstellerInnen.[24] (Pořízek 2001:4)[25]

Professionelle DolmetscherInnen werden nur von der Fremdenpolizei und der Abteilung für Asyl- und Migrationspolitik des Innenministeriums in Anspruch genommen. In der zweiten Instanz werden in der Regel eingetragene DolmetscherInnen aus den Listen der Kreisgerichte herangezogen. Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass professionelle DolmetscherInnen nur im rechtlichen Rahmen der Asylverfahren zum Einsatz kommen.

Im sozialen Rahmen werden professionelle DolmetscherInnen sehr selten herangezogen, und zwar für exotische Sprachen oder seltene Dialekte. Die Asyl- und Unterkunftseinrichtungen sowie im Asylwesen tätige gemeinnützige Organisationen ziehen fast ausschließlich freiwillige (Laien-)DolmetscherInnen heran.

[24] Übersetzung K.M.
[25] Der Autor ist Berater bei der Organisation SOZE

4.3 Publikationen zu Rolle, Rechten und Pflichten der DolmetscherInnen in Asylverfahren

Ausführungen zur Tätigkeit der DolmetscherInnen in Asylverfahren finden sich in Handbüchern der Zentrale des UNHCR, insbesondere in dem im Jahr 1993 publizierten Handbuch „Interpreting in a Refugee Context“. Ferner wurde im Jahr 1995 ein Handbuch zur „Leitung der Einvernahmen bzw. Gespräche mit AsylwerberInnen“, das u.a. die Problematik von gedolmetschten Einvernahmen aus der Sicht der VernehmungsleiterInnen behandelt, herausgebracht. Da es für den Bereich des Dolmetschens im Asylwesen in der Tschechischen Republik keine eigenen berufsethischen Kodizes oder sonstige niedergeschriebenen Normen oder Standards gibt, stellen die folgenden Handbücher womöglich die einzige Form von Orientierungshilfe dar. Inwieweit diese Handbücher den DolmetscherInnen bekannt sind und eine tatsächliche Orientierungshilfe in der Praxis bieten, ist allerdings fraglich.

4.3.1 Handbuch UNHCR „Interpreting in a Refugee Context“

Das im Jahr 1993 publizierte Handbuch richtet sich an DolmetscherInnen sowie an MitarbeiterInnen der Organisation und beinhaltet detaillierte Ausführungen zum Dolmetschen in Asyleinvernahmen (vgl. Handbuch UNHCR 1993).

Das erste Kapitel des Handbuchs gibt einen Überblick über den gesamten Kontext der Arbeit des UNHCR und die Charakteristik der Kommunikation mit Flüchtlingen oder AsylwerberInnen. Die restlichen drei Kapitel sind dem Dolmetschen gewidmet: Zunächst werden mögliche Dolmetschmodi vorgestellt und erläutert, in welchen Situationen sie am besten geeignet sind. Ein ganzes Kapitel beschäftigt sich mit der Notizentechnik und beinhaltet detaillierte Beispiele für die effiziente Arbeit mit Notizen. Im letzten Kapitel werden allgemeine Ratschläge zur Verbesserung der Dolmetschleistung präsentiert, u.a. zu Sprechgeschwindigkeit und Ton, Körpersprache, Sitzposition (Dreiecksform vorgeschlagen, wobei auf spezielle Situationen, z.B. Einvernahmen von Frauen oder Kindern eingegangen wird, in welchen je nach Geschlecht der vernehmungsleitenden und dolmetschenden Person die Sitzposition variieren sollte) und zur gesamten Art der Darbietung seitens der DolmetscherInnen. Dieses Kapitel beinhaltet auch eine Art berufsethischen Kodex mit Angaben zu Genauigkeit und Neutralität, Befangenheit, Verschwiegenheit sowie zu den Rechten und Pflichten der DolmetscherInnen (u.a. Briefing, Vorstellen der DolmetscherInnen durch die VernehmungsleiterInnen und gleichzeitige Definition ihrer Rolle, etc.). Hier finden sich auch Ausführungen, die auf die Rolle der DolmetscherInnen hinweisen: „Do not seek to polish or embellish – this is not your role. You may sometimes make a statement more clear and concise but this must never be at the expense of accuracy.” (1993:18)

Interessant sind Hinweise auf kulturelle Unterschiede und Vorschläge, wie mit solchen Situation umgegangen werden sollte, wie z.B. in den folgenden Passagen: “It is equally important to maintain your cultural sensitivity, since communication is much more than just words and phrases!” (1993:20)

> […] take the time to explain, rather than allow a misunderstanding to arise. Do not forget that your value to the interviewer is not limited to your language skills. You are also a channel for communication. Simple words such as “brother”, “family”, etc. can convey very different notions from one culture to another. Remember to explain to the applicant the reasons for your dialogue with the interviewer. (1993:18)

Das Handbuch wurde in die tschechische Sprache übersetzt. Wie bereits oben erwähnt kann nicht eingeschätzt werden, inwiefern dieses Werk bekannt ist und in der Praxis gebraucht wird.

4.3.2 Handbuch UNHCR „Leitung der Einvernahmen von AsylwerberInnen“

Dieses Handbuch wurde in erster Linie als Leitfaden für Personen, die Interviews, Einvernahmen, etc. mit Flüchtlingen oder AsylwerberInnen führen, publiziert. Es enthält Informationen zu Strategien zur Vorbereitung und Leitung der Gespräche, spezifischen Herausforderungen (Einvernahmen von Kindern, Frauen, traumatisierten Personen, etc.), zu Kommunikationshindernissen und Problemen solcher Kommunikationssituationen und bietet Lösungsvorschläge, wie in solchen Situationen vorgegangen werden kann.

Zur Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen führt das Handbuch im Abschnitt ‚Vorbereitung‘ aus, dass es wichtig ist, die DolmetscherInnen vorab kurz über den Kontext der bevorstehenden Einvernahme zu informieren, um sicherzugehen, dass sie sich ihrer Rolle bewusst sind. Weiterhin wird geraten, den DolmetscherInnen zu erklären, auf welche Art und Weise das Gespräch geleitet sein wird und welche Befragungsstrategien eingesetzt werden. Ebenfalls nützlich ist es, den DolmetscherInnen einige gesprächsrelevante Grundbegriffe zu erklären und ihnen zur Absicherung einen ethischen Kodex nahezulegen, insbesondere die Prinzipien der Vertraulichkeit, Neutralität, Befangenheit etc. (vgl. Handbuch UNHCR 1995:7 f.).

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sich manche Faktoren negativ auf die Gesprächssituation auswirken können, wie z.B. ungeeignete Umgebung (Hitze, Lärm, oder stressige Atmosphäre). Diese können sich negativ auf die Konzentration und Kommunikationsbereitschaft der AsylwerberInnen sowie die Tätigkeit der DolmetscherInnen und VernehmungsleiterInnen auswirken. Dies sollte berücksichtigt und jegliche Art von Störung oder Ablenkung vermieden werden. Des Weiteren wird die Wichtigkeit von Pausen erwähnt, da manche Einvernahmen sehr erschöpfend sind und hohe Konzentration erfordern (vgl. 1995:8 f.).

Im Handbuch wird den VernehmungsleiterInnen nahegelegt, die DolmetscherInnen vorzustellen und zu überprüfen, ob sich DolmetscherInnen und AsylwerberInnen prob-

lemlos verständigen können (z.B. wegen möglicher Dialekte, etc.) (vgl. 1995:13). Ferner werden die VernehmungsleiterInnen darauf hingewiesen, dass manche Kommunikationshindernisse (meist zwischen ihnen selbst und den AsylwerberInnen oder durchaus auch zwischen den AsylwerberInenn und den DolmetscherInnen) aus folgenden Ursachen resultieren können: Faktoren wie Altersunterschiede (oder umgekehrt auch gleiches Alter), Geschlecht, sozialer Status, Bildungsgrad, ethnische oder religiöse Zugehörigkeit, politische oder soziale Werte, etc. können sich negativ auf die Gesprächssituation auswirken und sollten als mögliche Störfaktoren der Kommunikation berücksichtigt werden. Im Sinne einer einwandfreien Kommunikation sollten auch die DolmetscherInnen auf diese Problematik hingewiesen werden (vgl. 1995:8).

4.4 Publikationen zur Praxis des Dolmetschens im Asylwesen

Da es in der Tschechischen Republik bis jetzt keine praxisbezogene Untersuchung der Dolmetschtätigkeit im Asylwesen gibt, sollen in diesem Kapitel die Inhalte von zwei Diplomarbeiten, die am Institut für Translatologie der Karlsuniversität in Prag verfasst wurden und sich zum ersten Mal an dieses Thema annähern, im Detail beschrieben werden.

4.4.1 Nakládalová (2005) – Community Interpreting in Asyleinrichtungen der Tschechischen Republik

Nakládalová befasst sich in ihrer Diplomarbeit sowohl mit der Dolmetschtätigkeit in Asyleinrichtungen (Unterkunftseinrichtungen, Beratungsstellen gemeinnütziger Organisationen, etc.) als auch in den Asyleinvernahmen der ersten Instanz. Das Ziel der Arbeit ist es, die Situation des Dolmetschens in Asyleinrichtungen und –verfahren für Russisch sprechende AsylwerberInnen zu beschreiben und anhand von Daten aus Befragungen und Interviews darzustellen.

Die erste Datenerhebung erfolgte mittels Interviews mit verschiedenen im Asylwesen der Tschechischen Republik tätigen Organisationen, die eine Frageliste (mit Fragen wie: Wer sind Ihre KlientInnen? In welcher Sprache verständigen Sie sich mit ihnen? Wer wird bei den Gesprächen als Dolmetscher/in herangezogen? etc.) beantworteten. Weitere Befragungen wurden anhand eines Befragungsschemas einerseits bei fünf professionellen DolmetscherInnen für Tschechisch-Russisch und fünf freiwilligen (Laien-) DolmetscherInnen, die mit gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten, andererseits mit zehn AsylwerberInnen und fünf im Asylbereich tätigen gemeinnützigen Organisationen zu den Leistungen der professionellen DolmetscherInnen durchgeführt. Bei der Befragung beider Gruppen der DolmetscherInnen wurde erörtert, ob in der 1. oder 3. Pers. Sg. gedolmetscht wird, ob nur Fakten/Inhalte oder auch Emotionen in der Dolmet-

schung wiedergegeben werden und ob eine Ausbildung in Dolmetschen besteht bzw. Dolmetschkurse absolviert wurden.

4.4.1.1 Ergebnisse der Datenerhebung

4.4.1.1.1 DolmetscherInnen

Bei den fünf professionellen DolmetscherInnen gaben 40% (2) an, in der 1. Pers. Sg. zu dolmetschen. Interessant findet Nakládalová, dass ausgerechnet diese zwei Personen als einzige eine Dolmetschausbildung aufwiesen. 80% gaben an, sich nur an Fakten/den Inhalt zu halten und zusätzlich keine Emotionen zu dolmetschen. Freiwillige (Laien-) DolmetscherInnen, die für gemeinnützige Organisationen dolmetschen, sind am häufigsten Verwandte, Bekannte oder Familien (sehr oft Kinder) und Landsleute, weiters Studierende und sonstige Freiwillige, wie z.B. die MitarbeiterInnen der gemeinnützigen Organisationen. Bei den freiwilligen (Laien-)DolmetscherInnen gaben alle an, in der 1. Pers. Sg. zu dolmetschen. 60% (3) gaben an, Fakten/Inhalte und Emotionen zu dolmetschen. Zwei der befragten Personen absolvierten eine Dolmetschausbildung (vgl. 2005:45 ff.).

4.4.1.1.2 AsylwerberInnen

Die Befragung von AsylwerberInnen zu ihrer Erfahrung mit professionellen DolmetscherInnen fand in einer Erstaufnahmestelle und gleichzeitiger Unterkunftseinrichtung statt. Es wurden zehn AsylwerberInnen, die mindestens die erste Einvernahme im Asylverfahren absolviert hatten, zu folgenden Aspekten befragt: Ob die DolmetscherInnen für sie in der 1. oder 3. Pers. Sg. gedolmetscht hatten, ob diese Dolmetschung ihrer Meinung nach genau oder ungenau war, welcher Nationalität die DolmetscherInnen waren und wie ihre Gesamtleistung zu beurteilen war. Nakládalová führte an, dass alle befragten AsylwerberInnen über Grundkenntnisse der tschechischen Sprache verfügten und daher in der Lage wären, zumindest ansatzweise die Leistung der DolmetscherInnen einzuschätzen.

90% der AsylwerberInnen gaben an, dass die DolmetscherInnen für sie in der 1. Pers. Sg. dolmetschten. 50% bezeichneten die Dolmetschleistungen als absolut genau, 40% erwähnten kleinere Unstimmigkeiten. Nur eine befragte Person bezeichnete die Dolmetschleistung als absolut ungenau und unzufriedenstellend. 50% der AsylwerberInnen bezeichneten die gesamte Dolmetschleistung als sehr gut, 10% sogar als ausgezeichnet. Als „gut“ oder „befriedigend“ empfanden die Dolmetschleistung 30% der AsylwerberInnen. Nur 10% waren absolut unzufrieden mit der Gesamtleistung der DolmetscherInnen. Die Hälfte der DolmetscherInnen bildeten tschechische, die andere Hälfte russische StaatsbürgerInnen (darunter eine Person aus Georgien/Armenien[26]).

[26] [sic!]

Die Leistungen der russischen MuttersprachlerInnen wurden von 80% der Befragten als sehr gut beurteilt, in einem Fall (20%) als gut. Bei den DolmetscherInnen tschechischer Staatsbürgerschaft war die Beurteilung etwas widersprüchlich: 40% der Befragten beurteilten ihre Dolmetschleistungen als „befriedigend", 20% als gut. Weiterhin bezeichneten 20% der Befragten die Dolmetschleistung als absolut unzufriedenstellend, 20% hingegen als ausgezeichnet. Zwei Personen gaben zudem an, die Dienste der DolmetscherInnen nur am Anfang des Asylverfahrens in Anspruch genommen zu haben, im weiteren Verlauf des Verfahrens versuchten sie selbst, sich mit den BeamtInnen des Innenministeriums auf Tschechisch zu verständigen. Als Grund gab eine Person ein zu langsames Tempo der Dolmetschung an, die andere Person sehr schlechte Sprachkompetenz des Dolmetschers/der Dolmetscherin (vgl. 2005:51 ff.).

4.4.1.1.3 Gemeinnützige Organisationen

Obwohl die gemeinnützigen Organisationen grundsätzlich angaben, eher selten mit professionellen DolmetscherInnen zusammenzuarbeiten, verfügten fünf davon anhand der Berichte ihrer KlientInnen und vor allem ihrer Besuche der Asylverhandlungen zwecks Rechtsberatung der AsylwerberInnen oder Überprüfung der Dolmetschleistungen über gewisse Erfahrung mit professionellen DolmetscherInnen. Von den fünf befragten Organisationen konnten nur zwei die Dolmetschung in der 1. Pers. Sg. bestätigen, eine Organisation gab an, die DolmetscherInnen würden in der 3. Pers. Sg. dolmetschen. Zwei Organisationen nannten sowohl die Dolmetschung in der 1. als auch in der 3. Pers. Sg. Nur eine Organisation beurteilte die Dolmetschleistungen als genau (20%), die restlichen vier Institutionen bezeichneten die Dometschleistungen als ungenau (80%). Zwei Organisationen (40%) beurteilten die Gesamtleistung der DolmetscherInnen als sehr gut, von den restlichen drei Institutionen bezeichnete eine die Gesamtleistung als eher gut (20%), eine als eher schlecht (20%) und eine als „gemischt" (20%) (vgl. 2005:53 f.). Nakládalová gibt zudem an, dass sich alle befragten gemeinnützigen Organisationen für die Einrichtung von Dolmetschkursen, deren AbsolventInnen sowohl in den Asylverfahren als auch für ihre Organisation tätig wären, aussprachen.

Insgesamt hält Nakládalová fest, dass professionelle DolmetscherInnen nur im tatsächlichen Asylverfahren zum Einsatz kommen. Im Falle der erstinstanzlichen Verhandlungen vermittelt die Agentur Skřivánek DolmetscherInnen für die vom Innenministerium geführten Verhandlungen. Die Aufnahmekriterien, um bei dieser Agentur als Dolmetscher/in zu arbeiten, umfassen jedoch nicht zwingend eine Dolmetschausbildung. Auch die in den Listen eingetragenen DolmetscherInnen der Kreisgerichte absolvierten häufig keine einschlägige Ausbildung im Dolmetschen.

Die Befragung ergab, dass die AsylwerberInnen im Großen und Ganzen gute Erfahrungen mit den DolmetscherInnen für die Sprachkombination Tschechisch-Russisch

machten, obwohl sie oft auf Ungenauigkeiten und Fehler hingewiesen hatten. Die Bewertung der Dolmetschleistungen seitens der gemeinnützigen Organisationen fiel nicht eindeutig aus. Sowohl die MitarbeiterInnen als auch ihre KlientInnen wiesen auf Ungenauigkeiten und Fehler in den Dolmetschleistungen hin.

Nakládalová sieht die Situation des Community Interpreting erst am Anfang der Entwicklungsphase und weist darauf hin, dass es noch sehr vieler Bemühungen und Schritte (von der Regierung, den im Asylwesen tätigen Organisationen) bedürfen wird, um den Professionalisierungsprozess einzuleiten. Nakládalová gibt an, dass eine Teilnahme an gedolmetschten Asylverhandlungen nicht möglich war und daher die tatsächliche Situation in der Praxis nicht beurteilt werden konnte (vgl. 2005:50).

4.4.2 Gutvirthová (2008) – Die Rolle der DolmetscherInnen im Asylverfahren mit Chinesisch sprechenden MigrantInnen

Wie aus dem Titel hervorgeht, befasst sich Gutvirthová in ihrer Diplomarbeit mit der Rolle der DolmetscherInnen in Asylverhandlungen mit Chinesisch sprechenden MigrantInnen. Dabei untersucht sie anhand einer Fragebogenumfrage von insgesamt 22 DolmetscherInnen für die chinesische Sprache bei Anwendung von sowohl quantitativer als auch qualitativer Forschungsmethoden, wie diese subjektiv ihre eigene Rolle in den Asylverhandlungen wahrnehmen, ob sie sich der widersprüchlichen Anforderungen seitens ihrer KlientInnen bewusst sind und wie sich dieses Bewusstsein auf die Rolle auswirkt, die sie in diesen Settings einnehmen.

Gutvirthová vergleicht diese subjektiven Angaben mit vorhandenen Normen für Community Interpreting im Allgemeinen und für das Gerichtsdolmetschen. Sie geht davon aus, dass die DolmetscherInnen zwecks effektiver Kommunikation und allgemeiner Zufriedenheit aller beteiligten Parteien eher „implizite“ Rollen einnehmen, die unterschiedliche Kommunikationsbedürfnisse der Beteiligten und den Situationskontext widerspiegeln, anstatt sich an begrenzten Normen zu orientieren (vgl. 2008:3).

Bei der Fragebogengestaltung lehnte sich Gutvirthová an die Untersuchungen der Rolle von Community Interpretern von Angelelli (2004), Chesher et al. (2003) und Pöchhacker (2000b) an (vgl. 2008:46). Der umfangreiche Fragebogen umfasste sowohl vorformulierte als auch offene Fragen, um eine möglichst genaue und unbeeinflusste Darstellung der Rolle zu ermöglichen. Die Fragebögen wurden mittels Internet versendet. Die Zielgruppe bildeten einerseits nicht eingetragene DolmetscherInnen für die chinesische Sprache (deren Anzahl schwer ermittelbar ist), darunter v.a. SinologiestudentInnen mit abgeschlossener Staatsprüfung (insgesamt 47 angesprochen), andererseits in einer ‚DolmetscherInnenliste’ eingetragene beeidete GerichtsdolmetscherInnen (22 angesprochen). Insgesamt wurden also 69 Fragebögen versandt, der Rücklauf belief sich

auf 22 beantwortete Fragebögen (davon 16 von der Gruppe der nicht eingetragenen DolmetscherInnen, 6 von den GerichtsdolmetscherInnen).

4.4.2.1 Ergebnisse der Datenerhebung

Die Umfrage ergab zum Profil der RespondentInnen (54% der Befragten waren Frauen und 45% Männer), dass die DolmetscherInnen über sehr gute Sprachkenntnisse verfügten: 77,3% absolvierten ein Magister- oder Doktoratstudium der Sinologie und 45,5% verbrachten mehr als 12 Monate zu Studien- oder Arbeitszwecken in einem Land mit Chinesisch als Amtssprache. Auch verfügten viele der Befragten über längere Berufserfahrung: 31,8% gaben an, zwischen fünf und zehn Jahren als DolmetscherInnen tätig zu sein, 45,5% sogar seit mehr als zehn Jahren. Zur Häufigkeit ihrer Dolmetscheinsätze gaben 36,4 % an, rund 80 Dolmetschtage im Jahr zu absolvieren. Mehr als drei Viertel der Befragten (77,3%) absolvierten jedoch keine Dolmetschausbildung und nur eine der 22 Befragten gab an, Mitglied einer Berufsorganisation (JTP[27]) zu sein (vgl. 2008:48 ff.).

72,7% der Befragten gaben an, über Erfahrung beim Dolmetschen in Asylverhandlungen zu verfügen. Hinsichtlich der Häufigkeit ihrer Einsätze gaben 22,7% an, regelmäßig im rechtlichen und sozialen Kontext (d.h. sowohl bei Gericht, der Polizei und Behörden als auch in Asyleinrichtungen oder gemeinnützigen Organisationen) des Asylwesens zu dolmetschen, 95,5% bezeichneten ihren Einsatz auf diesem Gebiet als gelegentlich (vgl. 2008:50).

Bei der offenen Frage im qualitativen Teil des Fragebogens, die Rolle der DolmetscherInnen in Asylverhandlungen stichwortartig zu beschreiben, bezeichneten 77,3% der Befragten ihre Rolle als VermittlerInnen von Kommunikation. 36,4% meinten, dass ihre Rolle das „Dolmetschen" an sich beinhalte, 13,6% fühlten sich für die Gewährleistung von „gegenseitiger Verständigung" verantwortlich. 13,6% gaben ebenfalls an, dass ihre Rolle nicht nur eine sprachliche, sondern auch eine kulturelle Übertragung beinhaltet. Als die wichtigsten Grundsätze ihrer Tätigkeit nannten 54,5% die genaue und vollständige Dolmetschung und 40,9% die Neutralität (vgl. 2008:52 f.).

Der quantitative Teil des Fragebogens umfasste 15 genau formulierte Aussagen über die Rolle, Tätigkeit und Zuständigkeit von DolmetscherInnen in Asylverhandlungen, bei welchen auf einer vierstelligen Skala die Zustimmung oder Ablehnung zu beurteilen war (1 = ich stimme definitiv zu, 2 = ich stimme eher zu, 3 = ich stimme eher nicht zu, 4 = ich stimme definitiv nicht zu). Da sich diese Arbeit neben Nakládalová 2005 als einzige mit dem Dolmetschen in Asylverfahren befasst, wird es als sinnvoll erachtet, die Ergebnisse der Fragebogenumfrage so genau wie möglich zu präsentieren.

[27] Jednota tlumočníků a překladatelů [Union of Interpreters and Translators] (vgl. JTP 2009)

1. 90,9% der Befragten stimmten zu, dass sich die DolmetscherInnen den AsylwerberInnen vorstellen und ihnen ihre Rolle und Befugnis/Zuständigkeit im Asylverfahren erklären sollten. (2008:57)
2. Zwei Drittel der Befragten waren sich einig, dass es zu den Aufgaben der DolmetscherInnen gehört, beide Parteien im Verfahren darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich gegenseitig direkt ansprechen sollen (und nicht in 3. Person Singular). (2008:57)
3. 86,4% stimmten zu, dass die DolmetscherInnen dafür verantwortlich sind, dass alle Gesprächsparteien über die gesamte Dauer der Verhandlung den Sinn der ihnen übermittelten Aussagen verstehen. (2008:57)
4. Der Aussage, die DolmetscherInnen können schwierige (z.B. fachliche) Begriffe vereinfachen oder paraphrasieren, wenn sie der Ansicht sind, dass es einem besseren Verständnis seitens der AsylwerberInnen dient, haben 90,9% zugestimmt (27,3% definitiv zugestimmt, 63,6% eher zugestimmt). (2008:58)
5. 63,6% waren damit einverstanden, dass die DolmetscherInnen zwecks besserer Verständlichkeit und fließender Dolmetschleistung berechtigt seien, lange Redebeiträge zu kürzen (z.B. mittels Auslassungen von sich wiederholenden oder ihrer Ansicht nach irrelevanten Begriffen) und einzelne Sätze zu einer Sinneinheit zu verbinden. (2008:58 f.)
6. Weniger eindeutig waren die Beurteilungen der Aussage, die DolmetscherInnen seien verpflichtet, das Sprachregister samt umgangssprachlicher oder pejorativer Begriffe so getreu wie möglich wiederzugeben: Hier waren 36,4% eher nicht einverstanden, dieselbe Prozentzahl eher einverstanden. Doch mit 18,2%, die dieser Aussage definitiv zustimmten ergab sich mit 54,6% eine grundsätzliche Tendenz zur Zustimmung mit dieser Aussage. (2008:59)
7. Der Aussage „Die DolmetscherInnen sind sich der kulturellen Traditionen und Bräuche beider Seiten bewusst und sind daher verpflichtet, potenziellen Missverständnissen, die aus Unkenntnis der Kultur der anderen Seite entstehen, vorzubeugen“ stimmten 81,8% der Befragten zu. (2008:59) Dies ist laut Gutvirthová ein Zeichen für ein hohes Verantwortungsbewusstsein und Sichtbarkeit der DolmetscherInnen.
8. 90,9% der Befragten waren sich einig, dass die DolmetscherInnen verpflichtet sind, auf die Tatsache hinzuweisen, dass die AsylwerberInnen einen schwer verständlichen Dialekt sprechen oder dass sie die AsylwerberInnen aus anderen Gründen nicht verstehen. (2008:58)
9. 95,4% der Befragten stimmten zu, dass die DolmetscherInnen das Recht haben, den Redebeitrag beider Seiten zu unterbrechen, z.B. mit der Bitte um Erklärung oder Wiederholung einer Redepassage, eine langsamere Sprechgeschwindigkeit oder um eine Pause für die Dolmetschung. (2008:60)

10. 54,6% der Befragten stimmten zu (18,2% stimmten definitiv, 36,4% eher zu), dass die DolmetscherInnen verpflichtet sind, auf Anfrage einer der beteiligten Seiten ihre eigenen Eindrücke, Beobachtungen oder Kommentare (z.B. betreffend den Verhandlungsablauf, das Verhalten der anderen Seite) mitzuteilen. (2008:60)
11. 59,1% äußerten sich dagegen, dass die DolmetscherInnen das Recht haben, eigeninitiativ zusätzliche Fragen zu stellen (z.B. zwecks Präzisierung der Aussage, die nach ihrer Meinung irrelevant oder unzureichend konkret ist). (2008:60 f.)
12. 63,7% der Befragten stimmten zu, dass die DolmetscherInnen verpflichtet sind entgegenzukommen, falls sie eine der beteiligten Seiten bittet, einen Teil der Aussagen für die andere Seite nicht zu dolmetschen. (2008:60)
13. 50% haben sich dafür ausgesprochen, dass die DolmetscherInnen Folge leisten sollten, wenn sie von den AsylwerberInnen um Rat oder Hilfe im Hinblick auf ihre Rechte und Möglichkeiten, die mit dem Ablauf der Asylverhandlung zusammenhängen, gebeten werden. 45,5% waren dagegen, 4,5% enthielten sich der Antwort. (2008:61) Gutvirthová ist der Ansicht, dass die Ergebnisse der Fragen 9, 10 und 12 eher auf eine Loyalität der DolmetscherInnen gegenüber den BeamtInnen hinweisen sowie auf eine Bereitschaft der DolmetscherInnen, mit dem Grundsatz der Unparteilichkeit zu brechen.
14. 81,8% der Befragten stimmten zu, dass die DolmetscherInnen vom Dolmetscheinsatz zurücktreten sollten, wenn sie der Überzeugung sind, dass der damit verbundene Aufwand die eigene sprachliche und thematische Kompetenz übersteigt. (2008:58) Hier zeigt sich laut Gutvirthová ein professionelles Verantwortungsbewusstsein.
15. 77,3% stimmten definitiv zu (9,1% eher zu), dass die DolmetscherInnen vom Dolmetscheinsatz zurücktreten sollten, wenn sie der Ansicht sind, dass sie nicht den Anforderungen eines unparteilichen und objektiven Dolmetschens gerecht werden können oder wenn es einen Interessenskonflikt gibt. (2008:58)

Die Frage, ob eine Notwendigkeit besteht, die Tätigkeit der DolmetscherInnen in Asylverfahren auf eine besondere Art zu regulieren, verneinten 63,6 % (45,5% stimmten eher nicht zu, 18,1% stimmten definitiv nicht zu). (2008:52)

Gutvirthová schließt aus diesen Ergebnissen, dass sich die befragten DolmetscherInnen eher an individuellen Vorstellungen und Erfahrungen orientieren als an gegebenen Normen und Standards im Rahmen der Berufskodizes. Doch obwohl es oft an solchen Normendefinitionen mangelt, scheinen die befragten DolmetscherInnen einer Erweiterung ihrer Rolle eher reserviert gegenüberzustehen. Dies äußert sich jedoch hauptsächlich auf theoretischer Ebene, denn im quantitativen Teil des Fragebogens ergaben die Antworten auf die sehr genau formulierten Fragen ein anderes Bild: Die DolmetscherInnen schienen sich der beschränkten Gültigkeit der vorhandenen Normen und Stan-

dards bewusst zu sein und zeigten sich in erster Linie daran interessiert, die Bedeutung der Aussagen adäquat in der Zielsprache wiederzugeben, damit sie für die RezipientInnen verständlich sind, auch wenn dies Kürzungen, Paraphrasieren oder zusätzliche Erklärungen erforderlich machte. Die Gewährleistung von effektiver und einwandfreier Kommunikation erwies sich daher als wesentlich. Zudem zeigte sich ein hohes Verantwortungsbewusstsein der DolmetscherInnen für den reibungslosen Gesprächsablauf (vgl. 2008:65).

Während im qualitativen Teil des Fragebogens die Antworten auf eine Tendenz zur neutralen Rolle der DolmetscherInnen zwecks Vermittlung von Kommunikation hinweisen, zeigen die Ergebnisse des quantitativen Teils eine größere Bereitschaft zur Einnahme einer weitaus sichtbareren und aktiveren Rolle.

Gutvirthová weist darauf hin, dass es sehr interessant wäre, die Ergebnisse ihrer Fragebogenumfrage mit tatsächlichen Dolmetschleistungen in der Praxis im Rahmen von Asylverhandlungen zu vergleichen.

5 METHODIK

Wie bereits im Abschnitt 4.4 erwähnt, gibt es zu diesem Zeitpunkt nur wenige Publikationen, die sich mit dem Dolmetschen im Asylwesen der Tschechischen Republik beschäftigen. Gutvirthová (2008) und Nakládalová (2005) machten erste Schritte zur Untersuchung der Praxis (s. Abschnitt 4.4.1 und 4.4.2), beiden Autorinnen war es jedoch nicht möglich, authentische Einvernahmen oder Verhandlungen zu besuchen und die tatsächliche Tätigkeit der DolmetscherInnen in diesem Bereich zu analysieren. Deshalb fehlt es bis jetzt an einschlägigen Untersuchungen der Praxis des Dolmetschens im Asylwesen der Tschechischen Republik.

5.1 Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, die Situation um die Dolmetschtätigkeit in der Praxis zu beobachten und anhand der beobachteten Verhandlungen darzustellen. Dabei soll insbesondere erörtert werden, wie das Dolmetschen im Rahmen der Asylverhandlungen zweiter Instanz abläuft, welche besonderen Herausforderungen sich in diesen Settings für DolmetscherInnen ergeben und welche Rolle sie darin einnehmen. Bei Letzterem soll insbesondere beantwortet werden, inwiefern die DolmetscherInnen eigenständig agieren und ob sie als sichtbare, aktiv beteiligte Gesprächsparteien einzustufen sind.

Bei Asyleinvernahmen und -verhandlungen ist es allgemein nicht erlaubt, Audioaufnahmen zu machen, daher war nur eine Teilnahme zwecks Zuhören und Beobachtung möglich. Demzufolge stand bereits am Anfang fest, dass eine genaue Analyse der Dialoge nicht möglich sein wird. Die Untersuchung der Praxis erfolgt daher in Form einer strukturierten Beobachtung, mittels welcher spezifische Tendenzen der Dolmetschtätigkeit bei Asylverhandlungen aufgezeigt werden sollen.

5.2 Ursprüngliches Vorhaben

In Anlehnung an die Studie von Pöllabauer (2005)[28] sollte mittels einer strukturierten Beobachtung authentischer Asylverhandlungen der zweiten Instanz in der Tschechischen Republik dargestellt werden, wie die Arbeit der DolmetscherInnen in diesem Arbeitsfeld in der Praxis aussieht und welche Rolle sie in diesen Settings einnehmen.

Zu diesem Zweck wurden relevante Aspekte der Untersuchung von Pöllabauer (2005) im folgenden Beobachtungsschema zusammengefasst, anhand dessen die beobachteten Situationen in der Praxis einfacher zu analysieren sein sollten. Dieses Beobachtungsschema umfasst folgende Aspekte:

[28] s. Abschnitt 2.2.5

- Eigeninitiative Gesprächssteuerung
- Weglassen „irrelevanter“ Inhalte
- „Interne“ Gesprächsrunden
- Protokolltaugliche Formulierungen
- Verantwortung für das Protokoll
- Imagewahrung
- Wir-Diskurs
- Verständigungsprobleme auf sprachlicher Ebene
- Fehlendes soziokulturelles Hintergrundwissen
- Metakommentare

Die ursprüngliche Absicht war es, mindestens fünf Verhandlungen in englischer Sprache zu besuchen und anhand des erwähnten Beobachtungsschemas und auf Basis einer Mitschrift die Tätigkeit der DolmetscherInnen darzulegen.

5.3 Planungsphase

Die Kontaktaufnahme mit den Instanzen des Asylwesens erfolgte telefonisch. In erster Linie sollte ermittelt werden, bei welchen Instanzen eine Teilnahme an den Einvernahmen oder Verhandlungen generell möglich wäre. Das Ministerium für Inneres erklärte, dass Besuche von erstinstanzlichen Einvernahmen unmöglich seien, da viele der Einvernahmen in Justizanstalten stattfinden und außerdem hohe Sensibilität aufweisen und Vertraulichkeit verlangen.

In weiterer Folge wurden alle sieben Kreisgerichte telefonisch kontaktiert. Bei einigen (meist Kreisgerichte mit geographisch kleinerem Zuständigkeitsbereich) stellte sich heraus, dass es gar keine Asylabteilung gibt bzw. dass nicht in Asylsachen verhandelt wird. So gab z.B. das Kreisgericht in Plzeň (Pilsen), welches zu den größeren Kreisgerichten gehört, im Dezember 2008 an, dass in Zukunft keine Asylverhandlungen anberaumt sind und in Asylsachen nicht verhandelt wird. Dies bestätigte sich bei einem weiteren Telefonat Anfang März.

Die Kreisgerichte scheinen zudem unterschiedliche Voraussetzungen für die Teilnahme der Öffentlichkeit zu haben: Trotz der Tatsache, dass alle Verhandlungen der Kreisgerichte für die Öffentlichkeit frei zugänglich sein sollten, verlangte z.B. das Kreisgericht in Ostrava ein schriftliches Ansuchen, das erst von der Senatsvorsitzenden bewilligt werden musste. Die zuständige Abteilung verweigerte sogar die Auskunft, ob grundsätzlich Asylverhandlungen in englischer Sprache anberaumt sind.

Die Liste der in Frage kommenden Kreisgerichte wurde durch diese Umstände deutlich kürzer. Letztendlich war eine Teilnahme an Verhandlungen bei den Kreisgerichten in Praha (Prag), Brno (Brünn) und Hradec Králové (Königgrätz) möglich. Informationen über die genauen Termine der Verhandlungen wurden bei der Asylabteilung des Kreisgerichts in Brno telefonisch eingeholt, in Praha wurden diese durch laufende Emailkorrespondenz erfragt.

5.4 Probleme und Hindernisse bei der Umsetzung

Wie in Punkt 5.3 beschrieben stellte sich bereits bei der Planung der Vorgangsweise bei der Untersuchung der Praxis heraus, dass keinerlei Möglichkeit eines Besuchs von erstinstanzlichen Einvernahmen besteht. Infolge dessen sowie aufgrund der situationsbedingten Beschränkung auf nur drei Kreisgerichte minimierte sich die Anzahl der in Frage kommenden Verhandlungen in englischer Sprache gleich zu Anfang.

Wie aus den statistischen Darstellungen im Abschnitt 3.3.4 hervorgeht, ist Englisch im Asylwesen der Tschechischen Republik eine eher selten vertretene Sprache. Im Jahr 2008 gab es beispielsweise 123 Asylanträge aus den afrikanischen Ländern, wobei in vielen Fällen anzunehmen ist, dass sich die AsylwerberInnen auf Französisch verständigten. Die AsylwerberInnen aus Nigeria, die sehr häufig Englisch sprechen, stellten im Jahr 2008 mit ihren 39 Asylanträgen nur 2,4% der insgesamt 1.656 Anträge dar. Alle 19 Asylanträge (1,1% der Gesamtanträge) aus Amerika wurden von kubanischen StaatsbürgerInnen gestellt. Die Zahl der Berufungsfälle in englischer Sprache, die im Rahmen der Kreisgerichte verhandelt werden, ist ebenso sehr gering. Statistisch gesehen ist Russisch die am häufigsten vertretene Sprache im Asylwesen der Tschechischen Republik (vgl. MVČR 2009, UNHCR 2009).

Bei der Ermittlung der Termine von Verhandlungen in englischer Sprache zeichnete sich daher eine eher triste Bilanz ab: Aus den Telefongesprächen im Jänner 2009 ergab sich, dass die einzigen Verhandlungen auf Englisch beim Kreisgericht in Brno für den 20. März 2009 (zwei Verhandlungen) und beim Kreisgericht in Hradec Králové erst für den 7. Mai 2009 (eine Verhandlung) anberaumt waren. Die Asylabteilung des Kreisgerichts in Praha informierte sofort, dass Verhandlungen in englischer Sprache so gut wie nie vorkämen – die einzige Verhandlung auf Englisch folgte dann tatsächlich erst am 2. Juni 2009. Das stellte ein Hindernis für das ursprüngliche Vorhaben dar, da bei Verhandlungen in einer anderen Sprache außerhalb der Sprachkompetenz der Autorin die Umstände und die einzelnen Aspekte (wie z.B. Vereinfachung oder Hebung des Sprachregisters, etc.) schwierig zu beruteilen wären.

Als ein weiteres Hindernis erwiesen sich später häufige Absagen von anberaumten Terminen sowie die Ende März 2009 erteilte Auskunft des Kreisgerichts in Brno, dass für die Monate April und Mai gar keine Asylverhandlungen anberaumt seien.

Aufgrund dieser Tatsachen war eine Abänderung des ursprünglichen Vorhabens notwendig.

5.5 Tatsächliche Vorgangsweise

Als Folge der oben erwähnten Umstände war es daher nicht ausreichend, lediglich Verhandlungen in englischer Sprache zu besuchen, deshalb wurden zusätzlich Besuche von Verhandlungen auf Russisch und Französisch eingeplant, damit mehr praktische Fälle

beobachtet werden konnten. Zu diesem Entschluss kam es, als nach dem Besuch der ersten Verhandlungen festgestellt werden konnte, dass sehr häufig im Flüstermodus gedolmetscht wird und daher ein wesentlicher Teil der Kommunikation zwischen den DolmetscherInnen und den AsylwerberInnen für das Publikum akustisch nicht zuverstehen ist. Aus der Kommunikation zwischen Dolmetscher/in und Richterin, die auf Tschechisch erfolgte, ergaben sich jedoch viele analyserelevante Aspekte (z.B. die Art der Adressierung der GesprächsteilnehmerInnen, Rückfragen seitens der DolmetscherInnen, etc.), daher führte die Beobachtung der Verhandlungen auf Russisch ebenfalls zu vielen Erkenntnissen. Der Besuch von Verhandlungen auf Französisch war aufgrund einer grundlegenden Sprachkenntnis der Autorin nicht als problematisch einzustufen.

5.5.1 Vorgangsweise bei den Beobachtungen

Bei den besuchten Verhandlungen wurde während der Beobachtung eine Mitschrift in Form von Protokollen angefertigt, in welcher der Ablauf sowie wichtige, analyserelevante Situationen und Äußerungen festgehalten wurden. Dabei wurde das an die Studie von Pöllabauer angelehnte Beobachtungsschema (s. Abschnitt 5.2) verwendet. Im Anschluss an die Verhandlungen wurden alle DolmetscherInnen kurz interviewt.

5.5.1.1 Protokollierung

Zur besseren Übersicht über den Inhalt der Verhandlungen wurde der Ablauf mitprotokolliert. Mitunter wurden wichtige, analyserelevante Sätze oder Dialoge festgehalten, anhand welcher kommunikationsrelevante Aspekte (z.B. Adressierung, gewähltes Sprachregister, Kommentare, Rückfragen, etc.) dargestellt werden sollen. Da beim Diktat der Richterin für das Protokoll viele Inhalte und Äußerungen wiederholt wurden, war die Mitschrift ganzer Sätze möglich. Im Gerichtssaal wurde immer ein Sitzplatz in der Nähe des Dolmetschers/der Dolmetscherin (ungefähr zwei Meter) gewählt (s. Abb. 5 in Abschnitt 6.1.2), daher waren alle Redebeiträge – mit Ausnahme der Dolmetschungen im Flüstermodus - akustisch gut verständlich.

Protokolliert wurde hauptsächlich in deutscher und tschechischer Sprache, bei Verhandlungen mit Englisch sprechenden AsylwerberInnen wurden auch Redebeiträge auf Englisch mitnotiert. Der Ablauf wurde hauptsächlich anhand von Abkürzungen auf Deutsch dargestellt (z.B. „D kons → AW“[29], „D RF → R“[30], „x D^{g}“[31]). Dialoge und ganze Sätze wurden während der Beobachtung aus Zeitgründen auf Tschechisch notiert. Diese Passagen in tschechischer Sprache wurden danach bei der Transkription der Protokolle ins Deutsche übersetzt. Zudem wurde das oben erwähnte Beobachtungsschema

[29] Der/die Dolmetscher/in gibt den Inhalt konsekutiv für den/die Asylwerber/in wieder
[30] Der/die Dolmetscher/in stellt der Richterin eine Rückfrage
[31] Es erfolgt keine Dolmetschung

in Tabellenform (s. Anhang 2) verwendet, in welchem die vorgekommenen Aspekte angekreuzt wurden.

Bei der Reinschrift der Protokolle wurden folgende Zeichen verwendet:

[…] = Wörter oder Satzteile bei der Mitschrift ausgelassen

[Text] = Anmerkungen K.M., z.B. [langer Redebeitrag, ca. 10 min]

Wort kursiv = phonetisch geschrieben

WORT IN GROSSBUCHSTABEN = erhöhte Lautstärke, besondere Betonung

Es wurde stets der gesamte Ablauf der jeweiligen Verhandlungen mitprotokolliert und in einzelnen, chronologisch aufeinander folgenden Abschnitten dargestellt, die zur besseren Übersicht durch Linien getrennt sind. Die Redebeiträge und Handlungen der DolmetscherInnen sind in den Protokollen in roter Schriftfarbe markiert. Die Protokolle der besuchten Verhandlungen sind im Anhang 2 angeführt.

5.5.1.2 Interview mit den DolmetscherInnen

Für die Befragung der DolmetscherInnen wurde eine Frageliste mit sieben wesentlichen Fragen zur Dolmetschtätigkeit ausgearbeitet, nämlich zu den Arbeitssprachen, der Berufspraxis, dem Eintrag in der Liste der Kreisgerichte, der Mitgliedschaft in Berufverbänden sowie zur Ausbildung. Weiters sollten die DolmetscherInnen angeben, ob es aus ihrer Sicht ein typisches Problem beim Dolmetschen in Asylverhandlungen gibt und ob sie sich speziell auf die Tätigkeit in diesem Bereich vorbereiten. Alle DolmetscherInnen erklärten sich bereit befragt zu werden, aus Zeitgründen konnten jedoch nicht immer alle Fragen beantwortet werden.

5.5.1.3 Darstellung der Ergebnisse der Datenerhebung:

Im Folgenden werden die Ergebnise der Datenerhebung präsentiert. Im Abschnitt 6.1 werden zunächst die Eckdaten der besuchten Verhandlungen dargelegt, wie z.B. die Termine und der Ablauf der Verhandlungen, nähere Informationen über einzelne VerhandlungsteilnehmerInnen, etc. Danach werden die Informationen aus den Interviews zusammengefasst, um zu vermitteln, wer die DolmetscherInnen waren und welche Ansichten sie im Bezug auf ihre Tätigkeit vertreten.

Anschließend wird im Abschnitt 6.3 im Detail auf die Beobachtungen eingegangen: Bei jeder einzelnen Verhandlung wird zuerst möglichst objektiv[32] der Ablauf beschrieben. Sofern keine analyserelevanten Äußerungen, Dialoge oder Interaktionen vorkamen, wurde der Anfang der jeweiligen Verhandlungen (Aufruf zur Sache, Feststellung der Anwesenheit, Vorlage von Dokumenten, etc.), der meist sehr ähnlich ablief, nicht berücksichtigt; die Beschreibung des Ablaufs beginnt in solchen Fällen erst mit der Eröffnung der Verhandlung seitens der Richterinnen.

[32] Natürlich ist die gesamte Beobachtung eine Wahrnehmung der Situation aus eigener Perspektive, trotzdem wird versucht, den Inhalt so sachlich wie möglich darzustellen.

Danach folgt eine Analyse der jeweiligen Verhandlung, in welcher zuerst der Dolmetschmodus und die Art der Verständigung der GesprächsteilnehmerInnen dargestellt werden und in weiterer Folge einzelne Dialoge, Situationen und sonstige untersuchungsrelevante Aspekte diskutiert werden.

Nach Darstellung aller acht Verhandlungen folgt im Abschnitt 6.4 eine Gesamtanalyse der Ergebnisse.

6 EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG

6.1 Eckdaten besuchter Verhandlungen

Die Beobachtung wurde im Rahmen der zweitinstanzlichen Verhandlungen bei Kreisgerichten (in Brno, Praha und Hradec Králové) durchgeführt, da diese die einzige Instanz mit Zugang für die Öffentlichkeit darstellen. Der Beobachtungszeitraum erstreckte sich von März bis Juni 2009. Die Verhandlungen betrafen sowohl Erstanträge als auch wiederholt gestellte Asylanträge.

6.1.1 Termine der Verhandlungen

Im Folgenden soll dargestellt werden, welche von den 14 anberaumten Verhandlungen tatsächlich besucht werden konnten (s. Tabelle 1). Die Kreisgerichte informierten, dass bei den Asylverhandlungen ein Nichterscheinen der klagenden Partei (d.h. der AsylwerberInnen) sehr häufig vorkommt, wodurch eine Verlängerung des Verfahrens angestrebt wird. Bei den entfallenen Verhandlungen am 20. März und 19. Mai 2009 sind die AsylwerberInnen trotz Ladung nicht erschienen. Die Verhandlung am 12. Juni 2009 um 10:30 fand nach mehrmaligem Nichterscheinen des Asylwerbers/der Asylwerberin in seiner/ihrer Abwesenheit und daher ohne die Beteiligung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin statt. Diese Verhandlung wurde daher nicht besucht. Die Tatsache, dass Verhandlungen entfallen, konnte immer erst sehr kurzfristig, in den meisten Fällen sogar erst am selben Tag, festgestellt werden.

Insgesamt konnten acht Verhandlungen (57% der ursprünglich anberaumten 14 Verhandlungen) besucht werden. Fünf Verhandlungen fanden beim Kreisgericht in Brno statt, zwei beim Kreisgericht in Praha und eine beim Kreisgericht in Hradec Králové. Die folgende Tabelle fasst die Informationen zu den Verhandlungen zusammen:

Datum	Ort	Verhandlung Nr.	Besuchte Verhandlungen	Entfallene Verhandlung
20.3.2009	Brno	1	Englisch (8:30)	Englisch (9:30)
7.5.2009	Hradec Králové	2	Englisch (15:00)	
19.5.2009	Praha	3	Russisch (14:45)	Russisch (10:30, 11:10, 13:15, 14:00)
2.6.2009	Praha	4	Englisch (13:00)	
12.6.2009	Brno	5, 6	Französisch (8:30, 9:30)	Französisch (10:30)
19.6.2009	Brno	7, 8	Russisch (8:30, 10:30)	

Tabelle 1: Übersicht Termine Verhandlungen

6.1.2 Ablauf der Verhandlungen

Der Ablauf der Asylverhandlungen bei Kreisgerichten ist in der Tschechischen Republik stark institutionalisiert. Daher laufen diese Gerichtsverhandlungen, wie auch alle anderen Verhandlungen des Verwaltungsverfahrens, nach einem standardisierten Schema ab:

Jede Verhandlung begann mit dem Aufruf zur Sache und der Feststellung der Anwesenheit. In dieser Phase erfolgte seitens der Richterin die Überprüfung der Ausweise und vorgelegten Dokumente sowie die Belehrung über das Recht auf Einwand wegen Befangenheit. Danach folgten die Vorbringen der klagenden und beklagten Partei und das Beweisverfahren sowie zum Ende die Stellung von Schlussanträgen. Vor der Urteilsverkündung folgte in allen Fällen (bis auf Verhandlung 2, bei welcher die Urteilsverkündung vertagt wurde) eine Pause von fünf bis zehn Minuten, für welche die Richterin alle Anwesenden bat, den Gerichtssaal zu verlassen. Nach dem Urteilsspruch folgte die Rechtsmittelbelehrung und –erklärung im Hinblick auf die Kassationsbeschwerde. Nur in einem Fall (Verhandlung 4) kam es während der Verhandlung zu einer Einvernahme im Zeugenstand.

Die durchschnittliche Dauer der Verhandlungen betrug rund 70 Minuten. Die Sitzordnung der beteiligten Parteien war immer dieselbe und soll anhand der folgenden Abbildung dargestellt werden. Die Autorin wählte ebenfalls immer denselben Sitzplatz in der Nähe der Dolmetscherin/des Dolmetschers:

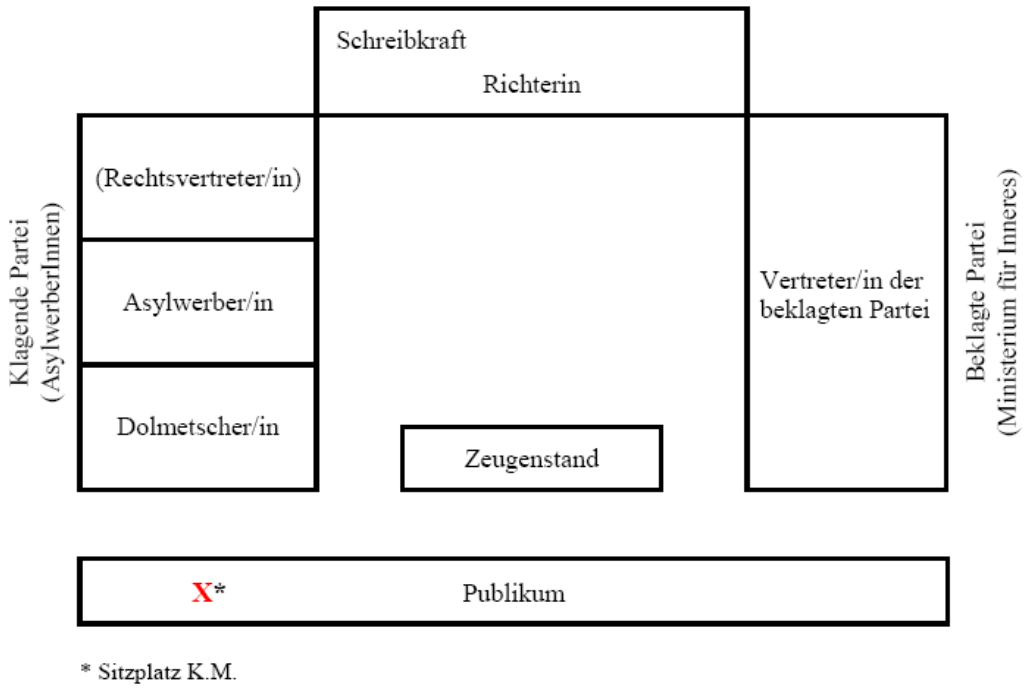

Abb. 5: Sitzordnung während der Verhandlungen

6.1.3 VerhandlungsteilenhmerInnen

6.1.3.1 DolmetscherInnen

Bei den acht besuchten Verhandlungen kamen sechs verschiedene DolmetscherInnen (vier Frauen und zwei Männer) zum Einsatz. Aus den Interviews mit den DolmetscherInnen nach den Verhandlungen (Frageliste siehe Abschnitt 5.5.1.2) ergab sich, dass ihre durchschnittliche Berufspraxis 15,5 Jahre beträgt (mindestens acht Jahre, höchstens 31 Jahre). Bis auf den Dolmetscher in Verhandlung 1 (D1, siehe Tabelle 2 unten), der von der Sprachagentur Skřivánek vermittelt wurde, sind alle DolmetscherInnen in der Liste der Kreisgerichte eingetragen.[33] Drei der DolmetscherInnen sind Mitglieder der Kammer der GerichtsdolmetscherInnen der Tschechischen Republik und sind somit akkreditierte GerichtsdolmetscherInnen.

Keine/r der befragten Dolmetscher/innen[34] absolvierte eine Übersetzer- oder Dolmetschausbildung: D1 und D5 gaben ein Sprachstudium an (D1 Englisch und D5 Französisch und Spanisch), D3 teilte mit, dass die Voraussetzung für die Aufnahme in die Kammer der GerichtsdolmetscherInnen eine zweijährige Dolmetschpraxis sei. Bei D2 war eine Staatsprüfung Voraussetzung für die Aufnahme in die Kammer der GerichtsdolmetscherInnen, im Interview gab sie an, dass sie vor einiger Zeit den Fortbildungskurs zu juristischer Terminologie für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen im Rahmen der juridischen Fakultät der Karlsuniversität (nähere Informationen s. Abschnitt 4.1) besuchte. D6 gab bei der Frage nach einer Ausbildung in Übersetzen und Dolmetschen an, dass Russisch ihre Muttersprache ist. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die von den DolmetscherInnen erhaltenen Informationen.

[33] Dies bedeutet allerdings nicht, dass es sich um akkreditierte DolmetscherInnen handelt.
[34] Bei der Dolmetscherin in Verhandlung 4 war eine Befragung aus Zeitgründen nicht möglich.

Verhandlungen	DolmetscherInnen					
	Nr.	Geschlecht	Praxis (Jahre)	Mitglied Berufsverband	Eintrag Liste Kreisgericht	Studium Dolmetschen oder Übersetzen
Verhandlung 1	D1	♂	20	Nein (Sprachagentur Skřivánek)	Nein	Nein (Studium Englisch)
Verhandlung 2	D2	♀	ca. 15	Ja KST ČR[35] akkreditiert	Ja	Nein (Staatsprüfung zur Aufnahme KST ČR)
Verhandlung 3	D3	♂	ca. 9	Ja KST ČR akkreditiert	Ja	Nein (Praxis als Voraussetzung für Aufnahme KST ČR)
Verhandlung 4	D4	♀	ca. 8	Ja KST ČR akkreditiert	Ja	--- [Befragung aus Zeitgründen nicht möglich]
Verhandlung 5 und Verhandlung 6	D5	♀	ca. 31 (seit 1978)	Nein (vormals eine Zeit lang bei JTP[36])	Ja	Nein (Studium Französich und Spanisch)
Verhandlung 7 und Verhandlung 8	D6	♀	ca. 10	Nein	Ja	Nein (nannte Russisch als ihre Muttersprache)

Tabelle 2: Information DolmetscherInnen

6.1.3.2 AsylwerberInnen

Insgesamt waren an den Verhandlungen fünf männliche und drei weibliche AsylwerberInnen beteiligt, wobei anzumerken ist, dass in Verhandlung 7 die minderjährige Asylwerberin (erst ein Jahr alt) nicht vorgeladen werden konnte und daher von ihrem Vater vertreten wurde. Die Herkunftsländer der AsylwerberInnen waren die Bundesrepublik Nigeria, die Demokratische Republik Kongo, die Republik Kasachstan und die Russische Föderation. Verhandelt wurde daher unter Beiziehung von DolmetscherInnen für die englische, russische und französische Sprache. Die AsylwerberInnen schienen sich

[35] Komora soudních tlumočníků České republiky - Kammer der GerichtsdolmetscherInnen der Tschechischen Republik
[36] Jednota tlumočníků a překladatelů - Union of Interpreters and Translators

in der jeweiligen Sprache ausreichend gut verständigen zu können, es konnte jedoch nicht eruiert werden, ob es sich in den einzelnen Fällen um ihre Muttersprache handelte.

6.1.3.3 Weitere VerhandlungsteilnehmerInnen

Die Verhandlungen wurden ausschließlich von Richterinnen geführt. Alle fünf Verhandlungen in Brno fanden unter Vorsitz derselben Richterin statt, in Praha war auch eine Richterin für beide Verhandlungen zuständig. Bei allen Verhandlungen waren VertreterInnen der beklagten Partei anwesend. Bei vier Verhandlungen waren die AsylwerberInnen durch RechtsvertreterInnen vertreten (Verhandlungen 2, 3, 5 und 6).

In der folgenden Tabelle werden Informationen über die besuchten Verhandlungen sowie die für diese Arbeit relevanten TeilnehmerInnen zusammengefasst.

Verhandlungen			**AsylwerberInnen**		**DolmetscherInnen (s. Tabelle 2)**	**Richterinnen (alle ♀)**
Nr.	**Ort**	**Dauer (min)**	**Geschlecht**	**Sprache**		
1	Brno	ca. 80	♂	Englisch	D1	R1
2	Hradec Králové	ca. 90 – 100	♂	Englisch	D2	R2
3	Praha	ca. 70	♂	Russisch	D3	R3
4	Praha	ca. 70	♂	Englisch	D4	R3
5	Brno	ca. 90	♂	Französisch	D5	R1
6	Brno	ca. 80	♀	Französisch	D5	R1
7	Brno	ca. 45	♀[37]	Russisch	D6	R1
8	Brno	ca. 40	♀	Russisch	D6	R1

Tabelle 3: Gesamtübersicht Verhandlungen und VerhandlungsteilnehmerInnen

6.2 Informationen aus den Interviews mit den DolmetscherInnen

Der Abschnitt 6.1.3.1 sowie die Tabelle 2 bieten einen generellen Überblick über die Berufspraxis und Ausbildung der DolmetscherInnen sowie ihre Eintragung in die Listen der Kreisgerichte. Im Folgenden sollen insbesondere die erteilten Informationen hinsichtlich Vorbereitung auf die Dolmetscheinsätze und typischer Probleme, die in Asylverhandlungen auftreten, dargelegt werden.

Dolmetscher 1, der hauptsächlich als Übersetzer bei der Sprachagentur Skřivánek tätig ist und sich überwiegend auf Übersetzungen im IT-Bereich spezialisiert, gab an,

[37] Statt der minderjährigen Asylwerberin war ihr gesetzlicher Vertreter (Vater) anwesend.

lange nicht mehr gedolmetscht zu haben (letzter Dolmetscheinsatz vor ca. fünf Jahren) und daher „etwas aus der Übung“ zu sein. Vor der Verhandlung nahm er Akteneinsicht, um sich einen Überblick über die Zusammenhänge zu verschaffen. Zudem arbeitete er ein Glossar mit der wichtigsten Terminologie aus. Er gab an, dass trotz Vorbereitung „immer etwas Unerwartetes“ kommen könne und die Bewältigung dieser schwer vorhersehbaren Situationen eine Frage der Routine sei. Zudem erwähnte er, sich beim Dolmetschen in unklaren Situationen lieber immer mehrmals zu vergewissern, als etwas Falsches zu erzählen.

Dolmetscherin 2, die über 15 Jahre Berufserfahrung verfügt und Mitglied der Kammer der GerichtsdolmetscherInnen ist, gab an, in letzter Zeit seltener in Asylverhandlungen zu dolmetschen und eher bei „gewöhnlichen“ Gerichtsverhandlungen tätig zu sein. Auf die Verhandlung war sie nicht speziell vorbereitet, da sie bereits davor im Rahmen dieses Verfahrens dolmetschte und ihr die Umstände bekannt waren. Ihrer Ansicht nach sei es gut, wenn die DolmetscherInnen mit der juristischen Terminologie vertraut sind, und sie nannte den Kurs der juridischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag, den sie selbst besucht hatte, als eine hilfreiche Weiterbildungsmöglichkeit.

Dolmetscher 3, der über neun Jahre Berufserfahrung verfügt und Mitglied der Kammer der GerichtsdolmetscherInnen ist, gab an, oft bei Asylverhandlungen zum Einsatz zu kommen. Zu den Schwierigkeiten in diesen Settings zählen seiner Ansicht nach Situationen, in denen die AsylwerberInnen nicht kohärent und zusammenhängend erzählen und daher die Gefahr besteht, dass „der Faden verloren geht“ oder der Inhalt missverstanden wird. Ein weiteres Problem würde sich seines Erachtens dann ergeben, wenn die AsylwerberInnen versuchen, auf Tschechisch zu erzählen, aber die zwei Sprachen (in seinem Fall Russisch) vermischen bzw. passagenweise zwischen diesen Sprachen wechseln: Hier ist es meist schwierig, zu verstehen und gleichzeitig einzuschätzen, was daraus bereits der/die Richter/in verstehen konnte, damit aus zeitlichen Gründen nicht alles wiederholt werden muss. Er gab an, dass die RichterInnen die AsylwerberInnen zwar darauf aufmerksam machen, dass sofort darauf hinzuweisen ist, wenn sie während der Verhandlung etwas nicht verstehen und sie sich in so einem Fall an den/die Dolmetscher/in wenden müssen, doch die AsylwerberInnen nehmen dies oft nicht zur Kenntnis. Er beschrieb die gesamte Situation der Asylverfahren als schwierig und komplex und erwähnte, dass die Novelle des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes möglicherweise die Nennung der DolmetscherInnen und ihre Qualifizierung konkreter definieren wird, was zur Qualitätssteigerung der Dolmetschtätigkeit beitragen würde. Ferner teilte er mit, dass nur einer geringen Prozentzahl der AsylwerberInnen Asyl gewährt wird und bestätigte die bereits von den Kreisgerichten erhaltene Information, dass ein Großteil der Verhandlungen vertagt oder in Abwesenheit der AsylwerberInnen entschieden wird, da diese häufig nicht erscheinen und dadurch die Dauer des gesamten Verfahrens zu verlängern versuchen. Dolmetscher 3 wunderte sich, dass bei Kreisge-

richten auch DolmetscherInnen von der Sprachagentur zum Einsatz kamen (wie in Verhandlung 1), und wies darauf hin, dass ebenfalls nicht alle in den Listen der Kreisgerichte eingetragenen DolmetscherInnen akkreditiert sind. Zum Thema Vorbereitung gab er an, manchmal Akteneinsicht zu nehmen, wies aber darauf hin, dass die Gerichte generell nicht zu viele Informationen im Vorhinein preisgeben möchten. Seiner Ansicht nach sei es am besten, eine Terminologieliste auszuarbeiten, um einige Anhaltspunkte zu haben.

Bei Dolmetscherin 4, die seit ungefähr acht Jahren bei der Kammer der GerichtsdolmetscherInnen tätig ist, blieb keine Zeit für eine weitere Befragung zum Studium, dem typischen Problem des Dolmetschens und zur Vorbereitung auf die Verhandlungen.

Dolmetscherin 5 gab an, seit dem Jahr 1978 als Dolmetscherin tätig zu sein und in der Vergangenheit Mitglied der Berufsorganisation JTP gewesen zu sein. Sie erwähnte, dass sie sich ausschließlich daran orienitiere, was sie während ihrer Praxis als Dolmetscherin gelernt hatte, denn „alles was sie kann, habe sie in der Praxis gelernt".

Dolmetscherin 6 gab an, über zehn Jahre Berufserfahrung zu verfügen. Sie absolvierte kein Übersetzer- oder Dolmetschstudium und bei der Frage nach der Ausbildung gab sie Russisch als Muttersprache an. Sie geht offenbar davon aus, dass eine perfekte Sprachkompetenz automatisch mit einener Dolmetschkompetenz einhergeht. Sie gab an, sich zu bemühen, so getreu wie möglich zu dolmetschen. Wenn die Schilderung der AsylwerberInnen nicht kohärent oder sprachlich nicht fließend ist, verbessert sie nicht und verändert auch das Sprachregister nicht. So kann ihrer Ansicht nach Genauigkeit gewährleistet werden. Sie sieht es nicht als ihre Aufgabe, die Schilderungen sprachlich zu verbessern, da dadurch die AsylwerberInnen anders dargestellt werden würden, als sie sonst sind. Deshalb fügt sie z.B. auch bei Übersetzungen als Fußnoten an, dass es sich um eine wortgetreue Übersetzung handelt, die der Erzählweise genau entspricht, und keine Verbesserungen des Sprachstils vorgenommen wurden. Sie gab zudem an, dass viele AsylwerberInnen auf Tschechisch vorsprechen möchten, um dabei ihre Sprachkenntnis und Integrationsbereitschaft zu demonstrieren.

6.3 Beobachtung von Asylverhandlungen zweiter Instanz

6.3.1 Verhandlung 1

6.3.1.1 Ablauf

Bevor die Richterin die Verhandlung eröffnet, erkundigt sie sich beim Asylwerber, ob er Tschechisch versteht. Der Dolmetscher übermittelt die Antwort des Asylwerbers: „[...] sagt, dass er nicht gut Tschechisch spricht." Bei der Frage der Richterin nach möglichen Einwänden wegen Befangenheit beteiligter Personen scheint der Asylwerber nicht ganz zu verstehen, worum es sich handelt. Der Dolmetscher erklärt ihm den Zusammenhang in einem längeren Zwiegespräch.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung fragt die Richterin den Asylwerber, ob er sich zu seiner Berufung äußern möchte. Der Dolmetscher dolmetscht die Frage konsekutiv und fügt zum Schluss hinzu: „Do you want to speak?" Daraufhin beginnt der Asylwerber zu sprechen, wird aber sofort von der Richterin unterbrochen, die darauf hinweist, dass er sich erheben muss. Der Dolmetscher kommuniziert die Nachricht an den Asylwerber („You must stand up.") und es kommt zu einem kurzen Zwiegespräch zwischen den beiden. Danach teilt der Dolmetscher der Richterin mit: „Er hat bereits alles im Berufungsschreiben erwähnt."

Als die Richterin den Inhalt der Berufung zusammenfasst, beginnt der Dolmetscher nach einigen konsekutiv übermittelten Sätzen für den Asylwerber simultan zu flüstern. Die Richterin spricht weiterhin in einem mäßigen Tempo. Bei einer längeren und schneller gesprochenen Passage hat der Dolmetscher ca. eine halbe Minute nach Ende des Vortrags der Richterin die Dolmetschung für den Asylwerber noch nicht beendet, die Richterin wartet nicht und setzt fort.

Bei einer anderen Passage scheint der Asylwerber, als ihm der Vortrag der Richterin im Flüstermodus gedolmetscht wird, nicht zu verstehen, worum es geht. Die Richterin bemerkt dies und hört auf zu sprechen, der Dolmetscher fragt sie um Erlaubnis, die Situation aufzuklären: „Kann ich kurz erklären?" Die Richterin ist einverstanden und der Dolmetscher erklärt dem Asylwerber neben der konsekutiv gedolmetschten Information auch die Zusammenhänge: „[...] says this is important, [...] in order to avoid problems." Unmittelbar danach zeigt sich die Richterin bemüht abzuwarten, bis der Dolmetscher mit der konsekutiven Dolmetschung fertig ist. Auch als der Dolmetscher nach einem Wort im Tschechischen sucht, hilft ihm die Richterin und gibt die ermittelte Information gleich zu Protokoll. Während die Richterin mit dem Diktat für das Protokoll beschäftigt ist, gibt der Dolmetscher nach einiger Zeit (offenbar zusammenfassend) im Flüstermodus den Inhalt für den Asylwerber wieder.

Als während der Verhandlung die Situation im Herkunftsland des Asylwerbers besprochen wird, merkt dieser an, dass ihm offenbar gewisse Dokumente nicht übersetzt wurden. Die Richterin teilt ihm mit, dass diese im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bereits übersetzt worden sind. Der Dolmetscher dolmetscht konsekutiv und erklärt zusätzlich die Zusammenhänge, der Asylwerber wendet sich mit einer weiteren Anmerkung an ihn. Der Dolmetscher übermittelt dann der Richterin: „Er hat gedacht, dass es sich um etwas anderes handelt. [...] möglicherweise ein Missverständnis."

Bei der Befragung zur Fluchtroute diskutiert die Richterin protokollierte Aussagen aus vorangegangenen Verhandlungen. Der Dolmetscher flüstert simultan, bei einer Stelle unterbricht er die Richterin: „Das war jetzt zu schnell, können Sie es wiederholen?" Die Richterin wiederholt die Passage langsam und macht nach einzelnen Sätzen Pausen, der Dolmetscher dolmetscht konsekutiv.

Später, als die Richterin ihre Ausführungen und das Dikat für das Protokoll abgeschlossen hat, erteilt sie dem Asylwerber das Wort und fordert ihn auf, sich zu erheben. Der Dolmetscher gibt ihm zusätzlich ein Zeichen, dass er nun sprechen soll: „So." Der Asylwerber weist auf die Tatsache hin, dass er im Laufe des gesamten Verfahrens mehrmals befragt wurde und dass dabei verschiedene DolmetscherInnen beteiligt waren (erwähnt „different interviews", „different interpreters"). Der Dolmetscher dolmetscht simultan für die Richterin. Die Richterin meint dazu, dass es in der gesamten Schilderung einige größere Unstimmigkeiten gibt, die ihrer Ansicht nach jedoch keine sprachbedingte Ursache haben. Der Dolmetscher hört bei diesem Redebeitrag zu und fasst erst am Ende die Ausführungen der Richterin für den Asylwerber zusammen.

Der Asylwerber wiederholt daraufhin seinen Standpunkt mit Nachdruck und erklärt die Situation erneut, hält dabei Augenkontakt zum Dolmetscher. Dieser hört zu und wendet sich dann an die Richterin: „Das verstehe ich jetzt nicht. Er behauptet, wenn es so aus dem damaligen Protokoll hervorgeht, gab es einen Fehler in der Dolmetschung." Der Asylwerber setzt nach Ende der Dolmetschung fort und schildert länger, der Dolmetscher unterbricht ihn nach einiger Zeit, um dolmetschen zu können: „Sorry, I have to translate it now." Der Asylwerber erläutert daraufhin ein Missverständnis hinsichtlich der Fluchtroute. Der Dolmetscher hört lange zu, macht sich keine Notizen und fasst am Ende zusammen, u.a.: „[...] er versteht nicht, warum diesbezüglich keine Angaben existieren."

Der Asylwerber schildert weiter und spricht in seiner Ausführung auch „wrong interpretation" an. Bei seiner Dolmetschung gibt der Dolmetscher diesen Punkt wie folgt wieder: „Er sagt, es handelt sich um eine falsche Interpretation." Dieses Thema wird weiter besprochen, die Richterin diktiert dazwischen für das Protokoll. Der Asylwerber fügt danach noch hinzu: „I could only speak in brief, [...] many different interviews [...]. I think this is the reason for discrepancies." Der Dolmetscher gibt diesen Redebeitrag vollständig im konsekutiven Dolmetschmodus wieder. Die Richterin gibt diese Anmer-

kung gleich zu Protokoll: „[...] die Möglichkeit der Schilderung war dabei sehr unterschiedlich, manchmal wurde mir mehr Zeit eingeräumt, manchmal sehr wenig. [...] die Unstimmigkeiten sind also als dessen Folge zu betrachten."

Die Richterin fragt am Ende des Beweisverfahrens den Asylwerber, ob er noch weitere Beweismittel anführen möchte. Der Dolmetscher gibt die Frage konsekutiv wieder und will erklären, was damit gemeint ist, ist sich aber selbst nicht ganz sicher und stellt eine Rückfrage an die Richterin. Die Richterin erklärt kurz und nennt ein Beispiel für ein mögliches weiteres Beweismittel. Sie erklärt ebenfalls, was im Hinblick auf den Stand des Verfahrens als ein weiteres Beweismittel zulässig ist. Der Dolmetscher fasst die Erklärung der Richterin konsekutiv zusammen, der Asylwerber ist sich dennoch nicht ganz sicher, und fragt den Dolmetscher erneut: „[...] like new evidence?" Der Dolmetscher erklärt ihm nochmals, was genau verlangt wird. Der Asylwerber wendet sich danach an die Richterin mit der Bitte, die Situation anhand seiner Argumente neu zu erwägen: „I would like to ask you to reconsider [...]." Die Richterin erklärt ihm, dass es eher ein Schlussantrag wäre, jetzt aber weitere Beweise verlangt werden. Sie teilt aber dem Asylwerber mit, dass sie dies bereits zu diesem Zeitpunkt als Schlussantrag im Protokoll festhält. Der Dolmetscher dolmetscht die Information und fügt hinzu: „This means the investigation has been closed."

Danach fordert die Richterin den Asylwerber auf, etwas hinzuzufügen oder anzumerken, falls er möchte, und erklärt, dass dies die letzte Gelegenheit ist, sich zu äußern. Der Dolmetscher gibt dies konsekutiv wieder: „If you wish to make further statements, this is the last chance to express yourself [...]." und fügt hinzu: „Make sure you have said everything you want."

Die Richterin verkündet, dass das Gericht die Klage abweist und führt die Gründe dafür an. Der Dolmetscher dolmetscht konsekutiv. Der Asylwerber möchte noch auf etwas reagieren, die Richterin weist allerdings darauf hin, dass keine weiteren Anmerkungen mehr möglich sind und setzt fort. Der Dolmetscher dolmetscht konsekutiv, die Richterin wartet stets ab, bis er die Dolmetschung beendet und fährt erst dann fort. Sie führt an, dass der Sachverhalt in seiner Gesamtheit dem Gericht nicht plausibel erscheint und es zwar kleinere Unstimmigkeiten gab, diese allerdings allgemein betrachtet von geringer Bedeutung waren und keinen Einfluss auf die endgültige Entscheidung hatten. Danach wiederholt sie die Hauptgründe für die Klagsabweisung. Der Dolmetscher flüstert während des fast zehn Minuten langen Redebeitrags der Richterin für den Asylwerber.

Am Ende klärt die Richterin den Asylwerber über sein Recht auf eine Kassationsbeschwerde auf und gibt an, dass das Urteil in schriftlicher Form innerhalb eines Monats zugesandt wird. Zuerst muss der Asylwerber abwarten, bis die schriftliche Entscheidung eingelangt ist und dann hat er 14 Tage Zeit, um die Kassationsbeschwerde zu verfassen. Diese wird dann an dieses Kreisgericht gerichtet und das Kreisgericht leitet

sie an das Oberste Verwaltungsgericht weiter. Wenn die Kassationsbeschwerde nicht der Norm entsprechend formuliert ist, wird das Gericht den Asylwerber belehren, wie diese förmlich auszusehen hat. Die Richterin weist ebenfalls darauf hin, dass im Falle einer Kassationsbeschwerde eine Rechtsvertretung verpflichtend ist. Der Dolmetscher fasst alles zum Ablauf der weiteren Vorgehensweise für den Asylwerber zusammen und erklärt ihm in einem längeren Dialog die weiteren Schritte im Verfahren.

6.3.1.2 Analyse

6.3.1.2.1 Dolmetschmodus und Art der Verständigung der GesprächsteilnehmerInnen

Der Dolmetscher dolmetschte anfangs fast ausschließlich konsekutiv, im Laufe der Verhandlung wechselte er, insbesondere bei längeren Redebeiträgen der Richterin oder der Vertreterin der beklagten Partei, in den simultanen Flüstermodus. Die Redebeiträge des Asylwerbers dolmetschte er allerdings bis auf wenige Ausnahmen fast immer konsekutiv, auch wenn es zu längeren Ausführungen kam. Insgesamt gab er die Redebeiträge häufiger im Konsekutivmodus wieder.

Die Dolmetschungen erfolgten fast ausschließlich in der 3. Pers. Sg. („Er sagt, dass [...].“, „The judge says that [...].“). Der Dolmetscher machte sich (bis auf eine Ausnahme) keine Notizen, bei längeren Redebeiträgen (z.B. wenn die Richterin für das Protokoll diktierte oder beim Vortrag der Vertreterin des Innenministeriums) fasste er den Inhalt zusammen (da oft im Flüstermodus gedolmetscht wurde, kann dies in manchen Situationen nicht definitiv bestätigt werden).

Die Richterin kommunizierte mit dem Asylwerber indirekt über den Dolmetscher und sprach dabei in der 3. Pers. Sg. („Hat Herr [...] Einwände gegen beteiligte Personen?“). Sie zeigte sich oft bemüht, deutlich und in einem mäßigen Tempo zu sprechen. Bei wichtigen Passagen, wie bei der Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung, wartete sie ab, bis der Dolmetscher die Dolmetschung beendete, häufig wartete sie jedoch das Ende der Dolmetschung nicht ab und setzte fort.

6.3.1.2.2 Diskussion

Der Dolmetscher sicherte sich durch häufige Rückfragen ab, ob er richtig verstanden hatte. Als er in einer Situation während seiner Dolmetschung im Flüstermodus dem Vortrag der Richterin nicht folgen konnte, machte er sofort darauf aufmerksam: „Das war jetzt zu schnell, können Sie es wiederholen?“ Dies deutet darauf hin, dass er sich für die Richtigkeit der gedolmetschten Aussagen verantwortlich fühlte und an einem korrekten Ablauf der Verhandlung interessiert war. Auch am Ende der Verhandlung wies der Dolmetscher den Asylwerber darauf hin, dass er die letzte Möglichkeit einer Äußerung habe, und erklärte ihm zusätzlich: „Make sure you have said everything you want.“

Der Dolmetscher stellte viele eigenständige Rückfragen an den Asylwerber (vereinzelt auch an die Richterin) und erklärte ihm häufig zusätzlich die Zusammenhänge, wie z.B.: „It was just a review of [...], so just now, they were reviewing [...]. When the judge finishes the part for the protocol, you can summarise all your comments and arguments." Am Ende der Verhandlung unterhielt sich der Dolmetscher länger mit dem Asylwerber und erklärte ihm die weitere Vorgangsweise. Es kam daher zu vielen Zwiegesprächen zwischen dem Dolmetscher und dem Asylwerber. Bis auf eine Passage, in der der Dolmetscher die Richterin um Erlaubnis bat, etwas dem Asylwerber erklären zu dürfen, hielt er meist eigenständig Rücksprache mit ihm, ohne die Richterin darüber zu informieren. Diese schien mit seiner Vorgangsweise einverstanden zu sein, denn sie äußerte keine Einwände. Es kam jedoch auch zu einer Situation, in der sich der Dolmetscher nicht ganz sicher war, was der Asylwerber meinte („Das verstehe ich jetzt nicht. Er behauptet, wenn es so aus dem damaligen Protokoll hervorgeht, gab es einen Fehler in der Dolmetschung."), jedoch keine Rücksprache mit ihm hielt und nicht zwecks Aufklärung nachfragte.

Der Dolmetscher steuerte auch insofern den Gesprächsablauf, als er bei längeren Redebeiträgen hin und wieder den Asylwerber zwecks Pausen für die Dolmetschung unterbrach („Sorry, I have to translate it now.").

Auf sprachlicher Ebene kam es zu einer problematischen Situation, als die vom Asylwerber angesprochene „wrong interpretation" vom Dolmetscher als „falsche Interpretation[38]" wiedergegeben wurde. Das war in der gegebenen Situation unklar, weil daraus nicht eindeutig zu schließen war, ob eine falsche Interpretation (z.B. seitens des Richters/der Richterin) oder eine falsche Dolmetschung gemeint war. Aus dem Kontext ergibt sich eher, dass der Asylwerber Fehler in der Dolmetschung ansprechen wollte. In weiterer Folge war sich der Dolmetscher in einer Situation nicht sicher, wie ein medizinischer Terminus im Englischen lautet und verwendete in seiner Dolmetschung den tschechischen Ausdruck. In diesem Fall handelte es sich um ein gleichlautendes Wort, da es vom Lateinischen abstammt, andernfalls hätte es uU zu einem längeren Dialog zwecks Aufklärung kommen müssen.

Als die Richterin über fehlende Nachweise betreffend die Reise des Asylwerbers sprach, verwendete der Dolmetscher in seiner Dolmetschung eine inklusive Formulierung, „They state there is no record about [...]." Damit stellte er sich möglicherweise auf die Seite des Asylwerbers und sprach über die Institutionen des Asylwesens als über „die anderen".

Während der Verhandlung wurde deutlich, dass die starren institutionellen Abläufe den AsylwerberInnen häufig nicht bekannt sind: Als der Asylwerber am Anfang der

[38] Für das englische ‚interpretation', das je nach Kontext sowohl Dolmetschung wie auch Interpretation bedeuten kann, gibt es im Tschechischen (wie im Deutschen auch) unterschiedliche Begriffe für Interpretation (= interpretace) und Dolmetschung (= tlumočení, přetlumočení).

Verhandlung vorsprechen wollte, machte er dies direkt von seinem Platz aus. Die Richterin unterbrach seinen Vortrag sofort und wies darauf hin, dass er sich erheben müsse. Der Dolmetscher kommunizierte die Nachricht an den Asylwerber und es kam zu einem kurzen Zwiegespräch, danach sagte der Dolmetscher der Richterin: „Er hat bereits alles im Berufungsschreiben erwähnt." Bei dieser Stelle fiel auf, dass der Asylwerber sein Anliegen geschildert hätte, wenn er nicht unterbrochen worden wäre. Nach der Unterbrechung und dem Hinweis auf das korrekte Auftreten vor dem Gericht schien er entmutigt zu sein und verwies auf das schriftliche Dokument, ohne sich weiter zu seiner Sache zu äußern. Auch später erlaubte der institutionelle Ablauf dem Asylwerber nicht, sich gleich zu äußern. Der Dolmetscher teilte der Richterin mit, dass sich der Asylwerber zum gerade Gesagten äußern möchte („[...], dass er eine wichtige Information mitteilen möchte."). Die Richterin erwiderte jedoch, dass es im Moment nicht möglich sei und der Asylwerber sich merken solle, was er mitteilen will und anschließend Gelegenheit dazu bekäme. Während der Urteilsverkündung wollte der Asylwerber ebenfalls auf die Ausführungen der Richterin reagieren, wurde aber sofort unterbrochen und belehrt, dass keine weiteren Anmerkungen möglich seien.

Diese Verhandlung warf eine für das Dolmetschen in Asylverfahren besondere Problematik auf, als der Asylwerber auf die Tatsache hinwies, dass er während des gesamten Verfahrens sehr oft befragt worden sei und dass dabei verschiedene DolmetscherInnen tätig gewesen seien („different interviews", „different interpreters") und dies als die Ursache der später auftretenden Unstimmigkeiten bezeichnete. Da insbesondere im Rahmen der zweitinstanzlichen Verhandlungen der Sachverhalt bis ins kleinste Detail geprüft wird, können sogar minimale sprachliche Abweichungen einen Grund zur Annahme darstellen, dass es sich um widersprüchliche Angaben seitens der AsylwerberInnen handelt. Deshalb kann es bei mehreren Einvernahmen bzw. Verhandlungen unter Beteiligung mehrerer unterschiedlicher DolmetscherInnen (z.B. bei unterschiedlicher Wahl der Terminologie, etc.) leicht zu Unstimmigkeiten kommen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Dolmetscher während der gesamten Verhandlung alles Gesagte dolmetschte. Soweit es anhand der konsekutiv wiedergegebenen Redebeiträge beurteilt werden kann, waren seine Dolmetschungen inhaltlich vollständig. Mehrmals zeigte sich, dass die streng standardisierten institutionellen Abläufe den AsylwerberInnen nicht bekannt sind und eine ernstzunehmende Barierre in der Kommunikationssituation darstellen können.

6.3.2 Verhandlung 2

6.3.2.1 Ablauf

Die Dolmetscherin trifft im Warteraum ein, setzt sich neben den Asylwerber und teilt ihm mit: „Good morning, today I will translate for you. I'm your interpreter." Die Rechtsvertreterin des Asylwerbers erscheint, nimmt ebenfalls neben ihm Platz und berät sich kurz auf Englisch mit ihm.

Nach der Ermittlung der anwesenden Parteien und der Belehrung über mögliche Einwände wegen Befangenheit eröffnet die Richterin die Verhandlung und informiert darüber, dass es sich um eine vertagte Verhandlung handelt, da noch Beweismittel nachgereicht werden mussten. Die Dolmetscherin flüstert simultan für den Asylwerber. In weiterer Folge wechselt sie in den Konsekutivmodus. Die Richterin spricht eher in kurzen Sätzen, wartet stets ab, bis die Dolmetscherin die Dolmetschung beendet und setzt erst dann mit ihrem Vortrag fort.

Die Richterin geht auf einen Bericht des UNHCR ein, die Dolmetscherin buchstabiert für den Asylwerber UNHCR auf Englisch und verwendet in weiterer Folge nur die Bezeichnung ‚the organisation'. Die Dolmetscherin macht sich keine Notizen. Als die Richterin über die Tatsache spricht, dass im Herkunftsland des Asylwerbers zwecks Fahndung Plakate mit seinem Foto ausgehängt wurden, erwähnt sie in ihrer konsekutiven Dolmetschung: „[...] posters with your name."

Der Bericht des UNHCR mit Zeugenaussagen über das Herkunftsland wird weiterhin ausführlich behandelt, die Dolmetscherin gibt den Inhalt des mehr als zehn Minuten langen Vortrags der Richterin konsekutiv vollständig wieder. Es folgt ein längerer Redebeitrag der Richterin, die Dolmetscherin unterbricht sie nach einer Weile: „Können Sie es bitte wiederholen?" Die Richterin wiederholt das Gesagte, die Dolmetscherin bittet sie nach einigen Sätzen: „Entschuldigen Sie, bitte, mir geht es heute nicht so gut, könnten Sie es nochmal wiederholen?" Die Richterin ist einverstanden und sucht in ihrer Mitschrift: „Jetzt weiß ich selbst nicht genau [...], aha, hier [...]." und wiederholt erneut, danach zeigt sie sich bemüht immer abzuwarten, bis die Dolmetscherin die Dolmetschung beendet.

Später äußert sich die Rechtsvertreterin des Asylwerbers zu den vorhandenen Beweisen, die Dolmetscherin beginnt mit: „She says, that [...]." konsekutiv zu dolmetschen und wechselt dann in den Flüstermodus. Als die Rechtsvertreterin fortsetzt, hört die Dolmetscherin zunächst länger zu (ca. 2 min) und beginnt erst dann für den Asylwerber zu flüstern. In weiterer Folge gibt die Dolmetscherin den Vortrag der Rechtsvertreterin nicht mehr wieder, sondern wartet ab, bis die Richterin das Gesagte zu Protokoll gibt und dolmetscht im Flüstermodus das Diktat für das Protokoll. Genauso geht sie beim Vortrag der beklagten Partei vor.

In ihrem Vortrag erwähnt die Vertreterin der beklagten Partei, dass sich der Asylwerber im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens nicht über die Vorgangsweise informieren lassen wollte und sowohl Auskunft als auch Akteneinsicht ablehnte. Die Dolmetscherin gibt den Redebeitrag nicht wieder, die Rechtsvertreterin unterhält sich leise mit dem Asylwerber. Erst als die Richterin für das Protokoll diktiert (teilweise zusammengefasst), flüstert die Dolmetscherin für den Asylwerber.

Als Nächstes meldet sich die Rechtsvertreterin des Asylwerbers zu Wort und führt an, dass die soeben von der beklagten Partei angegebene Information eine andere ist, als in den Verhandlungen davor, in welchen das Innenministerium durch eine andere Person vertreten war. Sie weist darauf hin, dass es in den Aussagen von damals und heute Widersprüche gibt. Zudem gibt sie an, dass der Asylwerber keine Chance hatte, Akteneinsicht zu nehmen, da die Unterlagen auf Tschechisch verfasst sind.

Die Vertreterin der beklagten Partei bittet am Ende des Vortrags um die Möglichkeit des Konters und führt aus, dass das Argument mit der Sprachbarriere nicht gültig ist, da laut dem Asylgesetz dem Asylwerber ein/e Dolmetscher/in für die Akteinsicht, etc. zur Verfügung gestellt wird und jede Seite des Protokolls gedolmetscht und unterzeichnet wurde, sowie auch alle Einvernahmen grundsätzlich gedolmetscht werden. Sie gibt an, dass sich der Asylwerber nicht informieren lassen wollte und auf jegliche Art von Auskunft verzichtete, deshalb wurde im angesprochenen Fall auch nicht gedolmetscht. Auch hier erfolgt keine Dolmetschung, erst als die Richterin den Inhalt des Vortrags zu Protokoll gibt, flüstert die Dolmetscherin für den Asylwerber.

Zum Ende der Verhandlung merkt die Vertreterin der beklagten Partei an, dass ein Eingriff in ein Dokument gemacht wurde und dass diese Art von Beweismittel nicht in Ordnung ist. Die Rechtsvertreterin reagiert auf diese Aussage, indem sie erklärt, dass das Alter des Asylwerbers im Dokument berichtigt wurde, da diese Angabe falsch war. Sie selbst ist auf diesen Fehler aufmerksam geworden und teilte dies dem Asylwerber mit, der nichts davon wusste. Sie forderte den Asylwerber auf, Beweise zu beschaffen und als er diese vorlegte, verbesserte er in ihrer Anwesenheit die fehlerhafte Angabe über sein Alter im Dokument. Die Richterin gibt die Aussagen zu Protokoll, erkundigt sich bei beiden Parteien, ob sie noch etwas hinzufügen möchten und macht abschließende Angaben über die Standpunkte beider Parteien im Protokoll. Die Dolmetscherin flüstert für den Asylwerber.

Die Richterin informiert alle Anwesenden, dass die Verhandlung vertagt wird und das Urteil Anfang der darauffolgenden Woche verkündet wird. Sie bespricht mit der Rechtsvertreterin des Asylwerbers und der Vertreterin des Innenministeriums die Anwesenheit bei der Urteilsverkündung. Beide Parteien können diesen Termin nicht wahrnehmen. Es erfolgt keine Dolmetschung. Die Rechtsvertreterin unterhält sich auf Englisch mit dem Asylwerber und erklärt ihm offenbar die weitere Vorgangsweise.

Die Richterin erklärt die Verhandlung für beendet.

6.3.2.2 Analyse

6.3.2.2.1 Dolmetschmodus und Art der Verständigung der GesprächsteilnehmerInnen

Die Dolmetscherin wechselte beim Dolmetschen zwischen dem Konsekutiv- und Flüstermodus, das Flüstern überwog allerdings deutlich. Beim Konsekutivdolmetschen fiel auf, dass sie in der 3. Pers. Sg. dolmetschte („She says, that […].“), generell kann aber schwer eingeschätzt werden, welche Form der Anrede überwog, da viel geflüstert wurde. Die Dolmetscherin machte sich keine Notizen.

Bei den Ausführungen der Rechtsvertreterin und der Vertreterin der beklagten Partei wartete die Dolmetscherin zunächst länger ab, bevor sie für den Asylwerber zu flüstern begann (manchmal bis zu zwei Minuten). Doch mitten im Verfahren hörte sie auf, die Ausführungen dieser beiden Parteien wiederzugeben und dolmetschte dann anschließend nur das Diktat der Richterin für das Protokoll.

Die Richterin wartete meistens ab, bis die Dolmetscherin ihre Dolmetschung beendete und zeigte sich bereit, auf Ersuchen der Dolmetscherin Inhalte zu wiederholen.

Im Laufe des gesamten Verfahrens sprach der Asylwerber kein einziges Mal vor und wurde auch nicht von der Richterin befragt. Diese kommunizierte nur mit seiner Rechtsvertreterin. Es kam vereinzelt vor, dass sich die Rechtsvertreterin mit dem Asylwerber unterhielt und dann die Information an die Richterin weitergab, dies war jedoch eher ein Ausnahmefall.

6.3.2.2.2 Diskussion

Die Dolmetscherin stellte sich vor der Verhandlung dem Asylwerber vor und erklärte ihm ihre Funktion.

Am Anfang der Verhandlung hatte die Dolmetscherin Konzentrationsschwierigkeiten und bei einem längeren Redebeitrag bat sie die Richterin, zu wiederholen. Während der Wiederholung hatte sie jedoch erneut Schwierigkeiten mit dem Umfang des Gesagten und ersuchte die Richterin ein zweites Mal um eine Wiederholung („Entschuldigen Sie, bitte, mir geht es heute nicht so gut, können Sie es nochmal wiederholen?“). Insbesondere bei Letzterem war fraglich, warum sich die Dolmetscherin keine Notizen zur Unterstützung machte, als sie merkte, dass ihre Konzentration nachließ. Später kam es zu einer Ungenauigkeit in der Dolmetschung, als die Dolmetscherin die Information der Richterin, dass im Herkunftsland Plakate mit dem Foto des Asylwerbers ausgehängt wurden, nur als „[…] posters with your name“ wiedergab. Hierzu kam es möglicherweise ebenfalls angesichts der Tatsache, dass sich die Dolmetscherin keine Notizen machte.

In weiterer Folge kam es zu einem Problem auf sprachlicher Ebene: Die Dolmetscherin verstand das Wort „sezessionistisch“ nicht (möglicherweise phonetisch) und bat die Richterin, den Ausdruck zu wiederholen. In beiden Fällen kam es zu einer kurzen Unterbrechung der Verhandlung zwecks Aufklärung des jeweiligen Problems.

Als die Richterin auf einen Bericht des UNHCR einging, buchstabierte die Dolmetscherin für den Asylwerber UNHCR auf Englisch und dolmetschte die Abkürzung weiter nur als ‚the organisation'. Es entstand der Eindruck, als würde der Asylwerber nicht ganz wissen, worum es sich handelte. Es ist außerdem fraglich, ob er einige Sätze nach Erwähnung des UNHCR diesen mit dem Begriff ‚the organisation' in Verbindung setzen konnte.

Während der Verhandlung gab die Dolmetscherin die Ausführungen der Rechtsvertreterin und der Vertreterin der beklagten Partei für den Asylwerber nicht wieder und dolmetschte dann nur das darauffolgende Diktat der Richterin für das Protokoll. Da aber die Richterin nicht immer alles ins Protokoll übernahm und manche Inhalte zusammenfasste, wurde der Asylwerber nicht über alles Gesagte informiert. Diese Vorgangsweise war insbesondere bei den Ausführungen der Vertreterin der beklagten Partei problematisch, in denen dem Asylwerber vorgehalten wurde, dass er mögliche Auskunft und Akteneinsicht verweigert hätte. Da in dieser Situation keine Dolmetschung erfolgte (erst später beim Diktat für das Protokoll), konnte der Asylwerber nicht reagieren und zu diesen Vorwürfen Stellung nehmen. Bei dieser Vorgangsweise der Dolmetscherin wurde bei den einzelnen Äußerungen der Rechtsvertreterin und der Vertreterin der beklagten Partei zum Teil länger als zehn Minuten nicht gedolmetscht. Die Dolmetschung des Diktats der Richterin für das Protokoll schien zwar vollständig zu sein, aber wie bereits oben erwähnt, fasste die Richterin manche Inhalte zusammen und der Asylwerber wurde somit nicht über alles Gesagte informiert. Möglicherweise entschied sich die Dolmetscherin deshalb für die oben erwähnte Vorgangsweise, weil sie mit der Redegeschwindigkeit der Rechtsvertreterin und der Vertreterin der beklagten Partei, die zudem häufig Gebrauch von juristischer Fachterminologie machten, nicht mithalten konnte.

Insgesamt betrachtet wurden viele lange Passagen nicht gedolmetscht. Die Tatsache, dass der Asylwerber während der gesamten Verhandlung kein einziges Mal vorsprach, war überraschend und insgesamt gesehen schien dies eher unüblich zu sein, da den AsylwerberInnen in den anderen sieben Verhandlungen (auch wenn sie durch eine/n Rechtsvertreter/in vertreten waren) ausreichend Gelegenheit für die Schilderung ihrer Anliegen eingeräumt wurde.

6.3.3 Verhandlung 3

6.3.3.1 Ablauf

Der Asylwerber wird von zwei Polizeibeamten in den Gerichtssaal gebracht, er trägt Handschellen. Diese werden ihm beim Eintreffen im Saal abgenommen. Die Richterin unterhält sich mit dem Rechtsvertreter des Asylwerbers, der (wie aus dem Gespräch hervorgeht) zum ersten Mal bei einer Verhandlung dieser Art anwesend ist und die eigentliche Rechtsvertreterin des Asylwerbers vertritt.

Die Richterin eröffnet die Verhandlung und erkundigt sich beim Dolmetscher nach den Tschechisch-Kenntnissen des Asylwerbers: „Der Herr versteht?“ Der Dolmetscher erwidert: „Er sagt ‚Ja‘.“ Die Richterin wendet sich danach direkt an den Asylwerber: „Wenn Sie nicht verstehen, dann fragen Sie.“

Danach präsentiert der Vertreter der beklagten Partei den Zurückweisungsantrag, der Dolmetscher macht sich Notizen. Die Richterin äußert sich zu den protokollierten Angaben des Asylwerbers aus vorangegangenen Verhandlungen und diktiert dann für das Protokoll. Der Dolmetscher liefert keine Dolmetschung. Die Richterin erwähnt zudem, dass das Verwaltungsorgan der Meinung ist, dass der Asylantrag zwecks Verhinderung der Ausweisung gestellt wurde (aus der Verhandlung wird deutlich, dass der Asylwerber erst seinen Asylantrag stellte, nachdem er von der Polizei festgenommen wurde). Danach bittet sie den Asylwerber in den Zeugenstand: „Herr Kläger, kommen Sie näher.“ Der Dolmetscher geht mit dem Asylwerber mit und stellt sich neben ihn. Die Richterin teilt dem Asylwerber mit, was in weiterer Folge passieren wird: „Ich werde Sie nun vernehmen. Sie müssen die Wahrheit sagen. Verstehen Sie mich?“ Der Asylwerber bestätigt auf Tschechisch.

Die Richterin beginnt mit der Befragung. Der Asylwerber antwortet zunächst auf Tschechisch, er kann sich ganz gut verständigen. Wenn er allerdings verunsichert ist oder die Antwort länger hinauszögert, greift der Dolmetscher ein:

- Richterin: „Welche ist die offizielle Amtssprache in [Land]?“
- Der Asylwerber zögert
- Dolmetscher dolmetscht die Frage konsekutiv
- Richterin schaltet sich erneut ein: „Die Amtssprache. Wissen Sie, was Amtssprache ist?“
- Asylwerber antwortet auf Tschechisch: „Ich werde es Ihnen erklären.“

Bei einer weiteren Frage, welche konkreten Probleme er in seinem Land hatte, zögert der Asylwerber und sieht den Dolmetscher an. Dann erzählt er auf Russisch. Der Dolmetscher gibt seine Antwort konsekutiv für die Richterin wieder: „Er sagt, dass [...].“ Der Asylwerber erzählt danach weiter auf Russisch und der Dolmetscher dolmetscht im Konsekutivmodus. Als der Dolmetscher fertig ist, bestätigt der Asylwerber dann kurz auf Tschechisch: „Ja.“

Die Befragung geht weiter und die Richterin möchte vom Asylwerber wissen, welche Probleme er genau hatte. Der Dolmetscher setzt an, konsekutiv zu dolmetschen, die Richterin unterbricht aber noch mit einer ergänzenden Frage. Der Dolmetscher dolmetscht konsekutiv, der Asylwerber antwortet auf Russisch und der Dolmetscher gibt die Antwort konsekutiv für die Richterin wieder. Bei der nächsten Frage der Richterin ist der Asylwerber bemüht, auf Tschechisch zu antworten, wendet sich aber nach einigen kurzen Sätzen an den Dolmetscher und erzählt weiter auf Russisch. Der Dolmetscher dolmetscht konsekutiv für die Richterin, dem Asylwerber fällt dabei eine Unstimmigkeit auf und sagt auf Tschechisch zur Richterin: „Wie? Nein." und schildert dem Dolmetscher das Gesagte erneut auf Russisch. Der Dolmetscher dolmetscht konsekutiv, der Asylwerber kommentiert auf Tschechisch: „Ja, so etwas." und erklärt der Richterin noch zusätzlich etwas auf Tschechisch. Der Dolmetscher stellt dabei einige wenige Begriffe für die Richterin richtig.

Eine Zeit lang antwortet der Asylwerber wieder auf Tschechisch, der Dolmetscher greift nicht ein. Hin und wieder dolmetscht er die Frage der Richterin für den Asylwerber. Später kommt es wieder zu einer Situation, in welcher der Asylwerber anfangs die Frage der Richterin auf Tschechisch beantwortet, während seiner Ausführungen aber entweder einige russische Begriffe verwendet oder ganz ins Russische wechselt. Der Dolmetscher dolmetscht dann konsekutiv für die Richterin. Manchmal zögert der Asylwerber und wendet sich mit seiner Antwort auf Russisch an den Dolmetscher. Dies geschieht oft dann, wenn die Richterin mit der Antwort nicht zufrieden ist oder mit Nachdruck weitere Einzelheiten ermitteln will.

Bei einer weiteren Frage der Richterin beginnt der Asylwerber wieder, auf Tschechisch zu antworten und setzt dann auf Russisch fort. Der Dolmetscher signalisiert ihm nach einer Weile mit einem Handzeichen, dass er seine Ausführungen unterbrechen soll, und dolmetscht die Passage konsekutiv. Der Asylwerber setzt dann auf Russisch fort. Der Dolmetscher dolmetscht anschließend für die Richterin: „Er erzählt weiter, dass [...]. Die Polizei hat mich [...]." Die Richterin spricht den Asylwerber direkt darauf an: „Das haben Sie vorhin nicht gesagt." Der Asylwerber antwortet auf Tschechisch, die Richterin fragt genauer nach. Der Asylwerber zögert, der Dolmetscher dolmetscht für ihn die Frage der Richterin.

Am Ende der Einvernahme stellt die Richterin dem Asylwerber eine abschließende Frage: „Wieso kamen Sie also in die Tschechische Republik?" Der Asylwerber zögert, lächelt verlegen. Der Dolmetscher dolmetscht die Frage, der Asylwerber antwortet nicht – auch nicht als die Richterin die Frage erneut stellt. Die Richterin fordert den Asylwerber auf, sich wieder zu setzen und fügt hinzu: „Ich werde nun die Einvernahme protokollieren." Sie diktiert anhand ihrer Notizen für das Protokoll, es erfolgt keine Dolmetschung.

Danach kommt die Richterin auf ihre Frage zurück und fordert den Asylwerber auf: „So, erheben Sie sich. Wissen Sie schon, warum Sie fortgegangen sind?“ Der Dolmetscher steht gemeinsam mit dem Asylwerber auf, dolmetscht für ihn die Frage konsekutiv. Der Asylwerber fängt an, auf Tschechisch zu erzählen: „Madame[39], wissen Sie [...].“, wechselt dann aber ins Russische und der Dolmetscher gibt seine Antwort konsekutiv für die Richterin wieder.

Der Asylwerber spricht bei dieser abschließenden Befragung in weiterer Folge nur mehr auf Russisch. Die Richterin sagt zum Dolmetscher: „So, also noch einmal. Sagen Sie ihm, dass es die letzte Frage ist, weil er nicht die Wahrheit sagt.“ und formuliert die Frage. Der Dolmetscher dolmetscht konsekutiv, der Asylwerber zögert, zuckt mit den Schultern. Die Richterin fragt den Asylwerber: „Können Sie nicht antworten?“ Der Asylwerber wendet sich an den Dolmetscher und spricht Russisch mit ihm, er scheint aufgeregt zu sein. Der Dolmetscher dolmetscht dann seine Antwort konsekutiv: „Er sagt, dass es keinen besonderen Grund gibt [...].“ Die Richterin sagt zum Asylwerber: „Also gut, setzen Sie sich.“

In weiterer Folge erklärt der Vertreter der beklagten Partei, warum das Innenministerium weiterhin auf der Zurückweisung des Antrags besteht. Der Dolmetscher flüstert für den Asylwerber. Die Richterin erwähnt danach, dass über den Asylwerber bereits zweimal eine Abschiebungsverfügung verhängt wurde und gibt an, dass die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz nicht erfüllt werden. Der Dolmetscher dolmetscht weiterhin im Flüstermodus. Die Richterin fordert den Dolmetscher auf, eine abschließende Frage zu stellen: „Bitte fragen Sie ihn, ob er bei der Rückkehr in sein Land etwas befürchtet.“ Der Dolmetscher übermittelt die Frage konsekutiv, der Asylwerber antwortet auf Russisch. Der Dolmetscher sagt der Richterin: „Er sagt, dass ihm nichts droht.“

Als alle Anwesenden wieder zwecks Urteilsverkündung im Saal eintreffen, fordert die Richterin die Polizeibeamten auf, dem Asylwerber die Handschellen abzunehmen. Die Richterin verkündet, dass der Klage nicht stattgegeben wird und nennt die Gründe für die Entscheidung des Gerichts. Der Dolmetscher flüstert für den Asylwerber. Anschließend informiert die Richterin den Asylwerber über die Möglichkeit einer Kassationsbeschwerde und dass in einem solchen Fall die Rechtsvertretung verpflichtend ist. Der Dolmetscher dolmetscht weiterhin im Flüstermodus.

Die Richterin erklärt die Verhandlung für beendet.

[39] Der Asylwerber spricht die Richterin im Tschechischen immer wieder wörtlich übersetzt nur mit „Frau“ an. Im Tschechischen erfordert diese Anrede keine weitere Nennung eines Titels oder Eigennamens, klingt dennoch veraltet und ist im gegenwärtigen Sprachgebrauch eher unüblich. Es handelt sich aber um eine höfliche Anrede, die nicht ironisch gebraucht wurde. Ein vergleichbarer Ausdruck im Deutschen könnte die Wendung „gnädige Frau“ sein.

6.3.3.2 Analyse

6.3.3.2.1 Dolmetschmodus und Art der Verständigung der GesprächsteilnehmerInnen

Aufgrund der Tatsache, dass der Asylwerber von Beginn der Verhandlung an bemüht war, Tschechisch zu sprechen, dolmetschte der Dolmetscher nicht durchgehend alle Redebeiträge. In vielen Situationen erfolgte daher keine Dolmetschung. Bei Unsicherheit des Asylwerbers und in sprachlich schwierigeren Situationen half der Dolmetscher aus und dolmetschte dann sowohl die Fragen der Richterin (zum besseren Verständnis des Asylwerbers) als auch die Antworten des Asylwerbers. Dies überwiegend im Konsekutivmodus. Bei Diktaten der Richterin für das Protokoll, den Redebeiträgen des Vertreters der beklagten Partei sowie bei der Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung flüsterte er für den Asylwerber.

Bei Ausführungen des Asylwerbers auf Tschechisch, in denen mehrere russische Ausdrücke vorkamen oder während welcher der Asylwerber ganz ins Russische wechselte, gab der Dolmetscher den Inhalt zusammenfassend für die Richterin wieder. In solchen Fällen dolmetschte er in der 3. Pers. Sg., möglicherweise deshalb, weil er über den Inhalt berichtete. Ansonsten erfolgte die Dolmetschung häufig in der 1. Pers. Sg. Gelegentlich kam es während eines einzelnen Redebeitrags zum Wechsel zwischen der 1. und der 3. Pers. Sg.: „Er erzählt weiter, dass [...]. Die Polizei hat mich [...].“ Der Dolmetscher machte sich hin und wieder Notizen.

Die Richterin wandte einen direkten Vernehmungsstil an und stellte dem Asylwerber während der Einvernahme schnelle und präzise Fragen. Sie kommunizierte nicht über den Dolmetscher, sondern sprach den Asylwerber großteils direkt an. Als der Asylwerber während der Verhandlung immer mehr zwischen Tschechisch und Russisch wechselte und zum Ende fast ausschließlich über den Dolmetscher kommunizierte, fing die Richterin ebenfalls an, indirekt mit ihm zu sprechen (in der 3. Pers. Sg.).

Der Asylwerber war bemüht, auf Tschechisch vorzusprechen. In Situationen, in denen er sich nicht ganz sicher war oder ihm während der Einvernahme der Druck seitens der Richterin zu groß wurde, wechselte er ins Russische. Am Ende der Verhandlung sprach er nur mehr auf Russisch vor. Insgesamt war die Häufigkeit seiner Redebeiträge auf Russisch und auf Tschechisch ungefähr ausgeglichen.

6.3.3.2.2 Diskussion

Die Richterin versicherte sich gleich zu Beginn der Verhandlung, ob der Asylwerber Tschechisch versteht und forderte ihn auf, sich an den Dolmetscher zu wenden, falls er etwas nicht verstehen sollte: „Wenn Sie nicht verstehen, dann fragen Sie.“ Auch als sie dem Asylwerber die Vorgangsweise erklärte, versicherte sie sich erneut, ob er versteht.

Während der Einvernahme antwortete der Asylwerber zunächst auf Tschechisch. Er konnte sich ganz gut auf Tschechisch verständigen. Er bediente sich häufig Wörter, die

in ihrer Bedeutung in Russisch und Tschechisch deckungsgleich sind und phonetisch ähnlich klingen, und für ihn daher generell leichter zu übernehmen sind[40]. In Situationen, in welchen er seine Antwort hinauszögerte, griff der Dolmetscher ein und dolmetschte zur Absicherung die Frage der Richterin konsekutiv. Dies höchstwahrscheinlich deshalb, weil er Missverständnissen vorbeugen wollte bzw. sich für einen reibungslosen Kommunikationsablauf verantwortlich fühlte.

Als die Richterin inmitten der Einvernahme mehrmals auf der Beantwortung bestimmter Fragen beharrte und manchmal den Asylwerber unterbrach, weil sie mit seiner Antwort nicht zufrieden war, zeigte sich der Asylwerber zunehmend verunsichert und wechselte in solchen Situationen häufig ins Russische. In solchen Fällen zögerte er meist und sah den Dolmetscher an; dieser reagierte und dolmetschte konsekutiv. Der Asylwerber setzte dann meist im Laufe des Gesprächs auf Russisch fort. Dies kam während der Einvernahme sehr häufig vor. Bei längeren Redebeiträgen des Asylwerbers signalisierte ihm der Dolmetscher mit einem Handzeichen, dass eine Pause für die Dolmetschung notwendig war.

Vereinzelt kam es dazu, dass der Asylwerber lächelte und zögerte, nachdem ihm die Richterin eine Frage stellte, wie z.B.: „Wieso kamen Sie also in die Tschechische Republik?“ Dies war höchstwahrscheinlich ein Anzeichen von Verlegenheit und Unsicherheit. In so einem Fall wiederholte der Dolmetscher die Frage im Konsekutivmodus und erhielt meist vom Asylwerber eine Antwort auf Russisch, doch in manchen Fällen gab der Asylwerber keine Antwort. Die Richterin schien sein Verhalten nicht negativ aufzufassen, doch es stellte manchmal ein Hindernis in der Kommunikationssituation dar.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass einerseits das regelmäßige Wechseln des Asylwerbers zwischen Russisch und Tschechisch und andererseits die Situation der Einvernahme, die seitens der Richterin in einem hohen Tempo und unter Anwendung eines sehr direkten Vernehmungsstils durchgeführt wurde, eine große Herausforderung für den Dolmetscher darstellte. Er schien jedoch mit der Situation gut umzugehen und reagierte meist rasch auf die sich schnell ändernde Gesprächssituation. Obwohl der Asylwerber anfangs fast ausschließlich Tschechisch sprach, war die Beteiligung des Dolmetschers essentiell für die Verständigung, da er in vielen Fällen die Situation aufklärte und den Asylwerber bei seinem Vortrag sprachlich unterstützte.

Der gesamte Ablauf der Verhandlung bestätigt, dass von den DolmetscherInnen in der Praxis äußerst schnelles Handeln und große Flexibilität verlangt wird.

[40] Zur Verdeutlichung soll sein Sprachgebrauch im Tschechischen anhand eines allgemeinen Beispiels dargestellt werden: Jemand mit Englisch als Muttersprache verwendet im Deutschen das Wort ‚optimis**tic**’ (statt ‚optimis**tisch**’). Dies wird von den SprecherInnen der Zielsprache verstanden, jedoch als Fremdentlehnung wahrgenommen.

6.3.4 Verhandlung 4

6.3.4.1 Ablauf

Vor der Verhandlung warten der Vertreter des Innenministeriums mit zwei jungen Frauen, die offenbar für das Innenministerium arbeiten (und wahrscheinlich in Ausbildung stehen, da sie später bei der Verhandlung als Zuhörerinnen teilnehmen und den Fall betreffende Unterlagen haben), und die Dolmetscherin vor dem Gerichtssaal. Der Asylwerber ist noch nicht anwesend. Die Richterin erkundigt sich im Vorbeigehen, ob es Informationen gibt, warum der Asylwerber nicht erschienen ist. Der Vertreter des Innenministeriums informiert sie darüber, dass am Tag davor die Flüchtlinge/AsylwerberInnen vom Unterkunftszentrum [Name] woandershin übersiedelt wurden, er wisse aber nicht, ob dies im Zusammenhang mit der Abwesenheit steht. Die Richterin betritt den Gerichtssaal, alle anderen warten am Gang. Es sind ca. 10 Minuten seit dem planmäßigen Beginn der Verhandlung vergangen.

Kurz darauf kommt der Asylwerber sichtlich außer Atem vor dem Gerichtssaal an und wendet sich an die Gruppe vom Innenministerium mit einer Entschuldigung „Sorry, I couldn't […]" (der Satz war akustisch nicht verständlich). Eine der Frauen vom Innenministerium sagt darauf laut und mit einem ironischen Unterton auf Tschechisch: „Vor einer Viertelstunde!" Die Gruppe vom Innenministerium berät sich, ob jemand der Richterin mitteilen soll, dass der Asylwerber doch erschienen ist. Die Frau, die soeben auf die Entschuldigung des Asylwerbers verbal reagierte, klopft an die Tür des Gerichtssaals, bleibt in der Tür stehen und informiert die Richterin, dass der Asylwerber da ist.

Nach Aufforderung der Richterin betreten alle den Gerichtssaal. Der Asylwerber geht als letzter durch die Tür und lässt diese offen. Die Richterin zeigt mit der Hand auf die Tür und bittet ihn auf Tschechisch, diese zuzumachen. Der Asylwerber versteht nicht, was von ihm verlangt wird, macht ein paar Schritte zurück und bleibt in der Tür stehen. Die Frau vom Innenministerium sagt, wie vorhin, karg auf Tschechisch zum Asylwerber: „Tür!" Die Dolmetscherin, die sich bereits hingesetzt hat, sagt darauf hin: „Could you please close the door?"

Die Richterin erkundigt sich bei der Dolmetscherin, ob der Asylwerber Tschechisch spricht. Der Asylwerber verneint die Frage, die Richterin sagt zur Dolmetscherin: „Dolmetschen Sie also alles, was ich sage."

Die Richterin fragt den Asylwerber nach seinem Ausweis. Der Asylwerber will ihr den Ausweis von seinem Sitzplatz aus auf den Richtertisch reichen, die Richterin sagt der Dolmetscherin: „Ich werde mich da nicht hinauslehnen, er soll bitte herum gehen und mir den Ausweis bringen." Die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv und erklärt dem Asylwerber, was er machen soll. Der Asylwerber steht auf und zögert kurz, dann

bringt er den Ausweis zur Richterin. Die Richterin erkundigt sich nach einem weiteren Dokument (wie aus dem Gespräch hervorgeht nach der Bestätigung über die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung). Die Dolmetscherin gibt die Antwort des Asylwerbers, dass er die Aufenthaltsgenehmigung zu Hause vergaß, konsekutiv wieder. Die Richterin kommentiert dies mit den Worten: „Na, dort wird sie ihm viel nützen!" Es erfolgt keine Dolmetschung. Die Richterin gibt dem Asylwerber ein Zeichen, dass er wieder zu seinem Platz zurückkehren soll.

Die Richterin diktiert für das Protokoll und erklärt, dass es eine Änderung bei der vorsitzenden Richterin gab und sie diese Causa übernahm. Die Dolmetscherin beginnt konsekutiv zu dolmetschen („Now, she is [...].") und wechselt dann nach einigen Sätzen in den Flüstermodus. Die Richterin führt weiters an, dass die letzte Verhandlung vertagt wurde, da neue Unterlagen vorgelegt wurden und fügt hinzu: „Die Dolmetscherin[41] hat diese Unterlagen übersetzt." Die Dolmetscherin flüstert für den Asylwerber.

Die Richterin fordert die Dolmetscherin auf: „Bitte fragen Sie den Kläger, wo er jetzt wohnt." Es erfolgt eine konsekutive Dolmetschung und der Asylwerber gibt an, bei einem Freund zu wohnen. Die Dolmetscherin stellt ihm eine Rückfrage und versichert sich, ob sie richtig verstanden hat, dann dolmetscht sie für die Richterin: „Also er sagt, wenn ich es richtig verstehe, dass er bei einem Freund wohnen wird [...]." Der Vertreter der beklagten Partei äußert eine Anmerkung zu der am vorangegangenen Tag geänderten Wohnsituation der Flüchtlinge/AsylwerberInnen im Unterkunftszentrum [Name]. Die Dolmetscherin flüstert für den Asylwerber. Die Richterin fragt weiter: „Wo wohnt er dort?" Die Dolmetscherin dolmetscht die Frage und fügt hinzu: „[…] In which flat? Whose flat is it?"

Die Richterin erkundigt sich, ob unter der angegebenen Adresse der Name des Asylwerbers angeführt ist. Die Dolmetscherin gibt die Frage konsekutiv wieder und erklärt dem Asylwerber den Zusammenhang: „If your name is not written on the post box, they cannot deliver you the letter [...]." Der Asylwerber stellt der Dolmetscherin eine Frage, sie erklärt ihm darauf hin: „[...] you know, you need some address." Die Richterin möchte wissen, ob der Asylwerber auf seiner Klage besteht:

- Dolmetscherin fragt den Asylwerber: „Do you still insist on your claim?"
- Asylwerber reagiert nicht auf die Frage
- Dolmetscherin zur Richterin: „Er versteht nicht. Er versteht nicht so gut."
- Richterin: „Englisch, oder worum es geht?"
- Dolmetscherin: „Ich denke beides."
- Richterin: „Ich weiß nicht, wie ich es ihm erklären könnte... Sagen Sie ihm, dass [...]."
- Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv, fragt am Ende den Asylwerber: „Do you still instist?"
- Asylwerber bestätigt, dass er auf seiner Klage besteht.

[41] Gemeint ist die anwesende Dolmetscherin.

Die Richterin diktiert für das Protokoll, die Dolmetscherin flüstert für den Asylwerber. Die Richterin erkundigt sich, ob es seitens der beklagten Partei Anmerkungen gibt, der Vertreter des Innenministeriums fasst die Standpunkte zusammen. Die Dolmetscherin dolmetscht im Flüstermodus.

Die Richterin bezieht sich auf Unterlagen über die Religion im Herkunftsland des Asylwerbers und fragt: „Wünscht der Kläger, dass ich die Berichte vorlese? Alle anwesenden Parteien kennen sie bereits." Die Dolmetscherin dolmetscht die Frage konsekutiv, der Asylwerber zögert, scheint nicht zu verstehen, was gemeint ist. Die Dolmetscherin erklärt ihm den Zusammenhang und wiederholt die Frage, ob die Richterin die Berichte vorlesen soll. Der Asylwerber scheint weiterhin unsicher zu sein und antwortet leise und zögerlich: „If she likes to...". Die Dolmetscherin dolmetscht für die Richterin: „Wenn Sie möchten, dann können Sie." Die Richterin lächelt und fügt ironisch hinzu: „Ich mache hier nicht, was ich MÖCHTE!" Die Dolmetscherin stellt die Frage erneut und erklärt, dass es die Entscheidung des Asylwerbers ist, ob die Berichte vorgelesen werden sollen, da die anderen sie bereits kennen. Der Asylwerber scheint sich nicht ganz sicher zu sein, stimmt schließlich zu. Die Dolmetscherin teilt der Richterin mit: „Also ja. Ich weiß zwar nicht in welchem Zusammenhang...". Die Richterin liest aus den Berichten vor, die Dolmetscherin flüstert für den Asylwerber.

Später ist die Richterin am Status des Asylwerbers im Herkunftsland interessiert. Sie fragt den Asylwerber: „Der Großvater war ein Priester? IST oder WAR?", die Dolmetscherin gibt die Frage wie folgt wieder: „Your grandfather was a priest. Is or was?" Der Asylwerber versteht nicht. Die Dolmetscherin versucht es noch einmal, diesmal bildet sie einen ganzen Satz (ungefähr: ‚Ist er noch immer Priester, oder war er es?'). Der Asylwerber beantwortet die Frage. Die Dolmetscherin stellt zunächst eine Rückfrage an den Asylwerber und beginnt dann mit der Dolmetschung, während dessen sichert sie sich nochmals mit einer weiteren Rückfrage ab: „Is it possible, that [...]?" Der Asylwerber antwortet, die Dolmetscherin gibt seine Antwort konsekutiv wieder und als sie die Dolmetschung beendet, fordert sie ihn auf, weiterzuerzählen. Der Asylwerber beginnt zu schildern, die Dolmetscherin unterbricht ihn: „But she was asking, why were you afraid!" Der Asylwerber antwortet und die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv, die Richterin ist jedoch mit der Antwort nicht zufrieden:

- Dolmetscherin zu Richterin: „Ich vermute, dass es so ist, dass [...]. Ich weiß nicht, ob wir aus ihm was Vernünftigeres rausbekomen werden."
- Richterin: „Fragen Sie ihn, wovor er Angst hat."
- Dolmetscherin wendet sich an den Asylwerber: „So once more. And please answer directly, in one sentence!", gibt die Frage konsekutiv wieder

Der Asylwerber erzählt weiter. Die Dolmetscherin unterbricht ihn nach einer Weile, um seinen Redebeitrag konsekutiv zu dolmetschen, signalisiert dem Asylwerber dann per Handzeichen, dass er weitermachen kann.

Als die Richterin für das Protokoll diktiert, spricht der Asylwerber mit der Dolmetscherin und versichert sich manchmal mit „Understand me?“, ob sie versteht, was er meint. Die Dolmetscherin stellt hin und wieder Rückfragen und nach ungefähr drei Minuten gibt sie den Inhalt konsekutiv für die Richterin wieder: „Tja, ich weiß nicht, ob es die Antwort auf Ihre Frage ist, aber [...]. [...] scheint es, dass es so ist, das kann ich daraus schlussfolgern. [...], was wahrscheinlich nicht Ihre Frage beantwortet.“

Die Richterin befragt den Asylwerber zu seinen Gründen für die Flucht aus dem Herkunftsland, ist mit seinen Antworten jedoch nicht zufrieden. Sie fordert die Dolmetscherin auf: „Sagen Sie ihm, wenn er keinen Grund nennen kann, warum er sein Land verließ, kann seiner Klage nicht stattgegeben werden. Er soll sich ein wenig bemühen.“ Die Dolmetscherin stellt erneut die Frage nach dem Grund für die Flucht. Der Asylwerber antwortet, die Dolmetscherin gibt konsekutiv wieder: „Also es ist so, wie ich[42] gesagt habe. [...] das ist eine Tradition [...] und man kann so etwas anscheinend nicht machen.“ Die Richterin diktiert für das Protokoll: „Die Dolmetscherin gibt an, dass sie nicht ganz sicher ist, ob sie den Inhalt der Schilderung des Klägers versteht. Sie vermutet, dass es so ist: Falls der Kläger die genannte Funktion ablehnte [...].“

Die Richterin spricht die Religionsausübung im Herkunftsland an und versucht herauszufinden, was der Asylwerber im Herkunftsland befürchtet:

- Richterin: „Aber insgesamt gibt es in [Herkunftsland] nur eine geringe Prozentzahl von Menschen, die die traditionelle Religion ausüben. Das was er sagt, ist Unsinn.“
- Dolmetscherin: „The judge says, that [...].“
- Asylwerber geht darauf ein
- Dolmetscherin unterbricht ihn: „But you are not answering the question!“
- Asylwerber merkt kurz etwas an
- Dolmetscherin zu Richterin: „Er lächelt und sagt, dass es so ist. Dass wir es nicht wissen.“

Die Richterin will weiter herausfinden, warum der Asylwerber nicht im Nachbarland des Herkunftslandes lebt. Der Asylwerber antwortet, die Dolmetscherin stellt ihm noch eine Rückfrage, bevor sie konsekutiv für die Richterin dolmetscht:

- Dolmetscherin: „Aber er sagt, oder möchte sagen, dass [...].“
- Richterin: „Das kann sein, er antwortet aber nicht auf die Frage. Sagen Sie ihm, er soll jetzt genau antworten.“
- Dolmetscherin zum Asylwerber: „Please answer precisely.“ und dolmetscht die Frage
- Asylwerber antwortet
- Dolmetscherin gibt für die Richterin wieder: „Er sagt, wenn er dort wäre, dann wäre er bereits tot.“ und fügt rechtfertigend hinzu: „Ich weiß nicht, was ich machen soll!“
- Richterin diktiert für das Protokoll: „Der Kläger antwortet nicht auf die Frage [...].“
- Dolmetscherin liefert keine Dolmetschung

[42] Die Dolmetscherin meint mit „ich“ sich selbst.

Die Richterin befragt den Asylwerber in weiterer Folge, ob er sich jemals im Herkunftsland beschwerte. Der Asylwerber antwortet und erwähnt zum Schluss: „The government doesn't help. The poor don't have any rights." Die Dolmetscherin gibt seine Antwort konsekutiv wieder, der Satz „The poor don't have any rights." fehlt in der Dolmetschung. Während die Richterin für das Protokoll diktiert, spricht der Asylwerber mit der Dolmetscherin. Diese wendet sich danach an die Richterin: „Er hat noch hinzugefügt, dass [...]." Die Richterin gibt an, dass dies irrelevant ist. Die Dolmetscherin gibt diese Information nicht für den Asylwerber wieder.

Die Richterin liest eine Weile in Berichten, befragt dann den Asylwerber zu einer Gesellschaftsgruppe des Herkunftslandes:

- Richterin zu Dolmetscherin: „Fragen Sie ihn, ob er weiß, was ‚Osu'[43] ist."
- Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv
- Asylwerber antwortet länger, Dolmetscherin macht sich keine Notizen
- Dolmetscherin am Ende der Ausführung des Asylwerbers: „Sorry, I didn't understand you."
- Asylwerber erklärt noch einmal
- Dolmetscherin zu Richterin: „Tja, er schildert es sehr durcheinander. [...] Ich weiß nicht, was er damit sagen möchte."
- Dolmetscherin wendet sich an Asylwerber: „Could you say it in one or two words?"
- Asylwerber setzt mit einer längeren Schilderung an
- Dolmetscherin: „I said in one or two words!"
- Asylwerber: „Like.... outcast."
- Dolmetscherin zu Richterin: „Also er wiederholt es."
- Richterin: „Also letzter Versuch. Es hat keinen Sinn, mit ihm zu diskutieren."
- Dolmetscherin stellt die Frage erneut
- Asylwerber setzt mit ein paar Wörtern an
- Dolmetscherin unterbricht ihn, dann zu Richterin: „Also er sagt, was er sagt, wie vorher. Dass [...]."

Anschließend fragt die Richterin den Asylwerber, ob er noch zum Schluss etwas sagen möchte, die Dolmetscherin gibt die Frage konsekutiv wieder. Nach der Antwort des Asylwerbers dolmetscht sie für die Richterin: „Er sagt, dass es ihm nicht um das Asyl geht, sondern um sein Leben, denn in [Herkunftsland] sterben tägich sehr viele Menschen [...]." Die Richterin fragt noch einmal nach den Gründen für die Flucht aus dem

[43] Untouchability is practised in [...]. The untouchables [...] are known by different names – Oru or Ohu, Ume or Omoni, but the general name for them is Osu. A person is untouchable as a consequence of being unclean, and because he or she possesses the capacity to defile others. An untouchable is held in isolation out of fear that the person would contaminate the rest of society. Such an outcast has diminished dignity, rights and opportunity. An untouchable is not fit for the companionship and association of decent and respectable men and women in society. (IHEU 2009, Unterstreichung K.M.)

Herkunftsland. Der Asylwerber erzählt etwas ausschweifend, nennt in seiner Schilderung „political reasons“ und „religious reasons“. Die Dolmetscherin gibt seine Antwort für die Richterin wieder: „Aus allen möglichen Gründen.“ Der Asylwerber ergänzt seine Schilderung, die Dolmetscherin dolmetscht anschließend: „Er sagt, dass dort vor Kurzem Millionen von Menschen gestorben sind, das übertreibt er wahrscheinlich. Das ist, denke ich [...].“

Die Richterin fordert den Vertreter der beklagten Partei auf, seinen Schlussantrag zu stellen. Die Dolmetscherin wendet sich vor Beginn seiner Rede an ihn und ersucht ihn, ‚dolmetschfreundlich‘ vorzutragen. Der Vertreter der beklagten Partei führt an, dass es seitens des Innenministeriums nicht wirklich etwas Neues zu erwähnen gibt, da alle Standpunkte grundsätzlich zum Ausdruck gebracht wurden. „Aber da die Öffentlichkeit anwesend ist, möchte ich es nicht halbherzig erledigen.“ Als er vorträgt, flüstert die Dolmetscherin für den Asylwerber.

Vor der Urteilsverkündung bittet die Richterin alle Anwesenden, den Gerichtssaal zu verlassen. In der Pause steht die Dolmetscherin bei der Gruppe vom Innenministerium. Sie lachen, reden über den Fall und über den Asylwerber, der ungefähr zwei Meter neben ihnen steht.

Die Richterin verkündet, dass das Gericht der Klage nicht stattgibt. Die Richterin begründet die Entscheidung, die Dolmetscherin flüstert für den Asylwerber. Dieser äußert dazwischen eine Anmerkung, die Richterin wendet sich an die Dolmetscherin: „Seien Sie so nett und sagen ihm, dass er jetzt schweigen soll.“ Die Dolmetscherin dolmetscht diese Aufforderung konsekutiv und als die Richterin mit der Begründung der Entscheidung fortsetzt, wechselt sie wieder in den Flüstermodus.

Die Richterin informiert den Asylwerber über die Möglichkeit der Kassationsbeschwerde und dass in einem solchen Fall ein/e Rechtsvertreter/in obligatorisch wäre. Zudem gibt sie an, dass ein/e Zustellbevollmächtigte/r, dem/der das Schreiben des Gerichts zugestellt wird, bestimmt wird, falls er unter keiner bestimmten Adresse anzutreffen sein wird. Die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv und erklärt dem Asylwerber, was darunter zu verstehen ist. Die Richterin erklärt die Verhandlung für beendet.

Nach der Verhandlung spricht die Dolmetscherin mit dem Asylwerber vor dem Gerichtssaal und erklärt ihm noch einmal die Schritte betreffend die Kassationsbeschwerde: „So what it means for you is [...].“ Sie spricht ebenfalls das Problem mit der Zustelladresse an: „Is it such a problem to put a name tag on the door? Otherwise, they cannot deliver the letter. This is important for the cassation complaint.“ Der Asylwerber fragt weiter nach, nach einiger Zeit sagt ihm die Dolmetscherin:

- Dolmetscherin: „But you know, in the situation given, if the ministry and also this court refused it, the Supreme Court won’t grant your claim anyway.“
- Asylwerber: „But why?“

- Dolmetscherin: „You know, it's not my problem... You weren't able to tell the reason for leaving your country..."
- Asylwerber: „But [...]."
- Dolmetscherin: „No, it's not my problem."

6.3.4.2 Analyse

6.3.4.2.1 Dolmetschmodus und Art der Verständigung der GesprächsteilnehmerInnen

Die Dolmetscherin dolmetschte die meiste Zeit konsekutiv, hin und wieder wechselte sie in den Flüstermodus. Die Fragen oder Aussagen der Richterin gab sie meist in der 1. Pers. Sg., die Redebeiträge des Asylwerbers in der 3. Pers. Sg. wieder („Er sagt, dass [...]."). Sie machte sich keine Notizen.

Die Richterin sprach den Asylwerber indirekt, in der 3. Pers. Sg. an: „Fragen Sie ihn, ob [...]."

6.3.4.2.2 Diskussion

Die Dolmetscherin stellte sehr viele selbständige Rückfragen. Sie sicherte sich dadurch oft beim Asylwerber ab, ob sie seine Aussagen richtig verstanden hatte („Is it possible, that […]?"). Doch ausgerechnet in einer wichtigen Situation, als geklärt werden sollte, ob der Asylwerber gut versteht und dem Inhalt folgen kann, fragte sie nicht bei ihm nach und teilte der Richterin mit: „Er versteht nicht. Er versteht nicht so gut." Die Richterin erkundigte sich, ob er die Sprache oder den Inhalt nicht verstehe und die Dolmetscherin antwortete für den Asylwerber: „Ich denke beides." Hier hätte die Dolmetscherin mit dem Asylwerber Rücksprache halten müssen, da es ein wesentliches Kriterium des Asylverfahrens ist, dass sich die AsylwerberInnen in einer Sprache, der sie hinreichend kundig sind (am Besten in der Muttersprache), verständigen. Wäre dieses Kriterium nicht erfüllt, müsste die Verhandlung abgebrochen werden.

Bei längeren Redebeiträgen fasste die Dolmetscherin fast ausschließlich zusammen. Sie erklärte dem Asylwerber anfangs auch mehrmals die Zusammenhänge. Sie steuerte häufig eigenständig den Gesprächsablauf, indem sie z.B. den Asylwerber unterbrach oder ihn per Handzeichen oder verbal aufforderte, weiterzuerzählen. Die Unterbrechungen erfolgten nicht immer zwecks Pausen für die Dolmetschung, sondern die Dolmetscherin hielt den Asylwerber eigenständig an, wenn sie das Gefühl hatte, dass er nicht adäquat auf die Frage der Richterin antwortete: „But she was asking, why were you afraid!" Zudem gab sie oft unmittelbar nach der Unterbrechung den Inhalt für die Richterin wieder, sodass der Asylwerber seinen Redebeitrag nicht beenden konnte. Manchmal ermahnte sie den Asylwerber ohne eine Intervention der Richterin, dass die Antwort nicht in Ordnung war: „But you are not answering the question!"

Überdies machte sich bemerkbar, dass die Dolmetscherin in mehreren Situationen die Funktion einer „Hilfspolizistin“[44] übernahm, als sie noch vehementer als die Richterin auf der Beantwortung der Fragen bestand: „So once more. And please answer directly, in one sentence!” In dieser Hinsicht machte sie auch Gebrauch vom Wir-Diskurs[45] und stellte sich dabei auf die Seite der Richterin: „Ich vermute, dass es so ist, dass […]. Ich weiß nicht, ob wir aus ihm was Vernünftigeres rausbekommen werden.“ In solchen Abschnitten übernahm sie auch die Gesprächsführung, indem sie z.B. den Asylwerber aufforderte: „Could you say it in one or two words?“ Als der Asylwerber zu einer längeren Schilderung ansetzte, unterbrach sie ihn in einem rauen Ton: „I said in one or two words!“ Dies geschah ohne jeglichen Eingriff seitens der Richterin. Doch als die Richterin in einer Situation den Asylwerber des Lügens beschuldigte („Das was er sagt, ist Unsinn.“), ordnete die Dolmetscherin die Aussage der Richterin zu: „The judge says, that […].“, da sie offenbar für diese Anschuldigung keine Verntwortung übernehmen wollte.

Während der Verhandlung kam es zu Verständigungsproblemen, als die Dolmetscherin die Aussprache des Asylwerbers nicht verstand (z.B. beim Ausdruck „to hand over power“). In dieser Situation kam es zu einer Unterbrechung zwecks Aufklärung des Begriffs. Später bei der Urteilsverkündung führte die Richterin aus, dass sich der Asylwerber im Herkunftsland an niemanden wandte, um Hilfe zu suchen („[...] der Kläger wandte sich nicht an [...].“). Die Dolmetscherin gab dies für den Asylwerber konsekutiv unverändert, in der 3. Person Singular, wieder: „[...] he didn’t address [...].“ Für den Asylwerber musste wohl unverständlich sein, dass mit „he“ er gemeint war.

Die Dolmetscherin bediente sich bei der Dolmetschung häufig salopper und umgangsprachlicher Ausdrücke und leitete ihre Dolmetschung oft mit dem Wort „also“ ein: „Also er sagt, was er sagt, wie vorher.“ Die zu saloppe Art der Wiedergabe führte jedoch in einer Situation dazu, dass ihre Kompetenz als Dolmetscherin in Frage gestellt wurde: Als sie der Richterin - statt die Antwort des Asylwerbers wiederzugeben – ihre persönlichen Eindrücke mitteilte („Tja, er schildert es sehr durcheinander. […] Ich weiß nicht, was er damit sagen möchte.“), gab die Richterin Folgendes zu Protokoll: „Die Dolmetscherin gibt an, dass sie nicht ganz sicher ist, ob sie den Inhalt der Schilderung des Klägers versteht.“

Die Dolmetscherin machte sich nie Notizen, wodurch sie oft nicht nur redundante Inhalte wegließ. So fehlte z.B. nach der Antwort des Asylwerbers „The government doesn’t help. The poor don’t have any rights.“ der letztere, wichtige Satz in der Dolmetschung. In manchen Situationen schien das Auslassen der Inhalte beinahe von der Dolmetscherin beabsichtigt gewesen zu sein: Als der Asylwerber auf die erneute Frage der

[44] S. Abschnitt 2.2.5, Seite 24
[45] S. Abschnitt 2.2.5, Seite 25

Richterin nach den Gründen für seine Flucht anwortete, nannte er unter anderem „political reasons“ und „religious reasons“. Die Dolmetscherin gab seine Antwort wie folgt für die Richterin wieder: „Aus allen möglichen Gründen.“ Ihre stark gekürzte Dolmetschung entsprach nicht der Aussage des Asylwerbers und die Dolmetscherin verstieß mit ihrem Verhalten gegen die berufsethischen Prinzipien der Genauigkeit und Vollständigkeit.

Die Dolmetscherin kommentierte zudem häufig die Aussagen des Asylwerbers und fügte ihre eigene Meinung hinzu („Er sagt, dass dort vor Kurzem Millionen von Menschen gestorben sind, das übertreibt er wahrscheinlich. Das ist, denke ich, […].“), wodurch sie gegen das berufsethische Prinzip der Neutralität verstieß. Außerdem bewertete sie die Antworten des Asylwerbers: „Tja, ich weiß nicht, ob es die Antwort auf Ihre Frage ist, aber […], was wahrscheinlich nicht Ihre Frage beantwortet.“ Diese Vorgangsweise war äußerst unprofessionell und schadete dem Asylwerber.

In einer weiteren Situation, als die Richterin den Asylwerber fragte, ob er wünsche, dass sie Berichte über das Herkunftsland vorliest, verzerrte die Dolmetscherin vollkommen seine Antwort. Der Asylwerber verstand zunächst nicht, was genau gemeint war und konnte die Frage nicht beantworten, woraufhin ihm die Dolmetscherin den Zusammenhang erklärte. Danach fragte sie erneut, ob die Richterin die Berichte vorlesen solle. Der Asylwerber schien weiter nicht ganz zu verstehen und antwortete zögerlich: „If she likes to….“. Die Dolmetscherin teilte danach der Richterin mit: „Wenn Sie möchten, dann können Sie.“ Die Richterin reagierte darauf mit einer ironischen Anmerkung. Hier handelte die Dolmetscherin beinahe bösartig und präsentierte die eigentlich sehr unsichere Antwort des Asylwerbers als eine unverschämte Aussage. Diese Vorgangsweise der Dolmetscherin schadete nicht nur dem Asylwerber, sondern auch dem Gesprächsklima.

Doch auch die Richterin bewahrte nicht durchgehend ihre Neutralität und machte im Laufe der Verhandlung einige Metakommentare, z.B. als sie erfuhr, dass der Asylwerber die Aufenthaltsgenehmigung zu Hause vergaß: „Na, dort wird sie ihm viel nützen!“ In einer anderen Situation teilte sie der Dolmetscherin mit, dass sie eine weitere Befragung des Asylwerbers nicht für sinnvoll erachtet: „Also letzter Versuch. Es hat keinen Sinn, mit ihm zu diskutieren.“

Die Dolmetscherin wandte sich vor dem Schlussantrag des Vertreters der beklagten Partei an ihn und ersuchte ihn, ‚dolmetschtfreundlich’ vorzutragen. Dieser äußerte, dass es seitens des Innenministeriums nicht wirklich etwas Neues gebe, da alle Standpunkte zum Ausdruck gebracht wurden, fügte jedoch hinzu: „Aber da die Öffentlichkeit anwesend ist, möchte ich es nicht halbherzig erledigen.“ Bei dieser Aussage war es fraglich, ob die Verhandlungen bei Nichtanwesenheit der Öffentlichkeit anders ablaufen.

Auch in dieser Verhandlung machte sich beim Asylwerber die Unkentnis der institutionellen Abläufe bemerkbar: Während der Urteilsverkündung wollte er auf etwas

reagieren, die Richterin forderte die Dolmetscherin auf: „Seien Sie so nett und sagen ihm, dass er jetzt schweigen soll."

Insgesamt ist anzumerken, dass sich die Dolmetscherin im Laufe der Verhandlung häufig unprofessionell verhielt und gegen mehrere berufsethische Prinzipien verstieß. In der Pause vor der Urteilsverkündung stand sie bei der Gruppe vom Innenministerium. Sie lachten und sprachen auf Tschechisch über den Fall und über den Asylwerber, der sehr nah neben ihnen stand.

Das Gespräch zwischen der Dolmetscherin und dem Asylwerber nach der Gerichtsverhandlung entwickelte sich in eine merkwürdige Richtung, als die Dolmetscherin feststellte: "But you know, in the situation given, if the ministry and also this court refused it, the Supreme Court won't grant your claim anyway." Als der Asylwerber nach dem Grund fragte, wollte sie das Gespräch nicht mehr fortsetzen: "You know, it's not my problem… You weren't able to tell the reason for leaving your country…". Bei einer weiteren Frage des Asylwerbers nach dem Grund beendete sie das Gespräch mit dem Satz "No, it's not my problem." und ging davon. Das Gespräch entstand daraus, dass die Dolmetscherin die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Kassationsbeschwerde erklärte. Wie viele ihre Handlungen während der Verhandlung war die Feststellung, dass das Oberste Verwaltungsgericht die Kassationsbeschwerde ohnehin abweisen würde, unprofessionell, da solche Vermutungen und Kommentare nicht nur dem Neutralitätsgrundsatz widersprechen, sondern auch keineswegs in den Zuständigkeitsbereich der DolmetscherInnen fallen.

6.3.5 Verhandlung 5

6.3.5.1 Ablauf

Vor der Verhandlung unterhält sich die Dolmetscherin am Gang mit dem Asylwerber. Die Richterin eröffnet die Verhandlung, die Dolmetscherin dolmetscht im Konsekutivmodus. Der Rechtsvertreter des Asylwerbers verweist auf die schriftliche Klage und die Richterin erkundigt sich weiterhin bei beiden Parteien, ob jemand etwas hinzufügen möchte. Die Dolmetscherin gibt die Frage konsekutiv wieder, der Asylwerber bespricht sich mit der Dolmetscherin und dem Rechtsvertreter, er möchte nichts hinzufügen.

Nachdem die beklagte Partei auf den Zurückweisungsantrag verwiesen hat, wendet sich die Richterin an den Asylwerber: „Herr Kläger, sie gaben an, das Gericht soll eine Beweisaufnahme durchführen?“ und erwähnt die übermittelten Beilagen. Die Dolmetscherin steht auf, der Asylwerber mit ihr, und sie dolmetscht für ihn im Flüstermodus. Die Richterin blättert in den beigelegten Dokumenten und fragt anschließend die Dolmetscherin: „Können Sie sich das ansehen?“ und teilt dem Asylwerber mit, dass das Gericht nicht weiß, was er mit der Vorlage der Dokumente beabsichtigt. Die Dolmetscherin antwortet für den Asylwerber: „Das ist eine Kundmachung.“ und fragt noch beim Asylwerber nach: „C’est quoi exactement [...]?“ Die Dolmetscherin und der Asylwerber unterhalten sich kurz, danach wendet sich die Dolmetscherin an die Richterin: „Es sind also Dokumente die bestätigen, dass er im Herkunftsland gesucht wird.“ Sie dolmetscht einige Passagen des Dokuments vom Blatt, zum Schluss berichtet sie zusammenfassend. Die Richterin informiert sich noch bei der Dolmetscherin: „Enthält das Dokument die Information, warum er gesucht wird?“ Die Dolmetscherin dolmetscht die Frage konsekutiv und hält kurz Rücksprache mit dem Asylwerber. Anschließend bejaht sie die Frage. Die Richterin diktiert danach für das Protokoll: „[...] ein Beweis dafür, dass nach dem Kläger gefahndet wird [...]. Mit Hilfe der Dolmetscherin wurde der Inhalt der Schriftstücke mitgeteilt.“ Es erfolgt keine Dolmetschung.

Die Richterin erinnert in weiterer Folge zusammenfassend an den Verlauf des Verwaltungsverfahrens und befragt den Asylwerber zu seiner Flucht und zur Situation im Herkunftsland. Die Dolmetscherin dolmetscht durchgehend im Flüstermodus. Die Richterin befragt den Asylwerber auch zu seiner Teilnahme an Demonstrationen im Herkunftsland und gibt danach zu Protokoll: „Der Kläger wurde danach gesucht, deshalb beschaffte er sich falsche Dokumente.“ Die Richterin führt aus, dass im ersten Verfahren (das Verfahren wurde aufgrund der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts neu aufgerollt) die Identität des Klägers problematisch war. Die Dolmetscherin flüstert für den Asylwerber. Die Richterin gibt weiter an, dass die beklagte Partei den Kläger im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens für unglaubwürdig befand und der Meinung war, über die besagte Demonstration gebe es keinen Nachweis. Weiters befand der Be-

klagte, dass die Parteizugehörigkeit nicht nachweisbar sei, „[...] da der Kläger nicht imstande war, seinen politischen Standpunkt zu präsentieren [...]“ und dies trug zur Unglaubwürdigkeit bei. Die Richterin gibt das Gesagte zu Protokoll, die Dolmetscherin flüstert für den Asylwerber.

Die Richterin erkundigt sich sowohl beim Rechtsvertreter des Asylwerbers als auch bei der beklagten Partei, ob es noch sonstige Anmerkungen gibt. Die Dolmetscherin gibt die Frage wieder und spricht gemeinsam mit dem Rechtsvertreter mit dem Asylwerber. Danach steht sie auf und teilt der Richterin mit: „Der Kläger hat keine Anmerkungen.“ Die Richterin fragt den Asylwerber: „Gibt es weitere Beweismittel?“ Die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv und übermittelt die Antwort des Asylwerbers: „Nein, habe ich keine.“ Die Richterin gibt an, dass eine Übersetzung der vorgelegten Dokumente aus der französischen Sprache nicht notwendig sein wird, da sie als Beweismittel abgelehnt werden, weil sie nur Informationen über die allgemeine Situation im Herkunftsland enthalten, die bereits im Laufe des Verfahrens ausreichend geprüft wurden. Die Dolmetscherin flüstert für den Asylwerber.

Beide Seiten werden von der Richterin aufgefordert, die Schlussanträge zu stellen. Der Rechtsvertreter des Asylwerbers führt an, dass die Klage begründet ist, da der Kläger aufgrund seiner politischen Aktivität verfolgt wurde. Demnach erfüllt er die Kriterein für die Asylgewährung. Der Rechtsvertreter fordert daher die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung. Die Richterin diktiert für das Protokoll, die Dolmetscherin flüstert für den Asylwerber. Die Richterin adressiert den Asylwerber: „Will Herr Kläger noch etwas hinzufügen?“ Die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv und übermittelt der Richterin die Antwort des Asylwerbers, der nichts hinzuzufügen hat.

Die beklagte Partei spricht sich für die Zurückweisung der Klage aus und gibt unter anderem an, dass die vorhin präsentierten Dokumente im vorangegangenen Verfahren niemals vorgelegt wurden. Die Dolmetscherin flüstert simultan und als die Richterin für das Protokoll diktiert, sprechen sie und der Rechtsvertreter mit dem Asylwerber.

Die Richterin verkündet, dass das Gericht die Entscheidung des Beklagten aufhebt. Sie führt aus, dass die Berichte über das Herkunftsland von Massenveranstaltungen sprechen, wie sie der Kläger dargestellt hatte. Das Gericht ist der Meinung, dass die Tatsache, dass es keinen Nachweis über eine kleinere Demonstration gibt, nicht ausschließt, dass diese stattgefunden hatte. Berichtet wurde über Massenveranstaltungen, daher ist es sehr wahrscheinlich, dass kleinere Veranstaltungen nicht in Berichten aufscheinen, trotzdem aber stattfanden. Weiters gibt die Richterin an, dass der Kläger in seinen Aussagen konsistent war und wiederholt: „Somit hat das Gericht die Entscheidung des Beklagten aufgehoben [...]. Der Beklagte wird das Verfahren neu führen.“ Die Dolmetscherin dolmetscht für den Asylwerber durchgehend im Flüstermodus. Danach erklärt die Richterin die Verhandlung für beendet.

Nach der Verhandlung spricht die Dolmetscherin nochmals mit dem Asylwerber vor dem Gerichtssaal.

6.3.5.2 Analyse

6.3.5.2.1 Dolmetschmodus und Art der Verständigung der GesprächsteilnehmerInnen

Die Dolmetscherin wechselte zwischen dem Konsekutiv- und dem Flüstermodus, wobei der Flüstermodus überwog. Sie dolmetschte meist in 1. Pers. Sg., manchmal auch in 3. Pers. Sg. – dies vor allem dann, wenn sie den Inhalt des Gesagten für die Richterin zusammenfasste. Die Dolmetscherin wurde zudem ersucht, die dem Gericht vorgelegten Dokumente in französischer Sprache durchzusehen. Dabei dolmetschte sie vom Blatt und gab den Inhalt und den Aufbau des Dokuments zusammenfassend wieder („Es beinhaltet fünf Teile, weiter gibt es Informationen über die derzeitige Tätigkeit und über die Situation im Herkunftsland, es hat insgesamt neun Seiten […].“).

Die Richterin sprach den Asylwerber häufig direkt an („Herr Kläger, Sie gaben an, das Gericht soll eine Beweisaufnahme durchführen?“).

6.3.5.2.2 Diskussion

Die Dolmetschungen erfolgten fast ausschließlich in der 1. Pers. Sg., manchmal ergab sich jedoch aus dem Gespräch, dass die Dolmetscherin die Richterin über den Standpunkt des Asylwerbers informierte, statt seine Antwort wiederzugeben. Dies erfolgte in der 3. Pers. Sg.: Nach der Frage der Richterin, ob es noch sonstige Anmerkungen gebe, sprachen die Dolmetscherin und der Rechtsvertreter mit dem Asylwerber, die Dolmetscherin teilte danach der Richterin mit: „Der Kläger hat keine Anmerkungen.“

Als die Richterin dem Asylwerber das Wort erteilte, erhob sich die Dolmetscherin und signalisierte dem Asylwerber dadurch, was zu tun ist. Dieser stand mit ihr auf und begann danach vorzusprechen. Durch diese kleine Geste zeigte die Dolmetscherin (möglicherweise unbewusst) dem Asylwerber, wie er sich in der stark institutionalisierten Gerichtsverhandlung adäquat zu verhalten hat. Wie aus den vorhin beschriebenen Verhandlungen hervorgeht, kann in solchen Situationen, in welchen die AsylwerberInnen in ihrem Vortrag unterbrochen werden, weil sie nicht vorschriftsgemäß vor dem Gericht auftreten, ein beträchtliches Hindernis in der Kommunikationssituation entstehen: Die AsylwerberInnen wissen meist nicht, was sie in einer solchen Situation ‚falsch' machen und scheinen danach entmutigt zu sein, ihr Anliegen frei zu schildern.

Zweimal während der Verhandlung dolmetschte die Dolmetscherin während des Diktats der Richterin für das Protokoll nicht für den Asylwerber, ansonsten flüsterte sie in diesen Situationen simultan für ihn. Bis auf diese Ausnahme schien sie den Inhalt vollständig wiederzugeben.

Die Dolmetscherin hielt oft Rücksprache mit dem Asylwerber und schien sich dadurch abzusichern, dass sie den Inhalt seiner Äußerungen richtig verstanden hatte. Es gab zudem viele interne Gesprächsrunden zwischen der Dolmetscherin und dem Asylwerber (manchmal auch unter Beteiligung seines Rechtsvertreters), in welchen dem Asylwerber Zusammenhänge erklärt wurden.

6.3.6 Verhandlung 6

6.3.6.1 Ablauf

Die Richterin eröffnet die Verhandlung und stellt kurz den bisherigen Ablauf des Verfahrens dar. Sie erwähnt, dass die Asylwerberin gemeinsam mit ihrem minderjährigen Sohn um die Asylgewährung bemüht ist.

Die Rechtsvertreterin der Asylwerberin verweist auf die schriftliche Klage, gibt aber an, dass sich die Asylwerberin noch zu ihrer Sache äußern möchte. Die Richterin fordert auf: „Ich bitte die Klägerin, dies gleich zu machen." Die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv und erklärt, was nun verlangt wird. Die Asylwerberin spricht zur Dolmetscherin, diese wendet sich dann an die Richterin: „Kann ich meine Geschichte zusammenfassen?" Die Richterin teilt der Asylwerberin mit: „Also, wir wissen alles, was in den Protokollen niedergeschrieben ist. Wir kennen Ihre Geschichte als Ganzes, doch wenn Sie etwas hervorheben möchten, haben Sie nun die Möglichkeit." Die Dolmetscherin flüstert für die Asylwerberin.

Die Asylwerberin beginnt zu sprechen und die Dolmetscherin gibt das Gesagte für die Richterin konsekutiv wieder. Die Asylwerberin bezieht sich während ihrer Schilderung auf ein Dokument, die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv und fügt aus ihrer Perspektive hinzu: „Dieses Dokument habe ich bereits vor der Verhandlung am Gang durchgelesen. Es geht hier um die Vorgangsweisen der Geheimdienste im Herkunftsland [...]." Die Dolmetscherin dolmetscht vom Blatt, fasst teilweise zusammen: „[...] dann sind hier Äußerungen von Menschenrechtsorganisationen [...]." Die Richterin möchte wissen: „Ist das alles auf Französisch?" Die Dolmetscherin antwortet: „Ja. Es geht darum, dass Menschen entführt und gefoltert werden."

Die Asylwerberin schildert weiter und hält dabei Augenkontakt mit der Richterin. Die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv. Die Asylwerberin setzt fort und sieht zwischendurch die Dolmetscherin an. Bei einem langen Redebeitrag der Asylwerberin über die Situation im Herkunftsland signalisiert ihr die Dolmetscherin verbal (mit „Ja.", „Hmm."), dass eine Pause für die Dolmetschung notwendig ist und dolmetscht dann im Konsekutivmodus. Die Richterin weist darauf hin, dass sie an der persönlichen Situation der Asylwerberin interessiert ist: „Aber Frau Klägerin soll über sich selbst sprechen, das Gericht bezweifelt nicht, dass die Situation in [Herkunftsland] schwierig ist." Die Dolmetscherin setzt zunächst konsekutiv an, wechselt danach in den Flüstermodus, am Ende erklärt sie der Asylwerberin, was die Richterin meint.

Bei einer weiteren langen Schilderung der Asylwerberin unterbricht sie die Dolmetscherin mit „Arrêtez Madame [...]" und dolmetscht konsekutiv für die Richterin. Die Asylwerberin erzählt weiter, dass sie die Flucht im achten Monat ihrer Schwangerschaft ergriffen hatte und schildert ihre Fluchtroute. Sie fügt hinzu, dass ihr Mann gefoltert

wurde und die Situation bei ihr ähnlich wäre, wenn sie nach [Herkunftsland] zurückkehren würde. Die Dolmetscherin gibt das Gesagte konsekutiv wieder. Die Asylwerberin gestikuliert während ihrer Schilderung und wendet sich oft direkt an die Richterin: „Madame, vous-êtes sûrement une femme de famille [...].“ Am Schluss ihres Vortrags bringt die Asylwerberin zum Ausdruck, dass für sie der Ablauf des Asylverfahrens nicht transparent ist: „Ich habe mein ganzes Leben in einem kleinen Dorf gelebt, das Asylverfahren ist verwirrend für mich, ich weiß nicht, welche Beweismittel ich noch vorlegen sollte.“ Während die Richterin für das Protokoll diktiert, flüstert die Dolmetscherin simultan für die Asylwerberin.

In weiterer Folge wird die Asylwerberin von der Richterin befragt, die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv. Als sie während der Befragung mit ihrer Dolmetschung für die Richterin ansetzen möchte, will die Asywerberin noch etwas ergänzen. Die Dolmetscherin teilt ihr mit, dass zuerst der Redebeitrag gedolmetscht wird und sie danach fortsetzen kann: „Je [...], et après vous allez continuer [...].“

Danach fasst die Richterin den bisherigen Verlauf des Verwaltungsverfahrens zusammen und wendet sich anschließend an die Vertreterin der beklagten Partei um ihr mitzuteilen, dass dem Gericht die schriftliche Entscheidung der ersten Instanz nicht vorliegt. Zudem erinnert die Richterin an die Daten der vorangegangenen Einvernahmen und weist darauf hin, dass bei einer das Datum falsch eingetragen wurde. Es folgt ein längeres Gespräch zwischen der Richterin und der Vetreterin der beklagten Partei zur Aufklärung der falschen Datierung. Die Dolmetscherin flüstert durchgehend simultan für die Asylwerberin.

Die Richterin fasst weiter zusammen, dass das Innenministerium der Ansicht war, die Asylwerberin könne ihren politischen Standpunkt nicht formulieren, keine Präferenz für eine bestimmte politische Partei oder einen Kandidaten artikulieren und sie hätte zudem die Parteien im Herkuftsland durcheinander gebracht. Anhand dieser Tatsachen befand das Innenministerium die Schilderungen für unglaubwürdig. Die Dolmetscherin flüstert während des Vortrags der Richterin für die Asylwerberin. Anschließend gibt die Richterin an: „Frau Klägerin hat Unterlagen vorgebracht, aber diese sind identisch mit den bereits vorgelegten Unterlagen, deshalb werden sie als Beweisanträge abgelehnt und das Beweisverfahren beendet.“ Danach diktiert sie für das Protokoll, die Dolmetscherin flüstert für die Asylwerberin.

Die Richterin bittet die Parteien um ihre Schlussanträge und fordert die Rechtsvertreterin der Asylwerberin auf, sich noch zur Sache zu äußern. Die Rechtsvertreterin beantragt, der Klage stattzugeben. Die Richterin erwähnt außerdem: „Falls die Klägerin noch zu ihrer Sache Stellung nehmen möchte, dann wird dies selbstverständlich möglich sein.“ Die Dolmetscherin dolmetscht weiterhin im Flüstermodus.

Die Richterin erkundigt sich: „Möchte noch Frau Klägerin vorsprechen?“ Die Asylwerberin trägt länger vor, die Dolmetscherin dolmetscht im Konsekutivmodus. Bei

einem längeren Beitrag signalisiert die Dolmetscherin der Asylwerberin verbal („Hmm.“), dass sie eine Pause für die Dolmetschung benötigt. Sie gibt das Gesagte konsekutiv wieder und hält dazwischen Rücksprache mit der Asylwerberin. Nach dem Diktat für das Protokoll fragt die Richterin die Vertreterin der beklagten Partei, ob Sie etwas anzumerken hat. Die Vertreterin des Innenministeriums stellt den Zurückweisungsantrag. Die Dolmetscherin flüstert simultan für die Asywerberin.

Die Richterin verkündet, dass das Gericht die Entscheidung der ersten Instanz aufhebt und nennt die ausschlaggebenden Gründe für diese Entscheidung. Sie führt zudem an, dass es nicht rechtswirksam ist, die Asylwerberin aufgrund ihrer Unkenntnis von politischen Parteien im Herkunftsland als unglaubwürdig zu bezeichnen, denn sie konnte durchaus auf eine laienhafte Weise ihre Meinung vertreten und somit generell Unzufriedenheit ausdrücken. Die Dolmetscherin dolmetscht im Flüstermodus. Die Richterin gibt an, dass die beklagte Partei die Möglichkeit einer Kassationsbeschwerde hat und erklärt danach die Verhandlung für beendet.

Nach der Verhandlung unterhalten sich die Dolmetscherin, die Asylwerberin und ihre Rechtsvertreterin vor dem Gerichtssaal über die weitere Vorgangsweise.

6.3.6.2 Analyse

6.3.6.2.1 Dolmetschmodus und Art der Verständigung der GesprächsteilnehmerInnen

Die Dolmetscherin wechselte während der Verhandlung häufig zwischen dem Konsekutiv- und dem Flüstermodus, das Verhältnis dieser beiden Dolmetschmodi war ausgeglichen. Die Dolmetscherin dolmetschte fast ausschließlich in der 1. Pers. Sg. Auch in dieser Verhandlung kam es aufgrund der vorgebrachten Dokumente zu einer Vom-Blatt-Dolmetschung, im Rahmen welcher die Dolmetscherin den Inhalt für die Richterin zusammenfasste.

Die Richterin sprach die Asylwerberin meist direkt an.

6.3.6.2.2 Diskussion

Am Anfang forderte die Richterin die Asylwerberin auf, ihr Anliegen vorzubringen und kommunizierte dies über die Dolmetscherin: „Ich bitte die Klägerin, dies gleich zu machen.“ Die Asylwerberin antwortete und sprach in Richtung Dolmetscherin, diese gab dann für die Richterin wieder: „Kann ich meine Geschichte zusammenfassen?“ Daraufhin sprach die Richterin die Asylwerberin direkt an und erklärte ihr: „Wir kennen Ihre Geschichte als Ganzes, doch wenn Sie etwas hervorheben möchten, haben Sie nun die Möglichkeit.“ In dieser Situation zeigte sich, dass eine durchgehende Dolmetschung in der 1. Pers. Sg. die beteiligten Gesprächsparteien dazu bewegen kann, sich direkt anzusprechen. Die Asylwerberin hielt in weiterer Folge bei ihrer Schilderung Augenkontakt

zur Richterin und adressierte sie sogar in ihrer Schilderung: „Madame, vous-êtes sûrement une femme de famille […].“

Bei längeren Ausführungen der Asylwerberin signalisierte ihr die Dolmetscherin verbal (mit „Ja“ und „Hmm“), dass eine Pause für die Dolmetschung notwendig wäre. In manchen Situationen unterbrach die Dolmetscherin die Asylwerberin, bat sie anzuhalten („Arrêtez Madame […].) und erklärte ihr, dass ihr nach der Dolmetschung wieder das Wort erteilt wird („Je […], et après vous allez continuer […].“).

Wenn die Dolmetscherin für die Asylwerberin flüsterte, geschah dies gelegentlich erst nach einem größeren Zeitabstand, d.h. nach ungefähr einer Minute. Dabei fasste sie offenbar den Inhalt des Gesagten zusammen. Es gab zudem viele Gesprächsrunden zwischen der Dolmetscherin und der Asylwerberin, im Rahmen welcher die Dolmetscherin oft die Zusammenhänge erklärte.

Die Asylwerberin brachte auch die Unkenntniss des institutionellen Verfahrens zum Ausdruck: „Ich habe mein ganzes Leben in einem kleinen Dorf gelebt, das Asylverfahren ist verwirrend für mich, ich weiß nicht, welche Beweismittel ich noch vorlegen sollte.“

Insgesamt kann festgehalten werden, dass alles Gesagte gedolmetscht wurde. Die Dolmetscherin handelte die meiste Zeit sehr eigenständig, indem sie der Asylwerberin die Zusammenhänge erklärte und zeitweise auch durch Unterbrechungen den Gesprächsablauf steuerte. Auch in dieser Verhandlung zeigte sich, dass die institutionellen Abläufe im Laufe des Asylverfahrens den AsylwerberInnen Schwierigkeiten bereiten.

6.3.7 Verhandlung 7

6.3.7.1 Ablauf

Die Dolmetscherin stellt sich am Gang dem gesetzlichen Vertreter der Asylwerberin (Vater) auf Tschechisch und auf Russisch vor: „Ich bin Ihre Dolmetscherin."

Die Richterin eröffnet die Verhandlung und gibt an, dass die Klägerin nicht vorgeladen wurde, da sie minderjährig ist. Sie präsentiert den Sachverhalt, die Dolmetscherin flüstert für den Vater der Asylwerberin. Die Richterin fragt ihn anschließend, ob er die Klage vortragen oder auf die schriftliche Klage verweisen möchte. Die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv und erklärt zusätzlich, danach stehen sie und der Vater der Asylwerberin auf. Der Vater der Asylwerberin beginnt zu sprechen, die Dolmetscherin gibt seinen Vortrag konsekutiv wieder: „Der Herr spricht davon, dass [...]."

Die Richterin weist darauf hin, dass es notwendig ist, den Sachverhalt zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erläutern. Sie erklärt dem Vater der Asylwerberin, dass der Gegenstand der Klage Familienzusammenführung ist, doch bisher keinem Familienmitglied Asyl gewährt wurde. Es haben nicht einmal alle Familienmitglieder (einschließlich des Vaters der Asylwerberin) einen Asylantrag gestellt. Die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv und erklärt zusätzlich, was gemeint ist.

Die Dolmetscherin dolmetscht weiterhin konsekutiv, nach einer Weile beginnt der Vater der Asylwerberin Tschechisch zu sprechen und zeigt sich wegen der Situation seiner Familie besorgt. Die Richterin versucht ihn zu beruhigen: „Sie müssen sich keine Sorgen machen, Ihre ein Jahr alte Tochter wird nicht ausgewiesen." Der Vater der Asylwerberin spricht mit der Richterin weiter auf Tschechisch, sein Tschechisch ist zum Teil etwas schwierig zu verstehen. Die Dolmetscherin schaltet sich am Ende seiner Redebeiträge meist ein und gibt das Gesagte zusammengefasst für die Richterin wieder.

Der Vater der Asylwerberin spricht weiter Tschechisch, die Dolmetscherin versucht sich hin und wieder einzuschalten, manchmal ohne Erfolg. Die Richterin erklärt, dass es noch keine Asylanträge der anderen Familienmitglieder gibt, deshalb kann das Gericht keinen Zusammenhang herstellen und die Situation ist daher kompliziert. Der Vater der Asylwerberin bestätigt auf Tschechisch, dass er verstanden hat, die Dolmetscherin erklärt ihm trotzdem zusammenfassend, was die Richterin sagte. Beim Diktat der Richterin für das Protokoll flüstert die Dolmetscherin simultan.

Die Richterin spricht zum Vater der Asylwerberin: „Also, Herr Kläger, natürlich ist es eine ernsthafte Sache, aber das [vorhin Gesagte] betrifft nicht die Tochter, zuerst müssen Sie einen Antrag stellen, dann kann unter Umständen die Familienzusammenführung als Grund angegeben werden. Verstehen Sie das?" Die Dolmetscherin fragt den Vater der Asylwerberin, ob er verstanden hat und erklärt, was die Richterin sagte.

Die Vertreterin der beklagten Partei merkt an, dass das Ministerium weiterhin auf der Klagsabweisung besteht, da die Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend ist. Die Richterin diktiert danach für das Protokoll, es erfolgt keine Dolmetschung. Die Richterin fasst den Verlauf des Verwaltungsverfahrens zusammen und gibt an, dass der Vater der Asylwerberin bei der Rückkehr in das Herkunftsland eine Verhafung wegen Hochverrat befürchtet. Es erfolgt keine Dolmetschtung.

Bei den abschließenden Fragen der Richterin, ob es noch sonstige Beweisanträge gibt oder jemand einen Schlussantrag präsentieren möchte, antwortet der Vater der Asylwerberin auf Tschechisch. Die Dolmetscherin übermittelt ihm manchmal die Frage der Richterin konsekutiv, seine Ausführungen dolmetscht sie für die Richterin am Schluss nicht mehr.

Die Richterin verkündet, dass das Gericht die Klage abweist. Als Grund für die Klagsabweisung nennt sie die Tatsache, dass sich die Klage auf Familienzusammenführung stützte, doch bisher keinem der Familienmitglieder Asyl gewährt wurde. Deshalb ist dies als Grund nicht zulässig und andere Gründe bestanden nicht. Am Ende informiert sie den Vater der Asylwerberin über die Möglichkeit der Kassationsbeschwerde und erklärt die Verhandlung für beendet. Die Dolmetscherin flüstert während des gesamten Vortrags der Richterin simultan.

6.3.7.2 Analyse

6.3.7.2.1 Dolmetschmodus und Art der Verständigung der GesprächsteilnehmerInnen

Die Dolmetschungen erfolgten großteils im Konsekutivmodus, hin und wieder flüsterte die Dolmetscherin simultan. Sie gab das Gesagte immer in der 3. Pers. Sg. („Der Herr sagt, dass [...].“) wieder.

Der Vater der Asylwerberin sprach zunächst auf Russisch. Nach ungefähr einem Drittel der Verhandlung begann er Tschechisch zu sprechen und blieb bis zum Ende dabei. Er vermischte die Sprachen nicht, d.h. sprach entweder nur auf Russisch oder später nur auf Tschechisch vor.

Die Richterin sprach den Vater der Asylwerberin zunächst über die Dolmetscherin, in der 3. Pers. Sg., an, als er später Tschechisch zu sprechen begann, kommunizierte sie direkt mit ihm.

6.3.7.2.2 Diskussion

Die Dolmetscherin stellte sich dem Vater der Asylwerberin bereits vor der Verhandlung vor und erklärte ihm, dass sie für ihn dolmetschen wird.

Der Vater der Asylwerberin konnte sich auf Tschechisch verständigen und zeigte sich bemüht, auf Tschechisch vorzusprechen. Passagenweise war sein Tschechisch allerdings etwas schwierig zu verstehen. Bei solchen weniger verständlichen Redebeiträ-

gen schaltete sich die Dolmetscherin ein und dolmetschte das Gesagte (oft zusammengefasst) für die Richterin. Sie versuchte sich in weiterer Folge immer wieder kurz einzuschalten, um die wichtigsten Informationen wiederzugeben. Manchmal gelang es ihr jedoch nicht, da der Vater der Asylwerberin mit seinem Vortrag fortsetzte.

In einigen Situationen fragte sie ihn, ob er verstanden habe, und erklärte danach automatisch, was die Richterin sagte. Dies auch in Situationen, in welchen der Vater der Asylwerberin der Richterin auf Tschechisch antwortete, dass er das Gesagte verstanden habe. Diese Vorgangsweise könnte ein Anzeichen dafür sein, dass sich die Dolmetscherin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen verantwortlich fühlte und daher stets bemüht war sicherzustellen, dass der Vater der Asylwerberin sowie auch die Richterin die Redebeiträge ohne Schwierigkeiten verstehen würden.

Manchmal ließ sie die Dolmetschungen aber aus, insbesondere dann, wenn die Richterin den Verlauf des bisherigen Verfahrens zusammenfasste und teilweise auch während des Diktats der Richterin für das Protokoll.

Es kam zudem wiederholt zu internen Gesprächsrunden zwischen der Dolmetscherin und dem Vater der Asylwerberin, in welchen sie ihm Zusammenhänge erklärte: Dies vor allem, als die Richterin die Komplexität der Situation ansprach.

Wie in Verhandlung 3 kam es auch in dieser Verhandlung dazu, dass der Asylwerber Tschechisch sprach. Im Interview mit der Dolmetscherin nach der Verhandlung gab diese an, dass viele AsylwerberInnen bemüht sind, die Kenntnis der tschechischen Sprache zu beweisen, um im Rahmen des Asylverfahrens die Bereitschaft zur Integration zu zeigen bzw. dass sie sich ohnehin bereits in die tschechische Gesellschaft integriert haben.

6.3.8 Verhandlung 8

6.3.8.1 Ablauf

Vor der Verhandlung geht die Dolmetscherin auf die Asylwerberin zu und teilt ihr mit, dass sie ihre Dolmetscherin ist. Die Asylwerberin antwortet, dass sie Tschechisch kann und daher keine Dolmetscherin braucht.

Die Richterin erkundigt sich nach den Ausweisen und nach möglichen Einwänden wegen Befangenheit, die Dolmetscherin beginnt konsekutiv zu dolmetschen. Die Asylwerberin gibt ihr mit einem Handzeichen zu wissen, dass sie keine Dolmetschung braucht. Die Richterin eröffnet die Verhandlung, die Asylwerberin teilt ihr auf Tschechisch mit: „Ich verstehe Tschechisch." Die Richterin fordert sie auf: „Sollten Sie etwas nicht verstehen, dann weisen Sie darauf hin." Die Asylwerberin wiederholt, dass sie Tschechisch versteht.

Die Richterin fragt die Asylwerberin, ob sie auf ihrer Klage besteht, diese antwortet ihr auf Tschechisch und ergänzt etwas in einem längeren Redebeitrag. Die Richterin sieht bei einer weniger verständlichen Passage die Dolmetscherin an. Als die Asylwerberin ihre Schilderung beendet, sieht die Richterin die Dolmetscherin an. Diese fasst das Gesagte zusammen: „Sie sagt, dass [...]." Die Asylwerberin setzt danach auf Tschechisch fort und wechselt ganz am Schluss ihres Vortrags ins Russische. Die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv. Beim Diktat für das Protokoll versucht die Dolmetscherin für die Asylwerberin im Flüstermodus zu dolmetschen, diese sieht aber weg, dreht sich weg und signalisiert damit, dass sie ohnehin versteht und keine Dolmetschung benötigt.

Die Richterin fasst den Verlauf des Verwaltungsverfahrens zusammen, die Asylwerberin ergänzt einige Angaben auf Tschechisch. Die Richterin setzt danach fort und erklärt, dass keine Gründe für die Gewährung von Asyl oder von subsidiären Schutz vorliegen. Die Dolmetscherin liefert keine Dolmetschung.

Die Richterin fragt die Asylwerberin, ob sie noch etwas hinzufügen möchte, diese antwortet auf Tschechisch: „Ich könnte noch Dokumente vorlegen." Die Richterin fordert sie auf, diese zu zeigen. Die Asylwerberin bringt ihr die Dokumente, die Dolmetscherin geht mit ihr. Die Richterin protokolliert die Angaben aus den Dokumenten und teilt der Asylwerberin anschließend mit, dass eine relevante Passage bereits in den Akt aufgenommen wurde. Die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv.

Zum Ende des Verfahrens fordert die Richterin die Parteien auf, ihre Schlussanträge zu stellen und wendet sich direkt an die Asylwerberin: „Also, Frau Klägerin, jede am Verfahren beteiligte Person hat das Recht auf einen Schlussantrag. Möchten Sie etwas hinzufügen?" Die Dolmetscherin übermittelt die Frage konsekutiv und die Asylwerberin beginnt, auf Tschechisch vorzutragen. Das Ende ihrer Schilderung ist schwer verständ-

lich, da ihr Vortrag emotional wird. Die Dolmetscherin gibt den Inhalt für die Richterin konsekutiv wieder.

Die Vertreterin der beklagten Partei stellt den Zurückweisungsantrag und gibt im Bezug auf die im Asylantrag angeführten Gründe der Asylwerberin an, dass das Asylgesetz nicht diesen Zwecken dient. Es erfolgt keine Dolmetschung.

Die Richterin verkündet, dass die Klage abgewiesen wird. Sie erklärt, dass das Asylgesetz anderen Zwecken dient und dass im Falle der Asylwerberin (die bereits seit ungefähr 14 Jahren in der Tschechischen Republik lebt) eher Nichtregierungsorganisationen zuständig wären und helfen könnten. Die Dolmetscherin dolmetscht konsekutiv und erklärt anschließend die Situation. Die Richterin rät der Asylwerberin, sich an eine der gemeinnützigen Organisationen zu wenden und fügt hinzu: „Sie sind nicht chancenlos, doch ihre Angelegenheit kann nicht im Rahmen des Asylverfahrens gelöst werden. Natürlich können Sie aber eine Kassationsbeschwerde einreichen." Die Dolmetscherin übermittelt den Inhalt konsekutiv und erklärt der Asylwerberin, welche Möglichkeiten für sie bestehen. Die Asylwerberin hört zu und sagt danach zur Richterin auf Tschechisch: „Ich habe es verstanden." Die Dolmetscherin erklärt weiter die Möglichkeit der Kassationsbeschwerde.

6.3.8.2 Analyse

6.3.8.2.1 Dolmetschmodus und Art der Verständigung der GesprächsteilnehmerInnen

Die Dolmetscherin dolmetschte für die Asylwerberin überwiegend im Konsekutivmodus. Die Dolmetschungen erfolgten in der 3. Pers. Sg., dies insbesondere deshalb, da die Dolmetscherin oft nur den Inhalt zusammenfasste.

Die Asylwerberin sprach fast ausschließlich auf Tschechisch vor, nur in einer Situation ergänzte sie ihre Schilderung auf Russisch. Die Richterin sprach sie daher direkt an.

6.3.8.2.2 Diskussion

Noch vor der Verhandlung sprach die Dolmetscherin die Asylwerberin vor dem Gerichtssaal an und erklärte ihr, dass sie ihre Dolmetscherin sei. Die Asylwerberin erwiderte, dass sie keine Dolmetschung benötige, da sie ohnehin gut Tschechisch könne und lange in der Tschechischen Republik lebe. Während der Verhandlung schaltete sich die Dolmetscherin trotzdem anfangs ein, um die Fragen bzw. Aussagen der Richterin für die Asylwerberin wiederzugeben. Diese signalierte ihr unmissverständlich (per Handzeichen, später sah sie weg und drehte der Dolmetscherin sogar den Rücken zu), dass sie keine Dolmetschung wünsche und wandte sich sogar auf Tschechisch an die Richterin, um dies klarzustellen: „Ich verstehe Tschechisch."

Manche auf Tschechisch vorgetragenen Passagen der Asylwerberin schienen jedoch für die Richterin nicht ganz verständlich zu sein und sie signalisierte dies der

Dolmetscherin bereits während des jeweiligen Redebeitrags sowie am Ende der Ausführungen der Asylwerberin durch Augenkontakt. Die Dolmetscherin verstand diese Aufforderung und dolmetschte anschließend zusammenfassend im Konsekutivmodus. Später während der Verhandlung wurde der Vortrag der Asylwerberin sehr emotional: Auch hier schaltete sich die Dolmetscherin ein und fasste zwecks besseren Verständnisses den Inhalt für die Richterin zusammen.

In einer einzigen Situation schien die Asylwerberin nicht die richtigen Worte auf Tschechisch zu finden und ergänzte daher ihre auf Tschechisch übermittelte Schilderung um einige Anmerkungen in russischer Sprache – offenbar um zu präzisieren. Die Dolmetscherin dolmetschte diesen Redebeitrag konsekutiv, bei dem darauffolgenden Diktat der Richterin für das Protokoll übermittelte sie der Asylwerberin keine Dolmetschung.

Auch als die Asylwerberin ein zusätzliches Dokument vorlegte und dieses der Richterin zum Richtertisch brachte, ging die Dolmetscherin mit ihr mit. Dies möglicherweise um beim Auftreten eines Sprachproblems sofort eingreifen zu können.

Am Ende der Verhandlung erklärte die Dolmetscherin der Asylwerberin die Zusammenhänge hinsichtlich der Rechtsmittel und der weiteren Vorgangsweise.

Obwohl die Asylwerberin vehement darauf bestand, keine Dolmetscherin zu benötigen und ausschließlich in tschechischer Sprache kommunizieren wollte, war die Anwesenheit der Dolmetscherin bei der Verhandlung wichtig. Die Tatsache, dass die Richterin zeitweise der Schilderung der Asylwerberin nicht ganz folgen konnte, zeigt, dass es ohne die Dolmetscherin leicht zu Kommunikationsschwierigkeiten oder sogar Missverständnissen hätte kommen können. Die Asylwerberin sprach zwar während der gesamten Verhandlung Tschechisch, in einem Moment der Unsicherheit präzisierte sie allerdings auf Russisch. Wie bei der Einvernahme in Verhandlung 3 zeigt dies, dass die AsylwerberInnen trotz Bereitschaft, in der Sprache des Aufnahmelandes zu kommunizieren, es insbesondere in schwierigen (oder wie hier emotionalen) Situationen bevorzugen, sich in ihrer Muttersprache zu artikulieren.

6.4 Ergebnisse der Beobachtung

Wie bereits aus der Darstellung der beobachteten Verhandlungen hervorgeht, kam es bei den Dolmetscheinsätzen zu vielen analyserelevanten Situationen. Im Folgenden sollen zunächst die Ergebnisse der Beobachtung anhand der Aspekte des Beobachtungsschemas dargelegt werden.

Eigeninitiative Gesprächssteuerung

Die DolmetscherInnen handelten in den meisten Fällen sehr eigenständig, insbesondere dann, wenn sie zwecks Aufklärung mit den AsylwerberInnen oder den Richterinnen Rücksprache hielten. Auch erklärten sie den AsylwerberInnen sehr häufig die institutionellen Zusammenhänge. Dies passierte bis auf eine einzige Situation aus eigener Initiative, ohne die Richterinnen um Erlaubnis für eine solche Intervention zu bitten oder generell darüber zu informieren.

Manche kompliziert formulierten Sätze der Richterinnen, die oft mehr als eine Frage beinhalteten, unterteilten die DolmetscherInnen in mehrere kurze Fragesegmente, die für die AsylwerberInnen besser verständlich waren. Vereinfachungen oder Anhebungen des Sprachregisters wurden bei den Konsekutivdolmetschungen nicht registriert.

Die DolmetscherInnen steuerten zudem stellenweise eigenständig den Gesprächsablauf, indem sie den AsylwerberInnen die Notwendigkeit einer Pause für die Dolmetschung entweder verbal oder per Handzeichen signalisierten. Nur in einer Verhandlung (Verhandlung 4) war die Eigeninitiative der Dolmetscherin so groß, dass sie teilweise noch vehementer als die Richterin auf der Beantwortung der Fragen beharrte und dabei die Rolle einer Hilfspolizistin einnahm. Mit diesem Verhalten verstieß sie gegen das berufsethische Prinzip der Neutralität.

Weglassen „irrelevanter“ Inhalte

Viele Passagen wurden von den DolmetscherInnen zusammengefasst wiedergegeben. In solchen Fällen warteten sie während eines langen Vortrags länger ab (d.h. eine bis zwei Minuten) und begannen erst danach, den AsylwerberInnen über den Inhalt des Gesagten zu berichten. Dabei ließen sie während der konsekutiv übermittelten Dolmetschung (womöglich aus Zeitgründen) redundante Inhalte weg und fassten nur die wichtigsten Angaben zusammen. Während der simultanen Dolmetschung im Flüstermodus schienen sie genauso vorzugehen.

Bis auf wenige Ausnahmen in Verhandlung 1 und 3 verwendeten die DolmetscherInnen keine Notizen. Dadurch ließen sie aber manchmal nicht nur redundante Inhalte weg, sondern es führte auch zu Ungenauigkeiten bei Ihren Dolmetschleistungen. Sogar als eine der DolmetscherInnen mit Konzentrationsschwierigkeiten zu kämpfen hatte, verwendete sie als Hilfe keine Notizen.

Imagewahrung

Nur in einer einzigen Verhandlung (Verhandlung 4) kam es dazu, dass die Dolmetscherin infolge dessen, dass die Richterin nicht mit der Antwort des Asylwerbers zufrieden war und ihn wiederholt zu demselben Thema befragte, nach der Dolmetschung der Antwort des Asylwerbers rechtfertigend hinzufügte: „Ich weiß nicht, was ich machen soll!“ Damit wollte sie offenbar andeuten, dass sie als Dolmetscherin nicht daran schuld war, dass die Befragung des Asylwerbers zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen führte.

Später in derselben Verhandlung reagierte die Richterin auf die zum Teil sehr salopp übermittelte Dolmetschung: „Die Dolmetscherin gibt an, dass sie nicht ganz sicher ist, ob sie den Inhalt der Schilderung des Klägers versteht. Sie vermutet, dass […].“ Dies stellte für die Dolmetscherin eine direkte Gesichtsbedrohung dar, da ihre Kompetenz in Frage gestellt wurde, doch sie reagierte nicht darauf und schien sich auf den nächsten Redebeitrag zu konzentrieren.

Wir-Diskurs

Der Gebrauch vom Wir-Diskurs kam ebenfalls nur sehr vereinzelt vor. Nur einmal im Laufe der Verhandlung 1 gab der Dolmetscher die Ausführungen der Richterin, dass es keinen Nachweis über seine Einreise gibt, mit: „They state there ist no record […].“ wieder. Damit schien er sich (möglicherweise unbewusst) auf die Seite des Asylwerbers zu stellen und sprach über die Institutionen des Asylwesens als über „die anderen“.

In Verhandlung 4 hingegen schien sich die Dolmetscherin in mehreren Situationen bewusst auf die Seite der Richterin zu stellen und präsentierte sich dabei oft als Helferin bei der Ermittlung: „Ich weiß nicht, ob wir aus ihm was Vernünftigeres rausbekommen werden.“ In allen anderen Verhandlungen kam es zu keinem derartigen Perspektivenwechsel auf sprachlicher Ebene.

„Interne“ Gesprächsrunden

In jeder Verhandlung kam es zu sehr vielen Zwiegesprächen zwischen den DolmetscherInnen und den AsylwerberInnen, insbesondere wenn die DolmetscherInnen die institutionellen Zusammenhänge erklärten. Doch in jeder Verhandlung ergaben sich auch vereinzelte Gespräche zwischen den DolmetscherInnen und den Richterinnen.

Protokolltaugliche Formulierungen und Verantwortung für das Protokoll

Das Diktat für das Protokoll lag ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Richterinnen und die Protokollierung erfolgte immer nach einer abgeschlossenen Befragung oder einer längeren Zeitspanne. Generell scheint es nicht üblich zu sein, dass die DolmetscherInnen direkt für das Protokoll formulieren würden. Zudem kommt es am Ende der zweitinstanzlichen Verhandlungen zu keiner Rückübersetzung der angefertigten Proto-

kolle für die AsylwerberInnen. Diese zwei Aspekte des Beobachtungsschemas waren demnach im Nachhinein betrachtet für die Analyse der Dolmetscheinsätze irrelevant.

Allerdings konnte beobachtet werden, dass sich die DolmetscherInnen in den meisten Fällen für die Richtigkeit des Inhalts der gedolmetschten Redebeiträge veranwortlich fühlten, da sie sich sowohl bei den AsylwerberInnen als auch bei den Richterinnen häufig mittels Rückfragen absicherten.

Verständigungsprobleme auf sprachlicher Ebene

In manchen Fällen hatten die DolmetscherInnen Schwierigkeiten mit der Aussprache bzw. mit den Dialekten der AsylwerberInnen, was gelegentlich zu kurzen Unterbrechungen zwecks Aufklärung führte. Zu gröberen sprachbedingten Missverständnissen kam es aber in keiner Verhandlung.

Hin und wieder führten jedoch auch die nicht optimal formulierten Dolmetschungen für die AsylwerberInnen zu Verständnisschwierigkeiten. In solchen Situationen konnten die DolmetscherInnen durch Paraphrasieren die Unklarheiten beseitigen.

Fehlendes soziokulturelles Hintergrundwissen

Es wurde keine Situation verzeichnet, in der Kommunikations- oder Verständnisschwierigkeiten aufgrund des fehlenden soziokulturellen Hintergrundwissens der DolmetscherInnen im Bezug auf die Herkunftsländer und Kultur der AsylwerberInnen aufgetreten wären.

Metakommentare

Einzig die Dolmetscherin in Verhandlung 4 machte viele Metakommentare und kommentierte dabei oft negativ die Aussagen des Asylwerbers, wodurch sie ihm schadete. Doch auch die bei Verhandlung 3 und 4 vorsitzende Richterin bewahrte nicht durchgehend ihre Neutralität und machte im Laufe dieser Verhandlungen einige Metakomentare in Richtung Asylwerber.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass in den Verhandlungen sehr häufig für die AsylwerberInnen simultan geflüstert wurde. Für die Beobachtung bedeutete dies, dass in solchen Fällen nicht beurteilt werden konnte, wie die DolmetscherInnen vorgingen.

Bis auf die Dolmetscherin in Verhandlung 5 und 6 übermittelten die DolmetscherInnen die Redebeiträge überwiegend in der 3. Pers. Sg. Möglicherweise liegt dies daran, dass keine/r der Dolmetscher/innen eine Ausbildung in Dolmetschen absolvierte. Bei den drei Mitgliedern der Kammer der GerichtsdolmetscherInnen erwies sich (bis auf den Dolmetscher in Verhandlung 3, der zwischen der 1. und 3. Pers. Sg. wechselte), dass selbst bei akkreditierten DolmetscherInnen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Dolmetschung, wie in der Lehre grundsätzlich vermittelt, in der 1. Pers. Sg.

erfolgt. Es war ebenfalls nicht selbstverständlich, dass sich die DolmetscherInnen den AsylwerberInnen vorstellten und ihnen ihre Funktion erklärten.

In den meisten Verhandlungen gaben die DolmetscherInnen alles Gesagte inhaltlich vollständig wieder, einzig in Verhandlung 2 erfolgte bei mehreren langen Passagen keine Dolmetschung. Wenn die AsylwerberInnen explizit auf ihre ausreichenden Tschechisch-Kenntnisse hinwiesen, handelten die DolmetscherInnen intuitiv und schalteten sich dann ein, wenn ihrem Gefühl nach eine Dolmetschung notwendig war oder offensichtlich ein Problem bestand. Ansonsten ließen sie, in Anbetracht der Tatsache, dass die AsylwerberInnen den Redebeiträgen auf Tschechisch gut folgen konnten, bei vielen Passagen die Dolmetschung aus.

Die DolmetscherInnen handelten sehr oft eigeninitiativ, indem sie selbständig Rückfragen stellten, Inhalte zusammenfassten und den AsylwerberInnen die institutionellen Zusammenhänge erklärten. Sie waren sichtbare, an der Kommunikation aktiv beteiligte GesprächsteilnehmerInnen, die gelegentlich sogar die Gesprächssteuerung übernahmen. In Verhandlung 4 wurde die Eigeninitiative der Dolmetscherin allerdings so groß, dass sie mit ihrem Verhalten die Grenze der Neutralität überschritt und sich durch ihr Auftreten und ihre Aussagen unmissverständlich auf die Seite der Richterin stellte. Bis auf diese Ausnahme schienen sich alle DolmetscherInnen dessen bewusst zu sein, dass ihr Ziel die Vermittlung von reibungsloser Kommunikation ist. Die Beurteilung der Qualität der Dolmetschleistungen bildet nicht den Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Als problematisch erwies sich in Verhandlung 3, dass der Asylwerber zwar bemüht war auf Tschechisch vorzusprechen, dies aber häufig mit Ausdrücken in der Muttersprache (Russisch) vermischte oder zu häufig zwischen den zwei Sprachen wechselte. Solche Situationen waren schwer überschaubar und stellten eine besondere Herausforderung für den Dolmetscher dar. Ebenfalls herausfordernd waren generell in allen Verhandlungen die schnellen Vorträge der VertreterInnen der beklagten Partei, in welchen häufig juristische Fachtermini gebraucht wurden. Überraschend war die Tatsache, dass es insgesamt zu sehr wenigen bis gar keinen Gesprächsüberlappungen kam.

Die Richterinnen schienen die Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen gewohnt zu sein, was z.B. daraus zu schließen war, dass sie während ihres Vortrags bemüht waren, Pausen für die Dolmetschungen zu machen, sowie meist das Ende der Dolmetschungen abwarteten, bis sie ihre Ausführungen fortsetzten. Das eigeninitiative Handeln der DolmetscherInnen schienen sie zu begrüßen, da sie in solchen Situationen so gut wie nie eingriffen (obwohl sich manche Zwiegespräche zwischen den DolmetscherInnen und den AsylwerberInnen hinauszögerten) oder sich dagegen äußerten. Bei der Tatsache, dass den Verhandlungen in Praha und Brno jeweils dieselbe Richterin vorsaß, kann angenommen werden, dass nur bestimmte RichterInnen in Asylsachen verhandeln und daher mit diesen speziellen Settings vertraut sind.

Den AsylwerberInnen war der institutionelle Ablauf der Verhandlungen und der gesamten Verfahren unbekannt, was sie teilweise selbst zum Ausdruck brachten. Es erwies sich jedenfalls, dass dies ein erhebliches Hindernis in der Kommunikation darstellen kann.

Für die Verhandlungen wurde meist eine Stunde anberaumt, manchmal sogar nur 45 Minuten (s. Tabelle 1). Oft begannen die Verhandlungen später als angesetzt und dadurch kam es auch zu einem verspäteten Beginn der Folgeverhandlungen. Hierzu ist anzumerken, dass bei mehreren, im Stundentakt angesetzten Verhandlungen ein gewisser Zeitdruck entstehen kann, der sich möglicherweise negativ auf deren Qualität auswirken kann.

Obwohl die Ergebnisse der Beobachtung nicht als repräsentativ einzustufen sind, konnten trotzdem generelle Tendenzen der Dolmetschtätigkeit erkannt werden, die darauf schließen lassen, wie Dolmetscheinsätze bei Asylverhandlungen ablaufen.

7 SCHLUSSWORT

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war eine erste Darstellung der Praxis der Dolmetschtätigkeit bei Asylverhandlungen in der Tschechischen Republik. Dabei sollte insbesondere erörtert werden, wie das Dolmetschen im Rahmen der Asylverhandlungen zweiter Instanz abläuft, welche besonderen Herausforderungen sich in diesen Settings für die DolmetscherInnen ergeben und welche Rolle sie darin einnehmen.

Zunächst wurde nach einer detaillierten Beschreibung des Tätigkeitsbereichs des Dolmetschens im Asylwesen und der diesbezüglichen Literatur der rechtliche und institutionelle Kontext des Asylwesens in der Tschechischen Republik und der darin ausgeübten Dolmetschtätigkeit dargestellt. Der Schwerpunkt lag auf einem umfassenden Überblick über alle relevanten Bestandteile und Faktoren des Asylwesens vom legislativen Rahmen über involvierte Instanzen und Organisationen bis zur Tätigkeit der DolmetscherInnen.

Bei der Recherche zur Situation des Community Interpreting in der Tschechischen Republik wurde deutlich, dass sich dieser Bereich noch in der Entstehungsphase befindet und noch viele Schritte bis zu seiner Professionalisierung notwendig sein werden. Wie in vielen anderen Ländern ist auch in der Tschechischen Republik der Professionalisierungsprozess beim Gerichtsdolmetschen weiter fortgeschritten und es werden hier bereits Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Dolmetschtätigkeit in Form von Schulungen, Seminaren und sonstigen Weiterbildungsmöglichkeiten, wie z.B. dem Zusatzstudium für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen an der juridischen Fakultät der Karlsuniversität, ergriffen. Auch die bevorstehende Novelle des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes setzt ein Zeichen für mehr Qualität in der Zukunft.

Im Falle des Dolmetschens im Asylwesen der Tschechischen Republik gibt es für die darin tätigen DolmetscherInnen kaum Orientierungshilfe in Form von Ausführungen zu ihrer Rolle, ihren Aufgabengebieten, Rechten und Pflichten. Dass dieser Bereich des Dolmetschens (sowie Community Interpreting im Allgemeinen) bis jetzt eher vernachlässigt wurde, beweist die Tatsache, dass sehr häufig freiwillige (Laien-) DolmetscherInnen ohne jegliche Ausbildung und Dolmetschkompetenz herangezogen werden. Auch unter den in den Listen der Kreisgerichte eingetragenen DolmetscherInnen und jenen DolmetscherInnen, die von den Sprachagenturen Skřivánek und Slůně für die erstinstanzlichen Verfahren zur Verfügung gestellt werden, gibt es viele, die keine einschlägige Ausbildung in Dolmetschen und Übersetzen absolvierten. Bei ersteren könnte die Novelle des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes, die u.a. für die Nennung der DolmetscherInnen künftig eine einschlägige Universitätsausbildung erforderlich machen soll, wesentlich zur Qualitätssteigerung beitragen.

Überdies gibt es sowohl zum Thema Community Interpreting als auch zum Dolmetschen im Asylwesen in der Tschechischen Republik kaum einschlägige Publikationen. Nakládalová (2005) und Gutvirthová (2008) leisteten im Rahmen ihrer Diplomarbeiten Pionierarbeit im Bereich des Dolmetschens im Asylwesen und näherten sich an die Untersuchung der Praxis an.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ergab sich aus der Beobachtung der Praxis, dass die DolmetscherInnen sehr oft eigeninitiativ handelten, indem sie selbständig Rückfragen stellten, Inhalte zusammenfassten und den AsylwerberInnen die institutionellen Zusammenhänge erklärten. Sie waren sichtbare, an der Kommunikation aktiv beteiligte GesprächsteilnehmerInnen, deren Ziel die Vermittlung von reibungsloser Kommunikation war. Da keine/r der Dolmetscher/innen eine Übersetzer- oder Dolmetschausbildung absolvierte[46], schienen sie sich in der Praxis an eigenen Erfahrungen zu orientieren.

In den beobachteten Verhandlungen kam es zu vielen langen Dialogen zwischen den DolmetscherInnen und den AsylwerberInnen, in welchen kontextuelle und insbesondere institutionelle Zusammenhänge erklärt wurden. Es erwies sich, dass die institutionellen Abläufe den AsylwerberInnen unbekannt sind, woraus häufig erhebliche Hindernisse in der Kommunikation resultieren können. Diesbezüglich würde eine bessere Aufklärungsarbeit seitens der Aufnahme- und Unterkunftseinrichtungen zum Ablauf der Asylverfahren eine Optimierungsmöglichkeit darstellen, um bei den Verfahren mehr Qualität und Effizienz zu gewährleisten.

Obwohl die Ergebnisse der Beobachtung nicht als repräsentativ einzustufen sind, konnten trotzdem generelle Tendenzen der Dolmetschtätigkeit erkannt werden, die darauf schließen lassen, wie Dolmetscheinsätze bei Asylverhandlungen ablaufen.

Der Zugang zur Untersuchung der Praxis im Bereich der Asylverfahren in der Tschechischen Republik ist sehr schwierig und die Bedingungen für eine detaillierte, repräsentative empirische Forschung sind daher nicht optimal. Es bleibt dennoch zu hoffen, dass dem Bereich des Dolmetschens im Asylwesen und seiner Professionalisierung und Erforschung trotz dieser Tatsache in Zukunft mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird.

[46] Aus Zeitgründen konnte Dolmetscherin 4 nicht zur Ausbildung befragt werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Angelelli, Claudia V. (2004) *Revisiting the Interpreter's Role: A Study of Conference, Court, and Medical Interpreters in Canada, Mexico, and the United States*. Amsterdam: John Benjamins.

ASKOT (2009) Asociace konferenčních tlumočníků v České republice [Vereinigung der KonferenzdolmetscherInnen in der Tschechischen Republik]. www.askot.cz [13.6.2009, 19:28].

Barsky, Robert F. (1996) The Interpreter as Intercultural Agent in Convention Refugee Hearings. *The Translator* 2 (1), 45-63.

Berk-Seligson, Susan (1990) *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process*. Chicago, London: The University of Chicago Press.

BMI – Bundesministerium für Inneres (Hg.) (2006) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch.* Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres.

Bowen, Margareta (2003) Community Interpreting. In: Snell-Hornby, Mary, Hönig, Hans G., Kussmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.) *Handbuch Translation*, unveränderter Nachdruck der 2. Auflage 1999. Tübingen: Stauffenburg, 319-321.

Chesher, Terry, Slatyer, Helen, Doubine, Vadim, Jaric, Lia, Lazzari, Rosy (2003) Community-Based Interpreting: The Interpreters' Perspective. In: Brunette, Louise; Bastin, Georges; Hemlin, Isabelle and Clarke, Heather (Hg.) *The Critical Link 3: Interpreters in the Community. Selected papers from the Third International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings, Montréal, Quebec, Canada, May 22-26 2001*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 273-292.

Critical Link (2009) Critical Link Canada. http://www.criticallink.org/english/conference_papers.htm [21.6.2009, 17:49].

ECHR (2009) European Court of Human Rights. www.echr.coe.int [7.6.2009, 22:31].

Ehlich, Konrad & Rehbein, Jochen (1976) Halbinterpretative Arbeitstranskriptionen (HIAT). *Linguistische Berichte* 45, 21-41.

Ejustice (2009) Press Conference of the Department of Justice: Amendment to Expert Witnesses and Court Interpreters Act. http://www.ejustice.cz/tk-ministerstva-spravedlnosti-soudni-znalci-soudni-tlumocnici [31.5.2009, 21:37].

Eprávo (2009) Novela zákona o znalcích a tlumočnících [Novelle des Sachverständigen- und DolmetscherInnengesetzes]. http://www.epravo.cz/top/clanky/novela-

zakona-o-znalcich-a-tlumocnicich-55211.html [31.5.2009, 21:48].

Fairclough, Norman (1993) Critical Discourse Analysis and the Marketization of Public Discourse: the Universities. *Discourse & Society* 4 (2), 133-168.

Fairclough, Norman (1995) *Critical Discourse Analysis. The Critical Study of Language*. Harlow, England: Longman (Language in Social Life Series).

Fenton, Sabine (1997) The Role of the Interpreter in the Adversarial Courtroom. In: Carr, Silvana E., Roberts, Roda P., Dufour, Aideen & Steyn, Dini (Hg.) *The Critical Link: Interpreters in the Community. Papers from the First International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings, Geneva Park, Canada, June 1-4, 1995*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 29-34.

Fenton, Sabine (2004) Expressing a Well-founded Fear: Interpreting in Convention Refugee Hearings. In: Hansen, Gyde, Malmkjær, Kirsten, Gile, Daniel (Hg.) *Claims, Changes and Challenges in Translation Studies*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 263-269.

Gentile, Adolfo, Ozolins, Uldis, Vasilakakos, Mary (1996) *Liaison Interpreting. A Handbook*. Melbourne: Melbourne University Press.

Gerichtsbarkeit (2009) Gerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik. http://www.uni-kl.de/FGRuR/gn/relaunch/downloads/Informationssystem%20Recht%20und%20Verwaltung/2005_recht_gerichtsbarkeit-cz.pdf [26.1.2009, 21:09].

Gutvirthová, Jana (2008) *Role tlumočníka v azylovém řízení s čínsky hovořícími migranty* [The Role of the Interpreter in Asylum Procedure Involving Chinese-speaking Migrants]. Diplomarbeit, Ústav Translatologie Univerzity Karlovy, Praha.

Handbuch UNHCR (1993) Interpreting in a Refugee Context. http://www.unhcr.org/publ/PUBL/3ae6bd5f0.pdf [14.3.2009, 12:03].

Handbuch UNHCR (1995) Vedení pohovorů se žadateli o status uprchlíka [Leitung der Einvernahmen bzw. Gespräche mit AsylwerberInnen]. http://www.unhcr.cz/publikace [21.3.2009, 11:09].

Helcom (2009) Helsinský výbor [Czech Helsinki Committee]. www.helcom.cz [7.6.2009, 20:52].

Horniaček, Zdeněk (2006) *Zastupování v azylovém řízení* [Representation in Asylum Proceedings]. Bakkalaureatarbeit, Právnická fakulta Masarykovy univerzity, Brno. http://is.muni.cz/th/124151/pravf_b/?id=129363 [18.10.2008, 16:21].

IHEU (2009) International Humanist and Ethical Union.

http://www.iheu.org/node/2452 [7.6.2009, 11:27].

Inghilleri, Moira (2005) Mediating Zones of Uncertainty: Interpreter Agency, the Interpreting Habitus and Political Asylum Adjudication. *The Translator* 11 (1), 69-85.

Inghilleri, Moira (2007) Interpreter Orientation and Applicant Expectation in the Political Asylum Process: Full Research Report ESRC End of Award Report, RES-000-23-1293. Swindon: ESRC. www.esrcsocietytoday.ac.uk/esrcinfocentre/viewawardpage.aspx?awardnumber=RES-000-23-1293 [24.8.2009, 17:58].

JTP (2009) Jednota tlumočníků a překladatelů [Union of Interpreters and Translators]. www.jtpunion.org [13.6.2009, 17:15].

Kälin, Walter (1986) Troubled Communication: Cross-Cultural Missunderstandings in the Asylum-Hearing. *International Migration Review* 20 (2), 230-241.

Kammer GD (2009) Komora soudních tlumočníků České republiky [Kammer der Gerichtsdolmetscher[Innen] der Tschechischen Republik]. www.kstcr.cz [31.5.2009, 13:49].

Keselman, Olga, Cederborg, Ann-Christin, Lamb, Michael E., Dahlström, Örjan (2008) Mediated Communication with Minors in Asylum-seeking Hearings. *Journal of Refugee Studies* 21 (1), 103-116.

Kolb, Waltraud & Pöchhacker, Franz (2008) Stories Retold: Interpreting in Asylum Appeal Hearings. In Russel, Debra & Hale, Sandra (Hg.) *Interpreting in Legal Settings*. Washington, DC, Gallaudet University Press.

Konzorcium (2009) Konzorcium nevládních organizací pracujících s uprchlíky [Konsortium gemeinnütziger, mit Flüchtlingen arbeitender Organisationen]. www.konzorcium.cz/ [6.6.2009, 14:28].

Maryns, Katrijn (2006) *The Asylum Speaker: Language in the Belgian Asylum Procedure*. Manchester: St. Jerome.

Maurer-Kober, Bettina (2004) *Die aktuelle Praxis des Dolmetschens in Asylverfahren vor dem UBAS. Eine Bestandsaufnahme*. Diplomarbeit, Universität Wien.

MVČR (2009) Ministerstvo vnitra České Republiky [Ministerium für Inneres der Tschechischen Republik]. www.mvcr.cz [13.8.2009, 21:35].

Nakládalová, Lucie (2005) *Komunitní tlumočení v azylových zařízeních České republiky* [Community Interpreting in Asyleinrichtungen der Tschechischen Republik]. Diplomarbeit, Ústav Translatologie Univerzity Karlovy, Praha.

OPU (2009) Organizace pro pomoc uprchlíkům [The Organisation for Aid to Refugees]. www.opu.cz [13.6.2009, 11:21].

ÖVGD (2009) Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher. http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/index.html [25.8.2009, 11:44]

Perez, Isabelle A. & Wilson, Christine W. L. (2007) Interpreter-mediated Police Interviews. Working as a Professional Team. In: Wadensjö, Cecilia, Englund Dimitrova, Brigitta, Nilsson, Anna-Lena (Hg.) *The Critical Link 4: Professionalisation of Interpreting in the Community. Selected Papers from the 4th International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings, Stockholm, Sweden, May 20-23 2004.* Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 79-93.

Pöchhacker, Franz (1999) Getting Organized: The Evolution of Community Interpreting. *Interpreting* 4 (1), 125-140.

Pöchhacker, Franz (2000a) *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg.

Pöchhacker, Franz (2000b) The Community Interpreter's Task: Self-Perception and Provider Views. In: Roberts, Roda P., Carr, Silvana E., Abraham, Diana & Dufour, Aideen (Hg.) *The Critical Link 2: Interpreters in the Community. Selected Papers from the Second International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings, Vancouver, BC, Canada, May 19-23 1998.* Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 49-65.

Pöllabauer, Sonja & Schumacher, Sebastian (2004) Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren. *Migralex* 1 (2), 20-28.

Pöllabauer, Sonja (2002) Community Interpreting als Arbeitsfeld – vom Missionarsgeist und von moralischen Dilemmata. In: Best, Joanna & Kalina, Sylvia (Hg.) *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe.* Tübingen und Basel: Francke, 286-298.

Pöllabauer, Sonja (2005) *I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanhörungen.* Tübigen: Gunter Narr-Verlag.

Pöllabauer, Sonja (2006a) Grundlegendes zum Dolmetschen. In: BMI – Bundesministerium für Inneres (Hg.) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch.* Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, 32-36.

Pöllabauer, Sonja (2006b) Rolle von DolmetscherInnen. In: BMI – Bundesministerium für Inneres (Hg.) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch.* Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, 41-44.

Pöllabauer, Sonja (2006c) Besonderheiten des Dolmetschens im Asylverfahren. In: BMI – Bundesministerium für Inneres (Hg.) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch.* Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, 62-64.

Pöllabauer, Sonja (2006d) Erwartungen an DolmetscherInnen. In BMI – Bundesministerium für Inneres (Hg.) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch.* Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, 36-38.

Pöllabauer, Sonja (2006e) Berufsethische Prinzipien. In: BMI – Bundesministerium für Inneres (Hg.) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch.* Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, 44-53.

Pořízek, Pavel (2001) Dodržování zákonnosti azylového řízení v ČR po 12 letech od listopadu 1989 [Die Einhaltung der Gesetzlichkeit des Asylverfahrens in der Tschechischen Republik nach 12 Jahren seit dem November 1989]. *Lidská práva*, č. 4/2001, Praha: Český Helsinský výbor, 4-7.

Portál justice (2009) Znalci a tlumočníci, návrh zákona [Sachverständige und DolmetscherInnen, Gesetzesvorlage]. http://portal.justice.cz/ms/ms.aspx?k=4979&o=23&j=33&d=282638 [31.5.2009, 21:42].

PPI (2009) Poradna pro integraci [Counselling Centre for Integration]. http://www.p-p-i.cz [13.6.2009, 11:38].

PPU (2009) Poradna pro uprchlíky [Counselling Centre for Refugees]. http://www.uprchlici.cz [13.6.2009, 11:17].

Sammlung Rechtsvorschriften (2009) Portál veřejné správy ČR [Portal of the public administration of the Czech Republic]. http://portal.gov.cz [13.6.2009, 15:26].

Scheffer, Thomas (1997) Dolmetschen als Darstellungsproblem. Eine ethnographische Studie zur Rolle der Dolmetscher in Asylanhörungen. *Zeitschrift für Soziologie* 26 (3), 159-180.

Skřivánek (2009) Agentura Skřivánek s.r.o. www.skrivanek.cz [31.5.2009, 21:14].

Slůně (2009) Agentura Slůně svět jazyků s.r.o. www.slune.cz [31.5.2009, 20:53].

SOZE (2009) Sdružení občanů zabývajících se emigranty [Citizen's Initiative Supporting Migrants]. http://www.soze.cz [13.6.2009, 11:41].

Stroh, Sigrid (2007) *Dolmetschen im Asylverfahren am Beispiel eines Berufungswerbers aus Angola*. Diplomarbeit, Universität Wien.

Tůmová, Eva (2002) *Role tlumočníka v interkulturní skupině* [Die Rolle der DolmetscherInnen in der interkulturellen Gruppe]. Diplomarbeit, Ústav Translatologie

Univerzity Karlovy, Praha.

UNHCR (2009) Úřad Vysokého komisaře OSN pro uprchlíky [Amt des Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen]. http://www.unhcr.cz [21.3.2009, 13:10].

Wadensjö, Cecilia (1998) *Interpreting as Interaction.* London and New York: Longman.

Zusatzstudium (2009) Doplňkové studium pro překladatele právních textů 2009-2010 [Zusatzstudium für ÜbersetzerInnen von Rechtstexten 2009-2010]. www.prf.cuni.cz [26.4.2009, 15:35].

Übersicht Rechtsvorschriften

325/1999 Sb.	Zákon o azylu [Asylgesetz]
36/1967 Sb.	Zákon o znalcích a tlumočnících [Sachverständigen- und Dolmetschergesetz]
208/1993 Sb.	O Úmluvě o právním postavení uprchlíků [Über das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge]
23/1991 Sb	Listina základních práv a svobod [Charta für Grund- und Menschenrechte]
500/2004 Sb.	Správní řád [Verwaltungsordnung]
141/1961 Sb.	Trestní řád [Strafprozessordnung]
99/1963 Sb.	Občanský soudní řád [Zivilprozessordnung]

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Auszug aus dem Bericht für das Jahr 2008: Einteilung der AntragstellerInnen nach Staatsangehörigkeit (MVČR 2009, UNHCR 2009) 38

Abb. 2: Einteilung der AntragstellerInnen im Jahr 2008 nach Kontinenten (MVČR 2009, UNHCR 2009) 39

Abb. 3: Einteilung der AntragstellerInnen nach Staatsangehörigkeit im Januar 2009 (MVČR 2009, UNHCR 2009) 40

Abb. 4: Einteilung der AntragstellerInnen im Januar 2009 nach Kontinenten (MVČR 2009, UNHCR 2009) 40

Abb. 5: Sitzordnung während der Verhandlungen 63

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht Termine Verhandlungen 62

Tabelle 2: Information DolmetscherInnen 65

Tabelle 3: Gesamtübersicht Verhandlungen und VerhandlungsteilnehmerInnen 66

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASKOT	Vereinigung der KonferenzdolmetscherInnen der Tschechischen Republik [Asociace konferenčních tlumočníků v České republice]
CI	Community Interpreting
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
JTP	Verband der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen [Jednota tlumočníků a překladatelů]
KST ČR	Kammer der GerichtsdolmetscherInnen der Tschechischen Republik [Komora soudních tlumočníků České republiky]
OPU	Organisation für Flüchtlingshilfe [Organizace pro pomoc uprchlíkům]
PPI	Beratungsstelle für Integration [Poradna pro integraci]
PPU	Beratungsstelle für Flüchtlinge [Poradna pro uprchlíky]
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
SOZE	Bürgervereinigung für MigrantInnen [Sdružení občanů zabývajících se emigranty]
UNHCR	Flüchtlingshochkommisar der Vereinten Nationen

ANHANG 1

Abstract (dt.)

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine erste Darstellung der Praxis der Dolmetschtätigkeit bei Asylverhandlungen in der Tschechischen Republik. Zunächst wird der Bereich des Dolmetschens in Asylverfahren als Handlungsfeld des Community Interpreting dargestellt und dabei erläutert, welche Besonderheiten die Asylverhandlungen aufweisen und welche Herausforderungen sich dabei für die DolmetscherInnen ergeben. In weiterer Folge wird die Komplexität der Dolmetschtätigkeit in diesem Bereich anhand einschlägiger Publikationen dargelegt. Nach einem Überblick über den rechtlichen und institutionellen Rahmen des Asylwesens der Tschechischen Republik wird die Asylsituation anhand aktueller statistischer Berichte dargestellt. In weiterer Folge richtet sich das Hauptaugenmerk auf das Dolmetschen im Asylwesen und dabei wird erörtert, wer die im Asylverfahren tätigen DolmetscherInnen sind, in welchen Settings sie zum Einsatz kommen und wie es um den Status quo der Professionalisierung der Dolmetschtätigkeit in diesem Bereich steht. Zudem wird der Inhalt der ersten zwei Publikationen zur Untersuchung der Praxis des Dolmetschens im Asylwesen der Tschechischen Republik präsentiert. Anschließend wird die Praxis des Dolmetschens anhand von acht besuchten Asylverhandlungen bei Berufungsgerichten dargestellt und analysiert. Bei den Beobachtungen der Asylverhandlungen konnten generelle Tendenzen der Dolmetschtätigkeit erkannt werden, die darauf schließen lassen, wie Dolmetscheinsätze in der Praxis ablaufen. Die Ergebnisse zeigen, dass die DolmetscherInnen sichtbare, aktiv an der Kommunikation beteiligte GesprächsteilnehmerInnen sind, deren Aufgabe nicht nur auf die Übertragung der Redebeiträge reduziert werden darf. Sie sind darüber hinaus für die Vermittlung reibungsloser Kommunikation zuständig, was in der Praxis meist eigenständiges, proaktives Handeln erfordert.

Abstract (eng.)

This thesis aims at providing an initial general impression of the practical work carried out by interpreters in asylum hearings in the Czech Republic. The paper begins by providing an overview of interpreting in asylum hearings within the scope of community interpreting, outlining special characteristics of these settings and indicating the challenges faced by interpreters. On the basis of relevant publications the complexity of this area of work is elaborated upon, followed by an outline of the legal and institutional framework of the asylum proceedings in the Czech Republic. Hereafter, the asylum situation is illustrated by means of current statistical reports. The next section focuses on interpreting in the asylum context and elaborates on issues such as identifying the interpreters, the settings in which they are employed and the status quo of professionalisation in this field. Subsequently, content of two initial publications surveying the practice of interpreting in asylum proceedings in the Czech Republic is presented. Finally the practice of interpreting is outlined and analysed on the basis of eight asylum hearings observed at appeal courts. The hearings enabled an identification of general trends regarding the work of interpreters, in particular indicating how interpreters proceed in practice situations. The results of these observations demonstrate that the interpreters are visible interlocutors who participate actively in the communication situation and whose responsibilities cannot be reduced to the simple transmission of statements. Their responsibility is, moreover, to ensure smooth, trouble-free communication which requires in practice an independent and proactive approach.

L E B E N S L A U F

PERSÖNLICHE INFORMATION

Name:	Kateřina Matějková, Bakk.phil.
Geburtsdatum:	13.10. 1983
Geburtsort:	Benešov u Prahy, Tschechische Republik
Staatsangehörigkeit:	Tschechische Republik

AUSBILDUNG

Seit 2007	Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien Masterstudium Dolmetschen Deutsch – Englisch
2003 - 2007	Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien Bakkalaureatstudium Übersetzen/Dolmetschen Deutsch – Englisch
1998 - 2003	International Business College Hetzendorf, Hetzendorfer Straße 66-68, 1120 Wien bilinguale Handelsakademie (Deutsch – Englisch)

BERUFSERFAHRUNG

Seit 01/2007	DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH Sekretärin – administrative und organisatorische Tätigkeit, Übersetzungen
2002 - 2005	Vienna Sightseeing Tours – Wiener Rundfahrten GmbH Kundenservice

SPRACHKENNTNISSE

Tschechisch:	Muttersprache
Deutsch:	Bildungssprache
Englisch:	fließend in Wort und Schrift
Französisch:	Maturaniveau

SPRACHDIPLOME

BEC Higher	Cambridge Business English Certificate (Juni 2002)
DELF	Diplôme d'Etudes en Langue Française (2002)
FCE	Cambridge First Certificate in English (Juni 2000)

ANHANG 2

Beobachtungsschema

1	**Eigeninitiative Gesprächssteuerung**	
1 a	Selbständige Rückfragen	
1 b	Veränderung des Sprachregisters durch	
1 c	- Vereinfachen	
1 d	- Anhebung	
1 e	Aufteilung in mehrere Segmente	
2	**Weglassen „irrelevanter“ Inhalte**	
2 a	Zusammenfassen	
2 b	Weglassen redundanter Inhalte	
3	**„Interne“ Gesprächsrunden**	
3 a	D + B	
3 b	D + AW	
3 c	B + AW	
4	**Protokolltaugliche Formulierungen**	
5	**Verantwortung für das Protokoll**	
6	**Imagewahrung**	
7	**Wir-Diskurs**	
7 a	D + B	
7 b	D + AW	
8	**Verständigungsprobleme sprachliche Ebene**	
9	**Fehlendes soziokulturelles Hintergrundwissen**	
10	**Metakommentare**	

VERHANDLUNG 1

20.3.2009
Kreisgericht in Brno

Dauer der Verhandlung: ca. 80 Minuten

Bei der Verhandlung anwesend:

Richterin – R
Asylwerber – AW
Vertreterin der beklagten Partei (Innenministerium) - B
Dolmetscher – D
Schreibkraft – S
4 Zuhörer (Studenten Jus), K.M.

Dolmetscher:	
Arbeitssprachen	Tschechisch, Englisch.
Eingetragener Gerichtsdolmetscher	Nein.
Erfahrung als Dolmetscher	Ca. 20 Jahre als Übersetzer, überwiegend im IT-Bereich tätig. Dolmetschen gelegentlich, letzter Dolmetscheinsatz vor ca. 5 Jahren (Dolmetscher gibt an, lange nicht mehr simultan gedolmetscht zu haben: „Bin daher etwas aus der Übung.“).
Mitglied in Berufsverbänden/ Berufsorganisationen	Nein. Selbständig, hauptsächlich als Übersetzer bei der Agentur Skřivánek tätig.
Studium Dolmetschen und Übersetzen	Nein. Studium Englisch.
Typisches Problem beim Dolmetschen in Asylverhandlungen	Es ist unklar, was während einer Verhandlung genau kommt (trotz Vorbereitung). „Alles eine Frage der Routine/Praxis, trotzdem kommt immer was Unerwartetes. Ich versuche mich immer lieber mehrmals zu vergewissern, als etwas Falsches zu erzählen.“
Vorbereitung	Ja, Akteneinsicht im Vorhinein wegen Informationen und Zusammenhängen. Terminologie ausgearbeitet (Glossar, ca. 1 Stunde vor der Verhandlung nochmals durchgelesen).

Ablauf Verhandlung 1:

R zu D: „Bitte ersuchen Sie Herrn [Name], seine Dokumente vorzulegen.“
D: „Please present the documents […].“

R überprüft Dokumente und macht sich Notizen

R fragt, ob AW Tschechisch versteht
D: „[…] in Czech language or do you need an interpretation?“
D zu R: „[…] sagt, dass er nicht gut Tschechisch spricht.“

R: „Hat Herr [Name] Einwände gegen beteiligte Personen?“
D konsekutiv
AW scheint den Sinn der Frage nicht zu verstehen
D erklärt, längeres Gespräch zwischen D und AW
AW: „No.“

R eröffnet die Verhandlung
D konsekutiv, vollständige Dolmetschung

R fragt AW, ob er sich zu seiner Berufung äußern möchte
D konsekutiv, anschließend „Do you want to speak?“
AW beginnt zu sprechen, R unterbricht ihn und weist darauf hin, dass er aufstehen muss
D zu AW: „You must stand up.“
Kurzes Zwiegespräch zwischen D und AW, dann D zu R: “Er hat bereits alles im Berufungsschreiben erwähnt.“

R fasst den Inhalt der Berufung zusammen und erklärt, worum es bei dieser Verhandlung geht
D flüstert zwei lange Passagen simultan, 2 abschließende kurze Sätze dolmetscht er konsekutiv
R spricht weiterhin langsamer, D im Flüstermodus weiter
Bei einer längeren und schnelleren Passage ist D noch ca. 30 s nach Ende des Vortrags von R nicht mit der Dolmetschung fertig, R wartet nicht

---

B kurze Anmerkung für R
D zu AW: „She says that […].“ [hier Dolmetschung und Erklärung der Zusammenhänge]

AW versteht etwas nicht
R hält an
D zu R: „Kann ich kurz erklären?“
R: „Ja, natürlich.“
D erklärt AW: „[…] says this is important, [....] in order to avoid problems.”

R diktiert an S, dann zurück zur Befragung. R erklärt, warum sie an einer bestimmten Information interessiert ist
D konsekutiv – R wartet, bis D fertig, dann weiter
D konsekutiv, R setzt fort, D steigt auf Flüsterdolmetschen um, flüstert simultan
AW steht auf und richtet seinen Vortrag an D
D konsekutiv zu R: „Er besteht darauf, dass […].“

D zu R: „ Er sagt, dass […].“
D sucht nach einem Wort im Tschechischen, R hilft aus

R Diktat für das Protokoll an S, längere Passage
D berichtet AW zusammengefasst, was R zu Protokoll bringt

R fährt mit der Befragung fort
D weiterhin im Flüstermodus und anschließend erklärende Information

AW versteht etwas offenbar nicht, fragt D [sieht D an, redet länger mit ihm]
Inzwischen diktiert R für S [Gesprächsüberlappung ca. 2 min]
D macht sich keine Notizen, gibt den Inhalt dann zusammengefasst für R wieder

---

R Ausführungen zu Internetberichten über das Herkunftsland
D beginnt nach ca. 0,5 min mit dem Flüstern

R weiter zu Situation im Herkunftsland
AW parallel dazu Frage an D
R: „Möchte […] etwas mitteilen?“
D konsekutiv
AW gibt an, dass ihm offenbar gewisse Dokumente nicht übersetzt worden sind
D konsekutiv
R informiert, dass diese im Rahmen des Verwaltungsverfahrens übersetzt wurden
D konsukutiv, erklärt zusätzlich
AW wendet sich nochmals an D
D zu R: „Er hat gedacht, dass es sich um etwas anderes handelt. […] möglicherweise ein Missverständnis.“
R: „[…] werde ich die Schritte des Verwaltungsverfahrens in Erinnerung rufen.“ R fasst die bisherigen Schritte des Verwaltungsverfahrens zusammen und erklärt, was im Rahmen der 1. Instanz passierte
D flüstert simultan

R: „[…] hat seinen Weg in die Tschechische Republik geschildert.“
D flüstert simultan

R kurze Befragung zum Fluchtweg
D konsekutiv

D nicht sicher, wie ein medizinischer Terminus im Englischen lautet – übernimmt die tschechische Variante in seine Dolmetschung [in diesem Fall richtig, da die lateinische Form gleich lautet]

R weiter zum Inhalt des Protokolls der 1. Instanz
D konsekutiv [eine ganze lange Passage nur konsekutiv]

R: detaillierte Informationen zur 1. Einvernahme im Jahr […]
D konsekutiv

R: zur Situation im Herkunftsland und Konsequenzen für AW
D konsekutiv

R: Angaben zur damaligen Wegbeschreibung
D flüstert simultan
R fährt fort
D weiterhin simultan

AW äußert D gegenüber eine Anmerkung
D zu R: „[…], dass er eine wichtige Information mitteilen möchte."
R sagt, dass dies im Moment nicht möglich ist, AW soll sich merken, was er mitteilen will und bekommt dann anschließend Gelegenheit dazu

---

R weiter zum Fluchtweg und der Reise in die Tschechische Republik
D flüstert simultan
R setzt fort
D unterbricht R: „Das war jetzt zu schnell, können Sie es wiederholen?"
R wiederholt die Passage langsam, macht nach einzelnen Sätzen Pausen
D dolmetscht konsekutiv

R setzt fort
D konsekutiv
R: länger über fehlende Nachweise betreffend die Reise und die Einreise in die Tschechische Republik, fehlende Dokumente [längere Ausführungen]
D durchgehend konsekutiv: „They state that there is no record about your arrival in […]."

R spricht die Unstimmigkeiten bei zusätzlichen Befragungen des AW an
D konsekutiv, R setzt fort, obwohl D noch nicht mit der Dolmetschung fertig ist
R weist auf Unklarheiten hin, v.a. bei den Angaben zum Fluchtweg
D flüstert simultan

R erklärt, dass die vielen Unstimmigkeiten die Schilderung unglaubwürdig erscheinen lassen

D anfangs simultan, dann konsekutiv, fasst am Ende auch abschließend zusammen
R teilt AW mit, dass seine Klage abgewiesen wird
D konsekutiv
R: „Ich gebe es zu Protokoll, dann erteile ich Herrn Kläger das Wort
D dolmetscht konsekutiv und erklärt AW zusätzlich, was passiert: „It was just a review of […], so just now, they were reviewing […]. When the judge finishes the part for the protocol, you can summarise all your comments and arguments."
AW scheint nicht ganz zu verstehen, wendet sich an D
D hört zu und macht sich Notizen
D gibt AW einen kurzen Hinweis darauf, was jetzt passieren soll

---

R fordert AW auf, sich zu erheben
D zu AW: „So."
AW weist auf die Tatsache hin, dass er während des gesamten Verfahrens sehr oft befragt wurde und dass dabei verschiedene DolmetscherInnen tätig waren („different interviews", „different interpreters")
D dolmetscht fast ausschließlich simultan, zum Schluss dann: „Er meint also, dass unter diesen Umständen […]."

R nennt einige Beispiele, bei welchen es sich um große Unstimmigkeiten handelt, die ihrer Ansicht nach keine sprachbedingte Ursache haben
D hört zu, dolmetscht lange nicht, fasst erst nach Ende der Ausführungen von R vollständig zusammen
AW wiederholt seinen Standpunkt mit Nachdruck und erklärt erneut, hält immer Augenkontakt zu D
D hört zu
D zu R: „Das verstehe ich jetzt nicht. Er behauptet, wenn es so aus dem damaligen Protokoll hervorgeht, gab es einen Fehler in der Dolmetschung."

AW fährt fort [längere Schilderung]
D hört zu, unterbricht dann AW: „Sorry, I have to translate it now." und dolmetscht die Passage konsekutiv
AW äußert weiterhin seine Argumente
D wartet kurz, dann konsekutiv
AW erläutert detailliert ein Missverständnis hinsichtlich der Fluchtroute
D hört lange zu, macht sich keine Notizen. Dann fasst er zusammen und sagt zum Schluss: „[…] er versteht nicht, warum diesbezüglich keine Angaben existieren."
AW schildert weiter, erwähnt „wrong interpretation"
D zu R: „Er sagt, es handelt sich um eine falsche Interpretation."

D stellt eine Rückfrage an AW
AW erklärt die Situation mit seinem Reisedokument
R kommentiert dies
D zu AW: „The judge says that […]."

R erklärt, dass es keine Nachweise für die Einreise nach [Land] und in die Tschechische Republik gibt [Unstimmigkeiten mit Reisepass]
D konsekutiv

R diktiert an S für das Protokoll, in 1. Person Singular: „[…] war jedesmal ein anderer Dolmetscher […]. Ich vermute, dass die Fehler in der Dolmetschung […].“
D zu AW: „Now they are writing down […].“

R fragt AW, ob er noch etwas hinzufügen möchte
D konsekutiv
AW schildert: „I think that […].” und merkt anschließend an: „I could only speak in brief […] many different interviews […]. I think this is the reason for discrepancies.”
D konsekutiv, dolmetscht diese längere Anmerkung vollständig [der Beitrag von AW wird sehr genau und klar wiedergegeben]
R diktiert an S „[…] die Möglichkeit der Schilderung war dabei sehr unterschiedlich, manchmal wurde mir mehr Zeit eingeräumt, manchmal sehr wenig. […] die Unstimmigkeiten sind also als dessen Folge zu betrachten.“

R wendet sich an B, ob es ihrerseits Anmerkungen gibt
B hat nichts anzumerken

R fragt AW, ob es noch eine weitere Beweismittel gibt, die er anführen möchte
D konsekutiv und versucht zu erklären, stellt eine Rückfrage an R
R erklärt kurz, nennt ein Beispiel für ein mögliches weiteres Beweismittel. R erklärt ebenfalls, was im Hinblick auf den Stand des Verfahrens als eine weiteres Beweismittel zulässig ist
D leitet mit „Alright.“ seine zusammenfassende Dolmetschung ein
AW: „[…] like new evidence?“
D erklärt AW neu, was genau verlangt wird [längere Passage]
AW zu R: „I would like to ask you to reconsider […].“
D konsekutiv
R erklärt, dass dies ein Schlussantrag wäre, jetzt aber weitere Beweise verlangt werden
D konsekutiv

R: „Gut, ich halte nun die Angaben von vorhin als Schlussantrag im Protokoll fest.“, diktiert an S
D zu AW: „This means the investigation has been closed.“

R erinnert AW daran, dass er nun die letzte Chance hat, etwas hinzuzufügen/anzumerken
D konsekutiv: „If you wish to make further statements, this is the last chance to express yourself […]. Make sure you have said everything you want.”

B wendet sich an R
D simultan für AW
B spricht die „Desinterpretation“ an („zahlreiche Befragungen“, „verschiedene DolmetscherInnen“) und kontert, dass dies bei der Entscheidung nicht ausschlaggebend war
D flüstert simultan für AW

B weist darauf hin, dass im Laufe der Befragungen die Glaubwürdigkeit der Schilderungen von AW, die einen wesentlichen Faktor darstellt, angezweifelt wurde [sehr schneller Vortrag]
D flüstert simultan für AW

R diktiert die Klagsabweisung an S
D flüstert für AW
R diktiert weiter für das Protokoll
D anfangs keine Dolmetschung, dann im Flüstermodus [vermutlich Anfang zusammengefasst]

R bespricht mit D die Gebühren für die Dolmetschleistung
R bittet dann alle Anwesenden, den Gerichtssaal zu verlassen

[Pause ca. 10 min]

Zurück im Gerichtssaal:

R verkündet das Urteil [die Klage wird abgewiesen]
D konsekutiv
R führt die ausschlaggebenden Gründe an
D konsekutiv
AW möchte etwas anmerken
R weist darauf hin, dass keine weiteren Anmerkungen mehr möglich sind und setzt fort
D konsekutiv
R wartet immer, bis D mit der Dolmetschung fertig ist

R führt weiter aus, dass der Sachverhalt in seiner Gesamtheit dem Gericht nicht plausibel erscheint und gibt an, dass es kleinere Unstimmigkeiten gab, die allerdings allgemein betrachtet von geringerer Bedeutung waren und keinen Einfluss auf die endgültige Entscheidung hatten und wiederholt die Hauptgründe für die Ablehnung. [Passage lang, ca. 10 min.]
D flüstert simultan für AW

R klärt AW über sein Recht auf eine Kassationsbeschwerde auf und informiert, dass das Urteil in schriftlicher Form innerhalb eines Monats zugesandt wird
D konsekutiv

AW fragt bezüglich der weiteren Schritte nach
R erkundigt sich, wo AW untergebracht ist und teilt AW mit, dass die MitarbeiterInnen dieser Unterkunftseinrichtung über den Ablauf Auskunft geben

R teilt AW mit, dass er zuerst abwarten muss, bis die schriftliche Entscheidung eingelangt ist, und er dann 14 Tage Zeit hat, um die Kassationsbeschwerde zu verfassen.

Diese wird dann an dieses Kreisgericht gerichtet und das Kreisgericht leitet sie an das Oberste Verwaltungsgericht weiter. Wenn die Kassationsbeschwerde nicht der Norm entsprechend formuliert ist, wird das Gericht AW belehren, wie diese förmlich auszusehen hat. R weist auch darauf hin, dass im Falle einer Kassationsbeschwerde eine Rechtsvertretung verpflichtend ist.
D längeres Gespräch mit AW, fasst alles zum Ablauf der weiteren Vorgehensweise zusammen

VERHANDLUNG 2

7.5.2009
Kreisgericht in Hradec Králové

Dauer der Verhandlung: ca. 90 - 100 Minuten

Bei der Verhandlung anwesend:

Richterin – R
Asylwerber – AW
Rechtsvertreterin des AW – RV
Vertreterin der beklagten Partei (Innenministerium) - B
Dolmetscherin – D
Schreibkraft – S
3 Zuhörerinnen, K.M.

Dolmetscherin:	
Arbeitssprachen	Tschechisch, Englisch, Russisch.
Eingetragene Gerichtsdolmetscherin	Ja.
Erfahrung als Dolmetscherin	Seit ca. 15 Jahren als Gerichtsdolmetscherin tätig. In letzter Zeit dolmetscht sie seltener bei Asylverhandlungen – eher bei allgemeinen Gerichtsverhandlungen.
Mitglied in Berufsverbänden/ Berufsorganisationen	Kammer der GerichtsdolmetscherInnen der Tschechischen Republik (KST ČR[1]).
Studium Dolmetschen und Übersetzen	Nein, Staatsprüfung zur Aufnahme als Gerichtsdolmetscherin abgelegt.
Typisches Problem beim Dolmetschen in Asylverhandlungen	„Es ist gut, wenn man mit der juristischen Terminologie vertraut ist. Für häufig vertretene Sprachen werden oft Kurse angeboten, z.B. im Rahmen der juridischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag." Diesen Kurs hat sie gemacht, findet ihn hilfreich.
Vorbereitung	Auf diese Verhandlung speziell nicht vorbereitet, da sie bereits in der Verhandlung davor dolmetschte und ihr die Umstände einigermaßen bekannt sind.

[1] Komora soudních tlumočníků České republiky - Kammer der GerichtsdolmetscherInnen der Tschechischen Republik

Ablauf Verhandlung 2:

Vor der Verhandlung im Warteraum:

D kommt an, setzt sich neben AW: „Good morning, today I will translate for you. I'm your interpreter".
RV kommt an, setzt sich neben AW und spricht mit ihm auf Englisch

---

Im Gerichtssaal:

R eröffnet die Verhandlung, protokolliert die anwesenden Parteien, diktiert für S die Angaben aus dem Reisepass des AW
D flüstert für AW

R beginnt mit der Verhandlung, informiert darüber, dass es sich um eine vertagte Verhandlung handelt, da noch Beweismittel nachgereicht werden mussten
D flüstert

R diktiert für das Protokoll
D flüstert

R informiert über die 1. Verhandlung
D konsekutiv
R wartet immer ab, bis D fertig ist, bildet kurze Sätze
D weiterhin im Konsekutiv-Modus
R wartet, bis D mit Dolmetschung fertig, dann weiter

R macht Ausführungen zu vorgelegten Dokumenten
D setzt mit Flüstern an
R setzt fort
D wartet kurz ab, dann konsekutiv

R satzweise weiter
D konsekutiv

R geht auf einen Bericht des UNHCR ein
D buchstabiert UNHCR, in weiterer Folge verwendet sie nur den Begriff „the organisation"

R spricht über die Tatsache, dass im Herkunftsland des AW Plakate mit seinem Foto ausgehängt wurden
D: „[…] posters with your name" [macht keine Notizen]

R fragt, ob Dokumente rechtzeitig eingelangt sind

D flüstert
R diktiert an S für das Protokoll
D flüstert für AW

R geht erneut auf den Bericht des UNHCR ein, der Zeugenaussagen über das Herkunftsland enthält
D konsekutiv
[fast 10 min in derselben Abfolge, D gibt den Inhalt vollständig wieder]

R: längere Passage
D unterbricht R: „Können Sie es bitte wiederholen?“
R wiederholt das Gesagte
D zu R: „Entschuldigen Sie, bitte, mir geht es heute nicht so gut, könnten Sie es nochmal wiederholen?“
R: „Ja.“, sucht in ihrer Mitschrift: „Jetzt weiß ich selbst nicht genau […], aha, hier […].“

D versteht das Wort „sezessionistisch“ nicht [möglicherweise phonetisch], bittet R, ob sie es wiederholen könnte

---

R: schnelles Tempo, längere Passagen
D konsekutiv
R wartet ab, bis D mit Dolmetschung fertig

R: „Beide Parteien haben nun die Möglichkeit zur Äußerung.“
RV fängt mit der Aufzählung der vorhandenen Beweise an
D flüstert für AW: „She says, that […].“

RV spricht lange über die Mitgliedschaft in einer Gruppierung im Herkunftsland und die Beweise für bestimmte Vorgangsweisen
D anfangs keine Dolmetschung, hört zu, beginnt nach ca. 2 min mit einer zusammenfassenden Dolmetschung an, flüstert für AW

RV geht auf Berichte aus dem Jahr 2006 ein und spricht detailliert über einzelne Punkte dieser Berichte
D beginnt nach ca. 2 min zu flüstern

RV: weitere lange Ausführung [ca. 10 min], erwähnt den subsidiären Schutz
D keine Dolmetschung

R macht sich während des gesamten Vortrags von RV Notizen
RV fertig, R fragt RV: „Ist es vorerst alles?“
RV: „Ja.“
R gibt alles anhand ihrer Notizen zu Protokoll
D beginnt nach ca. 30 s mit der Dolmetschung für AW [Flüster-Modus]

R: „Nun möchte ich der beklagten Partei das Wort erteilen“
D flüstert

B: sehr schnelle Argumentation, verweist auf das Protokoll der erstinstanzlichen Verhandlung (gibt u.a. an, dass sich AW im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens nicht über die Vorgangsweise informieren lassen wollte und dass er Auskunft und Akteneinsicht ablehnte)
D keine Dolmetschung
B fährt weiter fort, dass der UNHCR-Bericht die Verfolgung im Herkunftsland nicht bestätigt
D keine Dolmetschung

Während den Ausführungen von B spricht RV leise mit AW

R gibt die Aussage von B zu Protokoll
D flüstert für AW

RV möchte etwas anmerken, R erteilt ihr das Wort

RV gibt an, dass die Information von B eine andere ist, als in den Verhandlungen davor, argumentiert dagegen
D keine Dolmetschung

RV gibt weiter an, dass AW keine Chance hatte, Akteneinsicht zu nehmen, da alles auf Tschechisch ist
D keine Dolmetschung

RV bringt weitere Argumente für die Situation im Herkunftsland [lange Ausführung]
D keine Dolmetschung

RV weist darauf hin, dass es Widersprüche in den Aussagen von B gibt
D keine Dolmetschung [insgesamt über ca. 10 min]

R diktiert für das Protokoll
D flüstert für AW

RV überreicht R ein Skript mit weiteren Berichten über das Herkunftsland
D flüstert für AW

R: „[…] soviel zu den Beweismitteln, gibt es sonstige Anträge?“

B bittet um Erlaubnis zu kontern und führt aus, dass das Argument mit der Sprachbarriere nicht gültig ist, denn laut Asylgesetz wird dem AW ein/eine Dolmetscher/in für die Akteneinsicht, etc. zur Verfügung gestellt

B weist weiter darauf hin, dass vom Protokoll jede Seite gedolmetscht und unterzeichnet wurde; alle Einvernahmen werden grundsätzlich immer gedolmetscht sowie auch alle Länderprotokolle übersetzt [hier sind offenbar Berichte über die Herkunftsländer gemeint]: „[AW] wollte sich nicht informieren lassen und verzichtete auf jegliche Art von Auskunft, deshalb wurde auch nicht gedolmetscht."

B setzt fort und erklärt, dass es aus der Sicht des Innenministeriums keinen Zusammenhang mit den Geschehnissen im Herkunftsland in der Vergangenheit gibt [mit dem Genozid]
D keine Dolmetschung

R gibt die Aussage von B zu Protokoll
D flüstert
RV unterhält sich in der Zwischenzeit mit AW

B macht noch eine Anmerkung
R notiert diese und diktiert gleich für das Protokoll
D flüstert für AW

R fragt die beteiligten Parteien, ob es weitere Anträge gibt

RV äußert sich noch zur Situation im Herkunftsland des AW und gibt an, ihn gerade hinsichtlich der Akteneinsicht gefragt zu haben: „Er weiß nicht einmal davon."

RV weist darauf hin, dass es Unterschiede in den Aussagen des Innenministeriums gibt. In der vorangegangenen Verhandlung wurde das Innenministerium durch jemanden anderen vertreten und die Aussagen von damals und heute stimmen nicht überein

RV gibt anschließend an, dass B mit ihren Aussagen die Situation im Herkunftsland bagatellisiert
D während der gesamten Rede von RV keine Dolmetschung

R gibt die Aussage von RV zu Protokoll
D flüstert für AW

R: „Gibt es sonstige Anträge?"
B: „[AW] hatte bei den Verhandlungen davor keine Rechtsvertretung, dies ist aber auch nicht verpflichtend."
B gibt weiter an, dass es in den Aufnahmezentren und Unterkunftseinrichtungen AnwältInnen gibt, AW hatte also die Möglichkeit, sich beraten zu lassen
B gibt außerdem an, dass ein Eingriff in ein Dokument gemacht wurde und dass diese Art von Beweismittel nicht in Ordnung sei

D keine Dolmetschung

R diktiert an S
D flüstert für AW

RV geht auf den Vorwurf von B ein und gibt an, dass nur das Alter des AW im Dokument berichtigt wurde, da diese Angabe falsch war

RV gibt an, dass sie auf diesen Fehler aufmerksam wurde und dies AW mitteilte – dieser wusste nichts von diesem Fehler

RV erklärt, dass sie danach den AW darüber informierte, dass er Beweise beschaffen sollte und als dies geschehen ist, verbesserte AW in ihrer Anwesenheit die fehlerhafte Angabe über sein Alter im Dokument

---

R protokolliert
D flüstert für AW

R: „Ist es alles?“
Seitens RV und B ist alles gesagt

R macht abschließende Angaben über die Standpunkte von RV und B im Protokoll
D beginnt nach ca. 30 s zu flüstern

R bespricht mit RV die Kosten und klärt ab, ob eine Bestätigung über die Rechtsberatungskosten notwendig ist: „Ja.“ Diese wird innerhalb einer Woche zugesandt
D erklärt AW, was besprochen wird

R informiert, dass die Verhandlung vertagt wird und das Urteil am Montag, dem 11.5.2009 verkündet wird

R bespricht mit RV und B, ob eine Anwesenheit an diesem Tag möglich ist [beide Parteien können nicht anwesend sein]
R gibt an, dass dies kein Problem ist, da es sich nur um den Urteilsspruch handelt
D keine Dolmetschung

R erklärt die Verhandlung für beendet

VERHANDLUNG 3

19.5.2009
Kreisgericht in Praha

Dauer der Verhandlung: ca. 70 Minuten

Bei der Verhandlung anwesend:

Richterin – R
Asylwerber – AW
Rechtsvertreter des AW – RV (Konzipient, vertritt die eigentliche Rechtsvertreterin des AW)
Vertreter der beklagten Partei (Innenministerium) - B
Dolmetscher – D
Schreibkraft – S
2 Polizeibeamte
2 Zuhörererinnen, K.M

Dolmetscher:	
Arbeitssprachen	Tschechisch, Russisch.
Eingetragener Gerichtsdolmetscher	Ja.
Erfahrung als Dolmetscher	Ca. 9 Jahre.
Mitglied in Berufsverbänden/ Berufsorganisationen	Kammer der GerichtsdolmetscherInnen der Tschechischen Republik (KST ČR[2]), seit 7 Jahren.
Studium Dolmetschen und Übersetzen	Nein, die Voraussetzung für die Aufnahme in die KST ČR war eine zweijährige Praxis als Dolmetscher.
Typisches Problem beim Dolmetschen in Asylverhandlungen	Dolmetscht oft bei Asylverhandlungen. • Manchmal schwierig, wenn AsylwerberInnen nicht kohärent und zusammenhängend erzählen; in so einem Fall besteht die Gefahr, dass der Faden verloren geht oder dass der Inhalt missverstanden werden kann; • Ein weiteres Problem ergibt sich dann, wenn die AsylwerberInnen versuchen, auf Tschechisch zu erzählen, aber die zwei Sprachen (hier Russisch) vermischen bzw. abwechselnd passagenweise zwischen

[2] Komora soudních tlumočníků České republiky - Kammer der GerichtsdolmetscherInnen der Tschechischen Republik

	diesen Sprachen wechseln: Hier ist es manchmal schwierig zu verstehen und gleichzeitig einzuschätzen, was daraus bereits der/die Richter/in verstehen konnte, damit aus zeitlichen Gründen nicht alles wiederholt werden muss; • Der/die Richter/in macht die AsylwerberInnen darauf aufmerksam, dass für den Fall, sie würden etwas nicht verstehen, sie dies deutlich machen und sich sofort an den/die Dolmetscher/in wenden müssen: Die AsylwerberInnen nehmen es oft nicht wirklich zur Kenntnis, richten sich nicht danach; • Die gesamte Situation ist schwierig und komplex: Die Novelle des SDG[3] könnte vielleicht konkreter die Nennung der DolmetscherInnen und ihre Qualifizierung definieren, was zur Qualitätssteigerung der Dolmetschtätigkeit beitragen würde. Insgesamt: Asyl wird nur einer geringen Prozentzahl der AsylwerberInnen gewährt, ein Großteil der Verhandlungen wird vertagt, oder in Abwesenheit der KlägerInnen (= AsylwerberInnen) entschieden, denn die KlägerInnen erscheinen häufig nicht zu den Verhandlungen [wie z.B. an diesem Tag, an dem eine von fünf angesetzten Verhandlungen stattfand], womit sie die Dauer des gesamten Verfahrens zu verlängern versuchen [in diesem Fall wurde der Kläger von der Polizei festgenommen]. Der Dolmetscher wunderte sich, dass bei einem Kreisgericht auch DolmetscherInnen von der Sprachagentur zum Einsatz kamen, und wies darauf hin, dass ebenfalls nicht alle in den Listen der Kreisgerichte eingetragenen DolmetscherInnen akkreditiert sind (oder Mitglieder von Berufsorganisationen wie KST ČR sind).
Vorbereitung	Manchmal Akteneinsicht, aber die Gerichte möchten generell nicht zu viele Informationen im Vorhinein preisgeben. Am Besten ist es, einige Anhaltspunkte zu haben, eine Terminologieliste auszuarbeiten.

[3] Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (36/1967 Sb.)

Ablauf Verhandlung 3:

AW wird von zwei Polizeibeamten in den Gerichtssaal gebracht, er trägt Handschellen

R spricht kurz mit RV, der scheinbar zum ersten Mal bei einer Verhandlung dieser Art dabei ist

D fragt, ob AW einen Ausweis dabei hat
D konsekutiv
AW hat keinen Ausweis dabei

R diktiert für das Protokoll, welche Personen anwesend sind, welche Dokumente vorgelegt wurden; fragt nach dem Ausweis von D

R fragt beim RV nach, ob er den Antrag stellen oder auf die schriftliche Klage verweisen möchte
RV verweist auf die schriftliche Klage, merkt an, dass diese auf religiösen Gründen als Fluchtgründen aus dem Herkunftsland des AW basiert

R macht sich Notizen
RV stellt den Antrag auf Gehör

R diktiert an S

R zu D: „Der Herr versteht?“
D: „Er sagt ‚Ja’.“
R zu AW: „Wenn Sie nicht verstehen, dann fragen Sie.“
D keine Dolmetschung

B stellt den Zurückweisungsantrag
D macht sich Notizen

R äußert sich zu den protokollierten Angaben des AW aus vorangegangenen Verhandlungen (Fluchtweg, Gründe für die Flucht, Ausübung des Lehrerberufs im Herkunftsland nicht möglich, da kein Moslem)

R diktiert für das Protokoll, erwähnt Einvernahmen in russischer Sprache, bei welchen die Gründe für die Wahl der Tschechischen Republik als Zielland ermittelt werden sollten, macht Angaben zur Ausbildung und bisheriger beruflicher Laufbahn von AW
D keine Dolmetschung

R weiter zur beruflichen Laufbahn des AW

R führt weiter an, dass AW seinen Pass verloren hat, er hat erst nach der Festnahme durch die Polizei den Asylantrag gestellt

R führt aus, dass das Verwaltungsorgan der Meinung ist, dass der Antrag zwecks Verhinderung der Ausweisung gestellt wurde

R zu AW: „Herr Kläger, kommen Sie näher.“ [Bittet AW in den Zeugenstand]
D stellt sich neben AW
R zu AW: „Ich werde Sie nun vernehmen. Sie müssen die Wahrheit sagen. Verstehen Sie mich?“
AW bestätigt auf Tschechisch

Frage – Antwort zwischen R und AW

R: „Welche ist die offizielle Amtssprache in [Land]?“
AW zögert
D dolmetscht die Frage konsekutiv
R: „Die Amtssprache. Wissen Sie, was Amtssprache ist?“
AW auf Tschechisch: „Ich werde es Ihnen erklären.“ [gemeint: Sprachsituation im Herkunftsland]

[AW kann sich ganz gut auf Tschechisch verständigen. Er bedient sich häufig Wörter, die in ihrer Bedeutung in Russisch und Tschechisch deckungsgleich sind und phonetisch ähnlich klingen, und für ihn daher leichter zu übernehmen sind. Zur besseren Vorstellung soll sein Sprachgebrauch im Tschechischen anhand eines allgemeinen Beispiels dargestellt werden: Jemand mit Englisch als Muttersprache verwendet im Deutschen das Wort ‚optimi**stic**‘ (statt ‚optimi**stisch**‘). Dies wird von den SprecherInnen der Zielsprache verstanden, jedoch als Fremdentlehnung wahrgenommen.]

R zu AW: „Warum sind Sie fortgegangen?“
AW antwortet auf Tschechisch

R zu AW: „Sie wollten fortgehen.“
AW zögerlich auf Tschechisch: „Ja.“
R: „Warum?“
AW zu R: „Madame[4], ich werde es Ihnen erklären […].“

R zu AW: „Um welche Schule handelte es sich?“
AW antwortet

R zu AW: „Hatten Sie Probleme?“
AW auf Tschechisch: „[…], ich habe nicht Kirgisisch gesprochen […].“
R unterbricht AW: „Sie haben gesagt, es wird Russisch gesprochen!“
AW erklärt auf Tschechisch
R: „Aber ich habe gefragt, wie dort gesprochen wurde!“

[4] AW spricht R im Tschechischen wortwörtlich übersetzt mit „Frau“ an. Im Tschechischen erfordert diese Anrede keine weitere Nennung eines Titels oder Eigennamens, klingt dennoch veraltet und ist im gegenwärtigen Sprachgebrauch eher unüblich. Es handelt sich aber um eine höfliche Anrede, die nicht ironisch gebraucht wurde. Ein vergleichbarer Ausdruck im Deutschen könnte die Wendung „gnädige Frau“ sein.

D greift ein, dolmetscht 2 Sätze konsekutiv

R zu AW: „Wie konnten Sie Englisch unterrichten, wenn sie kein Kirgisisch sprechen?“
AW erklärt auf Tschechisch

R fragt AW, welche konkreten Probleme er hatte
AW zögert, sieht D an, dann erzählt er auf Russisch
D zu R: „Er sagt, dass er nicht gemäß den Regeln der Region lebte […].“
AW erzählt weiter auf Russisch
D zu R: „Er sagt also, dass er andere Sachen machen musste, als er gewohnt war.“
AW stimmt auf Tschechisch zu: „Ja.“

R fragt AW, ob er der einzige Atheist in der Stadt war
AW auf Tschechisch: „[…], ich sage in der Schule […].“
AW erwähnt weiterhin, dass ihm vorgeschrieben wurde, was er zu tun hätte, wie er unterrichten sollte, er wurde eingeschränkt

R möchte wissen, wo es genau Probleme gab
D setzt an, konsekutiv zu dolmetschen, R unterbricht und fragt AW: „Wer hat das zu Ihnen gesagt?“ [gemeint ist: was er zu tun und lassen hatte]
D fragt AW auf Russisch, dieser antwortet ihm auf Russisch
D zu R: „Er sagt, dass ihm vorgeschrieben wurde etwas zu unterrichten, was er nicht unterrichten sollte.“
R: „Und das war genau was?“
AW fängt auf Tschechisch an, wendet sich aber nach ein paar Wörtern an D und erzählt den Rest auf Russisch
D konsekutiv für R
AW bemerkt eine Unstimmigkeit, zu R auf Tschechisch: „Wie? Nein.“ Erzählt es D noch einmal auf Russisch
D konsekutiv
AW kommentiert auf Tschechisch: „Ja, so etwas.“ AW erklärt noch kurz zusätzlich auf Tschechisch, D stellt einige Begriffe für R richtig

---

R zu AW: „Warum sind Sie fortgegangen?“
D konsekutiv
AW antwortet auf Tschechisch

R: „Sie sind fortgegangen, weil Sie anders sind?“
AW auf Tschechisch: „Ja.“

R zu AW: „Haben sie Ihnen gedroht?“
D konsekutiv
AW antwortet auf Tschechisch, während der Schilderung setzt er hin und wieder russische Ausdrücke ein
D dolmetscht konsekutiv für R

R zu AW: „Hatten Sie Probleme?“
AW auf Tschechisch: „Nein.“

R: Frage an AW
AW überlegt, zögert, wendet sich an D und spricht Russisch
D konsekutiv für R: „Er sagt, dass […].“

R Frage an AW
AW antwortet auf Tschechisch

R fragt AW warum er sich für die Tschechische Republik entschieden hat
AW setzt auf Tschechisch an, zögert bald, dann zu D auf Russisch
D konsekutiv für R
AW ergänzt auf Tschechisch, am Ende wechselt er wieder ins Russische
D dolmetscht den Schluss konsekutiv für R

R stellt weitere Fragen
AW antwortet anfangs wieder auf Tschechisch, wechselt dann nach einigen Sätzen ins Russische
D konsekutiv [1. Person Singular]

R: Frage an AW
AW zu R auf Tschechisch: „Hm, ich weiß nicht.“, zögert, setzt auf Russisch fort
D konsekutiv [1. Person Singular]
AW weiter auf Russisch [längerer Redebeitrag]
D signalisiert AW mit einem Handzeichen, kurz anzuhalten und dolmetscht dann konsekutiv [1. Person Singular]
AW weiter auf Russisch
D konsekutiv: „Er erzählt weiter, dass […]. Die Polizei hat mich […].“ [hier wechselt D zwischen 3. und 1. Person Singular]

R zu AW: „Das haben Sie vorhin nicht gesagt.“
AW antwortet auf Tschechisch
R fragt genauer nach
AW zögert
D dolmetscht die Frage für AW
AW spricht auf Russisch zu D
D konsekutiv für R [1. Person Singular]
AW weiter auf Russisch
D konsekutiv für R [1. Person Singular]

R zu AW: „Wieso kamen Sie also in die Tschechische Republik?“
AW lacht, zögert
D dolmetsch die Frage konsekutiv für AW
AW antwortet nicht, R stellt die Frage erneut
AW antwortet nicht

R fordert AW auf, sich wieder hinzusetzen und fügt hinzu: „Ich werde nun die Einvernahme protokollieren.“
R diktiert an S anhand von ihren Notizen
D keine Dolmetschung

R zu AW: „So, erheben Sie sich. Wissen Sie schon, warum Sie fortgegangen sind?“
D stellt sich neben AW, dolmetscht die Frage konsekutiv
AW fängt auf Tschechisch an: „Madame, wissen Sie […].“ wechselt dann aber ins Russische
D konsekutiv [3. Person Singular]
AW weiter auf Russisch
D zu R: „Herr Kläger sagt, dass er keinen Personalausweis erhalten konnte.“
AW setzt auf Russisch fort
D: „Er sagt weiter, dass […].“
R zu D: „Er hatte davor keinen Ausweis?“
D konsekutiv für AW
AW antwortet auf Russisch
D zu R: „Er sagt nein.“
D: „Herr Kläger sagt, dass der Ausweis […].“

R: „Ist das alles?“
AW antwortet auf Russisch
D konsekutiv für R [1. Person Singular]

R fragt weiter nach
D konsekutiv für AW [1. Person Singular], dann in 3. Person Singular an R: „Ja, er sagt ja.“

R fragt AW nach seinem Alter
D konsekutiv
AW antwortet auf Russisch
D: „Er sagt, er ist […] Jahre alt.“

R diktiert für das Protokoll
AW spricht auf Russisch mit D, scheint etwas zu erklären
D danach konsekutiv für R

R zu D: „So, also noch einmal. Sagen Sie ihm, dass es die letzte Frage ist, weil er nicht die Wahrheit sagt.“, formuliert die Frage
D konsekutiv
AW zögert, zuckt mit den Schultern
R zu AW: „Können Sie nicht antworten?“
AW wendet sich an D, spricht Russisch [scheint aufgeregt zu sein]
D zu R: „Er sagt, dass es keinen besonderen Grund gibt […].“

R zu AW: „Also gut, setzten Sie sich.“

R diktiert an S, dann fragt sie B, ob er etwas hinzufügen möchte
B hat keine Anmerkungen
R fordert RV auf: „Also Schlussantrag.“

RV trägt vor [leise und zögerlich], D flüstert für AW
R zu RV: „Ich höre Sie nicht!“
D flüstert weiter für AW

R spricht mit RV über die Kosten für die Rechtsvertretung, dieser sagt, dass die Kostenaufstellung innerhalb von drei Tagen dem Gericht zugesandt wird
R: „Nein, das ist doch nicht so schwer.“
[RV scheint sich nicht sicher zu sein, wie er vorzugehen hat]
R zu RV: „Sie müssen mir nicht den Preis nennen!“

R diktiert für S, welche Gebühren anfallen
D flüstert für AW

R erteilt B das Wort
B führt aus, warum das Innenministerium weiterhin auf der Zurückweisung des Antrags besteht
D flüstert für AW
B weiter
D beginnt nach ca. 0,5 min zu flüstern
B fährt fort, verspricht sich einmal in seiner Rede und sagt ‚Täter’ statt ‚Kläger’
D flüstert für AW

R diktiert für S
D flüstert für AW

R erwähnt, dass dem AW bereits zweimal eine Abschiebungsverfügung verhängt wurde
D flüstert für AW
R setzt fort
D hört kurz zu, flüstert dann für AW

R teilt mit, dass die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz nicht erfüllt werden
D flüstert

R zu D: „Bitte fragen Sie ihn, ob er bei der Rückkehr in sein Land etwas befürchtet.“
D konsekutiv
AW antwortet auf Russisch
D zu R: „Er sagt, dass ihm nichts droht.“

R bittet alle Anwesenden, den Gerichtssaal zu verlassen

[Pause ca. 7 min]

Zurück im Gerichtssaal:

R zu Polizeibeamten: „Bitte nehmen Sie ihm die Handschellen ab.“

R verkündet das Urteil [die Klage wird abgewiesen]
D flüstert für AW

R erklärt die Gründe für die Klagsabweisung
D flüstert

R klärt AW auf, dass die Entscheidung schriftlich zukommen wird und dann die Möglichkeit einer Kassationsbeschwerde besteht
D flüstert für AW
R informiert weiter, dass im Falle einer Kassationsbeschwerde eine Rechtsvertretung verpflichtend ist
D flüstert für AW

VERHANDLUNG 4

2.6.2009
Kreisgericht in Praha

Dauer der Verhandlung: ca. 70 Minuten

Bei der Verhandlung anwesend:

Richterin – R (wie in Verhandlung 3)
Asylwerber – AW
Vertreter der beklagten Partei (Innenministerium) – B (wie in Verhandlung 3)
Dolmetscherin – D
Schreibkraft – S
2 Zuhörerinnen, K.M.

Dolmetscherin:	
Arbeitssprachen	Englisch, Russisch.
Eingetragene Gerichtsdolmetscherin	Ja.
Erfahrung als Dolmetscherin	Seit 2001 bei der KST ČR[5], dolmetscht selten, macht eher Übersetzungen.
Mitglied in Berufsverbänden/ Berufsorganisationen	Ja, KST ČR.
Studium Dolmetschen und Übersetzen	[keine Zeit für weitere Befragung]
Typisches Problem beim Dolmetschen in Asylverhandlungen	[keine Zeit für weitere Befragung]
Vorbereitung	[keine Zeit für weitere Befragung]

[5] Komora soudních tlumočníků České republiky – Kammer der GerichtsdolmetscherInnen der Tschechischen Republik

Ablauf Verhandlung 4:

Vor der Verhandlung:

B mit zwei jungen Frauen [offenbar auch vom Innenministerium] und D warten vor dem Gerichtssaal
AW noch nicht answesend, R erkundigt sich nach ihm
B erwähnt, dass am Tag davor die Flüchtlinge/AsylwerberInnen vom Unterkunftszentrum [Name] woandershin übersiedelt wurden, er wisse aber nicht, ob dies im Zusammenhang mit der Abwesenheit steht.
R betritt den Gerichtssaal [es sind ca. 10 Minuten seit dem planmäßigen Beginn der Verhandlung vergangen]

AW kommt ca. um 13:15 kommt keuchend an und wendet sich an die Wartenden mit einer Entschuldigung „Sorry, I couldn't […]" [der Satz war akustisch nicht verständlich]
Eine der Frauen vom Innenministerium sagt darauf laut und mit einem ironischen Unterton auf Tschechisch: „Vor einer Viertelstunde!"
Gruppe vom Innenministerium berät sich, ob jemand R informieren soll, dass AW doch erschienen ist. Die Frau, die soeben auf die Entschuldigung des AW verbal reagierte, klopft an die Tür des Gerichtssaals, bleibt in der Tür stehen und informiert R, dass AW da ist.

Beim Betreten des Gerichtssaals geht AW als letzter durch die Tür, lässt diese offen
R zeigt mit der Hand auf die Tür und bittet ihn, diese zuzumachen
AW versteht nicht, was von ihm verlangt wird und macht ein paar Schritte zurück und bleibt in der Tür stehen.
Die Frau vom Innenministerium sagt, wie vorhin, karg auf Tschechisch zum Asylwerber: „Tür!".
D, die sich bereits hingesetzt hat, sagt darauf hin: „Could you please close the door?"

Die Richterin erkundigt sich bei der Dolmetscherin: „Spricht er Tschechisch?"
D zu AW: „Do you speak Czech?"
AW: "No."
D: "Nein"
R zu D: "Dolmetschen Sie also alles, was ich sage."

[Die Verhandlung beginnt mit einer ca. zwanzigminütigen Verspätung, um 13:20.]

R fragt, ob AW seinen Ausweis dabei hat
D konsekutiv
AW zieht den Ausweis aus der Tasche und will ihn der R hinauf auf den Richtertisch reichen
R zu D: „Ich werde mich da nicht hinauslehnen, er soll bitte herum gehen und mir den Ausweis bringen."
D dolmetscht dem AW konsekutiv, was verlangt wird, dieser steht auf und zögert kurz, dann bringt er den Ausweis zu R

R fragt nach einem anderen Dokument [dem Gespräch nach vermutlich die Bestätigung über die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung]
AW gibt an, diese nicht dabei zu haben
R: „Wo hat er sie?“
D konsekutiv
AW gibt an, sie zu Hause gelassen zu haben
D konsekutiv
R: „Na, dort wird sie ihm viel nützen!“
D keine Dolmetschung
R gibt AW ein Zeichen, dass er wieder zurück zu seinem Platz gehen darf

R gibt zu Protokoll, welche Dokumente vorgelegt wurden
D flüstert für AW
[insgesamt ca. 3 min]

R führt fort mit der Information, dass es eine Änderung bei der vorsitzenden Richterin gab und sie als Richterin diese Causa übernahm
D flüstert für AW

R diktiert für S, wer bei der Verhandlung anwesend ist. „[…] und die Dolmetscherin für die englische Sprache, Frau Mag. […].“
D zu AW: „Now, she is […].“ [Satzanfang halblaut, weiter im Flüstermodus]

R informiert, dass die letzte Verhandlung vertagt wurde, da neue Unterlagen [Dokumente betreffend die Religion im Herkunftsland] vorgelegt wurden
D flüstert für AW
R: „Die Dolmetscherin hat diese Unterlagen übersetzt.“ [gemeint ist die anwesende Dolmetscherin]
D flüstert für AW

R zu D: „Bitte fragen Sie den Kläger, wo er jetzt wohnt.“
D konsekutiv
AW gibt an, bei einem Freund zu wohnen
D stellt eine Rückfrage an AW und versichert sich, ob sie richtig verstanden hat
D zu R: „Also er sagt, wenn ich es richtig verstehe, dass er bei einem Freund wohnen wird […].“
B äußert eine Anmerkung zu der am vergangenen Tag geänderten Wohnsituation der Flüchtlinge/AsylwerberInnen im Unterkunftszentrum [Name]
D flüstert für AW
AW bestätigt zwischendurch mit „Yeah.“

R fährt mit der Befragung fort: „Wo wohnt er dort?“
D konsekutiv: „[…] In which flat? Whose flat is it?”

R fragt konkreter nach
D konsekutiv

R: „Wer genau wohnt dort? Welcher Nationalität gehört […] an?“
D konsekutiv
AW antwortet und gibt an: „One is Nigerian and one from *Selarun*.“
D zu AW: „*Selarun*?“
AW: „Yeah, *Selarun*.“
D zu R: „Einer […] aus Nigeria, einer ist aus *Selarun*, da weiß ich nicht, wo das ist.“

R zu D: „Ist unter dieser Adresse sein Name angeführt?“
R diktiert an S
D dolmetscht die Frage und erklärt weiterhin AW den Zusammenhang „If your name is not written on the post box, they cannot deliver you the letter […].“
AW stellt eine Frage
D zu AW: „[….] you know, you need some address.“
AW merkt etwas an
D: “So you want the documents to be delivered to [Ort]?
D zu R: “Er fragt, ob es möglich ist, das Schreiben nach [Ort] zuzustellen.”

R zu D: „Fragen Sie ihn, ob er auf seiner Klage besteht.“
D zu AW: „Do you still insist on your claim?”
AW: keine Reaktion
D zu R: “Er versteht nicht. Er versteht nicht so gut.“
R: „Englisch, oder worum es geht?“
D: „Ich denke beides.“
R: „Ich weiß nicht, wie ich es ihm erklären könnte… Sagen Sie ihm, dass […].“
D konsekutiv, am Ende: „Do you still insist?“
AW bestätigt, dass er auf seiner Klage besteht

R: Diktat an S
D flüstert für AW

R fragt, ob es seitens des Innenministeriums Anmerkungen gibt
B fasst den Standpunkt des Innenministeriums zusammen
D flüstert für AW

R: „Wünscht der Kläger, dass ich die Berichte vorlese? Alle anwesenden Parteien kennen sie bereits.“ [gemeint sind die Unterlagen betreffend die Religion im Herkunftsland]
D konsekutiv
AW zögert, scheint nicht zu verstehen, was gemeint ist
D erklärt AW den Zusammenhang und wiederholt die Frage, ob R die Berichte vorlesen soll
AW zögerlich/unsicher: „If she likes to…“
D zu R: “Wenn Sie möchten, dann können Sie.”
R lächelt, fügt ironisch hinzu: „Ich mache hier nicht, was ich MÖCHTE!“

D stellt erneut dieselbe Frage und erklärt, dass es die Entscheidung des AW ist, die anderen beteiligten Parteien würden diese Unterlagen kennen
AW scheint sich nicht ganz sicher zu sein, sagt schließlich ja
D zu R: „Also ja. Ich weiß zwar nicht in welchem Zusammenhang…."

R liest aus den Berichten vor
D flüstert für AW

R zu D: „Fragen Sie den Kläger, warum er um Asyl ansucht."
D konsekutiv

D: „Er sagt das noch einmal, dass die Gemeinschaft sein Leben bedroht."
R: „Wer ist die Gemeinschaft?"
D konsekutiv, ergänzt: „[…] your community, your tribe?"

R: "Der Großvater war ein Priester? IST oder WAR?"
D: „Your grandfather was a priest. Is or was?"
AW versteht nicht
D versucht es nochmal, diesmal bildet sie einen ganzen Satz [ungefähr: Ist er noch immer Priester oder war er es?]
AW antwortet
D stellt eine Rückfrage an AW, dann beginnt sie mit der Dolmetschung für R, währenddessen sichert sie sich nochmals mit einer weiteren Rückfrage bei AW ab: „Is it possible, that […]?"
AW antwortet
D zu R: „Also das mit der Religion ist […]." Als D mit der Dolmetschung fertig ist, wendet sie sich an AW und fordert ihn auf, weiterzuerzählen, ohne dass R eine Frage gestellt hätte: „And?"
AW beginnt zu schildern, D unterbricht ihn: „But she was asking, why were you afraid!" [diese Aufforderung erfolgt, ohne dass R interveniert]
AW antwortet
D konsekutiv
R ist mit der Antwort nicht zufrieden

D sagt zu R: „Ich vermute, dass es so ist, dass […]. Ich weiß nicht, ob wir aus ihm was Vernünftigeres rausbekommen werden."
R: „Fragen Sie ihn, wovor er Angst hat."
D zu AW: „So once more. And please answer directly, in one sentence!", dolmetscht dann die Frage konsekutiv
AW erzählt
D unterbricht ihn nach einer Weile und dolmetscht konsekutiv, dann ein Handzeichen, dass AW weitermachen kann
AW fährt fort
D unterbricht ihn, als sie einen Begriff nicht versteht [‚to hand' → to hand over power]
Es folgt ein kurzes Gespräch zwischen D und AW zur Aufklärung des Begriffs

---

R diktiert an S

AW spricht mit D, erzählt weiter
D stellt ab und zu Rückfragen
AW erzählt weiter, versichert sich manchmal mit „Understand me?“, ob D versteht, was er meint
[insgesamt ca. 3 min]

D zu R: „Tja, ich weiß nicht, ob es die Antwort auf Ihre Frage ist, aber […]. […] scheint es, dass es so ist, das kann ich daraus schlussfolgern. […], was wahrscheinlich nicht Ihre Frage beantwortet.“

R: „Aus wie vielen Personen besteht die Gemeinschaft?“
D konsekutiv
AW: „It’s larger than 600.000.“
D konsekutiv

R: „Das wohl kaum.“
D stimmt der Richterin zu: „Ja.“

R zu D: „Sagen Sie ihm, wenn er keinen Grund nennen kann, warum er sein Land verließ, kann seiner Klage nicht stattgegeben werden. Er soll sich ein wenig bemühen.“

D konsekutiv und stellt erneut die Frage nach dem Grund der Flucht
AW antwortet
D zu R: „Also es ist so, wie ich [D meint sich selbst] gesagt habe. ….] das ist eine Tradition […] und man kann so etwas anscheinend nicht machen.“

R diktiert an S: „Die Dolmetscherin gibt an, dass sie nicht ganz sicher ist, ob sie den Inhalt der Schilderung des Klägers versteht. Sie vermutet, dass es so ist: Falls der Kläger die genannte Funktion ablehnte […].“

R zu D: „Fragen Sie ihn bitte, was er befürchtet.“
D konsekutiv
AW beantwortet die Frage länger
D zu R: „Er sagt, dass es in [Herkunftsland] nicht sicher ist.“

R: „Aber insgesamt gibt es in [Herkunftsland] nur eine geringe Prozentzahl von Menschen, die die traditionelle Religion ausüben. Das was er sagt, ist Unsinn.“
D: „The judge says, that […].“
AW geht darauf ein
D unterbricht ihn: „But you are not answering the question!“
AW merkt kurz etwas an
D zu R: „Er lächelt und sagt, dass es so ist. Dass wir es nicht wissen.“

[kurze Stille]
D: „Tja, er sagt, dass er nur dieses eine Leben hat.“

R: „Wieso lebt er nicht in [Nachbarland des Herkunftslandes]?“
D konsekutiv
AW antwortet
D kurze Rückfrage an AW, dann Dolmetschung für R: „Aber er sagt, oder möchte sagen, dass […].“
R: „Das kann sein, er antwortet aber nicht auf die Frage. Sagen Sie ihm, er soll jetzt genau antworten.“
D zu AW: „Please answer precisely.“, dolmetscht die Frage von R
AW antwortet
D dolmetscht für R: “Er sagt, wenn er dort wäre, dann wäre er bereits tot.“ Und fügt rechtfertigend hinzu „Ich weiß nicht, was ich machen soll!“
R diktiert an S: „Der Kläger antwortet nicht auf die Frage […].“
D keine Dolmetschung

R: „Beschwerte er sich jemals in [Herkunftsland]?“
D konsekutiv
AW antwortet und erwähnt zum Schluss: „The government doesn’t help. The poor don’t have any rights.“
D konsekutiv, der Satz „The poor don’t have any rights.“ fehlt in der Dolmetschung

---

R diktiert für das Protokoll
AW spricht mit D
D zu R: „Er hat noch hinzugeführt, dass […].“
R informiert, dass dies irrelevant sei
D keine Dolmetschung für AW

R liest eine Weile in Berichten

R zu D: „Fragen Sie ihn, ob er weiß, was ‚Osu’[6] ist.“
D konsekutiv
AW antwortet länger [D keine Notizen]
AW fertig mit seiner Schilderung
D: „Sorry, I didn’t understand you.“
AW erklärt noch einmal
D zu R: “Tja, er schildert es sehr durcheinander. […] Ich weiß nicht, was er damit sagen möchte.“
D zu AW: „Could you say it in one or two words?“
AW setzt mit einer längeren Schilderung an
D: „I said in one or two words!“
AW: “Like… outcast”
D zu R: “Also er wiederholt es.”
R: „Also letzter Versuch. Es hat keinen Sinn, mit ihm zu diskutieren.“
D stellt noch einmal die Frage
AW setzt mit ein paar Wörtern an
D unterbricht AW, dann zu R: „Also er sagt, was er sagt, wie vorher. Dass […].“

[6] Gesellschaftsgruppe im Herkunftsland

R zu D: „Frau Magister, fragen Sie ihn bitte, ob er noch zum Schluss etwas sagen möchte.“
D konsekutiv
AW erzählt
D zu R: „Er sagt, dass es ihm nicht um das Asyl geht, sondern um sein Leben, denn in [Herkunftsland] sterben täglich sehr viele Menschen […].“

R spricht noch einmal die Gründe für die Flucht aus dem Herkunftsland an:
D zu AW: „You said that […] but the judge says that […]. So what is the main reason for leaving your country?”
AW stellt eine Rückfrage, da er offenbar einen Teil der gerade an ihn adressierten Aussage/Frage nicht ganz verstanden hat
AW erzählt etwas ausschweifend, nennt darunter „[…] political reasons […], religious reasons […].“
D zu R: „Aus allen möglichen Gründen.“

AW ergänzt noch seine Schilderung
D zu R: „Er sagt, dass dort vor Kurzem Millionen von Menschen gestorben sind, das übertreibt er wahrscheinlich. Das ist, denke ich, […].“

R fordert B auf, seinen Schlussantrag zu stellen
B steht auf und ordnet seine Unterlagen
D wendet sich noch vor der Rede an B und ersucht ihn, dolmetschfreundlich’ vorzutragen

B äußert, dass es seitens des Innenministeriums nicht wirklich etwas Neues gibt, da alle Standpunkte grundsätzlich zum Ausdruck gebracht wurden. „Aber da die Öffentlichkeit anwesend ist, möchte ich es nicht halbherzig erledigen.“
B trägt den Standpunkt des Innenministeriums vor
D flüstert für AW

Als B fertig ist, gibt R seine Äußerungen zu Protokoll
D flüstert für AW

Es werden Gebühren für die Dolmetschleistung geklärt
R zu D: „Wie viel Prozent macht der Erschwerniszuschlag?“
D: „Weiß ich nicht.“
R: „Die Übersetzungen wurden auch noch nicht in Rechnung gestellt.“

R bittet alle Anwesenden, den Gerichtssaal zu verlassen

[Pause ca. 10 min]

In der Pause steht D bei der Gruppe vom Innenministerium. Sie lachen, reden über den Fall und über AW [der ungefähr 2 m daneben steht]

Zurück im Gerichtssaal:

R verkündet das Urteil [die Klage wird abgewiesen]
D flüstert für AW

R begründet die Entscheidung: „Also dann kurzgefasst […].“
D flüstert für AW
AW kurze Äußerung
R zu D: „Seien Sie so nett und sagen ihm, dass er jetzt schweigen soll.“
D konsekutiv

R fährt weiter mit der Begründung der Entscheidung fort
D flüstert für AW

R: „[…] der Kläger wandte sich nicht an […].“
D dolmetscht konsekutiv für AW: „[…] he didn’t address […].“

R: „Sagen Sie ihm also, dass er das Urteil schriftlich erhält.“
R erwähnt dann weiterhin die Möglichkeit einer Kassationsbeschwerde, die innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des schriftlichen Urteils einzureichen ist und dass in diesem Fall ein/e Rechtsvertreter/in obligatorisch wäre

R informiert, dass für den Fall, dass AW unter keiner bestimmten Adresse anzutreffen sein wird, ein Zustellbevollmächtigter bestimmt wird, dem der Brief zugestellt wird.
D konsekutiv, erklärt AW, was darunter zu verstehen ist

R erklärt die Verhandlung für beendet

Nach der Verhandlung vor dem Gerichtssaal:

D spricht mit AW: „So what it means for you is […]“. [es geht um die Kassationsbeschwerde]

D zu AW: „Is it such a problem to put a name tag on the door? Otherwise, they cannot deliver the letter. This is important for the cassation complaint.”

AW fragt weiter nach
D: “But you know, in the situation given, if the ministry and also this court refused it, the Supreme Court won’t grant your claim anyway.“
AW: “But why?”
D: “You know, it’s not my problem… You weren’t able to tell the reason for leaving your country…”
AW: “But […].”
D: “No, it’s not my problem.”

VERHANDLUNG 5

12.6.2009
Kreisgericht in Brno

Dauer der Verhandlung: ca. 90 Minuten

Bei der Verhandlung anwesend:

Richterin – R (wie in Verhandlung 1)
Asylwerber – AW
Rechtsvertreter des AW - RV
Vertreterin der beklagten Partei (Innenministerium) – B (wie in Verhandlung 1)
Dolmetscherin – D
Schreibkraft – S
K.M.

Dolmetscherin:	
Arbeitssprachen	Tschechisch, Französisch.
Eingetragene Gerichtsdolmetscherin	Ja.
Erfahrung als Dolmetscherin	Seit 1978.
Mitglied in Berufsverbänden/ Berufsorganisationen	Nein, in Vergangenheit bei JTP[7].
Studium Dolmetschen und Übersetzen	Nein, Studium Französisch und Spanisch.
Typisches Problem beim Dolmetschen in Asylverhandlungen	„Ich orientiere mich daran, was ich während meiner Tätigkeit an Praxis sammeln konnte. Alles was ich gelernt habe, lernte ich in der Praxis.
Vorbereitung	[keine Zeit für weitere Befragung]

[7] Jednota tlumočníků a překladatelů - Union of Interpreters and Translators

Ablauf Verhandlung 5:

D spricht vor der Verhandlung am Gang mit AW

Im Gerichtssaal:

R fragt nach Ausweisen
D konsekutiv
AW gibt R seinen Ausweis

R belehrt AW über die Möglichkeit eines Einwands wegen Befangenheit ihrer Person oder der Dolmetscherin
D konsekutiv
R eröffnet die Verhandlung

R bittet RV um den Vortrag der Klage
RV verweist auf die schriftliche Klage

R fragt alle Parteien, ob jemand etwas hinzufügen möchte
D konsekutiv
AW spricht mit D, RV kommt zum Gespräch dazu
AW möchte nichts hinzufügen

B erwähnt, dass das Innenministerium beim Zurückweisungsantrag bleibt, und verweist auf die schriftliche Stellungnahme

---

R zu AW: „Herr Kläger, Sie gaben an, das Gericht soll eine Beweisaufnahme durchführen?“, erwähnt die übermittelten Beilagen

D steht auf, AW mit ihr
D flüstert für AW

R blättert in den beigelegten Dokumenten, dann zu D: „Können Sie sich das ansehen?“ dann zu AW: „Wir wissen nicht, was Sie damit beabsichtigen.“
D antwortet für AW: „Das ist eine Kundmachung.“

D zu AW: „C’est quoi exactement […]?
D und AW unterhalten sich kurz
D zu R: „Es sind also Dokumente die bestätigen, dass er im Herkunftsland gesucht wird.“

R zu AW: „Und haben Sie auch die Originale?“
D konsekutiv

Kurzes Gespräch zwischen D und AW
AW antwortet

R zu AW: „Haben Sie dieses Dokument bereits vorgelegt?“
D konsekutiv
AW antwortet
D zu R: „Ja, ich habe es bereits vorgelegt.“

Frage-Antwort Modus zwischen R und AW
D konsekutiv

D dolmetscht vom Blatt [Dokument über Herkunftsland], berichtet dann zusammenfassend über den Inhalt: „Hier ist eine Analyse… Es beinhaltet fünf Teile, weiter gibt es Informationen über die derzeitige Tätigkeit und über die Situation im Herkunftsland, es hat insgesamt neun Seiten […].“

R an D: „Enthält das Dokument die Information, warum er gesucht wird?“
D konsekutiv, spricht mit AW
AW erklärt
D: „Ja, in der Folge der Geschehnisse im Jahr 2006 […].“

R diktiert für S
D flüstert für AW

D und AW setzten sich wieder hin

R blättert in Akten

R: „Also folgt daraus, dass er ein Aktivist dieser Partei war.“
R diktiert für S, erwähnt und beschreibt die vorgelegten Dokumente: „[…] ein Beweis dafür, dass nach dem Kläger gefahndet wird […]. Mit Hilfe der Dolmetscherin wurde der Inhalt der Schriftstücke mitgeteilt.“
D keine Dolmetschung für AW

R: „Also Herr Kläger weiß nicht, wie mit diesen Dokumenten in der vergangenen Verhandlung verfahren wurde?“

D und AW stehen auf
D konsekutiv
AW antwortet ausführlich
D konsekutiv, Rücksprache mit AW, dann weiter [AW nahm nicht persönlich an der vergangenen Gerichtsverhandlung teil]

R diktiert für S
D keine Dolmetschung

R erinnert zusammengefasst an den Verlauf des Verwaltungsverfahrens
D flüstert für AW

R erwähnt, dass die Reisedokumente gefälscht waren, AW hätte diese Tatsache allerdings bereits in den vergangenen Gesprächen und Verhandlungen angegeben

R fragt AW über den Grund seiner Flucht
D flüstert für AW
R stellt weiter Fragen
D flüstert
R weiter über Demonstrationen im Herkunftsland
D flüstert
R: „Der Kläger wurde danach gesucht, deshalb beschaffte er sich falsche Dokumente."
D flüstert

R gibt an, dass im ersten Verfahren [das Verfahren wurde aufgrund der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes neu aufgerollt] die Identität des Klägers problematisch war
D flüstert für AW

R weiter: „Vor allem gab der Beklagte an, dass der Kläger unglaubwürdig sei, über die Demonstration gebe es keine Nachweise, weiter wurde die Parteizugehörigkeit nicht nachgewiesen, da der Kläger nicht imstande war, seinen politischen Standpunkt zu präsentieren, und dies hat zur Unglaubwürdigkeit beigetragen."
R gibt an, dass die Situation im Herkunftsland zwar schwierig ist, aber dass dies auf alle Einwohner zutrifft
R Diktat an S für das Protokoll
D flüstert für AW

R wendet sich an B und RV: „Gibt es sonstige Anmerkungen?"
D, AW und RV sprechen miteinander
D steht auf und informiert R: „Der Kläger hat keine Anmerkungen."

R zu AW: „Gibt es weitere Beweismittel?"
D konsekutiv
AW antwortet
D: „Nein, habe ich keine."

R gibt an, dass eine Übersetzung der vorgelegten Dokumente in französischer Sprache nicht notwendig sein wird, da sie als Beweismittel abgelehnt werden, weil sie nur Informationen über die allgemeine Situation im Herkunftsland enthalten, die bereits im Laufe des Verfahrens ausreichend geprüft worden sind
D flüstert für AW

R fordert beide Seiten auf, die Schlussanträge zu stellen
RV trägt vor und führt an, dass die Klage begründet ist, da der Kläger aufgrund seiner politischen Aktivität verfolgt wurde. Demnach erfüllt er die Kriterien für die Asylgewährung. RV fordert deshalb die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung
R diktiert für S
D flüstert

R spricht mit RV über Gebühren für die Rechtsvertretung

R zu AW: „Will Herr Kläger noch etwas hinzufügen?“
D konsekutiv
AW antwortet
D zu R: „Nein.“

B spricht sich für die Klagsabweisung aus, gibt unter anderem an, dass die vorhin vorgelegten Dokumente im vergangenen Verfahren niemals vorgelegt wurden
D flüstert für AW

R diktiert an S
D spricht inzwischen mit AW, RV nimmt auch an diesem Gespräch teil

---

R klärt mit D die Frage der Gebühren

R unterbricht die Verhandlung und bittet alle Anwesenden, den Gerichtssaal zu verlassen

---

[Pause ca. 12 min]

Zurück im Gerichtssaal:

R verkündet das Urteil [die Entscheidung des Beklagten wird aufgehoben, daher wird der Klage stattgegeben]

D flüstert für AW

R begründet
D flüstert für AW

R führt aus, dass die Berichte über das Herkunftsland von Massenveranstaltungen sprechen, wie sie der Kläger dargestellt hatte
D flüstert

R gibt an, das Gericht sei der Meinung, dass die Tatsache, dass es keinerlei Nachweise über eine kleinere Demonstration gibt, nicht ausschließt, dass diese stattfand. Berichtet wurde hauptsächlich über Massenveranstaltungen, daher ist es sehr wahrscheinlich, dass kleinere Veranstaltungen nicht in Berichten aufscheinen, trotzdem aber stattfanden.
D flüstert für AW

R gibt weiters an, dass der Kläger in seinen Aussagen konsistent war, etc.
D flüstert

R: „Somit hat das Gericht die Entscheidung des Beklagten aufgehoben […].“
D flüstert
R: „Der Beklagte wird das Verfahren neu führen.“
D flüstert

R: „Das ist alles.“
D flüstert
RV spricht noch kurz mit Hilfe von D mit AW

Nach der Verhandlung spricht D nochmals kurz mit AW am Gang

VERHANDLUNG 6

12.6.2009
Kreisgericht in Brno

Dauer der Verhandlung: ca. 80 Minuten

Bei der Verhandlung anwesend:

Richterin – R (wie in Verhandlung 1 und 5)
Asylwerberin – AW
Rechtsvertreterin der AW - RV
Vertreterin der beklagten Partei (Innenministerium) – B (wie in Verhandlung 1 und 5)
Dolmetscherin – D (wie in Verhandlung 5)
Schreibkraft – S
1 Zuseherin, K.M.

Dolmetscherin:	
Arbeitssprachen	Tschechisch, Französisch.
Eingetragene Gerichtsdolmetscherin	Ja.
Erfahrung als Dolmetscherin	Seit 1978.
Mitglied in Berufsverbänden/ Berufsorganisationen	Nein, in Vergangenheit bei JTP[8].
Studium Dolmetschen und Übersetzen	Nein, Studium Französisch und Spanisch.
Typisches Problem beim Dolmetschen in Asylverhandlungen	„Ich orientiere mich daran, was ich während meiner Tätigkeit an Praxis sammeln konnte. Alles was ich gelernt habe, lernte ich in der Praxis.
Vorbereitung	[keine Zeit für weitere Befragung]

[8] Jednota tlumočníků a překladatelů [Union of Interpreters and Translators]

Ablauf Verhandlung 6:

R bittet AW um Vorlage ihres Ausweises
D konsekutiv

R überprüft den Ausweis, diktiert an S bezüglich vorgelegter Dokumente und anwesender Parteien

---

R erkundigt sich, ob hinsichtlich ihrer Person oder der Dolmetscherin ein Einwand wegen Befangenheit besteht
D konsekutiv
AW verneint
D konsekutiv

R stellt kurz den bisherigen Ablauf des Verfahrens dar [AW gemeinsam mit ihrem minderjährigen Sohn um die Gewährung von Asyl bemüht]

RV verweist auf die schriftliche Klage, gibt aber an, dass sich AW noch zu ihrer Sache äußern möchte
R diktiert für S
R: „Ich bitte die Klägerin, dies gleich zu machen."
D konsekutiv und erklärt, was nun verlangt wird
R zu RV: „Das Gericht wird es als Ergänzung berücksichtigen."

AW spricht zu D
D zu R: „Kann ich meine Geschichte zusammenfassen?"
R: „Also, wir wissen alles, was in den Protokollen niedergeschrieben ist. Wir kennen Ihre Geschichte als Ganzes, doch wenn Sie etwas hervorheben möchten, haben Sie nun die Möglichkeit."
D flüstert für AW

AW schildert
D konsekutiv
AW nimmt ein Dokument in die Hand und bezieht sich in ihrer Schilderung darauf
D konsekutiv und fügt hinzu: „Dieses Dokument habe ich bereits vor der Verhandlung am Gang durchgelesen. Es geht hier um die Vorgangsweisen der Geheimdienste im Herkunftsland […]."
D dolmetscht vom Blatt, fasst teilweise zusammen: „[…] dann sind hier Äußerungen von Menschenrechtsorganisationen […]."

R: „Ist das alles auf Französisch?"
D: „Ja. Es geht darum, dass Menschen entführt und gefoltert werden."

AW schildert weiter und sieht dabei R an
D konsekutiv

AW fährt fort
D konsekutiv
AW schildert weiter, sieht zwischendurch D an
D konsekutiv
AW führt länger aus
D signalisiert AW mit „Ja“ und „Hmm“, dass sie eine Pause für die Dolmetschung braucht, dann konsekutiv
AW weiter über Situation im Herkunftsland
D konsekutiv

R: „Aber Frau Klägerin soll über sich selbst sprechen, das Gericht bezweifelt nicht, dass die Situation in [Herkunftsland] schwierig ist.“
D konsekutiv, flüstert am Ende für AW

R „[…] ist für die meisten Einwohner schwierig, für uns ist hier aber wichtig, über die Situation der Klägerin zu erfahren […].“
D konsekutiv, erklärt zusätzlich
AW erzählt

AW schildert weiter und zeigt R ein Foto ihres Mannes
D konsekutiv
AW fährt fort, erzählt länger
D unterbricht sie mit „Arrêtez Madame […].“, dann konsekutiv für R

R zu AW: „War das in der Zeit, als Sie in der Tschechischen Republik waren?“
D konsekutiv
AW erzählt weiter, dass ihr Mann gefoltert wurde und bei ihr wäre es ähnlich, wenn sie nach [Herkunftsland] zurückkehren würde
D konsekutiv

AW erzählt, gestikuliert, spricht in Richtung R: „Madame, vous-êtes sûrement une femme de famille […].“
D konsekutiv [immer in 1. Person Singular]
AW schildert den Fluchtweg und dass sie die Flucht im 8. Monat ihrer Schwangerschaft ergriffen hatte.
D konsekutiv

AW erklärt weiter ihre Situation
D konsekutiv: „Ich habe mein ganzes Leben in einem kleinen Dorf gelebt, das Asylverfahren ist verwirrend für mich, ich weiß nicht, welche Beweismittel ich noch vorlegen sollte.“

R zu AW: „Setzen Sie sich inzwischen.“

R diktiert für S
D flüstert für AW

R kurze Frage an AW
D konsekutiv
AW Anwort
D konsekutiv in 1. Person Singular

R weiter für S
D flüstert, spricht danach mit AW

AW erzählt danach weiter
D konsekutiv
AW weiter
D setzt mit der Dolmetschung an, AW will noch etwas ergänzen
D zu AW: „Je […], et après vous allez continuer […].“
D konsekutiv
AW setzt fort

R diktiert für S
D keine Dolmetschung

R erteilt B das Wort
B trägt vor, fordert eine Klagsabweisung, verweist auf die schriftliche Stellungnahme

R protokolliert das Gesagte
D flüstert für AW

R: „So, nun möchte ich kurz den bisherigen Verlauf des Verwaltungsverfahrens in Erinnerung rufen […].“
D flüstert für AW
R: „Es handelt sich um den zweiten Antrag […].“
R zu B: „Dem Gericht wurde die schriftliche Entscheidung in der Sache nicht zur Verfügung gestellt.“
R weiter
D flüstert für AW

R erinnert an die Daten der Einvernahmen und weist darauf hin, dass bei einer das Datum falsch ist
D flüstert für AW

R längeres Gespräch mit B wegen Aufklärung der falschen Datierung

R diktiert danach für S
D flüstert

R fasst danach den Inhalt einer vorangegangenen Einvernahme zusammen

D flüstert [beginnt nach länger als 0,5 min zu flüstern, offenbar zusamenfassende Dolmetschung]

R gibt weiterhin Informationen hinsichtlich der vergangenen Einvernahmen
D flüstert

R erwähnt, dass AW die Klage verspätet einreichte
D flüstert für AW

R erklärt die Umstände
D beginnt ca. nach 0,5 min zu flüstern
R weiter
D flüstert für AW

R: „Also, danach hat sie [AW] erfahren, dass sie in Schwierigkeiten geraten könnte. Die Aussagen sind aber unterschiedlich […].“
D flüstert

R weiter über Einvernahmen und ergänzende Einvernahmen

R gibt an, dass die beklagte Partei Informationen über das Herkunftsland übermittelte und die Situation im Bezug auf Menschenrechte nicht in Frage gestellt hatte
D flüstert für AW

R fasst zusammen, dass das Innenministerium der Ansicht war, AW könne ihren politischen Standpunkt nicht formulieren, könne keine Präferenz für eine bestimmte politische Partei oder einen Kandidaten artikulieren, sie hätte zudem die Parteien durcheinander gebracht
D flüstert
R gibt weiters an, dass das Innenministerium anhand dieser Tatsachen die Schilderung insgesamt für unglaubwürdig befand
D flüstert

R: „Frau Klägerin hat Unterlagen vorgebracht, aber diese sind identisch mit den bereits vorgelegten Unterlagen, deshalb werden sie als Beweisanträge abgelehnt und das Beweisverfahren beendet.“

R diktiert für S
D flüstert für AW

R weiter Diktat an S
D keine Dolmetschung

R bittet um die Schlussanträge und fordert RV auf, sich noch zur Sache zu äußern

R erwähnt weiters: „Falls die Klägerin noch zu ihrer Sache Stellung nehmen möchte, dann wird dies selbstverständlich möglich sein."
D flüstert für AW

RV beantragt, der Klage stattzugeben
D flüstert
R protokolliert
D flüstert

R spricht mit RV über anfallende Gebühren: „Hatten Sie eine Besprechung mit Ihrer Klientin?"
R diktiert an S [es gab mehrere Besprechungen, manche stellt RV nicht in Rechnung]
D flüstert für AW

R: „Möchte noch Frau Klägerin vorsprechen?"
D konsekutiv
AW möchte etwas ergänzen
D konsekutiv
AW erzählt weiter
D konsekutiv [1. Person Singular]
AW fährt fort
D konsekutiv

AW spricht weiter, es handelt sich um eine längere Passage
D signalisiert mit „Hmm", dass eine Pause für die Dolmetschung notwendig ist, dann konsekutiv, hält dazwischen Rücksprache mit AW

R diktiert für S
D keine Dolmetschung

R zu B: „Frau Magister, möchten Sie etwas anmerken?"
B trägt vor, dass die Klage abgewiesen werden sollte
D flüstert
R protokolliert

R spricht mit D über die Gebühren für den Dolmetscheinsatz

R bittet alle Anwesenden den Gerichtssaal zu verlassen

[Pause ca. 10 min]

Zurück im Gerichtssaal:

R verkündet das Urteil [die Entscheidung des Beklagten wird aufgehoben, daher wird der Klage stattgegeben]
D flüstert

R begründet ihre Entscheidung, bezieht sich dabei auf die Einvernahmen
D flüstert für AW

R gibt weiter an, welche Tatsachen für die Entscheidung ausschlaggebend waren
D flüstert

R gibt zudem an, dass es nicht rechtswirksam ist, AW aufgrund ihrer Unkenntnis von politischen Parteien im Herkunftsland als unglaubwürdig zu bezeichnen, denn sie konnte durchaus auf eine laienhafte Weise ihre Meinung vertreten und somit generell Unzufriedenheit ausdrücken
D flüstert

R: „Das ist alles."
R informiert noch, dass der Beklagte die Möglichkeit einer Kassationsbeschwerde hat

---

Nach der Verhandlung vor dem Gerichtssaal:

RV, D und AW sprechen über weitere Vorgangsweise

VERHANDLUNG 7

19.6.2009
Kreisgericht in Brno

Dauer der Verhandlung: ca. 45 Minuten

Bei der Verhandlung anwesend:

Richterin – R (wie in Verhandlung 1,5 und 6)
Gesetzlicher Vertreter der Asylwerberin (Vater) – GV
Vertreterin der beklagten Partei (Innenministerium) – B (wie in Verhandlung 1, 5 und 6)
Dolmetscherin – D
Schreibkraft – S
K.M.

Dolmetscherin:	
Arbeitssprachen	Russisch, Tschechisch.
Eingetragene Gerichtsdolmetscherin	Ja.
Erfahrung als Dolmetscherin	Seit ca. 10 Jahren.
Mitglied in Berufsverbänden/ Berufsorganisationen	Nein.
Studium Dolmetschen und Übersetzen	Nein. Gibt Russisch als Muttersprache an.
Typisches Problem beim Dolmetschen in Asylverhandlungen	Versucht so getreu wie möglich zu dolmetschen. Wenn die Schilderung der AsylwerberInnen nicht kohärent ist oder sprachlich nicht fließend, verbessert sie nicht und verändert auch das Sprachregister nicht. So kann Genauigkeit gewährleistet werden. Sieht es nicht als ihre Aufgabe, die Schilderungen sprachlich zu verbessern, da dadurch die AsylwerberInnen anders dargestellt werden würden, als sie sonst sind. Deshalb fügt sie z.B. auch bei Übersetzungen als Fußnoten an, dass es sich um eine wortgetreue Übersetzung handelt, die der Erzählweise genau entspricht, und keine Verbesserungen des Sprachstils vorgenommen wurden. Gab zudem an, dass viele AsylwerberInnen auf Tschechisch vorsprechen möchten, um dabei ihre Sprachkenntnis und Integrationsbereitschaft zu demonstrieren.
Vorbereitung	[keine Zeit für weitere Befragung]

Ablauf Verhandlung 7:

Vor der Verhandlung:

D stellt sich am Gang dem GV auf Tschechisch und auf Russisch vor: „Ich bin Ihre Dolmetscherin."

Im Gerichtssaal:

R bittet GV um seinen Ausweis
R diktiert an S: „Die Klägerin wurde nicht vorgeladen […]." diktiert Angaben vom Ausweis des GV

R informiert GV über sein Recht auf einen Einwand wegen Befangenheit ihrer Person oder der Dolmetscherin und fragt, ob dieser Einwand besteht
D konsekutiv
GV antwortet
D zu R: „Kein Einwand."

R gibt an, dass die Asylwerberin minderjährig ist und daher nicht vorgeladen wurde

R präsentiert den Sachverhalt
D flüstert für GV

R fragt, ob GV die Klage vorträgt, oder auf die schriftliche Klage verweisen möchte
D konsekutiv, erklärt zusätzlich

GV und D stehen auf
GV schildert auf Russisch
D zu R konsekutiv: „Der Herr spricht davon, dass […]."
GV weiter
D konsekutiv

R weist darauf hin, dass es notwendig ist, den Sachverhalt zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erläutern
D konsekutiv

R klärt GV darüber auf, dass die Situation eine andere wäre, wenn sich GV selbst im Asylverfahren befände [dies deshalb, weil der Gegenstand der Klage Familienzusammenführung ist, aber nicht alle Familienmitglieder einen Antrag auf Gewährung von Asyl stellten, z.B. GV stellte für sich noch keinen Antrag]
D konsekutiv und erklärt zusätzlich, was gemeint ist

GV äußert sich dazu
D zu R: „Der Herr sagt, dass […]."

R zu D: „Welche Dokumente hat der Herr sonst mit?“
D konsekutiv
GV beginnt Tschechisch zu sprechen

R zu GV: „Sie müssen sich keine Sorgen machen, Ihre ein Jahr alte Tochter wird nicht ausgewiesen.“
GV spricht weiter auf Tschechisch zu R [sein Tschechisch ist etwas schwierig zu verstehen]
D schaltet sich danach ein und gibt das Gesagte zusammengefasst für R wieder
R versucht, GV die Situation betreffend seine Tochter zu erklären

GV versucht weiterhin auf Tschechisch zu sprechen
R erklärt ihm, dass nicht alle Asylanträge der Familienmitglieder vorliegen und die Situation daher kompliziert ist
GV weiterhin auf Tschechisch
D versucht sich wieder kurz einzuschalten

GV spricht weiter Tschechisch
D möchte GV sagen, dass sie dolmetschen wird, scheitert aber
R erklärt, dass es noch keine Asylanträge der anderen Familienmitglieder gibt, deshalb kann das Gericht keinen Zusammenhang herstellen
GV sagt zu R auf Tschechisch, dass er verstanden hat
D erklärt GV trotzdem zusammenfassend, was R sagte

R zu GV: „Bestehen Sie darauf, was Sie uns schriftlich übermittelten?“
GV zu R auf Tschechisch: „Ja.“

R diktiert an S
D flüstert zwischendurch für GV

R gibt an, dass also die ganze Familie um die Gewährung von Asyl bemüht ist

R: „Also, Herr Kläger, natürlich ist es eine ernsthafte Sache, aber das [vorhin Gesagte] betrifft nicht die Tochter, zuerst müssen Sie einen Antrag stellen, dann kann unter Umständen die Familienzusammenführung als Grund angegeben werden. Verstehen Sie das?“
D fragt GV, ob er versteht, erklärt dann, was R sagte

A merkt kurz an, dass das Innenministerium weiterhin auf der Klagsabweisung besteht, da die Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend war

R diktiert an S
D keine Dolmetschung

R gibt an, dass sie den Verlauf des Verwaltungsverfahrens zusammenfassen möchte
D keine Dolmetschung
R weiterhin zum Verlauf des Verfahrens, GV würde bei der Rückkehr ins Herkunftsland eine Verhaftung aufgrund von Hochverrat befürchten
D keine Dolmetschung

R: „Möchte Herr Kläger noch etwas hinzufügen?“
GV auf Tschechisch: „Nein.“
D bestätigt für R

R: „Gibt es sonstige Beweisanträge?“
GV verneint

R gibt an, dass jeder Teilnehmer das Recht auf einen Schlussantrag hat: „Möchten Sie etwas hinzufügen?“
D konsekutiv
GV möchte nichts mehr hinzufügen

R bespricht mit D die Gebühren für den Dolmetscheinsatz

R bittet alle Anwesenden den Gerichtssaal zu verlassen

[Pause ca. 5 min]

Zurück im Gerichtssaal:

R verkündet das Urteil [die Klage wird abgewiesen]
D flüstert

R erklärt die Gründe für die Abweisung [die Klage stützte sich auf Familienzusammenführung, aber noch keinem der Familienmitglieder wurde Asyl gewährt, deshalb ist dies nicht als Grund zulässig. Andere Gründe bestanden nicht] und informiert danach über die Möglichkeit der Kassationsbeschwerde
D flüstert

VERHANDLUNG 8

19.6.2009
Kreisgericht in Brno

Dauer der Verhandlung: ca. 40 Minuten

Bei der Verhandlung anwesend:

Richterin – R (wie bei Verhandlung 1, 5, 6 und 7)
Asylwerberin - AW
Vertreterin der beklagten Partei (Innenministerium) – B (wie in Verhandlung 1, 5, 6 und 7)
Dolmetscherin – D (wie bei Verhandlung 7)
Schreibkraft – S
K.M.

Dolmetscherin:	
Arbeitssprachen	Russisch, Tschechisch.
Eingetragene Gerichtsdolmetscherin	Ja.
Erfahrung als Dolmetscherin	Seit ca. 10 Jahren.
Mitglied in Berufsverbänden/ Berufsorganisationen	Nein.
Studium Dolmetschen und Übersetzen	Nein. Gibt Russisch als Muttersprache an.
Typisches Problem beim Dolmetschen in Asylverhandlungen	Versucht so getreu wie möglich zu dolmetschen. Wenn die Schilderung der AsylwerberInnen nicht kohärent ist oder sprachlich nicht fließend, verbessert sie nicht und verändert auch das Sprachregister nicht. So kann Genauigkeit gewährleistet werden. Sieht es nicht als ihre Aufgabe, die Schilderungen sprachlich zu verbessern, da dadurch die AsylwerberInnen anders dargestellt werden würden, als sie sonst sind. Deshalb fügt sie z.B. auch bei Übersetzungen als Fußnoten an, dass es sich um eine wortgetreue Übersetzung handelt, die der Erzählweise genau entspricht, und keine Verbesserungen des Sprachstils vorgenommen wurden. Gab zudem an, dass viele AsylwerberInnen auf Tschechisch vorsprechen möchten, um dabei ihre Sprachkenntnis und Integrationsbereitschaft zu demonstrieren.
Vorbereitung	[keine Zeit für weitere Befragung]

Ablauf Verhandlung 8:

Vor der Verhandlung:

D kommt auf AW zu, sagt ihr, dass sie ihre Dolmetscherin ist
AW teilt D mit, dass sie Tschechisch kann und daher keine Dolmetscherin braucht

---

Im Gerichtssaal:

R überprüft die Ausweise von AW und D, protokolliert die anwesenden Parteien
R weist AW auf die Möglichkeit eines Einwands wegen Befangenheit ihrer Person oder der Dolmetscherin hin
D konsekutiv
AW gibt D mit der Hand ein Zeichen, dass sie keine Dolmetschung braucht

---

R eröffnet die Verhandlung
AW zu R auf Tschechisch: „Ich verstehe Tschechisch."
R zu AW: „Sollten Sie etwas nicht verstehen, dann weisen Sie darauf hin."
AW: „Ich verstehe Tschechisch."

R zu AW: „Bestehen Sie auf Ihrem Antrag?"
AW antwortet auf Tschechisch: „Ja."
AW fügt noch etwas hinzu, spricht länger [auf Tschechisch]
R sieht bei einer weniger verständlichen Passage D an
AW mit ihrer Erzählung fertig, R sieht D an
D fasst zusammen: „Sie sagt, dass […]."

AW setzt fort, fängt zuerst auf Tschechisch an, wechselt zum Schluss ins Russische, um zu präzisieren
D dolmetscht konsekutiv

R diktiert an S
D keine Dolmetschung für AW

R zu AW: „Bestehen Sie auf der Klage?"
AW auf Tschechisch: „Ja, ich bestehe darauf."

R diktiert für S
D flüstert zuerst für AW, AW sieht weg, dreht sich dann auch weg von D und signalisiert dadurch, dass sie ohnehin versteht

---

R erteilt B das Wort
B besteht auf der Klagsabweisung

R gibt an, dass sie den Verlauf des Verwaltungsverfahrens kurz zusammenfassen möchte, sie nennt die Daten der Einvernahmen, danach geht sie auf die Reise von AW in die Tschechische Republik ein
AW ergänzt ein paar Angaben auf Tschechisch
R macht weiter Angaben zum Verfahren und gibt an, dass keine Gründe für die Gewährung von Asyl oder von subsidiärem Schutz festgestellt werden konnten
D keine Dolmetschung

R zu AW: „Frau Klägerin, wollen Sie noch etwas hinzufügen?“
AW auf Tschechisch zu R: „Ich könnte noch Dokumente vorlegen.“
R zu AW: „Zeigen Sie sie mir.“

AW geht zu R, D geht mit ihr

R protokolliert die Angaben von den vorgelegten Dokumenten an S

R blättert in Akten

R zu AW: „Es gibt hier eine Notiz vom [Datum], aber die ist bereits in den Akt aufgenommen worden
D konsekutiv

R diktiert an S
R zu AW: „So, Sie können Ihren Ausweis holen.“

R erteilt B das Wort
B hat keine Anmerkungen

R zu AW: „Haben Sie noch irgendwelche Beweisanträge?“
AW auf Tschechisch: „Nein.“

R zu AW: „Also, Frau Klägerin, jede am Verfahren beteiligte Person hat das Recht auf einen Schlussantrag. Möchten Sie etwas hinzufügen?“
D konsekutiv
AW spricht auf Tschechisch, das Ende der Schilderung ist schwer verständlich [AW wird sehr emotional]
D konsekutiv

R diktiert für S
AW schaltet sich ein und erzählt R auf Tschechisch, dass sie wegen ihrer Gesundheit nicht mehr von Gericht zu Gericht gehen kann
R diktiert zu Ende
R zu AW: „Setzen Sie sich.“

A präsentiert den Zurückweisungsantrag, nennt die Gründe von AW und gibt an, dass das Asyl nicht diesen Zwecken dient
D keine Dolmetschung

R spricht mit D über die Gebühren für den Dolmetscheinsatz

R bittet dann alle Anwesenden, den Gerichtssaal zu verlassen

[Pause ca. 5 min]

Zurück im Gerichtssaal:

R verkündet das Urteil [die Klage wird abgewiesen]

R erklärt AW, dass das Asylgesetz anderen Zwecken dient und dass in ihrem Falle eher Nichtregierungsorganisationen helfen könnten
D konsekutiv, erklärt zusätzlich

R rät AW, sich an eine der gemeinnützigen Organisationen zu wenden, z.B. an SOZE[9]
D konsekutiv

R zu AW: „Sie sind nicht chancenlos, doch ihre Angelegenheit kann nicht im Rahmen des Asylverfahrens gelöst werden. Natürlich können Sie aber eine Kassationsbeschwerde einreichen."
D konsekutiv, erklärt länger
AW hört zu
AW dann zu R auf Tschechisch: „Ich habe es verstanden."
D erklärt weiter die Möglichkeit der Kassationsbeschwerde

---

[9] SOZE: Sdružení občanů zabývajících se emigranty – Bürgervereinigung für MigrantInnen